J. germ. 227 a

Ar

Willküren

der

Brockmänner,

eines

freyen friesischen Volkes.

Herausgegeben, übersetzt und erläutert

von

Dr. Tilemann Dothias Wiarda,

Hofrath und Landsyndicus, Mitglied verschiedener gelehrten Gesellschaften.

Berlin, 1820.

Gedruckt und verlegt

bei G. Reimer.

Slaat men op d'aloude blad'ren
  Daar pronkt Frieslands Moeder-Taal
En de Vryheid van haar Vad'ren
  Tot een eeuwig Zege-Praal.

J. de Schipper an Gabbema,
bei der zweiten Ausgabe der frieschen
Rymlerie von *Gysbert Japix.*

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Einhalt.

§. 1. Brockmerland, eine friesische Landschaft. Dessen vormalige und itzige Gränze. §. 2. Altes West- und Ostfriesland von der Schelde bis zur Weser. Aelteste allgemeine friesische Gesetze. Lex antiqua Frisionum. §. 3. Absonderung Westfrieslandes von Ostfriesland diesseits der Süder-See. §. 4 Allgemeine Gesetze der Ostfriesen zwischen der Süder-See und der Weser, unter den deutschen Kaysern. §. 5. Nachherige reine Demokratie. Allgemeine Gesetze dieses Bundesstaates, §. 6 und besondere Küren der einzelnen, zu diesem Freystaate gehörenden Landschaften. §. 7. Deren Entstehen. §. 8. Brockmerland, eine zwar in dem friesischen Bunde eingeschlossene, doch für sich bestehende, freye unabhängige Landschaft. §. 9. Willküren der Brockmänner, deren Staatsverfaßung und kurzer Einhalt ihrer Civil- und Criminal-Gesetze. §. 10 Hohe Würde der Sprache, worin sie aufgestellt sind. §. 11. Alter oder erstes Entstehen dieser Volks-Küren §. 12. und 13 Entdeckung und Beschaffenheit des ersten Codex dieser unter der Benennung: Litterae Brocmannorum nachher bekannt gewordenen Küren. §. 14. Merkwürdiges, diesem Codex nachgefügtes Verzeichniß der, nach einer innern Unruhe auserkannten Brüchen. §. 15. Beschaffenheit des zweiten, von dem ersten abweichenden Codex. §. 16. Dessen Vorzüge vor dem erstern. §. 17. Nachgefügtes mit dem Bischof von Münster abgeschloßenes Concordat und angehängte gemeinschaftliche Küren der Brockmänner und Emsiger. §. 18. Schluß.

§. 1.

Das heutige Brockmerland liegt in dem Fürstenthum Ostfriesland und machet einen Theil von dem großen Auricher Amte aus. Es enthält acht Kirchspiele mit den dazu gehörenden Dörfern. Gegen Norden wird es von den Aemtern Berum und Norden, gegen Westen von den Aemtern Emden und Gretsyl, gegen Süden von der Riepster Vogtei Auricher Amtes, und gegen Osten von dem übrigen Theile Auricher Amtes eingeschlossen. Vormals, und darauf kömmt es hier an, hatte es einen weiteren Umfang, indem nicht nur die Brockmer Willküren (§. 160.)

über die Auricher Methländer verordnen, sondern auch selbst die Auricher Lambertus-Kirche (§. 71.) eine der vier Hauptkirchen Brockmerlandes war. Es lag denn also auch vorhin die itzige Stadt Aurich in Brockmerland. Dies wird auch von Schiphauer [1]) und Emmius [2]) bestätigt. Wahrscheinlich gehörte denn auch die ganze Riepster Vogtei, nach ihrer Lage, zu Brockmerland. Es trägt wahrscheinlich seinen uralten Namen von der Beschaffenheit eines großen Theils seines niedrigen und wässerigten Bodens, indem Bruch, niedersächsisch Brook, holländisch Broek, englisch Broke, ein niedriges, sumpfiges, wässeriges Land bedeutet [3]). Denselben Namens-Ursprung haben noch itzt einige Dörfer in Holland, Broek im Waterlande, Nord-Broek, Ost- und Wester-Broek. Auch die alten Bruckter, die uns römische und griechische Schriftsteller am Rhein, der Yssel, Emse, Lippe und in den Harzwäldern auftreten lassen [4]), mögen solche Bruchbewohner gewesen seyn. Ein offenbarer Mißgriff ist es, wenn Bertram das Brockmerland nach den Häuptlingen thom Brocke benennen läßt [5]), da Brockmerland schon viele Jahrhunderte vorher, ehe diese Familie aufkam, seinen alten Namen trug.

§. 2.

Die Brockmannen, oder Brockmänner, und, wie wir sie itzt nennen, die Brockmer waren also ein friesisches Volk. Bevor ich zu den Willküren der Brockmannen übergehe, dürfte eine kurze Uebersicht der vormaligen friesischen Gränzen, der Staats-Verfassung, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Willküren einzelner friesischen Völkerschaften nicht undienlich seyn [1]). Friesland, unter fränkischer Oberherrschaft, und später noch unter der Herrschaft der Carolinger, umfaßte den langen Seestrich

1) Aurike in partibus Frisiae in Brokmerlande. Schiph. Cron. Oldenb. in Meiboom Script. rer. Germ. T. II. p. 151.

2) Brocmanni et quondam pars horum Auricani. Emm. Hist. Fris. p. 22.

3) Kiliani Etymol. ling. Teut. s. v. Broek. Frisch Wört. B. S. 143. und Adel. W. B. I. 1090.

4) Taciti Ann. L. I. c. 60. Ptolom. L. II. c. 11. Strabo Lib. 7. Claud. IV. Cons. Honor.

5) Geogr. Beschreib. Ostfrieslandes. S. 31.

1) Umständlicher gehet dieses aus der fries. Geschichte hervor. In Hinsicht der allgemeinen Gesetze und der besonderen Küren beziehe ich mich auf meine Vorrede zu dem Asega-Buche.

von der Schelde (Sincfala) bis zu dem Fly (der Süder-See), und von dort weiter hin bis zu der Weser. Die erste große Provinz jenseits der Südersee hieß Westfriesland, die andere von dieser See bis zu der Weser Ostfriesland. Dieses vormalige Ostfriesland war wieder in zwei besondere Provinzen vertheilt, welche durch die Lauer, oder den Laubach, die zwischen den heutigen Provinzen Friesland und Gröningen ihren Ausfluß hat, getrennt waren. Die Leges Frisionum antiquae, die wahrscheinlich Karl der Große aus den in Friesland geltenden Rechtsgewohnheiten hatte sammlen lassen, geben genau die Gränzen des damaligen friesischen Staats an. Diese, durch die vielen Ausgaben bekannte, in der lateinischen Sprache geschriebene LL. Frisionum sind die ältesten allgemeinen friesischen Gesetze.

§. 3.

Schon in dem Anfange des 10ten Jahrhunderts trat Dietrich I. als Graf von Holland auf, und verstammte die Grafschaft, das vormalige Westfriesland, auf seine Nachkommen. Nur blieb noch die nördliche Spitze von dem Bache Kinheim, ohnweit der Stadt Alkmar an, bis zu der Südersee über, die noch bis auf den heutigen Tag den Namen Westfriesland führet. Aber auch dieser Theil des vormaligen Westfrieslandes, welches sich nach langjährigen Fehden endlich auch den Grafen von Holland völlig unterwerfen mußte, war schon lange vorher außer Verbindung mit dem vormaligen, ohnehin durch die Südersee von demselben abgesonderten Ostfrieslande gekommen. Darnach entstand eine neue Abtheilung und eine neue Benennung: Frisia libera, das freie Friesland, und Frisia hereditaria, Erbfriesland. Letzteres liegt nun hier außer unserm Gesichtskreise. Ersteres, das freie Friesland, von der Südersee bis zu der Weser blieb eine besondere zu dem deutschen Reiche gehörende Provinz, die durch Grafen, welche die Kaiser oder Könige in den verschiedenen Gauen derselben angestellt hatten, verwaltet wurde.

§. 4.

In diese Periode fallen zuerst die alten friesischen Volksküren (Lioda kesten) und die alten Landrechte (Lond riuchta), welche nach der Zahl der Artikeln die 17 Küren und 24 Landrechte genannt werden.

Dies bewähret der Einhalt, denn darnach waren die Normänner, welche die friesischen Küsten oft beunruhigten, damals noch Götzendiener, und damals standen noch die Friesen unter dem Kaiser- oder Königs-Bann, musten den Königen Friedens-Pfenninge und Hausschatzungen entrichten, und wurden noch von den von deutschen Kaisern oder Königen angestellten Grafen regiert. Diese Küren und Landrechte, welche vielleicht in dem zwölften Jahrhunderte[1]), es sey anfänglich in friesischer oder lateinischer [2]) Sprache verfasset seyn mögen, waren allgemeine Gesetze, die sich über den ganzen, nun zwischen der Weser- und der Südersee eingeschränkten friesischen Staat erstreckten. Dies bewähret schon das erste Landrecht, welches sich anhebt: Thit is thet forme Londriucht allera Frisona, das ist das erste Landrecht aller Friesen. Noch lange hin waren die Richter verpflichtet, auf diese Landrechte und Küren zu halten und darnach zu sprechen. Sie sind daher in die, in der heutigen Provinz Friesland veranstaltete Sammlung der dort jenseits der Lauer geltenden Gesetzen, oder in das sogenannte altfriesische Landrecht aufgenommen. So finden wir sie auch in der Provinz Gröningen, und zwar in dem Hunsingoer Landrecht von 1252, und denn diesseits der Emse in dem Emsiger Landrechte und dem Rüstringer Asega-Buche vor. Sie waren also allgemeine, in den heutigen Provinzen Friesland, Gröningen und Ostfriesland geltende friesische Gesetze. Welchen Werth man noch in jüngeren Zeiten auf diese alte Landrechte und Küren gesetzt hat, leuchtet schon daraus hervor, daß Graf Edzard I. sie dem ersten Buche unsers, von ihm 1519 veranstalteten ostfriesischen Landrechtes, jedoch nach den Zeitumständen modificirt, einverleibet hat.

§. 5.

Der zerrüttete Zustand des deutschen Reiches verstattete den Kaisern nicht, sich mit den Angelegenheiten des ihnen so weit entlegenen Frieslandes zu befassen. Daher wurde die Anstellung der Grafen oft versäumt und unterblieb zuletzt völlig. Am Ende waren sie mehr

1) v. Halsema Regeer. vorm der Ommel. in. Soc. pro exc. jure patr. II. 15[illegible]

2) Denn man hat auch einen merkwürdigen alten lateinischen Codex. Diesen hat zuerst der Professor de Rhoes in Soc. p. exc. i. p. T. III. in appendice abdrucken laßen. Auch hab ich in dem Asega-Buche selbst den friesischen Text beigefüget.

Figuranten, als wirkliche kaiserliche Beamte. Wie sie nun zuletzt gar eingingen, so beruhte die gesetzgebende und ausführende Macht lediglich bei dem Volke [1]). Friesland, damals in sieben Seelanden (Provinzen) eingetheilt, war noch oft den Landungen der Normänner ausgesetzt, und landwärts zu verschiedenen Zeiten von benachbarten Bischöfen und sich erblich gemachten Grafen angegriffen. Zur Sicherstellung ihrer Gränzen für auswärtige Angriffe und zur Erhaltung der inneren Ruhe traten die sich nun selbst überlassenen sieben Seelanden in ein enges Bündniß zusammen. Zur Befestigung dieses Bundes waren, wenigstens schon in der Mitte des 11ten Jahrhunderts [2]), allgemeine Landtage bei Upstalsboom gehalten, die, freilich durch innere Unruhen oft unterbrochen, dennoch bis in das 14te Jahrhundert fortwährten. Auf einem dieser Landtage wurden die Ueberküren (revidirte ältere Küren) beliebet. Diese enthalten, außer einigen Civil-Verordnungen, unter andern ein enges Bündniß der vereinigten Seelanden unter sich, um mit gemeinschaftlicher Hand den Bundesstaat wider die Anfälle der Sachsen [3]) und der Normänner zu vertheidigen, die innere Ruhe unter sich zu unterhalten und ein etwaiges widerspenstiges Seeland zum Gehorsam zu zwingen. Diese Ueberküren sind wenigstens schon aus dem 12ten oder doch aus dem Anfange des 13ten Jahrhunderts, weil sie schon in das Hunsingoer Landrecht von 1252 aufgenommen sind. Von den auf uns gekommenen allgemeinen friesischen Gesetzen, deren wahrscheinlich mehrere mögen vorhanden gewesen seyn, sind die Upstalsbomischen Gesetze von 1323, die jüngsten, worin gleich in dem Anfange derselben der Freiheits-Verein der damaligen friesischen Republik bestätigt ist [4]).

---

1) Quum per in curiam aulae regiae inter bella germanica quidam comitatus nemini conferentur, omnem illam vim et potestatem alicubi plebi occupasse, exemplo Frisiae demonstrat. Heinec. Elem. Jur. G. L. 3. Tit. 1. §. 43.

2) Unser ältester vaterländischer Annalist, Emo, der schon 1237 verstorben ist, schreibt, als Augenzeuge bei dem Jahre 1214. Contremuit tota terra propter juratus, quos Universitas Frisonum more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome Math. Anal. vet. aevi T. III. p. 58

3) Dies scheint auf die Feindseligkeiten des sächsischen Herzoges Heinrichs des Dicken, oder nachher Heinrichs des Löwen in der Mitte des 12ten Jahrhunderts zu gehen.

4) art. 1. Si aliquis Princeps vel secularis vel spiritualis, cujuscunque nominis seu dignitatis existit, qui nos

§. 6.

Außer diesen allgemeinen Gesetzen gab es noch in den, zwar für sich bestehenden, indessen zu dem allgemeinen friesischen Bunde gehörenden, einzelnen Landschaften eine Menge besonderer Volks-Willküren. Aus der heutigen Provinz Friesland jenseits der Lauer sind außer den Willküren der fünf Deelen und den vielen von einander abweichenden Bußverordnungen keine alte Statuten oder Willküren vor dem 14ten Jahrhundert, so viel mir bewust, mehr vorhanden [1]). Dagegen kennen wir noch aus der heutigen Provinz Gröningen die alten und neuern Statuten von Langwold von 1207 und 1282, die Willküren von Hunsingo von 1252, und dann von Fivelingo, Fredewold und Humsterland, und endlich diesseits der Emse aus dem heutigen Ostfriesland das Emsiger Landrecht, die Emsiger Domen, die Rüstringer alten und neuen Küren, und denn die Willküren der Brockmannen. Die übrigen sind verloren gegangen oder doch bisher nicht entdeckt. Von allen diesen besonderen Willküren habe ich umständlicher in der Vorrede zu dem Asega-Buche gehandelt, worauf ich mich beziehe.

§. 7.

Alle diese Willküren sind noch zu der Zeit entstanden, wie Friesland ein Bundesstaat war, und jede dazu gehörende einzelne Landschaft ihre selbständige, unabhängige, durchaus democratische Verfassung hatte. Die Willküren wurden daher von dem Volke aus eigener Machtvollkommenheit ertheilet, und waren ächte plebiscita. Daher fangen die Willküren von Humsterland so an: Haec sunt statuta terrae Hummerke, quae statuta universitas voluit. Die Willküren von Fivelingo haben die Ueberschrift: Plebiscitum Fiwelgumanum; von Fredewold: Landrecht, dat de Elemetha (die ganze Gemeine) von Vredewold hebben gekoren, und von Langewolde: Statuta haec sunt ab omnibus Laicis in

---

Frisones aut aliquos ex nostris inpugnaverit, volens nos jugo servitutis subjicere, communi concursu vel armata manu libertatem mutuo tueamur.

1) Das, wegen seines Einhaltes merkwürdige Scheltena Riucht (Schulzen-Recht) gehöret wohl nicht hieher, weil es in die Zeiten zurückfällt, worin noch die Grafen und deren Unterbeamte die Schulzen und Asegaen die Rechts- und Verwaltungs-Pflege hatten.

Langewolde commorantibus. Die Rüstringer Küren haben: tha keran Riostra tha kere, und die Willküren der Brockmannen heben sich gleich so an: thet is thi forme kere ther Brocmen keren hebbat, und noch pathetischer lauten die §§. 5. 15. 121. 122. 134. und 173.: thet wellath Brocmen, das wollen die Brockmannen oder das ist der Wille der Brockmannen, und dann der §. 212.: Keremen hebbath thit bikeren and alle lindem wast liaf, die Wahlmänner haben dieses zur Willkür gesetzet (vorgeschlagen), und alles Volk genehmigte es.

§. 8.

Besonders leuchtet die Volksfreiheit aus den Willküren der Brockmänner hervor. Wir finden darin ein durchaus freies Volk in einer demokratischen Verfassung, das in seiner Mitte kein festes, der gemeinen Freiheit nachtheiliges Haus duldete (§. 159.), also noch keinen Häuptling [1]) zu seinem Schutzherrn angenommen hatte, das die Verwaltung des Justiz- und Policey-Wesens lediglich seinen jährlich selbst gewählten Richtern anvertraute und auch diese wieder unter die strenge Censur der Volks-Sprecher (Talemannen) stellte (§. 1—45.), das zu der Zeit weder dem Kaiser, noch dem Reiche oder irgend einem Fürsten oder Grafen eine Abgabe entrichtete, und nunmehr, wie solches überall aus diesen Küren hervorgehet, die Brüchen und Strafgelder, die vormals den kaiserlichen Grafen und Schulzen anheim fielen, zu seiner eignen Gemeinheits-Casse zog; ein Volk, das sogar in jenen Tagen des finsteren Aberglaubens sich so von der Geistlichkeit unabhängig gemacht hatte, daß es ihr weder Zehnten noch Erstlingen mehr entrichten durfte [2]), und von dem, selbst

1) Der erste Häuptling Brockmerlandes hieß Keno Hilmersna. Er kömmt in einem bei dem Kloster Langen oder Blauhaut errichteten Vergleiche von 1340 vor. Das noch in dem Regierungs-Archive vorhandene Original hebt sich so an: Universis praesentia visuris vel audituris Liuardus in Emetha, Haytetus in Husum, Keno Hilmerisna in Brocmannia. — Er ist auf seiner festen Burg zu Oldeburg in Brockmerland in einem hohen Alter 1376 verstorben. Beninga p. 150. Emmii rer. fris. hist. p. 211. und 212.

2) Bitter klagt der im 12ten Säculo lebende Abt Menco darüber: Credibile est, quod quia Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit, plagam Oceani tolerare debeamus, in Math. Anal.

nach dem Zeugniße eines damals lebenden Geistlichen, auch kein Bischof wider seinen Willen ein Küchlein erpressen konnte [3]); das ferner gesetzlich verordnen durfte, daß kein Priester sich in weltliche Sachen mischen, sondern sein Amt wahrnehmen sollte, wozu er geweihet worden (§. 177.), und das endlich nach einer fünfjährigen blutigen Fehde dem Bischof Eberhard von Münster, unter dessen geistlichen Sprengel es stand, 1216 einen Vergleich dahin abzwang, nicht nur seine übermüthige Geistlichen in Zaum zu halten, und ihnen zu untersagen für Taufe, Beichte und die Sacramente etwas zu fodern, sondern sie auch sogar zu dem Ehestande zu verpflichten, und überhaupt die Strenge des geistlichen Rechtes außer Kraft zu setzen [4]). Kein Wunder daher, daß ein solches Volk, in dessen Landesbezirk die verbundenen Friesen von der Südersee bis zu der Weser den Altar der Freiheit bei Upstalsboom errichtet hatten [5]), und aus dessen Busen noch späterhin der Geist der Freiheit nicht erloschen war [6]), bei dem Entwurfe seiner Willküren die Erhaltung der Unabhängigkeit und Freiheit zur Grundlage stellte.

§. 9.

Die Willküren eines solchen Volks müssen also schon an sich merkwürdig seyn. Sie sind es um so vielmehr, weil keine aller anderen Küren irgend einer friesischen Landschaft so reichhaltig, so umständlich ist, wie diese Willküren. Sie lehren uns die Staatsverfassung, die Proceß-Ordnung und die Civil- und Criminal-Gesetze der Brockmer kennen. Darnach war Brockmerland, so wie Rüstringen und vielleicht mehrere friesische Landschaften, eine Tetrarchie und in vier Vierteln oder Quartieren abgetheilt (§. 44. und 122.). Jedes Viertel hatte seine be-

3) Der Abt Emo, Mencos Vorgänger, ein Erzpatriot schreibt frohlockend. In tanta libertate constituti sumus, quod nec pullo gallinae violenter per suos potuit rapere Episcopus. Emo in Math. Anal.

4) Nos ergo decrevimus, ut a severitate canonum modicum cederemus. So heist es in dem Originale und nach der von Beninga S. 123. beigebrachten Uebersetzung: „und sinnen een weinich van de Canones oder geestlichen Rechte geweken."

5) Upstalsboom, ohnweit Aurich, lag, wie Aurich selbst, in dem damaligen Brockmerlande.

6) Noch in dem Ausgange des 16ten Jahrhunderts schildert Emmius die Brockmer so: Nusquam in Frisia plebs asperior aut aeque intractabilis.

sondere Richter, die jede einzelne Bauerschaft oder Commune selbst wählte (§. 19.). Solche Richter mußten angesessene Männer seyn (§. 20.), indem das Richter-Amt auf dem Grundbesitz haftete (§. 20). Die Richter mußten bei dem Antritt ihres Amtes auf die Gebeine des heiligen Jakobs den Dienst-Eid abstatten (§. 2.) und den Kirchenvorstehern ein Pfand einliefern, welches sie erst nach geendigtem Dienst-Jahre alsdenn zurück erhielten, wenn sie über kein pflichtwidriges Betragen in Anspruch genommen und dessen überführet worden (§. 5. und 8.). Jedes Amtsvergehen wurde, nach Bewandniß der Umstände, mit der Entsetzung von dem Amte, mit schweren Brüchen und Abbrennen der Wohnhäuser bestrafet (§. 24. bis 32. und 44.). Dagegen waren sie besonders befriedigt und wurden dreifach gebüßet (§. 41.). Ihnen standen indessen Talemänner oder Volkssprecher zur Seite, die auf ihr Betragen Acht geben und sie zur Verantwortung ziehen mußten (§. 8. und 10.). Auch diese Talemänner wurden von dem Volke, jedoch halbjährig, ernannt (§. 7. und 19.), standen unter der Censur der gemeinen Versammlung oder des Volkes (§. 12. und 13.), und wurden wegen eines pflichtwidrigen Betragens, so wie die Richter, bestraft (§. 3. 9. und 16.). Die Richter sowohl, als die Talemänner, waren angewiesen, sich genau nach diesen Willkühren zu richten (§. 9. 16. und 69.). Ihre Aussprüche wurden durch die Kedden zur Execution gebracht (§. 56. und 214.). Zwar war den Richtern die Judicatur über alle Civil- und Criminal-Sachen, und zwar in ihren Gerichts-Sprengeln, den sie nicht überschreiten durften (§. 18. und 22.), überlassen, indessen blieb die Entscheidung wichtiger Sachen der Volksversammlung, es sey auf einem der Viertel-Warfen, oder dem allgemeinen Brockmer Volks-Warfe, selbst vorbehalten (§. 122. 127. 135. 138. 140. und 212.). Besonders sorgten die Brockmannen für eine schleunige Justiz, indem an einem zweimal jährlich gehaltenem feierlichen Gerichtstage alle Civil- und Criminal-Sachen abgethan werden musten (§. 122—124), da denn die noch etwa von den Richtern unbeendigt gelassene Sachen von dem Volke selbst entschieden wurden (§. 122.). Beweises- oder Reinigungs-Mittel waren vorgeführte Zeugen, auf deren Qualification oder Disqualification es ankam (§. 149. 150. und 164.), Eide mit Consacramentalen oder Mitschwörenden (§. 3. 151. 158. u.

s. w.), die Baar- und Kampf-Gerichte (§. 105. 134—139. 148. und 149.) und die heiße Wasserprobe (§. 146.). Demnächst enthalten diese Willküren eine Menge Civil-Verordnungen. Dahin gehören Gränzziehungen und Gränzstreitigkeiten (§. 78. 161—163. 165—172.), Kauf-Contrakte (§. 79.), Ländertausch (§. 82.), Retracte (§. 82—86.), Erbpachten (§. 113.), Kauf-Contracte (§. 161.), Aufhebung eines gemeinschaftlichen Besitzes (§. 87. und 88.), Erbschaften und Erbschaftstheilungen (§. 99. 101. 110—113. 116. und 121.), besondere Erbschaften eines Erschlagenen (§. 179. und 180.), elterliche Erbschaften (§. 104.), Schenkungen bei gesundem Leibe und auf dem Todtenbette (§. 175. und 176.), Darlehne (§. 100.), Depositen (§. 153. und 155.), Verlobungen und Ausstattungen (§. 107. und 108.), Rechte des Weibergutes und Vormundschaften der Weiber (§. 90. 96. 97. 109. und 116.), Verwaltung der Pupillengüter (§. 91. 95.) und Vormundschaften der Kranksinnigen und Schwachen (§. 98.). Auf die Erhaltung der inneren Ruhe in dem Staate, auf die Sicherstellung des Privat-Eigenthumes und auf die persönliche Sicherheit wider alle Beleidigungen, Verletzungen und Verwundungen gehen vorzüglich die Verordnungen, daß keine steinerne Privathäuser geduldet, und nur befestigte Kirchen zum allgemeinen Schutze bei Fehden und inneren Unruhen dienen sollten (§. 159.), ferner, daß die Richter bei Widerspenstigkeiten und Tumulte durch anzuzündende Feuerzeichen oder aufzustellende Paniere das Volk aufbieten sollten (§. 40. 44. 148. und 218.), und dann, daß sich Niemand eigenmächtig Recht verschaffen, sondern sich in Civil- und Criminal-Sachen an die Richter halten sollte (§ 57. 58. und 60.). Wie sehr auch selbst die Richter und Talemänner in Schranken gehalten worden, um die ihnen anvertraute Gewalt nicht zum Nachtheil des Staats und der Individuen zu mißbrauchen, leuchtet aus den oben angeführten Verordnungen hervor. So stand denn Jedermann in dem allgemeinen Volksfrieden; besonders aber waren durch erhöhte Bußen und schwere Brüchen die Gerichte (§. 42. 46. 126. und 148.), die Kirchen und Kirchhöfe (§. 50. 70—75. 215—218.), die Eingesessenen in ihren Privathäusern (§. 46—49. 127. und 220.), die Geistlichen (§. 54.) und Weiber (§. 106.) befriedigt. Dann hatten die Brockmannen, so wie überhaupt die Friesen, den Grundsatz angenommen, daß alle Verbrechen, wenige

ausgenommen, mit Gelde oder Geldeswerth abgebüßet werden konnten (§. 70. 133. und 137.). Daher handeln diese Willküren, so wie die Küren anderer friesischen Landschaften, so umständlich von den Bußen, welche die Damnificaten erhielten, und von den Friedensgeldern oder Brüchen, die zu den Volks-Cassen floßen (§. 61 — 68. 70. 131 138. 142 — 148. 179 — 211. und 220.). Dies ist der kurze Einhalt der Brockmer Willküren.

§. 10.

Die Brockmer Willküren sind nicht nur wegen ihres Einhalts, sondern auch vorzüglich wegen der schon längst völlig ausgestorbenen alten friesischen Sprache, worin sie geschrieben sind, besonders merkwürdig. Unser gelehrte schon ohngefähr vor 50 Jahren verstorbene Landsmann, weiland Regierungsrath Mathias v. Wicht, der sich durch seine 1746 veranstaltete mit historisch-critischen Anmerkungen und einer schätzbaren Vorrede begleiteten Ausgabe des ostfriesischen Landrechtes nicht nur dem Vaterlande, sondern auch allen Verehrern des germanischen Rechtes so sehr verdient gemacht hat, sagt in der Vorrede S. 157. „Die Brockmer Willküren seyn in der allerältesten „friesischen Sprache geschrieben, die ihm noch irgendwo vorgekommen ist, massen sie mit andern Mundarten und Wörtern aus dem Niedersächsischen im geringsten nicht vermischt, aber auch eben daher und wegen der vielen Rechts-Alterthümer so schwer zu verstehen „ist." Dieses Urthel eines solchen, mit der alten Sprache unserer Vorfahren so bekannt gewesenen Mannes, dieses in dem Fache competenten Richters, unterschreibe gern, bemerke nur noch dabei, daß die Hunsingoer und auch die eigentlichen Rüstringer Küren, wie auch verschiedene einzelne Buß-Register in Hinsicht der Sprache den Brockmer Küren nicht weit nachstehen, wiewohl im Ganzen diesen der Vorrang gebühren mag.

§. 11.

Das erste Entstehen oder das eigentliche Alter der Brockmer Küren wird man schwerlich ausfindig machen können. „Man trift — schreibt von Wicht — in den „Brockmer Willküren wenig Ordnung und Connexion an, „sondern die Materien laufen allenthalben durcheinander. „Hieraus ist zu schließen, daß sie nicht auf einmal in die

„Welt gekommen, sondern all nach grade erheischenden „Umständen und Vorfällen nach zusammengetragen worden [1]).“ Er beziehet sich deshalb vorzüglich auf den §. 174. wornach angebrachte Klagen über Vorfälle, worüber in den Küren nichts verordnet worden, von den Richtern mit Zuziehung des Volkes entschieden und solche Erkenntniße den Willküren beigeleget werden sollten. Solche Decisionen erhielten denn Gesetzes Kraft und mögen bei einer späteren Revision den Küren selbst einverleibet seyn. So scheinet es auch aus einigen Artikeln und besonders aus den §§. 212. und 215. hervorzuleuchten, daß sie später nachgefüget seyn. Es läßt sich daher wohl begreifen, woher die beiden vorhandenen Codices hin und wieder in der Ordnung, worin die Artikeln stehen, von einander abweichen, und der eine Zusätze hat, die in dem andern fehlen. Daß wirklich eine Revision dieser Küren veranstaltet worden, gehet nicht undeutlich aus dem nachher entdeckten zweiten Codex, den von Wicht nicht kannte, hervor, indem darin am Schluße von einer aldeker, einer alten Kür die Rede ist. Folglich gab es alte und neue, verbesserte oder zugefügte Brockmer Küren. So hatten auch die Rüstringer alte und neue Küren [2]), die Langwolder alte Küren von 1207 und neuere von 1282 [3]), die Fivelingoer ein 1227 aufgestelltes primum plebiscitum Fiwelgumanum [4]), welches ein späteres secundum plebiscitum voraussetzet, und die Fredewolder nova statuta terrae Vredewold [5]), denen denn natürlich ältere vorgegangen waren. Wenn nun von Wicht vermeinet oder behauptet, daß die Brockmer Willküren erst nach 1276 zusammengetragen seyn [6]), weil in dem §. 54. die Bischofs-Sühne, oder die in dem Jahre getroffene Vereinbarung und Aussöhnung der Brockmannen und der Emsiger mit dem Bischof Eberhard von Münster [7]) angezogen und ausdrücklich genannt wird, so hat dieses nun zwar in soferne seine Richtigkeit, daß darnach sein Codex nicht älter seyn könne, es folgt aber nicht daraus, daß nicht schon

---

1) Vorrede zu dem ost. L. R. S. 160.
2) Asega Buch 5ter und 6ter Abschnitt.
3) Soc. p. exc. i. p. T. I. in Append. p. 7. und 16.
4) Soc. T. III. in App. p. 49. und 52.
5) Soc. T. IV. Parte I. p. 17.
6) Vorrede zum Ost. L. R. S. 155.
7) Davon umständlicher bei dem §. 54.

vorher Brockmer Willküren vorhanden gewesen. Es kann daher sein Codex ein Codex repetitae praelectionis seyn, worin der §. 54. und andere nachherige Volks-Küren aufgenommen und den älteren zugefüget sind, indem es, wie oben angeführet ist, wirklich alde ker, alte Küren, in Brockmerland gegeben hat. Es hatten ja auch die nächsten Nachbaren der Brockmannen, die Emsiger, schon vor 1276 geschriebene Küren [8]) daher sich denn auch wohl vermuthen läßt, daß jene, bei ihrer so wohl eingerichteten Staatsverfassung in der frühen schriftlichen Verfassung ihrer Willküren ihren Nachbaren nicht nachgestanden seyn. Ueberdem weiset uns schon die Sprache, worin diese Küren abgefaßt sind, auf ein höheres Alter hin. So viel läßt sich indeßen mit völliger Gewißheit sagen, daß die Brockmer Willküren, so wie wir sie itzt vor uns haben, wenigstens vor 1340 vorhanden gewesen sind, weil Keno Hilmersna 1340 und vielleicht schon früher Häuptling in Brockmerland war und dann der zweite Codex zufolge der Unterschrift und der beigefügten Jahrzahl in dem Jahre 1345 geschrieben oder abgeschrieben ist.

§. 12.

Von Wicht hat uns die erste Nachricht von den Willküren der Brockmannen ertheilt. Vor ihm kannte Niemand ihre Existenz, denn vor ihm hat kein Schriftsteller ihrer je erwähnt. Er hat nicht nur verschiedene Artikeln dieser Küren sowohl in seiner Vorrede, als in den Anmerkungen zu dem ostf. Landrechte angeführet, sondern auch solche Artikeln übersetzt und hin und wieder mit Erläuterungen begleitet. Er ziehet diese Willküren immer unter der Benennung: Litterae Brocmannorum an, weil nicht nur sein Codex sich endigt: haec est littera Brocmannorum, sondern auch die Brockmannen selbst, sie bald schlechtweg den Brief, bald den Volks-Brief und denn wieder den Mönchs-Brief nannten (s. §. 9. 16. 43 69. 173. und 174.). So nannten auch die Longwolder ihre Willküren den Brief und die Appingadammer ihre auf dem Landtage bei Upstalsboom 1327 bestätigten Statuten, den Buirbrief. Brief bezeichnet überhaupt jede schriftliche Urkunde, Adelsbrief, Lehnbrief, Kaufbrief, Heuerbrief u. s. w.

---

8) In der Bischofs-Sühne wird ausdrücklich im art. 21. ein Emsiger Landrecht angezogen. Beninga p. 129.

§. 13.

Von den Brockmer Willkûren sind noch zwei Codices vorhanden. Den einen besaß von Wicht, der sich noch itzt in den Verwahrsam seiner Nachkommen befindet. Von dieser ist er mir einigemalen zur Einsicht gefälligst mitgetheilet worden. Diesen Codex hat von Wicht 1732 von einem Conrector Albert Christian Andreae in Norden, der solchen von einer Christiane Charlotte Kettler 1727 zum Geschenk erhalten hatte an sich gekaufet[1]). Ein älterer Besitzer soll, wie Wicht aus guten Gründen zu glauben vermeint[2]) Ernst Friedrich von Wicht[3]) gewesen seyn, von welchem sie nachher in die Kettlerische Familie gekommen seyn mag. Diesen Codex beschreibt von Wicht — ich laß ihn selbst reden — so. „Er ist, in der uralten friesischen Sprache, „auf dickem bräunlichen Pergament mit fast ein viertel „Daums langen Mönchs-Buchstaben geschrieben und be„stehet aus vier Lagen in gevierter Form, die 33 Blätter „oder 66 Seiten enthalten, auf deren jede 17 Zeilen zu „finden sind. Er ist ohne einigen Anfangs-Titel und „Zierrathen oder Initial-Buchstaben, als welche einer „künstlicheren Hand ausgesetzet zu seyn scheinen und dazu „Platz gelassen worden[4]) in einer Reihe hin, ohne Ab„sätze geschrieben, jedoch daß, wo eine neue Materie an„hebt, man den Unterschied an einen C// [5]) oder auch an „einem etwas größeren Anfangs-Buchstaben bemerket. Das „i ist niemals mit einem Punkt, sondern durchgehends mit „einem

---

1) Dieses ist vorne in dem Codex erst von dem Conrektor und dann von v. Wicht bemerket.

2) In der Vorrede zu dem ost. L. R. S. 167. n. f.

3) Dieser Ernst Friedrich von Wicht war ein Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte. Dies bewähren seine noch in der Handschrift Annales Frisiae. Seine Biograph ist Lioden in dem gelehrten Ostfriesland I. 174 — 181. Darnach soll er 1548 geboren und 1602 als Officier in einer Schlacht geblieben seyn. Ich bemerke nur noch von ihm, das er auch Besitzer des alten Emsiger L. R. gewesen ist. Vorrede zum Ost. L. R. l. c.

4) Dies kömmt mir nicht wahrscheinlich vor, weil die Anfangs-Buchstaben eines neuen Abschnittes schon an sich größere Buchstaben sind.

5) Dieses ist der große Mönchs-Buchstabe C. Dieses kömmt, wo ein neuer Absatz sich anhebt, in vielen alten Diplomen vor und bedeutet, Caput, das ist Initiall. Baring clavis diplom. p. 102 — 112. Deutlicher ist dieses C. in dem anderen Brockmer Codex ausgedrückt.

Litterae Brocmannorum

oder

Willküren der Brockmannen.

§. 1.

Thit is thiu forme Kere ther Brocmen keren hebbath thet hira Rediewa [1] skelin thingia hira ierim ut [2] and thene ende.

§. 1.

Dies ist die erste Kür, welche die Brockmannen gekuret (beliebet) haben, daß ihre Richter sollen Gericht halten ihr Jahr aus und zu Ende.

1) Rediewa. So werden hier überall die Brockmer Richter, die sonst gewöhnlich bei den Friesen Riuchtar hießen, genannt. Rediewa ist zusammengesetzt aus red, Recht, und iewa geben, R heißt also wörtlich, Recht-Geber, Recht-Sprecher und ist mit Riuchtar von derselben Bedeutung. alt. fr. W. B. S. 299.

2) hira ierim ut. Das Richter-Amt währte also nur auf ein Jahr, da denn immer wieder neue Richter eintraten. So auch nach den Willküren von Langwold, wo es in der jüngern holländischen Uebersetzung lautet: Alle de Rechteren sullen zweren an des hilligen Cruces Dag, en rechten dat Jaer umme ende niet langer. Auch schreibet unser ältester Annalist, der Abt Emo, bei dem Jahre 1219. et cum verunt Consules istius anni, und weiter nam iam Consules istius anni dissimulabant tale negotium diffinire. Daß bei den Friesen das Richter-Amt nur ein Jahr dauerte, bewähret Kempius de situ et qualitate Frisiae L. I. c. 18. Auch scheint überhaupt der jährliche Wechsel des Richter-Amtes sehr alten Ursprunges zu seyn: Magistratum quotannis olim eligebant. Caesar. L. 7. de Heduis.

§. 2.

Alsa tha Rediewa alra erest ongungath and to hape kemen send. sa skelin al under ena suera eta mena loge [1] oppa

§. 2.

Wenn also die Richter zuerst eintreten und zusammen sind, so sollen sie alle unter einem (zusammen) schweren in der gemeinen Versamm-

ſente Jacobe [2] thet hia buta penningum and buta bedum helpa ſkele tha erma alſa tha rika. tha fiunde alſa tha friunde.

lung auf den heiligen Jacob, daß ſie ohne Pfenningen und Bitten (ohne Geld und Gunſt) den Armen helfen wollen, ſo wie den Reichen, den Feinden, wie den Freunden.

1) mena loge von logon ſich verſammlen. alt. fr. W. B. S. 252. Eine ſolche Verſammlung wird auf dem allgemeinen Brockmer Volcks = Warf gehalten ſeyn. ſ. §. 140. S. 212.

2) oppa sente Jacobe auf den heiligen Jacob, das iſt, auf die Reliquien des heiligen Jacobs. So muſten auch bei den Angel = Sachſen die 12 Gerichts = Beiſitzer (Thani) auf die Reliquien der Heiligen ſchwören: Duodecim Thani — super sacra (den Reliquien= Kaſten) quae ipsis in manus traduntur, jurabunt — Wilkins LL. angl. Sax. praef. 10. Es waren zwei heilige Jacoben, Jacob der ältere, ein Bruder Johannis des Evangeliſten, und Jacob der jüngere oder der kleinere, ein Bruder Simon Zelotes und Judas Thaddaeus. Das Feſt des letztern fiel auf den 1. May (Calend. Sanct. von 1573 p. 103. und Haltaus Jahr=Zeit=Buch der Deutſchen S. 101.) alſo gerade auf den Tag, woran die Brockmer Richter beeidigt wurden, die Gelegenheit dieſes, auf den Verpflichtungs = Tag der Richter fallenden Feſtes, mag denn etwa die Brockmannen veranlaſſet haben, die Richter auf die Gebeine des heiligen Jacobs ſchweren zu laſſen, weil ſonſt nicht dieſer, ſondern, wenigſtens ſpäter, die Mutter Gottes ihre Schutz = Patronin war, deren Bildniß ſie auch in ihrem Landes= Siegel führten: So hebben wy gemeene Brockmanns unser leven Frowen Segel vor ons witlik hangen laten. (Urkunde von 1430. bei Breneiſen T. 1. L. 3. S. 52.) Bei ſolchen Eiden wurden nicht ſelbſt die Gebeine eines Heiligen, ſondern die Kapſel, worin dieſe Reliquien aufgehoben waren, berühret. So heißt es unter andern ausdrücklich in dem Hunſ. L. R. § 20. daß man ſchweren ſollte oppa Sente Spolitus caphsa, auf St. Hypolitus Käſtgen. Die Eides= Formel iſt ſchon von Karl dem Großen vorgeſchrieben: Sic me Deus adiuvat et sancti, quorum reliquiae istae sunt, ut inde veritatem dicam. LL. Car. M. art. 38. bei Georg. in Corp. I. Germ. p. 1144. Faſt eben dieſelbe Formel hatten die Frieſen: Soe ist riucht, da hy syn hand op da Hilligha lidsa schil. ende di Aesga schil him dine eed slowia. dat him God alsae helpe ende de Hilligha. d. i. So iſt es Rechtens, daß er ſeine Hand auf die Heiligen legen ſoll, und der Aſega ſoll ihm den Eid vorhalten, daß ihm alſo Gott und die Heiligen helffen ſollen. alt. fr. L. R. S. 57. Uebrigens waren bei den Frieſen die Eide auf die Heiligen ſchon früh eingeführt, indem bereits in den L. Fris. antiqua Tit. 12. art. 1. das iurare in reliquiis Sanctorum vorkömmt. Es wird nur noch bemerket, daß, wenn der ſchwörende Conſacramentalen haben muſte, dieſe den Reliquien = Kaſten berührten, er ſelbſt aber ſeine rechte Hand auf die Hände ſeiner Mitſchwörenden legte. Dieſe muſten dann, nach Bewandniß der Umſtände, aus eigner Wiſſenſchaft, de veritate, oder, welches gewöhnlich der Fall war, de credulitate, wirklich beſtärken, daß der Hauptſchwörende recht geſchworen habe. LL. Aleman. Tit. 6. art. 7.

§. 3.

And ſprecma thene Rediewa on umbe the leſſa meide [1] ieftha umbe the mara. ſa undungere [2] mith ſex monnum [3] undre tha forma. and under tha othere berninge [4] and hi ſelua tha ſogunda. and thi Talemon [5] withe tha Sibbe ther ur thene ſueren heth. ther tha werde leda ſkel mith ſex ethum and thi Talemon undunge ac alſa umbe tha meide and tha rediewa driwe thet riucht forth fon tha Talemonnem. ther thenne weldech ſend. and hweder ſa tha rediewa ieftha tha Talemonne thius werde brecht [6] ſa reke hi tha liudum achta merka. and tha Riuchtrum ene halue hageſt merc. and thi clagere biſuere ſine meide [7] and driuath tha Talemen ieftha tha Rediewa thit riucht naut forth. ſa geie hia mith achta merkum.

§. 3.

Und beſpricht man den Richter wegen eines (genommenen) geringeren oder gröſſeren Geſchenkes, ſo entgehe er (der Anklage) mit ſechs Männern unter der erſten und unter der zweiten Geburt und er ſelbſt ſey der ſiebende. Und der Taleman wiſſe (bewähre) die Verwandtſchaft deſſen, über den er geſchworen hat (der unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehet) und der die Zeugen vorführen ſoll mit ſechs Eiden. Und der Talemann entgehe auch alſo wegen eines (genommenen) Geſchenkes. Und die Richter ſollen dieſes Recht wider den Talemann betreiben, die alsdenn waltend ſind (in dem Amte ſtehen). Und wenn es dem Richter oder dem Talemann an dieſem Zeugniſſe gebricht, ſo entrichte er dem Volke acht Mark und den Richtern eine halbe höchſte Mark und der Kläger beſchwöre ſein Geſchenk. Und treiben die Richter oder die Talemänner dieſes Recht nicht durch, ſo büßen ſie es mit acht Marken.

1) Meide iſt ein Geſchenk. Oſt. L. R. S. 11. und alt. fr. W. B. S. 258.

2) Sa undungere, wörtlich, ſo entgehe er, d. i. ſo mache er ſich loß oder ſo reinige er ſich durch die Eide.

3) Sex monnum, mit ſechs Männern, d. i. Conſacramentalen oder Mitſchwörenden.

4) undre tha othere berninge. Dies heiſt nicht, die mit ihm unter oder innerhalb der Geburt, oder den beiden erſten Graden der Verwandtſchaft ſind, ſondern die unter, niedriger oder tiefer, als in den erſten und zweiten Graden der Verwandtſchaft mit ihm ſtehen. Warſcheinlich fand bei den Brockmannen, ſo wie nach dem oſt. L. R.

L. 2. c. 2. und 143. die canonische Computation der Graden statt, wornach Eltern, Kinder und Geschwister in dem ersten, Oheime und Geschwister-Kinder in dem zweiten Grade der Verwandtschaft stehen. Diese also konnten nicht als Consacramentalen vorgeführt werden.

5) Talemon von Tale, Sprache, also wirklich ein Sprachmann, und, da der Talemann für das Volk sprechen, und es für jede Beeinträchtigung der Richter schützen muste (§. 7.) Volks-Sprecher, Volks-Syndicus. Taleman, Orator, Advocatus, Patronus. Kilian Lex. etym. s. v. Tael.

6) thius werde brecht, an diesem Zeugniße gebricht, d. i. wenn er solche unpartheiische Zeugen nicht vorbringen kann.

7) sine meide d. i. sein, oder das von ihm angegebene Geschenk, womit der Richter von seiner Gegen-Parthei bestochen seyn soll.

Dieser §. handelt also von einem Richter, oder Talemann, der sich von einer Parthei durch eine Gabe bestechen lassen. Ein solcher Richter muste sich von der Anklage mit einem Eide und sechs Mitschwörenden reinigen. Diese durften nicht mit ihm in dem ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft stehen. Konnte er keine andere unpartheiische Mitschwörende vorführen, so wurde der Ankläger zur eidlichen Bestärkung der angeschuldeten Bestechung gelassen und alsdann muste der sachfällig gewordene Richter oder Talemann eine Brüche von 8 Mark zur Volks-Casse einzahlen. Die alsdenn im Amte stehenden Richter waren, bei Verwirkung derselben Brüche, verpflichtet, diese Strafgelder beizutreiben.

Das andere Coder oder der C. O. hat an dem Schluße dieses §. noch folgenden dunklen Zusatz, der von einem Richter handelt, der die Zurück-Gabe eines bei ihm niedergelegten Pfandes verweigert oder solches abläugnet: Hwersama sprech umbe werna. hia se lessa iestha mara. and se bi iecht to fara sine eyna redieua ther se onder stonde inna there herna. and hi alsa rede. sa driwe hise withe bi achta mercum. and tha tuene mit him stonde. and net hi se naut. sa se hi urleren. son thisse tichtega set alsa den sat son othere redenne and thi redieua wite tha werna. ha stor se se. and nisse naut biiecht sa undgunge hi mith sinre sele. Wersama spreth umbe en Geld and spreke. ik hebbe nen undhent. Isa undgunge hi mith sinre sele. d. i. wo man anspricht um ein (niedergelegtes) Pfand, es sey klein oder groß und solches bekannt seinen eignen Richtern, worunter sie in der Ecke (dem Landes-Viertel) stehen, und er (der Richter, bei dem die Klage angebracht ist) solches bezeuget, so treibe er es (das Pfand) bei Strafe von 8 Mark bei, wenn nämlich die zweien (seine andere beide Amtgenossen, denn Brockmerland war in 4 Quartiere vertheilet, wovon jedes mit 4 Richtern besetzt war. s. §. 44. und 122.) mit ihm stehen (seinem Ausspruche beitreten). Und hat er (der Kläger) diese nicht, so ist er verloren (wird er abgewiesen). Mit solchem Prozesse wird es eben so gehalten, wie es von andern Beweises-Mitteln gesetzt und verordnet ist. Die Richter sollen denn bezeugen, oder bestimmen, wie groß das Pfand gewesen ist. Ist es aber nicht gerichtskundig, so entgehe er (der angeschuldete Richter) mit seiner Seele (wird er zum Reinigungs-Eide gelassen). Wo man Jemand bespricht um Geld, und dieser sagt, ich habe es nicht empfangen, so entgehe er (der Klage) mit seiner Seele.

§. 4.

Thera Redicuana ierim skel stonda to tha Sunnandei bifara Walburge dei [1] isti Waldburge dei a Sunnandei sa haldema thenne erra. [2]

§. 4.

Das Jahr der Richter soll stehen bis zu dem Sonntage vor Walpurgis-Tag. Ist der Walpurgis-Tag am Sonntage, so halte man den vorhergehenden.

1) Das jährliche Richter-Amt schloß sich also mit dem Walpurgis-Tage, welches fast auf den 1. Mai eintrat. Haltaus Jahr-Zeit-Buch der Deutschen S. 101.

2) erra, ersteren, vorhergehenden Tag. In einem solchen Fall endigte sich also das Richter-Amt einen Tag früher.

§. 5.

And thet wellath Brocmen. thet ter alrec Redieua sette sine Helgena monnum [1] enre engleskere merc [2] werth goldis [3] thrium wiken, er tha Sunnandei. er hia ofgunge eta mena loge. And hia kethe him thene frethe [4] bi achta mercum. and dether aeng liudamon tha Redieua engna skotha. sa felle hit a tuira wegena. and thi Redieua bisuere sine skatha.

§. 5.

Und das wollen die Brockmänner, daß jeder Richter bei seinem heiligen Manne setze (deponire) ein Goldstück von dem Werthe einer englischen Mark drei Wochen vorher, ehe er von der gemeinen Versammlung (als Richter) abgehet. Und dann sollen sie ihm den Frieden abkündigen bei acht Marken. Und thut dann Jemand aus dem Volke dem Richter einigen Schaden, so büße er es zwiefach, und der Richter beschwere seinen Schaden.

1) helgena monnum. Darunter sind die Kirchen-Vorsteher zu verstehen, die noch itzt in einigen hiesigen Gegenden hillge Mannen genannt werden.

2) engleskere merc. Eine englische Mark hielt nach dem ost. F. R. L. I. c. 58. also in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts 25 Schillinge, jeder zu 3 Schaf oder 6 Stüber, also ohngefähr 2 Rthl. 42 Stüber.

3) werth goldis. Der C. O. fügt hinzu inna warwe, in dem Warfe, in dem Gerichte. Es muste also der Kirchen-Vorsteher dieses Pfand öffentlich in Empfang nehmen. Von diesem Pfande s. §. 8. und 13.

4) thene frethe, den Frieden, ein Friedens-Gebot (Ferdban, mandatum de non turbando). Auch bei den Angelsachsen scheint ein ähnliches Verfahren statt gefunden zu haben. So musten die Königliche Räthe oder Richter (die Witan, Sapientes) dem Erzbischof in einer öffentlichen Versammlung bei Thunersfeld eine Caution oder ein Sicherheits-Pfand darbringen, wornach ihnen denn ebenfalls der Friede

gewirket wurde: quod omnes Sapientes vadimonium suum et quidem omnes singuli dederint Archiepiscopo in Thunersfeldum et quilibet Praefectus vadimonium sumat in propria provincia ut omnes pacem illam observent. Wilkins L. L. angl. Sax. p. 69.

Der Sinn dieses §. ist: Jeder Richter muste dem Kirchen-Vorsteher drei Wochen vor Beendigung seines Richter-Amtes ein Pfand einliefern. Dieses Pfand diente dem Volke zur Sicherheit, wenn etwa der Richter wegen eines pflichtwidrigen Vergehens in dem geführten Amte sollte angeklaget werden. Die Untersuchung muste innerhalb sechs Wochen nach seinem Abtritte aus dem Amte geendiget seyn. Ward er unschuldig befunden, so erhielt er nach §. 13. sein niedergelegtes Pfand sofort zurück. Jeder Richter war besonders befriedigt, so daß alle Vergehungen, sowohl an seiner Person, als seinen Gütern, doppelt gebüßet wurden. Dieser Vorzug erlosch noch nicht mit dem niedergelegten Amte, sondern währte noch so lange fort, bis die Untersuchung wider ihn geschlossen war. Zu dem Ende wurde der Ferdban, das Friedens- oder Sicherheits-Gebot, öffentlich abgekündigt.

§. 6.

And tha rediena kethe ut alle riuchte frethar [1] fiuwertine nachten [2] er tha ofgunge. vrsteppese engne frethe witlike [3] and hi wrwnnen werthe sa felle sene tuiskette. iefetha undriuchte [4] ytkethe, sa fellesene [5] enfaldech.

§. 6.

Und die Richter sollen alle rechte Friedensbrüche vierzehn Tage vorher auserkennen, bevor sie abgehn. Uebergehen sie einige Friedens-Brüche wissentlich, und sie dessen überführet werden, so bezalen sie sie doppelt. Sprechen sie aber dieselben unrecht aus, so bezalen sie einfach.

1) frethar, Friedens-Brüche, d. i. Verbrechen, wovon dem Volke für die gestörte Sicherheit oder den gestörten Frieden eine Brüche entrichtet werden muste. Diese Brüche (fredum. freda auch pax genannnt) floß unter fränkischer Regierung zur Königl. Kasse und kömmt in den L. Frison. antiq. fast auf allen Seiten vor. Unter der demokratischen Verfassung wurde sie in Brockmerland, so wie überall in Friesland, zur Volks- oder der gemeinen Casse eingezalt. Der Verbrecher muste beta, Buße, dem Demnificaten zur Entschädigung, dem Volke frethe, als Strafe für die gestörte Sicherheit, und bresze, Brüche den Richtern als Sporteln entrichten, s. auch §. 71.

2) nachten. Es ist bekannt, daß die Germanen nach Nächten, nicht nach Tagen rechneten, s. auch §. 89.

3) witlike, wissentlich, d. i. die zu ihrer Kenntniß gekommen sind.

4) undriuchte. Nach dem C. O. besser unriuchte, unrecht, gesetzwidrig.

5) sa fellesene. Der C. O. hat sa fellesene felua, d. i. so bezahlen sie selbst, nämlich, statt des Angeschuldeten, den sie widerrechtlich absolviret haben.

§. 7.

Efther there Kethene ſkiffere [1] alle Brocmen eta mena loge umbe thet Talelen [2] ham hit fon riuchte bera muge. And hi hebbe nenne tichtega hewet binna iera under tha redſkippe withene redieua ieftha enne otherne mon fon alſadene tichtega thet thi redieua red hebbe. and nannen liuda mon [3] unge inna thet talelen erthere ſkiffene bi achta mercum ieftha withtha ſkiffene ſinra bura. [4]

§. 7.

Nach dieſen Ausſprüchen ſollen alle Brockmänner in der gemeinen Verſammlung verordnen, wem das Tale-mann-Amt von Rechtswegen gebüren möge. Und dieſer habe keinen Rechtsſtreit gehabt, innerhalb einem Jahre unter dem Gerichtsſprengel weder mit dem Richter, noch mit einen andern Mann über einen ſolchen Rechtsſtreit, worin der Richter erkennt hat. Und keiner aus dem Volke trete das Talemann-Amt an, vor dieſer (erlaſſenen) Verordnung oder ſogar wider die Verordnung ſeiner Bauerſchaft bei Strafe von acht Marken.

1) ſkiffere, von skepa, ſchaffen, feſtſetzen, verordnen, alt. fr. W. B. S. 312 und Wacht. Gl. ger. s. v. schaffen.

2) Talelen, beſſer Tale Leen, das Tal-Amt, das Amt eines Talemann.

3) Liuda mon, wörtlich Volks-Mann, d. i. ein Mann aus dem Volke, ein Eingeſeſſener in der Gemeinde.

4) ſinra bura, ſeiner Bauern, ſeiner Bauerſchaft, oder ſeiner Gemeinde, denn jeder Richter und jeder Talemann hatte ſeinen beſondern Gerichts-Sprengel, dem er vorſtand und den er nicht überſchreiten durfte. ſ. §. 22.

Das TalemanAmt haftete wahrſcheinlich, ſo wie das Richter-Amt, welches in einer Kluft von einem Heerdte auf den andern fiel, (§. 20) auf den Grundbeſitz. War nun ein Grundbeſitzer der nächſte Nachbar des abgegangenen Talemann zu dem Amte an ſich berechtiget; ſo durfte er doch ſolches nicht eigenmächtig antreten, bevor er von der Volks-Verſammlung angeſetzt und beſtätiget worden. Dieſe unterſuchte vorher, ob er in Hinſicht ſeines Landgutes, oder ſeiner Perſon oder nach ſonſtigen Umſtänden zu dieſem Amte qualificiret ſey oder nicht. Beſonders aber ſollte, um alle Partheilichkeit zu vermeiden, ein ſolcher, welcher innerhalb des Jahres entweder mit dem abgehenden Richter ſelbſt, oder mit einem andern Mann in einem Proceſſe verwickelt geweſen, worin der Richter erkannt hat, nicht zu dieſem Amte gelaſſen werden. Dies wird der Sinn dieſes §. ſein.

§. 8.

And ſa nima tha Talemen thet redieuana Gold eta helgena monnem and riuchte ella riuchta twiſk thene liuda mon, and thene redieua.

§. 8.

Und alsdenn nehme der Talemann das Richter-Gold von den Kirchen-Vorstehern und richte dann alles recht zwischen dem Volke und den Richtern.

Die Talemänner nahmen denn, sobald sie angestellet waren, das den Kirchen-Vorstehern von den Richtern eingelieferte Pfand (§. 5.) in Empfang, und musten alsdann die von dem Volke oder einzelnen Personen aus dem Volke wider die Richter angebrachten Beschwerden untersuchen und entscheiden.

§. 9.

Spekma on thene Talemon umbe enne Undom and tha thvene [1] and thet bref [2] ena [3] inna waruene friage. eyder hira mith ſex ethum. hi ſelua mith him [4] ſa reke hi achta merc. tha liuden fora thene Redieua and thet hus lidze gersfelle. [5] Sa kethe thet ut tha Talemen. ther thenne weldech ſend. [6]

§. 9.

Bespricht man den Taleman wegen eines ungerechten Ausspruches und die zweien nach dem Briefe den einen in dem Gerichts-Warfe nicht frei sprechen, ein jeder von ihnen mit sechs Eiden, er selbst mit ihnen; so bezale er dem Volke acht Mark für den Richter und das Haus bleibe auf das Gras gefallen. Dies sollen die Talemänner, die alsdann waltend sind, auserkennen.

1) thevne, die zweien, die beiden andern Talemänner.

2) and thet bref, nach dem Briefe, das ist, nach Vorschrift dieser Willküre. ſ. auch §. 16. 43. 69. 173. und 174.

3) ena, besser nach dem C. O. thena ena, den einen, nämlich ihren Amtgenossen, der den Ausspruch gethan.

4) hi ſelua mih him, er selbst, der absolvirte Talemann, mit eingeschlossen.

5) lidze gersfelle, auf das Gras oder den Boden gefallen seyn oder liegen lassen. Dieses Wort gersfel oder auch erthfal, kömmt oft in den friesischen Gesetzen und zwar in einem doppelten Sinne vor. Zu vörderst wird es für abgehauen, nicht mehr ansitzend, abgefallen oder auf den Boden gefallen, genommen: „Wann de Vingeren rein af, offte Grasvallende sind." Ostfr. L. R. S. 759. Dann bedeutet es auch, auf dem Boden oder dem Grase unangetastet und ungebüßt liegen bleiben, so wie es liegt, und hier denn, das Haus soll unangetastet stehen bleiben, alt. fr. W. B. S. 157. In dem Sinne kömmt es hier und in mehreren Stellen dieser Willkűren vor. Oft heißt es auch blos lidza, es liegen oder dabei bewenden lassen, ungerüget lassen ſ. §. 69.

6) weldech ſend, waltend sind, d. i. im Amte stehen.

So wie nun die Brokmer das Volk durch Anstellung der Talemänner wider das Vergehen und die Ungerechtigkeit der Richter schützten, so sorgten sie denn auch dafür, daß die Talemänner nicht willkührlich zum Nachtheil der Richter ihr Amt misbrauchen durften. Hatte der Talemann seinen, wegen eines ungerechten Urtheils oder eines sonstigen Vergehens in Anspruch genommenen Distrikts-Richter, schuldig erkannt; so konnte dieser wider den Ausspruch an die beiden andern Talemänner in dem Landes-Viertel appelliren. Diese musten dann die Sache auf dem gemeinen oder Volks-Warfe untersuchen. Fanden sie den von dem Talemann kondemnirten Richter nach Einhalt der Willküren unschuldig, so muste jeder von ihnen dieses ihr rechtliches und unpartheiisches Erkenntniß mit sechs Consacramentalen beschwören. Auch muste der angeschuldete und von dem Talemann condemnirte Richter sich noch mit sechs Mitschwörenden reinigen. Alsdann muste der Talemann, statt des Richters, acht Mark Brüche zur Volks-Casse erlegen; indessen wurde sein Haus nicht, wie das Haus eines ungerechten Richters (s. §. 24. und 30.), geschleift oder abgebrannt. Dies mag der Sinn dieses §s seyn.

§. 10.

Alsa tha Talemen ongungath. sa suere hia enne stauuadne eth. [1] oppa sente Jacobe [2] thet se riuchte makia tuisk thene redieua and thene liuda men. [3]

§. 10.

Wenn also die Talemänner (ihr Amt) antreten, so schwören sie einen förmlichen Eid auf den heiligen Jacob, daß sie Recht schaffen wollen zwischen den Richtern und dem Volke.

1) stauuadne eth, ein vorgehaltener, geschärfter und dann nachgesprochener Eid. alt. fr. W. B. S. 352. und hebben mit opperechten Vingeren desen Eeed gedaan, die hem gestaaft unde vorgelesen worden. Mathaei de iure gladii p. 374.

2) s. §. 2.

3) Der Talemann war also die Mittel-Person zwischen dem Richter und dem Volke.

§. 11.

And alsa monnege Talemen skelenere wesa sare Redievena. and en half ier skelen hia weldech wesa and naut lenger.

§. 11.

Und eben so viele Talemänner sollen seyn, als Richter, und ein halbes Jahr sollen sie waltend seyn (in dem Amte stehen) und nicht länger.

Das Amt eines Richters währte ein volles Jahr (§. 1.), eines Talemann aber nur ein halbes Jahr. Der Grund davon mag vielleicht gewesen seyn, daß der Talemann nicht zu lange mit dem Richter in Verbindung stehen sollte.

§. 12.

Wertha Brocmen thes to rede bi liuda skiffene.

§. 12.

Finden die Brockmannen nach einer Volks-Verfügung

thet ma other Talemen oppa tha erra nime. ſa ſe tha letera and tha erra allike weldech.

gerathen, daß man einen andern Talemann über den ersten nehme, so sey der letztere und der erste gleich waltend.

Hatte ein Talemann das Zutrauen des Volkes verloren, oder konnte er wegen Krankheit oder sonstigen eingetretenen Umständen sein Amt nicht gehörig verwalten, so wurde ihm, nach Gutfinden des Volkes, ein anderer zur Seite gesetzet. Letzter hatte denn dieselben Amts-Pflichten des erstern.

§. 13.

And binne ſex wiken ſkelin tha Talemen tha Redieua ſiker makia. [1] ieftha ſkeldech. Alſa ſkelin tha nia Talemen tha alda ſiker ieftha ſkeldech makia bi achta mercum. und bi tha huſe [2] and hira gold [3] inna warue withe the retſzande. thet ſkelin withe driua tha Redieua ther thenne weldech ſend. alſa ſir ſa hir herech ſend. nis hi naut herech. and hi tha Keddar [4] wende and hi naut fane muge. ſa feſe oppa thet gold umbe thene brecma.

§. 13.

Und innerhalb sechs Wochen sollen die Talemänner die Richten unschuldig oder schuldig machen. Also sollen auch die neuen Talemänner die alten unschuldig machen oder schuldig, bei (Strafe von) acht Marken und des Hauses und soll ihnen ihr Gold in den Gerichten wieder gereichet werden. Dies sollen durchtreiben die Richter, die alsdann waltend sind, insoferne jene gehorsam sind. Sind sie nicht gehorsam, und widerstehen sie dem Kedden, und er sie nicht fassen kann, so taste man auf das Gold wegen der Brüche.

1) ſiker makia, wörtlich, sicher machen, sie für alle Ansprüche aus ihrem Richter-Amte sichern.

2) bi tha huſe, dieses kömmt öfters in diesen Willküren vor und bedeutet, bei Strafe des Schleifens, oder Abbrennen des Hauses.

3) hira gold, das von dem Richter dem Kirchenvorsteher eingereichte und demnächst dem Talemann wieder überlieferte Pfand. (§. 5. und 8.)

4) Keddar, der Kedde war eine Gerichts-Person, der alle Verordnungen, in dem Justiz- Verwaltungs- und Polizeisache publiciren und die richterlichen Aussprüche zur Ausführung bringen muste. Seine Benennung hat er von keda, ketha kündigen, öffentlich bekannt machen, publiciren. alt. fr. W. B. S. 219. Indessen war er mehr wie ein gemeiner Gerichts-Bote, indem es sich zutragen konnte, daß Jemand Richter und Kedde zugleich seyn konnte. (§. 25.) Ein änliches Beispiel trift man in dem 13ten Jahrhundert im Gröninger Land an: Sed cum haec ita confuse agerentur et Pugil Robertus

Consulatum haberet et simul esset edictor. Menconis Chron. in Math. Anal. vet. aevi. T. 2. Edictor ist wörtlich das, was der friesische Kedde bezeichnet. Vielleicht war bei den Brockmännern der Kedde eben derselbe, der jenseits der Emse nachher Wedmann, Gesetzmann, der auf die Gesetze und Ordnungen halten muste, hieß: Wedmann non solum assidet jus dicenti, sed judicii quoque minister est, et quaedam momenti minoris sine judice per se expedit. Emmius de agro Fris. Daß der Kedde wirklich Beisitzer in dem Gerichte war, und selbst Richter genannt wurde, gehet aus den Willküren von Humsterland hervor. Darin heist es in dem Artikel 13. Wat kethere, so deer kethe ioff kundige boven der zythen of mede Richters wordt (über den Ausspruch der Amtsgenossen oder Mitrichter) en boven dat bref, so breke he weder sine zythen ene halve Mark engels. Soc. p. exc. i. pat. T II. in app. p. 16. Noch vor wenigen Jahren, vor Einrichtung der Mairien unter französischer Regierung, hießen die Vorsteher der Communen, die die Angelegenheiten der Gemeinen und besonders das Polizeiwesen besorgen musten und in andern Gegenden dieser Provinz unter dem Namen Schüt-Meister, Bott-Meister und Bauer-Richter vorkommen, hier in Brockmerland Kedden.

Der Sinn dieses dunklen §. mag seyn: die neuen Talemänner musten das Benehmen und das etwa angeschuldete Vergehen, sowohl der abgegangenen Richter, als der vorigen Talemänner untersuchen und sie innerhalb sechs Wochen entweder freisprechen, oder sie für schuldig erklären. Im letztern Falle muste der Richter oder der Talemann acht Mark Friedens-Geld oder Brüche entrichten, erhielt aber alsdann sein deponirtes Pfand zurück. Diese Brüche musten die alsdann im Amte stehenden neuen Richter einziehen. War der condemnirte Richter, oder Talemann gehorsam, das ist, bezalte er die Brüche, so hatte es dabei sein Bewenden, weigerte er sich aber, und widersetzte er sich den exequirenden Kedden, so daß diese ihn nicht greifen oder die Buße beitreiben konnten, so war das niedergelegte Pfand verfallen.

§. 14.	§. 14.
And vr ene Talemen and vr ene Redieuena se allerek weldech ther vr ther sueren heth, and naut sirra.	Ueber einen Talemann und einen Richter ist jeder waltend, der über sie geschworen hat und nicht weiter (und kein anderer).

Jedes Landes-Viertel, und darin wieder jeder Gerichts-Sprengel, hatte seine eigne Richter und Talemänner, in deren Jurisdiction durfte sich kein anderer mischen. Wurde daher ein Richter oder Talemann über irgend eine Sache besprochen, so gehörte die Untersuchung und das Erkenntniß vor denen, die über sie geschworen hatten, oder die die Gerichtsbarkeit in demselben Landes-Viertel hatten. f. auch §. 76.

§. 15.	§. 15.
And thet wellath Broc- men thet tha Talemen	Und das wollen die Brockmannen, daß der Talemann

nenne brecma nima eta hane [1] umbe tha lestene bi tuam hageste mercum [2] binna dei and binna ene monde. [3] and thene brecma skelin withe driua tha Redieua ther thenne weldech send. tha hane withe [4] inna tha hond. [5] and thi Talemen rekene selve tha liudum and tha tua merk vt to ketande and efter to lestande. tha sithum [6] eta letera thinge.

keine Brüche nehmen soll von dem Schuldner wegen Leistung (nicht geleisteter Bezalung) binnen einem Monat und Tag bei Strafe von zweien höchsten Marken. Und diese Brüche sollen beitreiben die Richter, die alsdann waltend sind (im Amte stehen). Der Schuldner bezale denn sofort und der Taleman reiche es selbst dem Volcke. Die zwei Marken aber müssen erst anerkannt und dennoch den Amtsgenossen an dem letzten Gerichts-Tage ausbezalet werden.

1) Das Wort hane oder hana wird in einem doppelten Verstande genommen Es bedeutet gewöhnlich den Gehönten, den Beleidigten, den Demnificaten, alt. fr. W. B. S. 182., und dann auch den Höhner, Verbrecher selbst, von Wicht bei dem ostf. L. R. S. 107. Im letztern Verstande kömmt es hier, im ersteren §. 46. 61. und 70. vor.

2) hagesta mercum, die leichte Mark stand im 15ten und 16ten Jahrhundert zu 3 Stüber, die schwere oder die höchste Mark aber zu 1 Gulden 4 Stüber oder zu 24. Stüber. Soc. p. e. jur. pat. T. III. p. 122. 124 und 157.

3) binna ene monde, hieraus scheint denn hervorzugehn, daß die auserkannten Brüche erst nach einer Frist von einem Monate eingezahlet werden dürften.

4) withe, wita, Brüche, Kil. L. etym. p. 809. withen wird also hier die Brüche entrichten heißen.

5) tha hond, to hands, sogleich, sofort, ist noch ostfriesisch, verkürzt thans holländisch.

6) sithum, so auch §. 16 und 137. Die Sithar sind wörtlich, die zur Seite sind, die Mit- oder Beisitzer, Amtsgenossen.

Auch dieser §. ist dunkel. Ich möchte ihn so verstehen: der schuldig befundene Richter — denn von diesem scheint, nach dem Zusammenhange des vorigen §s die Rede zu seyn — hatte, mit Erlegung der Brüche eine monatliche Frist. Bis dahin durfte er von dem Talemann nicht behelliget werden. Zahlte er aber auch, nach dieser abgelaufenen Frist, die Brüche nicht ein, so hatte er für seine Versäumniß zwei schwere oder hohe Marken verwürkt. Die Brüche oder das Friedens-Geld musten die neuen, alsdenn im Amte stehenden Richter beitreiben. Der Talemann muste sie einheben und dann wieder zur Volks-Casse abliefern. Ueber die VersäumnißBrüche zu 2 Marken muste ein besonderes Erkenntniß erfolgen, da denn solche an dem letztern Gerichtstage den Amtsgenossen entrichtet werden musten.

§. 16.

And deth thi Talemen eng unriucht. ſa riuchte thet ſine ſithar bi tha breue. and thene tichtega opriuchte hi. and achta merc reke hi. and ſin hus ne bernema naut.

§. 16.

Und thut der Talemann auch Jemanden einiges Unrecht, ſo richten darüber ſeine Amtsgenoſſen nach dem Brieſe (nach dieſen Wilkűren). Und er thue der Klage ein Gnüge und bezale acht Mark, aber ſein Haus verbrenne man nicht.

Nicht alſo die im Amte ſtehenden Richter erkannten über den angeſchuldeten Talemann, ſondern deſſen Amtsgenoſſen. Von dem Verbrennen der Häuſer weiter unten §. 24.

§. 17.

Alle Kedar [1] ſe en ier weldich buta Talemonnum [2] ief hir aeng mon welle weldech weſa leng. ſa ier. ſa geie hi mith achta mercum.

§. 17.

Alle Kedden ſeyn ein Jahr im Amte außer den Talemännern. Wenn hier Jemand länger waltend ſeyn will, als ein Jahr, ſo büße er mit acht Marken.

1) Kedar, unter Kedden ſcheinen hier alle obrigkeitliche Perſonen zu verſtehen ſeyn.

2) Talemonnum, dieſe ſtanden nur ein halbes Jahr im Amte. §. 11.

§. 18.

And nen Ked. and nene redieua ni mothe ketha. [1] ni echta. [2] ni riuchta inna ene otheres welde. er tha othere ofgunge. and alrec ſe weldech ur ſine eyne herna. and naute ferra bi achta mercum.

§. 18.

Und kein Kedde und kein Richter darf auskündigen, noch ächten, noch richten in dem Gerichts-Sprengel eines anderen, ehe die anderen abgegangen ſind. Und Jeder führe ſein Amt über ſeine eigene Ecke (Amts-Diſtrict) und nicht weiter bei Strafe von acht Marken.

1) auskündigen, abkündigen, proclamiren.

2) echta, die Exekution verrichten, bannen, pfänden, jemand in ein Gut inmittiren oder daraus exmittiren. alt. fr. W. B. S. 3.

Nach dieſem §. durfte alſo keine Gerichts-Perſon bei Strafe von 8 Mark in einem andern Gerichts-Sprengel irgend eine gerichtliche Handlung vornehmen.

§. 19.

Alreke Burar [1] biskeffe ſine eyne Redieua inna hoke herna hit felle. [2] ſziue hia ſa ſkethet thet thi Helgena mon [3] ther vr tha herna ſueren het.

§. 19.

Jede Bauerſchaft beſchaffe (ernenne) ſeinen eigenen Richter, in welcher Ecke es (das Richter-Amt) fällt. Zanken ſie ſich darüber, ſo entſcheide es der Kirchen-Vorſteher, der über die Ecke geſchworen hat (der Kirchenvorſteher dieſer Kluft).

1) Buur heißt eigentlich ein Nachbar, burar die Nachbarſchaft, die Bauerſchaft, die Gemeine. alt. fr. W. B. S. 68. Hieraus folgt, daß jede Kommune in jedem Landes-Viertel ihren eigenen Richter hatte. Auf dem in Gröningen 1361 gehaltenen allgemeinen Landtage war noch eben dieſes verordnet: ut Singuli districtus terrarum ſuos judices eligant, secundum consuetudinem ſuam, hactenus in suis districtibus observatam Idz. Staats R. L. 2. p. 437.

2) inna hoke herna hit felle, in welcher Ecke, in welcher Kluft das, auf den Grundbeſitz haftende Richter-Amt in dem Jahre fällt.

3) Helgena mon. So auch nach dem Hunſingoer Land-Recht von 1252, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Hunſingoer den Streit über das Richter-Amt durch den Abt, die Brockmänner aber durch den Kirchen-Vorſteher entſcheiden ließen. Hwersoma umbe thet Redscip ſziuie — ief ſe mit thiſſe wordum nowet endia ne muge, ſa ſkelen ſe thene Ebbete ther to nimande. D. i. Wenn ſie ſich über das Richter-Amt zanken und ſie ſich auf dieſe Art nicht einigen können, ſo ſollen ſie den Abt (als Schiedsmann) dazu nehmen. Soc. p. e. i. patr. T. II. in app. p. 61.

§. 20.

Sprecht thi Redieua thet tet him naut bern ni muge. [1] ſa biwerie thi Helgena mon thet mith tuelef ethum. oppa hoke helgum. therma him to fara brenze and thi witherlaga [2] tuelef. and ni geng the redieua naut on bi tha helgena monna redene. ſa geie hi mith achta mercum.

§. 20.

Spricht der (anzuſtellende) Richter, daß es (das Amt) ihm nicht gebühre, ſo bewähre es der Kirchen-Vorſteher mit zwölf Eiden auf ſolche Heiligen (Reliquien der Heiligen), die man ihm vorbringt und der Widerpart auch mit zwölf Eyden. Und tritt der Richter (alsdann das Amt) nicht an nach dem Ausſpruche des Kirchen-Vorſtehers, ſo büße er mit acht Marken.

1) Das Richter-Amt haftete auf dem Grundbeſitz. Nur der Grundbeſitzer konnte Richter ſeyn. Iurisdictiones et Magistratus per

haereditarias agrorum possessiones in ordinem ambulabant absque ulla nobilitatis vel plebeii discrimine. Siccama ad LL. Fris. p. 69. Und so fiel das Richter=Amt in einer Kluft von einem Heerdte auf den andern. v. Halsema Regeer. voorm der Ommel. in Soc. p. e. i. patr. T. II. p. 69. Auch noch in diesem Jahrhundert, vor Einführung der Mairien, wechselte in Ostfriesland das BauerRichter=Amt nach einer gewissen Ordnung jährlich unter den Heerdt=Besitzern. Weigerte sich nun der GrundBesitzer das RichterAmt anzunehmen, weil sein Landgut nicht an der Tour, oder der nun folgenden Ordnung war, so muste der Kirchen=Vorsteher mit zwölf Consacramentalen auf die Heiligen seine Verpflichtung bewähren. Wurde er nun nach dem Ausspruch des Kirchen=Vorstehers schuldig erklärt, das Richter=Amt zu übernehmen, so muste er solches bei Strafe von acht Marken sofort antreten. Warum öfters ein Grundbesitzer sich weigerte, sich dem Richter=Amte zu unterziehen, ist leicht einzusehen, weil ein solches Amt mit Beschwerlichkeiten und auch mit Verantwortung verknüpft war. By Voor Tyden wast graet era Grietman (Richter) te wessen, deer nu groet berute is, ende deer ma nu naet jern hebbe wil. Urkunde von 1406. bei Schot. in Tablino p. 33. Daher wurde denn 1456. von Ostergo und Westergo verordnet: „dat die gene, die gekoren worden tot den rade des gemeenen Lands van Friesland dat niet weigern zullen by de Paene van 100 Schilden tot der Landes behoef." Schot. l. c. p. 27.

2) witherlaga, sein Gegner, von dem er behauptete, daß das Richter=Amt auf diesen fallen muste.

§. 21.

Sprekma on thene helgena mon thet him bera muge. ſa ſkeppe thet ſin neſta mith alſa dene riuchte.

§. 21.

Spricht man den Kirchen=Vorsteher an, daß ihm (das Amt) gebüre, so richte darüber sein nächster (Amtsgenosse) mit demselben Rechte.

War das Landgut des Kirchen=Vogtes an der Tour des zu übernehmenden Richter=Amtes, so durfte er sich ebenfalls desselben nicht entziehen. Glaubte er, daß ihm solches nach der Lage des Landes noch nicht gebühre, so muste sein Amtsgenosse des nächsten Kirchspiels darin nach dem nämlichen in dem vorigen §. angeordneten Verfahren erkennen. Dies wird der Sinn dieses §. seyn. Hieraus ergiebt sich, daß Jemand Kirchen=Vorsteher und Richter zugleich seyn konnte, wie auch, daß der Kirchen=Vorsteher, so wie noch itzt, aus dem weltlichen Stande genommen worden.

§. 22.

Fether aeng redieua ieftha Talemen ieftha helgena men ieftha aeng liuda mon inna otheres herna. ſa geie hi mith achta mercum. and mitha huſe. [1]

§. 22.

Greift ein Richter, oder Talemann, oder Kirch=Vogt, oder ein sonstiger Mann aus dem Volke in eines andern Ecke (Gerichtsbarkeit), so büße er es mit acht Marken

hine ieweth awald. alſa thi other[2] thet thria biclaget hebbe inna warue. and clagath hi naut. ſa geie hi ſelua. and kethe ut tha redieua ther thenne weldech ſend.

und mit dem Hauſe, es ſey denn, daß man ihm die Gewalt gegeben (daß er dazu beauftraget worden), wenn der andere ſolches dreimal in dem Warfe (dem Gerichte) angeklaget hat. Klaget er nicht, ſo büße er ſelbſt. Und dies ſollen auskennen die Richter, die alsdann waltend ſind.

1) mitha huſe, mit dem Abbrennen, oder Schleifen des Hauſes.
2) thi other, der andere, der Richter, Talemann oder Kirch=Vogt, in deſſen Gerichts=Bezirk Eingriff gethan iſt.

Dieſer §. ſcheint eine Erweiterung und nähere Beſtimmung des §. 18. zu ſeyn, worin eben dieſes ſchon unterſaget iſt.

§. 23.

Sprechter en other thet him bera muge thet redſkip ſa due hi alſa den riucht.

§. 23.

Spricht ein ander, daß ihm das Richter=Amt gebüre, ſo thue er alſo denn Recht.

Dies iſt ſehr dunkel. Hängt dieſer §. mit dem vorigen zuſammen, ſo mag etwa der Sinn ſeyn: ſagt oder bewährt ein anderer, daß der, welcher angeblich in eines anderen Gerichtszwang eine gerichtliche Handlung verrichtet hat, dazu berechtiget geweſen, weil er dazu bevollmächtigt worden, oder ſich ſeine Gerichtsbarkeit wirklich ſo weit erſtrecket, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

§. 24.

Jef Brocmen thes to rede werthat. thet hi the redieua berne welle. ſa hebbe tha Talemen tha wald hoke fiardan dele ſe thene biienne.

§. 24.

Wenn die Brockmänner des Raths werden (beſchließen), daß ſie die Richter abbrennen wollen, ſo haben die Talemänner die Gewalt (ſo beſtimmen die Talemänner) in welchem Landes=Viertel ſie damit anfangen.

Die §§. 24. bis 32. handeln von der Strafe der ungerechten oder ſonſt pflichtwidrig ſich betragenden Richter. Das Abbrennen oder auch Niederreißen der Häuſer war eine auf verſchiedene Verbrechen feſtgeſetzte Strafe. So wurde nach den Geſetzen der Ditmarſer das Haus eines Richters, der ſich beſtechen laſſen, abgebrannt. Westph. in Monum. ined. T. III. p. 1733. Bei den Schwaben wurde das Haus, worin ein Mädchen genothzüchtigt war, geſchleift. Jus prov. allem.

allem. bei Schilt. in Thes. antiq. Teut. pag. 148. c. 252. So auch nach dem Sachsen=Spiegel L. 3. art. 1. Nach den Soester Statuten wurde das Haus eines geflüchteten Mörders niedergerissen. Statuta Susat. bei Haeberl. in Anal. med. aevi p. 509. Um bei den Friesen stehen zu bleiben, so heist es in einem friesischen Edicte von 1118: ob has causas (Mord, Nothzucht u. s. w.) promittimus fracturas et combustiones domorum. v. Schwarz. Chart-Boek v. Friesl. I. 72. hondert pond tho broeke, en syn hus sal men barnen. Wilk. v. Langwold art. 27. Si quis homicidium post compositionem — perpetraverit — ejus castrum, quod habet, destruatur, domus vero lignea, quam habet, sententia judicum publicetur. LL. Opstals. art. 17.

Nach unserm Texte wurde zu dem Abbrennen der Richter=Häuser ein Volks=Schluß in der gemeinen Versammlung erfodert, und dann, wenn in mehreren Landes=Vierteln Häuser abgebrannt werden sollten, hieng es von den Talemännern ab, in welchem Viertel mit dem Brande zuerst angefangen werden sollte, diese werden denn auch ohne Zweifel diese Executionen dirigirt haben.

§. 25.

Buta thiſſe [1] ſa ne ſkelmar naut awei nima naut awei drega. al ſkelma hit berna. hirne ſkelma nenne walla demma. nene werf delua, nen holt nenne fech [2] uphawa. hwaſa thit deth. ſa ſkel hie tha liudum achta merc reſza. and efter te ieldande. thet ſkel thi Redieua [3] mit ſinre sele weria.

§. 25.

Außerdem soll man nichts wegnehmen, nichts wegtragen. Alles soll man verbrennen. Hier soll man keine Welle (Brunnen) dämpfen, keinen Warf aufgraben, kein Holz und keine Wand zerhauen. Wer dieses thut, soll dem Volke acht Mark reichen und nachher (den angerichteten Schaden) büßen. Dies soll der Richter mit seiner Seele (seinem Eide) bewähren.

1) buta thiſſe. Der C. O. fängt, mit Weglassung buta thiſſe (außerdem), welches hier ganz unnütz ist, gleich an: Sa ne ſkelmar u. s. w.

2) nen holt, nenne fech. Darunter scheint Holz und Fachwerk in dem Hofe, oder um den Garten, oder sonst außerhalb dem Hause zu verstehen seyn. Indessen heist fecht, auch die Frucht auf dem Lande, alt. fr. W. B. S. 125. da denn holt und fech Holzung und Früchte bedeuten kann.

3) Unter diesem Richter wird der abgebrannte Richter selbst zu verstehen seyn.

Der Sinn dieses §. ist: soll ein Haus abgebrannt werden, so darf der Eigenthümer von den Materialien vorher nichts wegnehmen, oder verschleppen. Das ganze Haus soll, so wie es dastehet, abgebrannt werden. Weiter aber soll man den Eigenthümer nicht schaden. Man darf ihm keinen Brunnen und keinen Warf aufgraben,

auch außerhalb dem Hause kein Holz und keine Umzäumungen zerhauen (oder etwa sein Gehölze und die Früchte auf dem Felde nicht vernichten). Geschieht dieses, so muß der Thäter ein Friedens-Geld zu acht Mark zur Volks-Casse einzalen und den Richter entschädigen. Dieser kann den Schaden-Ertrag eidlich erhärten.

Der Richter verlor also bei dem Brande weiter nichts, als sein Haus oder die Materialien des Hauses. Da es damals im Brockmerland kein steinernes Privat-Haus gab (§. 159.), so kann man sich unter einem solchen Hause nur ein hölzernes denken, dessen innere und äußere Wände von Lehm-Patzen oder auch von Torf aufgesetzet waren und ein Stroh-Dach hatten. Weil nun ein solches Haus leicht wieder errichtet werden konnte, indem solche Baumaterialien wenig kosteten und kein Arbeits-Lohn verausgabet wurde, indem der Eigenthümer mit den seinigen und mit Beihülfe der Benachbarten, damals, so wie noch späterhin, den Bau verrichtete; so war diese Strafe an sich von keinem großen Belange und mögte vielleicht oft mehr schimpflich, als schädlich gewesen seyn.

§. 26.

Slitter aeng Redieua ertha riuchte dei.[1] **ander wach ieftha rhoof. ſa reke hi achta merc.**

§. 26.

Bricht ein Richter vor dem rechten Tage entweder Wand oder Dach ab, so bezale er acht Mark.

1) ertha riuchte dei, vor dem rechten Tage, das ist, zu früh, bevor der bestimmte Executions-Termin eingetreten ist. Die Execution durfte also nicht verfrühert oder gar unvermutet vorgenommen werden, damit der Eigenthümer seine Mobilien, Moventien und eingeärnte Früchte in Sicherheit bringen und auch für sein und seiner Familie erstes Unterkommen sorgen konnte.

Da hier von dem Abbrechen des Daches und der Wände des abbrennenden Hauses die Rede ist, so scheint daraus hervorzugehen, daß nicht das Haus, so wie es stand, in Brand gestecket, sondern erst abgebrochen und dann die zusammengelegten Materialien, Holz, Stroh u. s. w. angezündet wurden. So heist es auch in den Statuten der Stadt Stavorn von 1292. — men sal breken syn huys, ende dragend buyten der Porte ende barnen. Schot. in Tabl. p. 13.

§. 27.

Vrwaxt[1] **hir aenge monne**[2] **ſin hei thet hine rediewa berne welle erthe riuchte dei. ſa reſze hi achta merc.**

§. 27.

Verwäht Jemanden sein Heu, weil die Richter vor dem rechten Tage brennen wollen, so bezalen sie acht Mark.

1) vrwaxt, verwächst, wird ein Schreibfehler seyn. Der C. O. hat richtiger vrwayt, verwäht.

2) aenga monne, einen Mann, Jemanden. Darunter wird wohl der zu früh abgebrannte Richter selbst verstanden. Er sollte also auch seinen Heu-Haufen in Sicherheit bringen, weil bei einer solchen Execution und der Menge der Zuschauer es leicht verwähet, auseinander gestäubet und zertreten werden konnte.

§. 28.

Althetter brezen, ieftha berned, ieftha rawad werth. thet ſkel thi rediewa biſuera. and efter ſkel thi bernere thet ielda.

§. 28.

Alles was zerbrochen, oder verbrannt oder geſtohlen wird, das ſoll der Richter beſchweren und hernach ſoll der Brenner es bezalen.

Dieſer §. ſtehet noch mit den vorigen in Verbindung, die lediglich auf den Fall gehen, wenn das Haus vor dem beſtimmten und vielleicht geſetzlichen Termin abgebrannt wird, da denn dem abgebrannten Richter ſein zerbrochenes, verbranntes und geſtohlnes Haus-Geräth, nach der von ihm beſchwornen Taxe, durch eine Entſchädigungs-Summe von dem, der den Brand angeſteckt hat, erſetzet werden muß.

§. 29.

Hwerſa thi redieua alſa ſitte thet ma hine berna naut ne muge. ſa dregma hit of tha werue. Sketer aeng ſkatha fon. ſa ielde hit ther tha glede en ſted. and thi redieua biſuere ſine ſkatha.

§. 29.

Wo der Richter ſo ſitzet (wohnet), daß man ihn nicht wohl abbrennen kann, ſo trage man es (das Haus) von dem Warfe (der Hausſtelle) ab. Geſchieht davon ein Schade, ſo büße es der, der die Glut angeſteckt hat, und der Richter beſchwere ſeinen Schaden.

Vielleicht war die Strafe des Abbrennens eines Richter-Hauſes blos auf das eigentliche Wohnhaus eingeſchränkt, da denn die Scheunen oder ein ſonſtiges Neben-Gebäude davon verſchont blieb. Stand nun ein ſolches Gebäude hart an dem Wohnhauſe und war alſo der Gefahr ausgeſetzet, dadurch ebenfalls angeſteckt zu werden: ſo mußte das Haus abgetragen und die Materialien an eine entferntere, unſchädliche Stelle hingebracht und dort verbrannt werden. Wurde dieſes nicht beobachtet, ſo muſte der, welcher den Brand anſteckte, für allen daraus entſtandenen, und von dem Richter ſelbſt eidlich zu erhärtenden Schaden haften.

§. 30.

Fon hwammes undome [1] ſa thi redieua werth vrwnnen thi ſtete thene brond on. iefma hit berna muge bi [2] achta mercnm. meima hit naut berna. ſa dregema hit of tha werua. And wel motma him helpe bi Talemonna worda. and elles mot nanen liuda

§. 30.

Iſt der Richter eines ungerechten Ausſpruches überführt, ſo ſtecke der, wider den das Urtheil gefället iſt, den Brand an, wenn man brennen kann bei Strafe von acht Marken; kann man es (das Haus) nicht brennen, ſo trage man es von dem Warfe ab, und hiezu muß man ihm

mon ftete brond on bi achta mercum. and alſa due hi tha thrim redieuen [2] ther fon ene undom werthat vrwnnen.

wohl helfen auf dem Geheiß der Talemänner, und ſonſt muß kein (anderer) Mann aus dem Volke bei acht Mark Strafe den Brand anzünden, und ſo thue er den dreien Richtern, die eines ungerechten Urtheils überführet werden.

1) Fon hwammes Undome etc. Wörtlich iſt es ſo zu überſetzen: Von weſſen ungerechten Ausſpruch der Richter überführt wird, der ſtecke den Brand an.

2) iefma hit berna muge, wenn das Haus ſo ſtehet, daß durch den Brand nicht auch des Nachbarn Haus gefährdet werden kann. Daß hier nicht wie in dem vorigen §. von einem Neben-Gebäude des Richters, ſondern von dem benachbarten Hauſe die Rede iſt, gehet aus dem folgenden §. näher hervor.

3) tha thrim redieuen, den drei Richtern. Da jedes Landes-Viertel vier Richter hatte (§. 35. und 45.), ſo mag der Sinn davon ſeyn: Eben ſo ſoll man mit den drei übrigen Richtern verfahren, wenn ſie eines ungerechten Urtheils überführt werden.

§. 31.

And hwaſa tha redieua thene brond onſtet eta redieuana ſuiue. [1] ſa wardie hi thes alſa longe. ſa tha Talemen and tha liude oppa werue ſend. and efter wardie hi ſelua. ther thet hus ach.

§. 31.

Und wer dem Richter in dem Gefolge der Richter den Brand anſteckt, der warte deſſen ſo lange (ſtehe ſo lange für die Gefahr), als die Talemannen und das Volk auf dem Warfe ſind, und nachher ſtehe der ſelbſt für die Gefahr, dem das Haus gehöret.

1) ſuiue, das Gefolge, iſt das isländiſche sveit, das gothiſche swet, das franzöſiſche suite.

Das Abbrennen eines Richter-Hauſes war eine ſolemne Handlung. Dieſer beizuwohnen wurden die Gemeinen oder das Volk von den Richtern aufgeboten. Die Talemänner, Richter und das Volk blieben bis nach beendigter Execution auf dem Platze. Der welcher den Brand anlegte, muſte ſo lange alle Vorſichts-Maasregeln treffen, daß des Nachbars Haus durch den Brand nicht gefährdet werden konnte, und für allen Schaden haften. Nachher, wenn die Talemannen und das Volk die Brandſtätte verlaſſen hatte, muſte der Nachbar ſeine eigene Gefahr ſtehen.

§. 32.

Alſa fir ſa thi redieua en eyn hus hebbe. hit ſe

§. 32.

In ſo ferne der Richter ein eigenes Haus hat, es ſey

werra iestha betera. ſa tiedie tha liude alder oppa [1] nethther nen hus [2] and hi werthe wrwnnen. ſa reſze hi fiuwer hageſta merc [3] fore thet hus. ſenter broder iestha ſumedre. and hira hus ne ſe er naut delet. er hi thene eth undhente ſa ſe thet hus allegader andere geie. iſt er deled. ſa geie hi mith ſine dele.

geringer oder beſſer (ſchlecht oder gut, groß oder klein), ſo ſoll das Volk darauf ziehen. Hat er kein (eigenes) Haus, und er wird (eines ungerechten Urtheils) überführt, ſo bezale er vier höchſte Mark für das Haus. Sind Brüder oder Schweſtern da, und ihr Haus iſt noch nicht getheilt, ehe er das Amt empfing, ſo iſt das ganze Haus an der Brüche (ſo haftet das ganze Haus für die Brüche. Iſt es getheilt, ſo bezale er mit ſeinem Theile.

1) ſa tidie liuda alder oppa, ſo gehet das Volk darauf los, um der Execution des Abbrechens und Abbrennens beizuwohnen.

2) nethther nen hus, hat er kein Haus. Hieraus folget, daß nicht blos der Eigenthümer eines Landgutes und des darauf ſtehenden Gebäudes, ſondern auch der Pächter Richter ſeyn konnte. So konnte auch noch in unſern Tagen ein Pächter eines vollen Heerdstes ſowohl Bauer-Richter, als Kirch-Voigt ſeyn.

3) fiuwer hageſta merc. Vier höchſte, oder ſchwere Marken, waren alſo das Surrogat eines Hauſes. Hieraus beſtätiget es ſich denn, was §. 25 von dem geringen Werthe eines damaligen Hauſes angeführt iſt, wogegen denn auch freilich der niedrige Preis der Sachen und der hohe Werth des Geldes zu beachten iſt.

Der Sinn dieſes zuletzt dunklen §. mag etwa ſeyn: Hat der Richter ein eigenes Haus, ſo wird es abgebrannt, iſt er nur ein Pächter und hat kein eigenes Haus, ſo muß er ſtatt eines Hauſes vier ſchwere Mark zur Volks-Caſſe einzalen. Lebt er mit ſeinen Geſchwiſtern noch in unvertheilten Gütern, ſo darf zwar das ihnen gemeinſchaftlich zuſtehende Haus nicht abgebrannt werden, indeſſen haftet es für die Brüche der vier ſchweren Marken. Iſt aber die Communion durch Erbtheilung etwa während ſeines Richter-Amtes aufgehoben, ſo daß ihm das Haus allein gehöret, oder er davon abgefunden iſt, ſo wird es im erſten Falle abgebrannt, im letztern muß er die vier Mark bezalen.

§. 33.

Vvelmar enne redieua onſprek umbe ene undom. ſa ſkelma hine onſpreka thes ſelua dei. ther hi rette anda warwe. and werna ſette oppare ſtede

§. 33.

Will man einen Richter beſprechen wegen eines ungerechten Urtheils, ſo muß man ihn beſprechen deſſelben Tages, da er das Urtheil auf dem Warfe (dem Gerichte)

inna warwe. and thene tichtega to en endgiande [1] er ma of tha warwe gunge. ſa ſkelma tha warna undhenda. and thi Redieua ther him alra neſt is. thi ſkelſe halda. ther thene undom deled heth. [2] Sa ſkelin tha thre thene dom a hond nima and ſkiriane hwedder hi ene riuchte dom deled hebbe ſa naut. vrwinna hia hine. [3] ſa ſkelin hia thene tichtega elle riucht makia.

ſprach und Vorſtand ſetzen auf der Stelle in dem Gerichte. Und dann muß man die Klage zu Ende bringen, ehe man von dem Warfe gehet. So ſoll man den Vorſtand oder das Pfand aushändigen, und der Richter, welcher dem, der das Urtheil gefället hat, am nächſten iſt (wohnt), ſoll es aufbehalten. So ſollen alsdann die dreien (Viertel-Richter) das Urtheil zur Hand nehmen und unterſuchen, ob er recht geſprochen habe oder nicht. Ueberwinden ſie ihn, ſo ſollen ſie der Anklage Recht ſchaffen.

1) tichtega to endgiande, nicht den ganzen Proceß, ſondern die Anklage zu endigen oder aufzunehmen.

2) In dem C. O. iſt hier zwiſchen deled heth und ſa ſkelin folgendes eingeſchoben: and alſa dene werna skelma nima, sa ma thenne heth, ac fraiach the tuene thene ena, ſa halie ſe tha werna eta huſe and binna fiuwertena nachta te fraiande mit penningen. Wörtlich wird dieſes ſo zu überſetzen ſeyn: Und einen ſolchen Vorſtand muß man nehmen, ſo wie man ſolchen alsdenn hat, und befreien die zween den einen, ſo holen ſie den Vorſtand (das Pfand) aus dem Hauſe und binnen 14 Tagen können ſie ihn frei machen mit Pfennigen. Dieſes iſt ſehr dunkel: vielleicht mag es ſo zu verſtehen ſeyn: Und eine ſolche Caution oder ein ſolches Pfand muß man vorläufig annehmen, ſo wie es angeboten iſt, und ſprechen denn die zweien den einen frei, das iſt, wenn von den drei Richtern zwei, alſo durch Mehrheit der Stimmen den einen (den Kläger) von einer anderweitigen Caution freiſprechen und alſo das dargebotene Pfand hinlänglich erachten, ſo müſſen ſie es aus dem Hauſe holen und zu ſich nehmen, indeſſen kann der Kläger, wenn ihm das Pfand zum Gebrauche unentbehrlich iſt, baares Geld deponiren und es damit wieder einlöſen. Dieß muß aber innerhalb 14 Tagen geſchehen.

3) wrwinna, überwinden, wird hier wohl vorläufig ſchuldig erachten, nicht aber verurtheilen, bedeuten, weil ſie darin kein Urtheil ſprechen konnten, ſondern die Entſcheidung vor der gemeinen Volks-Verſammlung nach §. 34. gehörte.

Damit ein Richter nicht willkührlich von der Parthei eines ungerechten Anſpruchs beſchuldiget und eine lange Zeit der Chikane ausgeſetzet werden möge, wird in dieſem §. 33. verordnet, daß noch an dem nämlichen Tage, wenn das Urtheil ausgeſprochen iſt, die Klage öffentlich in dem Gerichte angebracht, und dann von dem Klä-

ger eine Caution gestellet werden müsse, über deren Hinlänglichkeit die drei andern Richter urtheilen sollten. Diese musten denn, noch an demselben Tage, die Klage aufnehmen oder zu Protokoll nehmen, und demnächst untersuchen, ob etwa der Richter angeblich sich bestechen, oder durch Partheisucht verleiten lassen und überhaupt das Urtheil offenbar gesetzwidrig gefället sey, oder nicht. Erachteten sie alsdenn den Richter schuldig, so musten sie der Klage Recht verschaffen, das ist, weiter darin verfahren und sie in der gemeinen Versammlung zum Vortrag bringen. So verstehe ich diesen §. s. auch §. 76.

§. 34.

Alſa thi redieua biwernad iſ ſane mot naut ſena. wara hia ſkelin thene. tichtega to loge brenza.

§. 34.

Wenn also dem Richter der Vorstand geleistet ist, so darf man nicht söhnen (sich vergleichen), sondern sie sollen die Anklage in die gemeine Versammlung bringen.

Da dem gemeinen Wesen daran gelegen war, daß kein offenbar ungerechtes oder gesetzwidriges Urtheil gesprochen werde, so durfte der Kläger seine Klage nicht zurücknehmen oder sich durch eine Sühne mit dem Richter abfinden. Es muste daher die Klage in die gemeine Versammlung gebracht werden, da denn das Volk mit Zuziehung der drei Richter darin erkannte.

§. 35.

Hwerſa ret en redieua ene unredene [1] ieftha delt enne vndom and tha othere thre [2] thet mith him herd. [3] alſa hi biwernad ſe ieftha werna inna warue bedin ſe and naut vnhenda nelle thes ſelua deis. ſa geie alrec hia mith achta mercum. and mitha huſe [4] oppa thene leſta dei hi nebbe fonne ſkirad [5] thes deiſ tha thi other biwernad warth. wernad ma naut. ſa geie hi allena ther ret heth. [6]

§. 35.

Wo ein Richter ein unrechtes Zeugniß ablegt, oder ein ungerechtes Urtheil ertheilet, und die drei andern (Richter) es mit ihm hören, und wenn ihm (dem beschuldigten Richter) Vorstand geleistet oder in dem Warfe angeboten ist, und man solchen nicht annehmen will desselben Tages, so büße jeder von ihnen (den drei Richtern) mit 8 Marken und dem Hause an dem letzten Gerichtstage, es sey denn, daß sie an dem Tage, da dem andern der Vorstand geleistet worden, Läuterung begehret hätten. Stellt man keine Caution, so büße der allein, der geredet hat (der Kläger).

1) unredene reda, heißt im Friesischen sowohl unrechtlich erkennen, ein falsches Urtheil sprechen, als ein falsches Zeugniß ablegen. In beider Bedeutung kömmt es öfter in den friesischen Gesetzen vor. alt. fr. W. B. 299 und 300. Da hier unredene von undom unterschieden wird, und dieses ein ungerechtes Urtheil bedeutet, alt. fr. W. B. S. 86., so ist unter jenem ein falsches, und Amtspflicht widriges Zeugniß zu verstehen.

2) tha othere thre, die drei andern Richter, als Amtsgenossen des einen angeschuldeten Richters. Hieraus und noch bestimmter aus dem §. 44. gehet offenbar hervor, daß jedes Landes-Viertel mit vier Richtern besetzet gewesen. Darnach werden denn im Brokmerland 16 Richter gewesen seyn.

3) thet mit him herd, es mit ihm hören, folglich gegenwärtig sind. Hieraus scheint hervor zu gehen, daß ein Bezirks-Richter eines Landes-Viertels, wenigstens in Hauptsachen, das Urtheil im Beiseyn seiner drei Amtsgenossen aussprechen muste. Eben dieses wird durch den §. 33. bestärket, wornach die in dem Gerichte anwesenden drei Richter sofort nach Publication der Sentenz die dawider angebrachte Beschwerde aufnehmen musten.

4) mitha huse, mit dem Hause, bei Strafe des abzubrenenden Hauses. Ob diese Strafe immer vollzogen worden, oder, da der Friese in der Regel alle seine Missethaten mit Gelde abbüßen konnte, sie auch abgekaufet werden konnte, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

5) hi nebbe fonne skirad, es sey denn, daß sie Läuterung, eine nähere Aufklärung und Untersuchung der angebrachten Thatsachen, noch von dem Kläger verlanget hätten.

6) ther ret heth, der C. O. hat eret heth, der geredet, gesprochen hat, der, welcher den Richter wegen eines ungerechten Urtheils besprochen hat. Daß hier von dem Denuncianten oder dem Kläger, der die Caution stellen muste, die Rede sey, zeiget der Zusammenhang.

Der Sinn dieses §. dürfte kurz dieser seyn. Wird der Richter eines ungerechten Ausspruches oder eines falschen Zeugnisses beschuldigt, so müssen seine drei Amtsgenossen des Landes-Viertels den, von dem Denuncianten angebotenen, Vorstand, bei Strafe von 8 Marken annehmen, es sey denn, daß sie noch erst eine nähere Erläuterung der angeführten Thatsachen verlangen mögten. Wird aber von dem Denuncianten kein Vorstand geleistet, so wird er abgewiesen und verfällt in Brüche.

§. 36.

Hwerſar en redieua gench inna otherſ redene ieftha Kethene. ieftha echtene. ieftha rawe mith wald and thi other thet bikeme thria anda warue ſa geie hi mith achta mercum. and mith tha

§. 36.

Wo ein Richter gehet in eines andern Gerichtsbarkeit, um darin ein Urtheil zu sprechen, oder etwas öffentlich zu verkündigen, oder eine Execution zu verrichten, oder zu pfänden mit Gewalt, und der andere solches dreimal

huſe.[1] and bikeme hi thet naut ſa geie hi ſelua.

in dem Warfe klaget, ſo büße er mit acht Marken und dem Hauſe, und klaget der andere (in deſſen Gerichts-Bezirk ein ſolcher Eingrif gethan iſt) ſolches nicht, ſo büße dieſer ſelbſt.

1) mitha huſe, der C. O. ſetzet hinzu: hine iewet awald, es ſey denn, daß man ihn dazu ermächtiget habe.

Schon in den §§. 18. und 22. iſt den Richtern unterſaget, außer ihrem Gerichts-Sprengel eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, welches denn in dieſem §. näher beſtimmt wird.

§. 37.

Alrec rediena ſe ſinre eynre echtene [1] weldech and enis ſkel hi echta.[2] echt hi tuia vnder ſine eyncre welde to fara ſine ſithum. and hi vrunnen werthe. mith ſine tuam ſithum. ſa reſze hi ene halve hageſta merc tha redieuen. and thene ſkatha felle hi. bitigath [3] him tha ſithar. thet hi mith him ſtendum hebbe inna othere loge. and echt hebbe ſa vnunge hi mith ene ethe. ieftha tuia allena en thing echt hebbe.[4] ieftha bekum ſa vnunge hi ac.

§. 37.

Jeder Richter ſey ſeines eigenen Amts-Bezirkes mächtig und nur einmal ſoll er richten. Richtet er zweimal unter ſeinem eignen Gerichts-Zwange in Gegenwart ſeiner Amtsgenoſſen, und er deſſen überführt wird mit ſeinen zweien Amtsgenoſſen, ſo bezale er eine halbe höchſte Mark den Richtern und büße den Schaden. Bezüchtiget ihn aber der (eine) Amtsgenoſſe, daß er mit ihm geſtanden habe in einer andern Verſammlung, und er darin gerichtet habe, ſo entgehe er (der Beſchuldigung) mit einem Eide, oder aber, wenn er zum zweiten mahl allein ein Gericht hinter ihren Rükken gehalten haben ſoll, ſo entgehe er auch (mit einem Eide).

1) ſinre eynre echtene weldech, der C. O. hat beſſer ethene, Eyd. Unter Eyd iſt das Amt, worauf man geſchworen hat, zu verſtehen. In dieſer Bedeutung kömmt es in mehreren Stellen und unter andern gleich in dem folgenden §. 38. vor.

2) echta, der C. O. hat achta. Beides, denn die häufige Verwechſelung der Selbſtlauter thut nichts zur Sache, heiſt ächten,

gerichtlich verfolgen, proscribiren, bannen, pfänden und besonders auch Jemanden in den Besitz unbeweglicher Güter setzen, in weitläufigem Verstande aber Gericht halten und richten. alt fr. W. B. S. 3. In diesem letztern Sinne scheint es hier zu nehmen seyn.

3) bitigath, nicht überführt, sondern anschuldigt, bezüchtiget. alt. fr. W. B. S. 274.

4) iestha tuia allena en ting echt hebbe. Nach dem C. O. richtiger, iof hi tuia allena en thing eth hebbe.

Dieser §. ist wieder dunkel. Vielleicht mag der Sinn seyn: Jeder Richter ist ermächtiget, in seinem Gerichts-Sprengel auf alle Rechtssachen zu verfügen und solche zur Execution zu bringen. Nur muß es bei dem einmal gefaßten Beschluß bewenden lassen, und darf davon in einer andern Sitzung nicht abgehen. Wird er dessen durch zwei Richter desselben Landes-Viertels überführt, so hat er eine halbe höchste Mark verwirket, und muß den, der dadurch benachtheiliget worden, entschädigen. Wird er aber dessen nicht überführt, sondern nur von einem Richter bloß beschuldigt, so kann er sich davon mit einem Eide reinigen, so wie er auch dem Vorwurf, daß er in eines andern Gerichtszwang eine gerichtliche Handlung vorgenommen habe, durch seinen Reinigungs-Eid entgehen kann.

§. 38.

Thi redieua ne mot sinne dom naut wenda bi achta mercum and bi tha huse and enis skel hi reda[1] and enis skel ketha.[2] and hwasa delt enne undom. sa recht hi tha liudum achta merc. and sin hus bernema. and of tha ethe alte hond.

§. 38.

Der Richter darf sein Urtheil nicht wenden (abändern) bei Strafe von acht Marken und dem Hause, und einmal soll er nur zeugen, und einmal nur abkündigen. Und wenn er ein ungerechtes Urtheil ertheilet, so bezale er dem Volke acht Mark und sein Haus verbrenne man, und er sey sogleich ab vom Amte.

1) reda, heist beides, ein Urtheil sprechen, und etwas bezeugen (§. 35. n. 1.). In letzter Bedeutung scheint es hier zu nehmen zu seyn. Das Zeugniß eines Richters über gerichtliche Verhandlungen lieferte einen vollen Beweis aus.

2) kethe, eine Verordnung erlassen, abkündigen und öffentlich publiciren lassen (§. 13. n. 4.).

Der Richter durfte also, bei der festgesetzten Strafe, sein gesprochenes Urthel nicht abändern, sondern muste solches nach dem klaren Einhalt desselben zur Execution bringen, durfte sein in Amts-Angelegenheiten abgelegtes Zeugniß nicht widerrufen und muste es bei der einmal von ihm publicirten Verordnung belassen. Vergieng er sich gar so weit, daß er ein offenbar gesetzwidriges Urtheil sprach, so wurde er mit einer Brüche von acht Marken und mit dem Abbrennen seines Hauses bestraft und denn sofort seines Amtes entsetzet. Eine

ähnliche Verordnung erliessen die Rüstringer: Thit is thi 13. kere. Sa hwersa thi Redieua — unriuchte thinge and thes londes kere wende — thet hi achta merk selvoris tha liodon selle, and hi ther efter and hena redskipi mei ne kumi. d. i. Das ist die 13te Kühr. Wo ein Richter — ungerecht richtet und des Landes Kühr wendet (der Kühr zuwider spricht) — daß er 8 Mark Silbers dem Volke zahle und er nie wieder zu einem Richter-Amte kommen solle. Aseg. B. S. 236.

§. 39.

Althetter tha redieua thes erra ieres duath, thet skel stonda. thet ne skelin tha othere naut unddua And hwasa telt oppane ende.[1] sin redieua sket thet wita.[2] And al thet ma deth to fara tha redieua thet skel stonda.

§. 39.

Alles, was die Richter des vorigen Jahres thun, das soll stehen, das sollen die anderen (folgenden) nicht umwerfen. Und wo man sich auf ein Ende beziehet, so soll sein Richter es wissen, und alles, was man vor dem Richter thut, soll stehen (Bestand haben).

1) ende, eine durch ein Urtheil, oder Vergleich, abgemachte und beendigte Sache.

2) wita, wissen und bezeugen. alt. fr. W. B. S. 421. s. auch §. 46.

Dieser §. gehet vorzüglich auf Contracte oder Transacte, die in dem Gerichte oder doch in Gegenwart eines Richters abgeschlossen sind. Diese sollten immer bestehen und durften auch von den Richtern des folgenden Jahres nicht umgestoßen werden. Bezog sich nun Jemand auf einen solchen Vergleich, so war das Zeugniß des Richters, vor dem die Verhandelungen gepflogen waren, allein gültig. Eine solche Verordnung war nothwendig, weil damals die Verhandlungen, in dem Gericht, nicht schriftlich verfasset wurden, also durch Zeugnisse bewähret werden musten. „Alle Verträge, Beliebungen und alle gerichtliche und außer dem Gerichte vorgelauffene Acten und Handlungen sind stehenden Fußes mündlich publicirt und nicht in Schriften verfaßt worden. Und zu dem Ende sind Dinghörige dabei ernannt, und sind also solche Dinghörige ihre Protokolle gewesen." Heimreichs Nord fres. Chronik S. 192. s. auch §. 79.

§. 40.

Hwersama thene redieua went[1] inna sinre herna eta rawe.[2] sane mot hi naut fiuchta.[3] wara halia sine nesta sit. went ma se. eyder nimith tuene skillingar. went ma tha other tuene. alrec tuene

§. 40.

Wenn Jemand dem Richter widerstehet in seinem Gerichtszwange bei der Pfändung, so darf er nicht fechten, sondern muß seinen nächsten Amtsgenossen herbeiholen, widersteht man auch diesen, so erhält jeder (zur Bu-

skillingar. Halamath ma tha Kokar.[4] hini ene halue hageste merc. haltma hit to becnum.[5] achta merc tha liudum. bifiuchtma thene redieua. iestha thene handing.[6] sa felle hit ther thene redieua went a tuira wegena.[7] hit se deda iestha daddel. and te betande[8] thrimme further. Sprecht hi thet hine redieua naut went nebbe. sa nime thi redieua thet oppa echt. and oppa sele thet hi went se. and sa driue hit forth.

ße) zwei Schillinge. Widersteht man andern zweien (noch herbeigerufenen Richtern), so gebühren auch jedem zwei Schillinge. Holet man den Köcher, diesem (so gebühret diesem) eine halbe höchste Mark, holt man die Baken, acht Mark dem Volke. Befechtet man aber den Richter, oder die Haupt-Person, so bezale der, welcher dem Richter widerstanden hat, doppelt, es seyn Thätigkeiten (Verwundung) oder Todtschlag, und büße dreifach höher. Spricht er, daß er dem Richter nicht widerstanden habe, so nehme der Richter dieses auf sein Amt und seine Seele, daß ihm widerstanden sey, und treibe denn die Sache weiter fort.

1) went, wenda, wenden, abwenden, hindern, widerstehn.

2) rawe, eigentlich Raub, kömmt aber öfter in der Bedeutung von Pfändung vor. s. §. 57.

3) fiuchta, fechten, das ist, sich mit Jemanden handgemein machen, sich mit ihm in Schlägerei einlassen.

4) kokar, Köcher, das Behältniß, worin die Brockmer Wilküren aufgehoben wurden s. §. 173. von Wicht vermeinet, es seinem Codex ansehen zu können, daß er in einem Köcher, oder Futeral gesteckt habe, weil die erste und letzte Seite so sehr beschmutzt sind. Ostf. L. R. Vorrede S. 159. Köcher gehöret zu den Wörtern, in welchen der Begrif eines hohlen Behältnisses liegt. Adel. W. B. II. 1682. davon Schryf koker (Pennal) Mest koker (Messer Futeral) koker, ein Schrank, Kil. p. 311. davon denn auch Koffer.

5) becnum, die Baken, Feuer-Zeichen, um das Volk aufzubieten. s. §. 218.

6) Handing, die Haupt-Person, für welche die Pfändung verrichtet werden soll.

7) a tuira wegena, auf zwei Wagen, das ist, doppelt. Es sollte nämlich das Friedens-Geld, oder die zur Volks-Casse fließende Brüche verdoppelt werden.

8) te betande, zu büßen. Diese dreifache Buße erhielt der mißhandelte Richter.

Widersetzte man sich also einem Richter bei der Pfändung oder einer sonstigen Execution, so durfte er sich nicht mit dem Renitenten

handgemein machen, sondern muste erst seinen nächsten Amtsgenossen, und dann seine beide andere Amtsgenossen herbeiziehen. Widersetzte man sich auch diesen, so musten die Wilküren aus dem Gerichts-Schranke geholet werden, um daraus die Strafe des Aufruhres und der Widerspenstigkeit vorzulesen. Endlich sollte bei fernerer Beharrlichkeit das Volk durch Anzündung der Feuer-Zeichen aufgeboten werden. Nach diesen Graden der Widerspenstigkeit sind denn hier die Brüchen und Bussen bestimmt. Falls es aber sogar zu wirklichen Thätigkeiten gekommen seyn mögte, so sollte der mißhandelte, verwundete oder getödtete Richter dreifach gebüßet und die dem Volke gebührende taxmäßige Brüche verdoppelt werden. Für diese Buße und Brüche muste, wenn bei einem solchen tumultuarischen Auftritt der Thäter nicht ausfindig gemacht werden konnte, der haften, der zuerst den Richter bei der vorzunehmenden Pfändung widerstanden hatte. Nur muste der Richter bei seinem Amts-Eyde versichern und dann beschwören, daß dieser sich wirklich der Pfändung widersetzet, und also den Unfug zuerst veranlasset habe.

§. 41.	§. 41.
Hwerſama thene redieua biſiucht hit ſe deda ieftha daddel al ſet thrimne further and. alſa den ſa hi innime. ſa reſze hi alſa den ut.	Wo ein Richter angefochten wird, es sey durch Verwundung oder Todtschlag, so soll alles dieses dreifach gebüßet werden, und eben das, was er einnimmt, soll er wieder ausgeben.

Der Richter wurde also dreifach gebüßet, dagegen durfte er auch ein Richter-Amt nicht mißbrauchen und sich an eine Privat-Person vergreifen. In dem Falle muste er ebenfalls dieses sein Vergehen nach der Buß-Taxe dreifach büßen, oder nach unserm Texte: so viel wieder ausgeben, als er an Buße für seine Person einnimmt.

§. 42.	§. 42.
Hwersar en redieua iefttha tuene binna buren en thing kethat. and hir wndiema enne mon. ſa reſze ma tha liudum thria merc. and tha redieua ene halue and the betande thrimne further. and thi frethe ſkel ſtonda fon tha thinge and to tha thinge bi rediewana worde. ſketh ther aeng daddel. ſa nime tha redieua ene merc.	Wo ein Richter oder zweie ein Gericht ankündigen in der Bauerschaft, und man hier einen Mann verwundet, so bezale man dem Volke drei Mark und den Richtern eine halbe Mark, und büße dreifach. Und dieser Friede soll stehen von dem Gerichte und zu dem Gerichte (auf der Hin- und Herreise) nach des Richters Wort. Geschieht ein Todtschlag, so nehmen die Richter eine Mark.

Dieser, an sich deutlich sprechende § handelt von dem Gerichts-Frieden, oder von der besondern Sicherheit, welche die Personen so wohl bei dem Gerichte selbst, als auch bei der Hin- und Herreise genossen. Das Friedens-Geld, oder die Buße bei einer Verwundung betrug drei Mark für das Volk und eine halbe Mark für die Richter. Wurde Jemand erschlagen, so wurden die Brüche für den Richter, und also denn auch, nach demselben Verhältniße, für das Volk verdoppelt, die Buße war aber immer dreifach. Wie sehr die Friesen auf den Gerichts-Frieden hielten, gehet aus allen ihren Gesetzen hervor. So verordneten die Rüstringer: Sa hwerſa tha Redieua enne mene warf kethe. fretho to thá thinge and fretho fon tha thinge bi twam iechtiga jeldon. d. i. wo die Richter eine gemeine Volks-Versammlung ansagen, Friede zu dem Gerichte und Friede von dem Gerichte. Aſ. B. S. 234. In den allgemeinen friesischen Küren art. 12. heist es: Sterek fretho and hus fretho and thing fretho stond bi twam and tritich reil merkon. d. i. Kirch-Friede und Haus-Friede und Gerichts-Friede stehen bei 32 Reiler Marken. alt. fr. L. R. S. 138. Und in den Upstalsbomischen Gesetzen von 1323. art. 6. Quicunque iurati ſeu Conſules ad negotium Pacis in Opstalsbaem deputati ad locum euntes, ibidem commorantes ac redeuntes sub poena quadringenta marcarum tranquilla pace locentur. — Aliis vero ad locum praedictum properantibus vincula pacis sub poena octoginta marcarum conserventur. So auch bei den geistlichen Gerichten, wo vor der Hegung derselben der Decan den Bann publicirte. Ferd han ik mi selm, ende minen mannen ende alle mannen to ta Sinde en van da Sinde en to da huſe. d. i. Friede gebiete ich mir selbst und allen meinen (geistlichen) Leuten, und allen (sonstigen) Leuten von dem Send (dem geistlichen Gerichte) und zu dem Send und zu dem Hause (ihren Wohnungen zurück) alt. fr. L. R. S. 202.

§. 43.	§. 43.
Hwerſa tuene redieua kethat a tuia halue.[1] ſa ſkelma tia to tha breue[2] and hwedder kethere ſa unriucht ket. ſa reſze hi tha liudum tuia merc.[3] werther eng ſogenath[4] and nen thing ſe keth ſa ſed enfaldech.	Wo zwei Richter (ein Gericht) ankündigen sich entgegen, so soll man zu dem Brief ziehen, und welcher Ankündiger dann Unrecht hat, der bezale dem Volke zwei Marken. Ist nur eine Volks Versammlung, aber kein Gericht angekündigt, so ist es einfach.

1) a tuia halue, wörtlich zu zwei halben, ein ander entgegen.

2) tia to tha breue, soll man zu den Brief ziehen, das heist entweder, man soll die Willküren herbeiziehen und darnach den Streit entscheiden, oder aber, man soll zu dem Gerichts-Warfe hinziehen, wo die Willküren aufgehoben werden.

3) tuia merc. Der C. O. hat tuia hageste merc, zwei höchste oder schwere Marken. In den folgenden §§. kommen in diesem Codex mehrentheils schwere Marken vor.

4) ſogenath. ſogena, versammeln, socht, versammeltes Volk. alt. fr. W. B. S. 340. ſ. auch §. 14.

5) ſa ſed enfaldech. Nach dem C. O. beſtimmter: hweth ſa ther sketh, ſa ſe hit enfaldech, d. i. alles, was dem da geſchieht, ſoll ſeyn einfach, ſoll nur einfach gebüßet werden.

Dieſer §. iſt wieder dunkel. Der Sinn kann indeſſen ſeyn: wenn zwei Richter ſich über die Gerichtsbarkeit einer Sache ſtreiten, und jeder deshalb in ſeinem Gerichts-Sprengel ein Gericht anſagen läßt, ſo ſoll auf dem gemeinen Warfe oder Gerichte des Landes-Viertels, wo der Brief (die Willkür) aufgehoben wird, die Sache entſchieden und dann auch zugleich unterſuchet werden, welcher der beiden Richter mit Unrecht ſich der Gerichtsbarkeit habe anmaßen wollen, da denn dieſer eine Brüche von zwei Mark zur Volks-Caſſe einzalen muſte. Uebrigens ſollte auf eine bloße Volks-Verſammlung, wenn kein Gericht angekündiget worden, der Gerichts-Friede nicht ausgedehnet werden, ſo daß alle bei einer ſolchen Verſammlung vorgefallene Vergehungen nach der Bußtaxe einfach abgebüßet werden konnten.

§. 44.	§. 44.
Hwerſa thi tichtega [1] binna londe ſketh. ſa ſkel thi redieua reda. ther ur thene tichtega ſueren heth. [2] Sa ſkelen thet wita [3] tha thre ther mith him inna fiardendele ſend. and the tuene ſkelin thene ena wrwinna. werth hi vrwnnen thet hi vnriuchte ret hebbe. ſa reſze hi tha liudum achta merc to fretha. and ſin hus thera liuda. and thi redieua of tha ethe. werth hi ſikarad. thet hi elle riuchte red hebbe. ſa reſze thi clagere tha redieuen ene merc.	Wenn ein Rechtsſtreit innerhalb Landes geſchieht, ſo ſoll der Richter darin zeugen, der über den Rechtshandel geſchworen hat, und dann ſollen es wiſſen die dreien (Richter) die mit ihm in dem Landes-Viertel ſind, und zween ſollen den einen überwinden (überführen). Wird er überwunden, daß er unrecht gezeuget habe, ſo reiche er dem Volke acht Mark für den Frieden (Friedens-Geld, Brüche), und ſein Haus dem Volke und der Richter ſey ab von dem Eide (dem Amte). Wird er geſichert (unſchuldig befunden), daß er ganz recht gezeuget habe, ſo bezale der Kläger den Richtern eine Mark.

1) tichtega, Proceß, Rechtsſtreit. ſ. §. 7.

2) ther ur thene tichtega ſueren heth, der über den Rechtsſtreit geſchworen hat, d. i. in deſſen Gerichtszwang der Proceß geführet iſt.

3) wita. reda und wita werden hier von einander unterſchieden. Beides heiſt: zeugen, bezeugen. ſ. §. 35. und 39. Vielleicht mag reda, ein richterliches Zeugniß auf den Amts-Eyd abſtatten, und wita, ein Zeugniß aus ſenſtiger Wiſſenſchaft ablegen, bedeuten.

Der Sinn mag seyn: wenn ein Rechtsstreit, es sey durch eine Sentenz oder durch einen Vergleich, abgemacht ist, und darüber wieder ein neuer Streit entstehet: so soll der Richter in dessen Gerichts-Zwang der Proceß oder die Verhandlungen geführet sind, den Ausgang der Sache bezeugen. Beruhiget die eine Parthey sich dabei nicht, so müssen die drei übrigen Richter desselben Landes-Viertels darüber ein Zeugniß ablegen, was ihnen von der Sache bewust ist. Widersprechen auch diese sich, so wird der Richter, wenn er zwei seiner Amts-Genossen entweder für oder wider sich hat, von der Anklage entbunden, oder aber für schuldig erachtet, ein falsches Zeugniß abgeleget zu haben. Im erstern Falle muß der Ankläger für seine frevelhafte Beschuldigung jedem Richter eine Mark bezalen, im letztern Falle hat der Richter acht Mark zur Volks-Casse verwirkt und sein Haus wird abgebrannt.

§. 45.

Hwersamar enne redieua on sprech umbe enne lessa fretha. [1] ieftha vmbe enne marra. alsa fir sat buta daddel se. and hith ne se tha redieua clagad. sa skel hi thesse leten wesa. [2] iste clagad sa skel hi ther umbe geia. Hwas let with sine eynes redievena kethene sa felle hit. and betet a tuira wegena. hir skelma thene redieua [4] vrwinna. hir skelma thene hod upsteta [5] inna thesse fiardandele thes forme sta deis to bernande and hira hus to stotande. [6] deth him aeng mon engne skatha. sa felle hit and tha liudum achta merc. stetma ne hod eker up sa hwerna [7] hi tha liudum achta merc.

§. 45.

Wo man einen Richter bespricht wegen eines geringeren oder größern Friedens-Bruches, in so ferne es außer einem Todtschlag ist (es keinen Todtschlag betrift), und es (das Verbrechen) nicht den Richter geklaget ist, so soll er dessen überhoben seyn; ist es aber geklaget, so soll er darum büßen. Wo Jemand wider seines eignen Richters Aufgebot überzogen wird, so sollen sie den Schaden ersetzen und zwiefach büßen. Hier soll man den Richter überwinden, hier soll man den Hut aufstecken in diesem Landes-Viertel, um am ersten (nächsten) Tage zu brennen und ihr Haus zu schleifen. Thut Jemand ihnen einigen Schaden, so büße er es und bezale dem Volke acht Mark. Steckt man den Hut in jeder Ecke nicht auf, so bezale er dem Volke acht Mark.

1) fretha, Friedens-Brüche, oder ein Vergehen, wovon dem Volke für den verletzten Frieden oder gestörte Sicherheit eine Geld-Brüche zusteht.

2) sa

2) ſa ſkel hi theſſe leten weſa, wörtlich, so soll er dieses seyn lassen, das ist, so kann er es dabei bewenden lassen, und ist nicht verpflichtet es zu rügen.

3) Hwas let, C. O. besser hwasa let. leda durch ein Aufgebot Jemanden mit Gewalt überziehen, verfolgen alt. fr. W. B. S. 235.

4) thene redieua, dem Richter, der wider des Competenten Distrikts-Richter das Aufgebot erlassen hat.

5) hod upsteta, den Hut aufstecke. Bei den Friesen war ein großer, auf eine Stange gesteckter Hut das Panier oder Feldzeichen. War bei einem Tumult der Hut aufgesteckt, so mußte sich sofort das Volk versammlen und dem Anführer folgen. Der welcher die Stange trug und voranging hieß hodere. Hut-Träger Ost. L. R. S. 832. alt. fr. W. B. S. 93. und Af. B. S. 249 und 349.

6) ſtotande, C. O. ſlitande, zu schleiffen, niederzureissen.

7) eker up ſa hwerna etc. Richtiger in dem C. O. Stetma ne hod elker ahwerrna up ſa reſze hi tha liudem achta merc. steckt man den Hut in jeder Ecke (in jedem Gerichts-Sprengel) nicht auf, so bezale er (der Richter) acht Mark.

Der Sinn dieses §. ist. Der Richter ist nicht verpflichtet, ein Verbrechen, nur den Todtschlag ausgenommen, von Amtswegen zu rügen, wenn nicht eine Klage über ein solches begangene Verbrechen bei ihm angebracht ist. Straffällig ist er nur dann, wenn er ein angeklagtes Verbrechen nicht rüget, und dadurch dem Volke das Friedens-Geld entziehet.

Das folgende gehöret eigentlich nicht zu diesem §. und ist auch in dem C. O. davon durch einen größeren illuminirten Initial-Buchstaben getrennt. Der Einhalt ist: Die, welche eigenmächtig, oder ohne Geheis ihres eignen Distrikts-Richters Jemanden gewaltsam überziehen, müssen außer dem Schadenersatz noch eine doppelte Buße erlegen. Hat ein Richter aus einem andern Distrikte dazu den Befehl ertheilet, so soll man an allen Gerichts-Bezirken des Landes-Viertels sofort bei acht Mark Brüche das Feldzeichen aufstellen und dadurch schleunig das Volk versammlen. Alsdenn soll man mit Brand verfahren und die Häuser der Aufrührer schleifen. Widersetzet man sich dem Volke, so daß Jemand dabei verwundet oder sonst beschädigt wird, so müssen sie, außer der Buße, acht Mark Brüche zur Volks-Casse einzalen.

§. 46.

Hwaſa thi redieua of tha werue genith and tha ofledena [1] with ſeith. ieftha ſiund enge caſa [2] makiath. ſa felle hit ther tha deda deth. Hwerſa ſkieth en caſe. auder deis ieftha nachtes ſa biredema mith twam withum. [3] Sprecma umbe aflene [4] ther ſken is deis ieftha nach-

§. 46.

Wenn der Richter von dem Warfe gehet und die Ueberziehung verbietet (oder verboten hat), und dann der Feind noch einigen Händel macht, so büße der es, der die Thätigkeiten verübet. Was bei einem solchen Händel, es sey bei Tage oder des Nachts, geschieht, soll man bewähren mit zwei Withen. Wird we-

tes. ſa biredema ſa mitha redieua. Nacht and thi dei allen fon there ofledene. Hwetſare ſkith nachtes ieftha deis. et husferen. hi tſe deda ieftha daddel. ieftha lemethe. thet ſkel wita thi redieua ther ur thene hana ſueren heth hwetter inne ſken ſe ſa ute.

gen eines gewaltſamen Ueberfalls geklaget, welcher bei Tage oder bei Nacht geſchehen iſt, ſo bewähre man ſolches mit den Richtern, es iſt gleichviel, ob der Ueberfall des Nachts oder bei Tage geſchehen iſt. Was entweder des Nachts oder bei Tage bei einem Anfall auf ein Haus geſchieht, es ſey Verwundung oder Todtſchlag oder Lähmung, das ſoll der Richter bezeugen, der über den Beleidigten (Damnificaten) geſchworen hat, ob es inwendig oder auswendig (in oder außer dem Hauſe) geſchehen iſt.

1) ofledena, iſt eine gewaltſame Ueberziehung unter einem Anführer, oder eine jede öffentliche Fehde unter einem Anführer. Sa hwersama enes dom liachtes dis and bi skinandere Sunna twene hirifona upriucht and twa hiri folk mith Ofledene gadur lat. ſa hwet sama ther fiucht an dolgen ſa an daddolgen, thet alle iechte ſe. D. i. wo man bei hellem Tage und ſcheinender Sonne zwei Heer-Fahnen aufrichtet und zwei Heere Volks durch ofledene (Ab- oder Anführung) verſammelt, ſo ſoll alles, was gefochten wird an Wunden und an tödtlichen Wunden iechtig ſeyn, d. i. ſoll für offenbar begangen angenommen werden, und bedarf denn keines weitern Beweiſes. Aſ. B. S. 223. Ubicunque clara die vel lucente ſole duos excercitus congregantur cum erecto vexillo et ſecuritate vel ofledene, quidquid ibi pugnatum fuerit in vulneribus et in mortuis, tunc debet illud notorium vel iechta esse, vet. Jus fr. pet. 17. in Soc. p. e. i. patr. T. III. Parte 2. p. 9. Ein ſolcher Anführer, der das Volk durch ofledene, Ablahdung, unter ſeiner Anführung verſammelt hatte, muſte für allen Schaden haften, war er aber unvermögend, ſo muſten die für ihn büßen, die ihm gefolget waren. Sa hwersa thi blate enne Hod stekth and sprekth, ethelinge folgiat mi — alle tha ther him folgiath and fiuchtet, thet ſtond op hiara eine haua. D. i. wo ein Armer einen Hut aufſteckt und ſpricht, Edelinger (ihr Gutsbeſitzer) folget mir — alle die da ihm folgen und fechten, das ſtehet auf ihre eigene Habe (das müſſen ſie aus ihrem Vermögen büßen). Aſ. B. S. 271.

2) casa. Case wird hier von der Ofledene unterſchieden. Case iſt jedwede Schlägerei, Balgerei und Privat-Handgemenge, wobei kein beſonderer Anführer iſt. Davon umſtändlich von Wicht bei den oſt. L. R. S. 551. Dies Wort kommt weiter unten in den §§. 72. 158. und 219. vor.

3) mith tuam withum, wita kömmt in den frieſiſchen Geſetzen öfter vor und bedeutet überhaupt wiſſen und beſonders auch

zeugen. Davon denn Wissenschaft und auch Zeugniß, thet achtende bod: thet thu nen falesk withscip ne driue, das achte Gebot ist, daß du kein falsches Zeugniß giebest. Hunsing. L. R. S. 53. Darnach sind denn Witen Zeugen, und besonders die, welche aus eigener Wissenschaft ein Zeugniß ablegen. An tuira iestha thrira witena muthe stonde al wer witscip, d. i. in zweier oder dreier Zeugen Mund soll alle Wissenschaft oder Wahrheit bestehen. Dadurch unterscheiden sich die Witen von den Mitschwörenden, die den Glaubens-Eyd abstatteten. Unter withum können hier aber besondere in den friesischen Gesetzen oft erwähnte With-Eyde, die von den Deth-Eyden, den fremden Eyden, Fin-Eyden und gemeinen Eyden unterschieden werden, zu verstehen seyn, (alt. fr. W. B. S. 104 — 115.) von Wicht hält dafür, daß es Eyde gewesen seyn, welche von den Richtern und den Gerichts-Beisitzern, die bei den Angelsachsen thi witha oder witena (Sapientes) hießen, abgestattet wurden. ostfr. L. R. S. 288. Wenn nun aber in den Brokmer Willküren nirgends eine Spur von Gerichts-Beisitzern vorhanden ist, und hier in unserm Texte die Eyde der Withum von dem Zeugnisse oder dem Eyde der Richter unterschieden werden, so glaub ich, daß unter With-Eyden, Eyde auf die Heiligen oder Reliquien der Heiligen zu verstehen seyn. So heist es in dem 18ten Landrecht nach dem Af. B. fa sal hi undsuera mith achta handon an tha withon, d. i. so soll er abschweren (sich eidlich reinigen) mit acht Händen (Consacramentalen) auf die Withen. Das vet. ius. fr. giebt dieses so: abiuret cum octo iuramentis in reliquiis (Sanctorum). In dem 10ten Landrechte heist es: Sa hach sin hera fori him te gungande, oua tha heligon enne eth te swerande, d. i. so mag sein (des eines Diebstahls angeschuldeten Knechtes) Herr für ihn hingehen und auf die Heiligen einen Eyd schwören, und nach dem lateinischen Texte: tunc licet domino iurare cum uno with iuramento. Af. B. S. 97. und 91. Mehrere solcher Stellen, woraus hervorgehet, daß With-Eyde auf die Reliquien der Heiligen geschworen wurden, übergehe ich. Die Benennung With-Eyde kommt denn von wia, weihen, heiligen, weed und hwid, geheiligt, withum Heiligthum, weih der Altar u. s. w. her. Von den With-Eyden umständlicher alt. fr. W. B. S. 106 — 110. und Af. B. S. 41. f. auch oben §. 2. Anmerk. 2.

4) aflene, ist das obige olledena. Der C. O. hat daher hier ebenfalls olledene.

Diesen §. versteh ich in Verbindung des vorigen so: Ist auf Geheiß des competenten Richters das aufgebotene Volk auseinander gegangen, und der Ruhestand wiederhergestellt, und fangen dennoch Einzelne wieder Händel an, so darf nicht mehr der Anführer, der den ersten Auflauf veranlaßt hat, für den fortgesetzten Unfug haften, sondern die wirklichen Thäter müssen dafür büßen, das Vergehen selbst und den veranlaßten Schaden, oder den Werth desselben soll der Verletzte oder der Damnificat mit zwei Zeugen auf die Reliquien der Heiligen bewähren. Ist aber wegen eines öffentlichen Ueberfalls geklaget, so bedarf es keiner With-Eyde, sondern das Zeugniß des Richters ist bei einer solchen notorischen Thatsache hinreichend. Ist der Haus-Friede gestört und ein gewaltsamer Anfall auf ein Haus vorgenommen, und dabei der Bewohner mißhandelt, so soll der Richter, unter dessen Jurisdiction das Haus stehet, untersuchen und denn

bezeugen, ob die Mißhandlung in oder außer dem Hause geschehen, und ob also ein wirklicher Haus-Friedens-Bruch vorhanden ist, oder nicht, wornach denn die Brüche und die Buße zu bestimmen ist.

§. 47.

Hwersama ferth mith weldegere hond [1] with sines eynes redieuana kethene te ene Huse. and hit makiama in wind and ut wei. [2] sa reszema tha huswerde to bote ene hagesta merc. tha redieuem ene. tha liudum thria. skether aeng daddel binna wagum mit trium ieldum te ieldande and thi frethe alsa stor. and tha bona [3] hus thera liuda. sketh aeng raf sa skel thi redieua thet wita and efter skel thi huswerda thet bisuera. alsa monnege gedaddel sare skiath alsa monnege frethar te reszande. and tha redieuem alsa monege merc te nimande. and alsa monege hus te bernande.

§. 47.

Wer mit gewaltsamer Hand ohne seines Richters Aufgebot ein Haus anfährt und es machet inwindig und auswegig (daß der Wind an der einen Seite eingehet und an der andern einen Ausweg hat), so bezale er dem Haus-Wirth zur Buße eine Mark, dem Richter eine, dem Volke dreie. Geschieht ein Todtschlag innerhalb den Wänden, so ist solcher mit dreifachem Wehrgelde zu bezalen, und das Friedensgeld eben so viel, und das Haus des Thäters (verfällt) dem Volke. Geschieht dabei ein Raub, so soll der Richter es wissen und der Hauswirth es beschwören. So viele Todtschläge dabei geschehen, so viele Friedensgelder sollen bezalet werden und die Richter mögen so viele Marken nehmen, und eben so viele Häuser sollen abgebrannt werden.

1) ferth mith weldegera hond, mit Gewalt fährt, bestürmet. Diese unerlaubte Handlung heißt in den friesischen Gesetzen Husfere, auch Hamfere und Hamsekinga, indem Ham ebenfalls einen Hof und besonders ein Haus bedeutet. alt. fr. W. B. S. 171. Seka, suchen, wird denn auch für gewaltsam besuchen, überfallen zu nehmen seyn. alt. fr. W. B. S 323. Von der Hus oder Hamfere, oder Hamsekinga hat von Wicht umständlich gehandelt. ostf. L. R. S. 192 — 196.

2) in wind and ut wei. Dies wird in dem Emsf. L. R. wo es ebenfalls von der Haus-Forth handelt, genau so bestimmt: Thi hageste hemsekinge is: Huasa fart — mit ene unriuchta heire to otheres monnes huse, and brekth ther dura and derne, loc anda locsteff, wach anda wachsele anda thet hus maketh in wey anda utweye, sa thet thi ene wind then othere metha eda midda

huse. D. i. die höchste Heimsuchung ist: Wenn Jemand fährt mit einem ungerechten Heere (zusammengerotteten Volke) zu eines andern Mannes Hause und erbricht Thüre und Fenster, Schloß und Riegel, Wand und Wand-Pfähle und machet das Haus in- und auswegig, so daß der eine Wind dem andern mitten in dem Hause entgegenkömmt, daß das Haus an beiden Seiten offen lieget, und der Wind von einem Ende zu dem andern durchstreichen kann).

3) bona und bana, ein Missethäter überhaupt und ein Mörder besonders. alt. fr. W. B. S. 62.

Der Sinn ist: Wo Jemand ohne richterlichen Aufgebot mit einem zusammengelaufenen Volke ein Haus bestürmet und die Wände zerbricht, so verwirket er dem Haus-Wirth außer der Entschädigung eine Mark und dem Richter eine Mark und eine zur Volks-Casse einzuzalende Brüche zu drei Mark. Wird Jemand in dem Hause erschlagen, so wird das Wehr-Geld sowohl, als das Friedens-Geld nach der Taxe verdreifachet, auch ist des Thäters Haus dem Volke verfallen. Ist bei dieser gerichtskündigen That-Handlung etwas geraubet, so soll der Haus-Wirth es beschwören, da denn der beschuldigte nicht zum Reinigungs-Eyde gelassen wird.

Uebrigens wird hier bemerket, daß zwischen diesem und dem folgenden §. in dem C. O. die §§. 157. und 58. eingeschoben sind.

§. 48.

Hwersamar ene dura liachtes deis brecht. ieftha ofhefth and thi redieua thet rede. tha haudinge [1] tuene Skillingar mith sex ethum to haliande. and tha redieua tuene. and tha liudum ene merc. and tha dura to makiande. sket hit thes nachtes [2] sa bariemar [3] umbe. tha secna se ene merc. nelmar naut baria sa meima nima sex ethar fon tha witherlaga. Hefma se of. sa ist alsa den. Demptma him walla alsa stor. the andren te betande mith fiuwer penningum. and te betande mith redieuena worde.

§. 48.

Wo Jemand bei hellem Tage eine Thüre erbricht, oder sie aushebt, und der Richter solches bezeuget, so gebüren dem Damnificaten zwei Schillinge, welche er mit sechs Eyden (Mitschwörenden) erhalten muß, und dem Richter zween und dem Volke eine Mark, und dann muß die Thüre wieder gemacht (ergänzet) werden. Geschieht dieses des Nachts, so soll man darum baren. Doch muß die Sache eine Mark betragen, will man aber nicht baren, so muß man sechs Eyde von dem Widersacher fodern. Dämpft man ihm den Brunnen, so ist es eben so viel. Ein Fenster wird bezalt mit vier Pfenningen, und die Buße wird nach des Richters Ausspruch bestimmt.

1) haudinge, hauding, die Haupt-Person, die eine Sache angeht. Hier der Beleidigte, der Damnificat, der Kläger.

2) sket hit thes nachtes. Unsere Vorfahren machten einen Unterschied zwischen Verbrechen, welche bei hellem Tage, oder des Nachts begangen worden. Diese wurden schwerer, wie jene bestraft, weil man bei einem heimlichen oder nächtlichen Angrif zu einer Gegenwehr nicht vorbereitet ist, auch keine nachbarliche Hülfe herbeiholen kann, und demnach der Verbrecher der That nicht so leicht überführet werden kann. Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum incendii taxatione praemissa in Septuplum recompensent. LL. Opstalsb. art. 3. Sa hwasa to otheron fari nachtes to hovi and to huse bi slepandere thiade — mith enre glandere glede — Ief hi biseka wili, sa skil hi et therna herna hwek and stride mit fiuwer hernskinzia compon, d. i. Wo Jemand des Nachts zu eines andern Hause oder Hofe fährt, wenn das Volk schläft und man nicht gewiß wacht — mit einer glühenden Kohle — und er der Thäter es läugnen will, so soll er bei jeder der vier Ecken (des Hauses) kämpfen mit einem blos beinigten Kämpfer. — Ass. B. S. 101. s. auch alt. fr. L. R. S. 182. So muste denn der bezüchtigte nächtliche Brandstifter, wenn er die That entkannte, sich dem Kampf-Ordale unterwerfen.

2) bariemar, baria, baren, von bar, laut, klar, heist überhaupt laut rufen, besonders aber, wie der Sachsenspiegel L. 1. art. 64 sich ausdrückt, mit Gerüfte (lautem Gerufe), Zeter-Geschrei, Jemanden peinlich anklagen. Da der Beweis solcher peinlichen Klage durch die Ordalien überhaupt, gewöhnlich aber durch den Zweikampf entschieden wurden, so wird öfters auch baria, für kämpflich grüßen oder auf den gerichtlichen Zweikampf antragen, genommen. In dieser letzten Bedeutung kömmt es §. 134. und 152. vor, und so mag es auch hier im §. 48. zu verstehen seyn. Von baren umständlich von Wicht bei dem ost. f. L. R. S. 274 — 280. s. alt. f. W. B. S. 23.

Der Sinn ist: Wird öffentlich, bei hellem Tage eine Thür aufgesprengt, oder ausgehoben, oder ein Brunnen gedämpft, so muß der Thäter den Schaden wiederherstellen, dem Damnifikaten 2 Schillinge, dem Richter 2 Schillinge, und dem Volke eine Mark entrichten, das Einschlagen eines Fensters wird aber nur mit 4 Pfennigen gebüßt. Ist es aber heimlich, des Nachts geschehen, der Angeschuldete aber die That läugnete, so muß der Kläger, wenn der Schade wenigstens eine Mark beträgt, ihn kämpflich grüßen. Findet aber Jener bei dem gefährlichen und ungewissen Kampf-Gerichte Bedenken, so kann er darauf antragen, daß der Beschuldete sich mit sechs Mitschwörenden reinigen müsse.

§. 49.

Hwersama sprech umbe ofledene [1] binna wagum. sa skelma there dede undunge mith sex ethum. there lemethe [2] mith twelef ethum. ther daddelis mith fiuwer and twintich

§. 49.

Wo geklaget wird über eine gewaltsame Ueberziehung innerhalb den Wänden, so soll man der That entgehen mit sechs Eyden (Mitschwörenden), die Lähmung mit zwölf Eyden, den Todtschlag mit

ethum. let thi redieua het on thet hit binna wagen sken se. sa skel hi thet bisuera oppa thene ther tha deda den het. Fon tha Papa and fon tha hove ist alsa den. Ofledene thes huses went eta dreple. and ruwidele. and en mon mey nene husfere dua.[4]

vier und zwanzig Eyden. Bewähret der Richter es, daß es innerhalb den Wänden geschehen ist, so soll er (der Kläger) es beschweren auf den, der die That gethan hat. Von den Pfaffen und den Kirchhöfen wird es eben so gehalten. Der Anfall auf ein Haus gehet bis an die Hausschwelle und die Ründung, und ein (einzelner) Mann kann keine (eine) Hausfahrt thun.

1) ofledene, s. §. 46.

2) lemethe, eine Verwundung, die die Lähmung eines Gliedes nach sich gezogen hat.

3) ruwidele, ist ein Cirkel, eine Rundung. Rundle englisch Rondeel holländ. Es mag denn hierunter die nächste Umgebung des Hauses zu verstehen seyn. Der C. O. hat hier howe Hof. Nach dem jure uplandico erstreckte sich der Hausfriede bis zu 60 Schritte um ein Haus herum. Loccenii Lex. j. sueo goth. s. v. Heemsoike.

4) en mon mey nene husfere dua. Der C. O. hat grade das Gegentheil, en mon mey ene husfere dua, ein Mann kann eine husfere thun. Dies ist kein Schreibfehler, weil es so wörtlich im § 68. wiederholt wird. Es wird hier also die husfere von der Anfangs erwähnten ofledene unterschieden. Diese geschah unter einem Anführer, jene von zusammengelaufenen Gesindel ohne Anführung, konnte auch von einem einzelnen Manne geschehen.

Der Sinn ist: Wenn bei einem Anfall auf ein Haus Jemand verwundet, verletzet, oder gar getödtet ist, so kömmt es darauf an, ob dieses Verbrechen in oder außer dem Hause geschehen ist, wobei denn die Thürschwelle und die nächste Umgebung noch für das innere Haus angenommen wird. Im letztern Falle kann der angegebene Thäter sich, nach Bewandniß der Umstände, mit 6, 12 oder 24 Consacramentalen reinigen. Hat aber der Richter nach vorgenommenen Augenschein, oder nach sonstigen klaren Umständen bewährt, daß die That innerhalb dem Hause oder dessen Bezirk geschehen ist, so kann sich der angegebene Verbrecher nicht mit Consacramentalen eidlich reinigen, sondern der Hauswirth oder der Kläger wird zur eidlichen Bestärkung gelaßen, daß der Angeklagte unter den Anführern die Person sey, welche die Verwundung oder den Todtschlag begangen hat. Dieselbe Procedur findet auch bei bestürmeten Pfaffen-Häusern und Kirchhöfen statt.

§. 50.

Hwersar sketh oppa howe[1] thribete te betan-

§. 50.

Was auf dem Kirchhofe geschieht, ist dreifach zu bü-

de. ſkether eng dadel thriu jeld te reſzande. and thi frethe alſa ſtor. and tha redieua ene merc. ſkiather deda ieftha daddel oppa howe ſa ſkel thi redieua thet wita.[2] ther ur hine ſueren heth ther thiu dede onkemen iſ. hweder hitte ſkien ſe oppa howe ſa naut. thet ſkel hi thes lettera ſunnadeis vtketha.

ßen. Geſchieht da ein Todtſchlag, ſo iſt ſolcher mit dreifachem Wehrgelde zu bezalen, und das Friedensgeld eben ſo hoch (dreifach) und dem Richter (gebüret) eine Mark. Geſchehen Verwundungen oder Todtſchläge auf dem Kirchhofe, ſo ſoll der Richter, der über den geſchworen hat, dem die That angekommen (angethan) iſt, es wiſſen, ob es auf dem Hofe geſchehen iſt, oder nicht, und das ſoll er am folgenden Sonntag auserkennen.

1) howe. Hierunter wird der Kirchhof verſtanden ſ. §. 71.

2) thi redieua thet wita. Bei den Rüſtringern wurde in dieſem Fall die Unterſuchung und das Zeugniß dem Prieſter überlaſſen. Thi Prestere hach te wetande ur ſthereka and ur ſtherekhof and alle thet ter binne withume sketh, d. i. der Prieſter mag wiſſen, (bewähren) über die Kirche und dem Kirchhof, und alles was innerhalb dem Withume (dem geweihten Sprengel) geſchicht. Aſ. B. S. 280 und 309.

Dieſer §. iſt deutlich. Die Buße und Brüche für alle auf dem Kirchhofe begangene Verbrechen werden verdreifachet. Das Erkenntniß, ob das Verbrechen auf dem Kirchhofe oder außerhalb deſſelben Bezirkes vorgegangen iſt, ſtehet dem Richter zu, unter deſſen Jurisdiction der beleidigte, verwundete oder getödtete ſtehet.

§. 51.

There ofledene vnungande fon tha howe. alſama fon tha huſe. fon dedum and fon daddelen and fon lemethum. ief thi redieua thet onlet. wara thi betet ther tha dede deth and ſprenſze hof.[1] and leſte thet bon.[2] fon Papa and fon tha howe nime tha liude nenne frethe.

§. 51.

Den (angeſchuldeten) gewaltſamen Ueberfall auf dem Kirchhofe entgehe man eben ſo, als auf ein Haus von Verwundungen, Todtſchlägen und Lähmungen. Wenn der Richter es aber bewähret, ſo büße der, welcher die That auf dem geweihten Hofe begangen hat, und bezale den Bann. Von dem Pfaffen und dem Hofe aber (was dem Pfaffen und dem Hofe wiederfährt) nimt das Volk kein Friedensgeld.

1) sprenze hof, der geweihte Sprengel des Kirchhofes. Der C. O. hat and sprensze thet hof. Das thet ist wahrscheinlich ein, aus Unachtsamkeit zwischengeschobener und den Sinn entstellender Schreibfehler.

2) leste thet bon, leiste oder bezale den Bann. Das viel bedeutende Wort Bann bezeichnet auch den Bann-Pfenning, oder die Geldstrafe, die der Verbrecher des Bannes oder des Gesetzes entrichten muste. Gloss. med. lat. II. 563. und Gaertner ad L. Saxon. p. 42. Hier und noch deutlicher im §. 54. bedeutet es den Bann-Pfenning, den der Bischof oder die Kirche erhielt und womit der Verbrecher sich von der geistlichen Strafe oder dem Kirchen-Banne lösen muste. So heist es auch in den Send- oder Geistlichen-Rechte. Hwerso fuchten is in da Godes hus, sa skilma hit beta da ban mit tria ende sextich schillingha. D. i. wo gefochten wird in einem Gotteshause, so soll man deshalb den Bann büßen mit 63 Schillingen. alt. fr. L. R. S. 238.

Dieser §. ist eine Wiederholung des §. 49., wonach dieselbe Procedur bei einem verwundeten, oder entleibten Geistlichen und bei einem Ueberfall auf dem Kirchhofe stattfinden soll. Nur kann in diesem Falle das Volk kein Friedensgeld fodern, wogegen aber der verurtheilte Thäter sich mit der Geistlichkeit durch Entrichtung des Bann-Pfenniges abfinden muß.

§. 52.

Altha deda ther skiat oppa howe inna hemme [1] and binna skelde [2] thribete te betande wera hus bota.

§. 52.

Alle Thathandlungen, die auf einem Hofe, in einem eingehegten Stück Landes, und unter einem Obdach geschehen, sollen dreifach gebüßet werden, wie eine wahre Hausbuße.

1) hemme, ein mit einem Walle oder Graben umgebener oder sonst befriedigter Kamp, oder sonstiges Stück Landes.

2) skeld. Jedes Dach, Obdach. alt. fr. W. B. S. 336.

Der Hausfriede, oder die Buße für den Hausfriedens-Bruch wird also auch auf den Hof, auf die Scheune oder jedes Obdach, und auf einem eingehegten Kamp ausgedehnt.

§. 53.

And thisse bota ther binomad send [1] thi tuednath skel wesa a pennigum. and thi trimnath a were. [2] tha othere bota thi thrimnath a penningum and thi tuednath a were.

§. 53.

Und von diesen (oben) benannten Bußen soll zwei Drittel seyn in Pfenningen (baarem Gelde) und ein Drittel in Waaren; von andern Bußen aber ein Drittel in Pfenningen und die zwei Drittel in Waaren.

1) and thisse bota ther binomad send. C. O. and thisse benomada bota, ist dasselbe.

2) trimnath a were. Wegen der damaligen Seltenheit des baaren Geldes konnten die Bußen und Brüchen zum Theil mit Waaren entrichtet werden. So war es schon in den ältesten Zeiten, da selbst das Wehrgeld mit Vieh bezalet wurde. Luitur homicidium certo armentorum et pecorum numero — und denn weiter: sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero multantur. Tacit. de M. G. c. 12. In den alten friesischen Küren art. 16. ist auch ausdrücklich festgesetzet: thet alla Frisa mugum hiara feitha mit tha fia capia, d. i. daß alle Friesen ihr Verbrechen mit Gut abkaufen mögen. Ass. B. S. 20. Sogar in den jüngeren Zeiten ist noch in dem, erst in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts verfertigten ostfries. L. R. verordnet, daß der Todtschlag in drei Terminen abgebüßet werden soll, in dem ersten mit Gelde, in dem zweiten mit Vieh und dem dritten mit Lakenen (Tuch) ost. L. R. L. 3. c. 24. Damit nun nicht nach Wilkür gefodert und nach Wilkür bezalet werden mögte, so hatten alle Sachen, die bei Entrichtung der Bußen ein Aequivalent des Geldes seyn sollten, ihre besondere Taxen. *Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum et videntem et sanum pro duobus solidis tribunat, vaccam cornutam et videntem et sanam pro uno solido, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat, equam pro tribus solidis spatam cum scogilo pro septem sol., bruniam bonam pro 12 sol. helmum cum directo pro sex. sol. — et caetera* L. Ripuar. Tit. 36. art. 11. So auch bei den Ost- und Westpfalen L. Sax. Tit. 19.

§. 54.	§. 54.
Sleith thi leia thene Papa sa skel thi redieua ni under sete driua [1] buta bresze and buta fretha [2] alsa den jeld sare innare biscopis sone [3] is bisened. and thi biscop nime sine bonnar.	Erschlägt der Laye den Pfaffen, so soll der Richter, jedoch ohne Brüche und Friedensgeld, nicht unter dem Satze das Wehrgeld beitreiben, so wie es in der Bischofs-Sühne beglichen ist, und der Bischof nehme seinen Bann.

1) ni under sete, und so auch in dem folgenden §. Dieses ist sehr undeutlich, von Wicht hat diese Stelle in dem ostfr. L. R. S. 98. angezogen und übersetzt: „darunter er gesessen, unter dessen Gerichtsbarkeit er stehet." Was soll aber das Wort ni, nicht, bedeuten? Ich vermuthe, daß hier und in dem folgenden §. sete, Satz, die in der Bischofs-Sühne festgesetzte Buß-Taxe für einen erschlagenen Pfaffen zu verstehen sey.

2) buta bresze and buta fretha. buta heist eigentlich außer, wird aber hier wohl, ohne bedeuten, wovon denn der Sinn seyn mag, daß der Richter so wie nach §. 51., auch in diesem Falle keine Brüche für sich und kein Friedensgeld zur Volks-Casse einziehen solle, weil hier der Bann-Pfennig, statt des Friedensgeldes, eintritt.

3) biscopis sone. Bischofs-Sühne. Die Geistlichen hatten sich in Friesland unnütz gemacht und führten einen ungezogenen Le-

benswandel. Das Volk empörte sich, schleifte die Häuser einiger Decanen und jagte sie aus dem Lande heraus. Der Bischof Gerhard von Münster nahm sich der Decanen und der übrigen Geistlichen an und ließ 1271 den Bann ergehen und das Interdict abkündigen, da denn der Gottesdienst still stand. Inzwischen wurden die übrigen Geistlichen, unter welchen es auch einige gab, die es, wegen ihres eigenen Interesse, mit dem Volke hielten, von demselben zur Fortsetzung des Gottesdienstes und ihres Amtes gezwungen. Bis zu dem Jahre 1276 währten diese Unruhen fort, da sich der Bischof Eberhard, Nachfolger des vorigen, mit den unter seinem Sprengel stehenden Brokmerländern, Emsigern, Reiderländern und dem alten Lande aussöhnte. Ostfr. Gesch I. 226 — 230. Nach diesem am 15. April unterschriebenen Vergleiche, welcher die Bischofs-Sühne oder auch der Eberhards-Brief genannt wird, war in dem Artik. 20. das Wehrgeld eines erschlagenen Priesters auf 60, eines Diacon auf 50, eines Subdiacon auf 40, und eines Accoliten auf 36 Mark festgesetzet, nach eben diesem Verhältniße ward im Artik. 22. der Bischofs-Bann, oder die Bannpfenningen, die ohngefähr ⅙ des Wehrgeldes betrugen, bestimmt. Diese Bischofs-Sühne finden wir in der originalen lateinischen Sprache, wie bereits in der Vorrede erinnert ist, in dem C. O. vor.

Der Sinn dieses §. mag kurz seyn: Der Richter soll das Wehrgeld eines erschlagenen Pfaffen genau nach der in der Bischofs-Sühne bestimmten Bußtaxe beitreiben. Außerdem muß der Thäter statt des dem Volke gebührenden Friedensgeldes den Bann büßen, oder den Bannpfenning dem Bischof entrichten.

§. 55.	§. 55.
Sleith thi Papa thene leia. ſa driue thi redieua ne under ſete. alſa thi Brocmen thene deth [1] buta freda. [2]	**Erschlägt der Pfaffe einen Layen, so soll der Richter (das Wehrgeld) nicht unter dem Satze beitreiben, als der Brockmann es (dem andern) thut, jedoch ohne Friedensgeld.**

1) alſa thi Brocmen thene deth. Besser nach dem C. O. thene otherne deth, als ein Brockmann es dem andern (Layen) thut, d. i. nach der Bußtaxe, wenn ein Laye den andern erschlagen hat.

2) buta freda, denn von den Verbrechen der Geistlichen wurde kein Friedensgeld zur Volkscasse bezalt. s. §. 51.

Der Sinn dieses §. in Verbindung mit dem vorigen wird seyn: Erschlägt dagegen ein Pfaffe oder Geistlicher einen Layen, so ist das Wehrgeld nach der gemeinen Bußtaxe zu entrichten. Auch fällt hier das Friedensgeld weg, weil der Thäter sich durch den Bannpfenning mit dem Bischof abfinden muß.

§. 56.	§. 56.
Alſa thi kethere [1] keth fonre mena acht. ſa motmar wel fon ſkiria. and	**Wenn der Kedde etwas abkündigt von wegen der gemeinen Volksversammlung,**

naut umbe hwerva.[2] alſa monege ſare umbe hwervath. alrec tua merc tha liudum. thet ſkelin him ſine ſithar[3] oppa ketha and alrec umbe hweruere tha ſithum ene halve hageſte merc.

ſo mag man wohl davon Läuterung ſuchen, aber nicht daran ändern. So viele daran ändern, (verwirket) jeder dem Volke zwei Mark. Das ſollen ihm ſeine Amtsgenoſſen ankündigen, und jeder der Abänderer (entrichtet) ſeinen Amtsgenoſſen eine halbe höchſte Mark.

1) kethere, Kedde. ſ. §. 13.
2) hwerva, ändern, abändern, verwechſeln. alt. f. W. B. S. 410.
3) ſine ſithar, ſeine Amtsgenoſſen. Es iſt alſo hier von einem Richter die Rede.

Der Sinn mag ſeyn: Wenn auf Geheiß der gemeinen Acht, oder der Volksverſammlung, der Kedde etwas proclamirt, ſo kann ein Richter wohl Gegenvorſtellung machen und Läuterung nachſuchen, darf aber bei Strafe von zwei Mark daran nichts eigenmächtig ändern. Seine Amtsgenoſſen ſollen dieſe Brüche beitreiben, dafür erhalten ſie eine halbe ſchwere Mark.

§. 57.

Huaſa rauath[1] buta redieua vrleue. ſa reſze hi tha haudinge[2] tuene ſkillingar. and tha redieua tueue and tha liudum ene hageſta merc.

§. 57.

Wenn Jemand pfändet ohne Erlaubniß des Richters, ſo muß er dem Gepfändeten zwei Schillinge entrichten, und den Richtern zwei und dem Volke eine höchſte Mark.

1) rauath, raua, heiſt rauben, mit Gewalt nehmen und pfänden. alt. fr. W. B. S. 297. In dieſer letztern Bedeutung kömmt es hier und in mehreren andern Stellen vor.
2) Hauding, Hauptperſon, alſo hier der Gepfändete, ſo wie auch §. 58. und 61. der Beſchädigte, der Kläger.

Dieſer §. verbietet alſo kurzweg jede eigenmächtige Pfändung.

§. 58.

Hwet Brocmona ſa ferth mith wal[1] and bernet enne otherne umbe ſinne mon[2] ſa recht hi tha liudem achta merc. to fretha althetmar te ſkatha deth. thet ſkel thi handing biſuara and efter ſkel

§. 58.

Welcher Brockmann mit Gewalt fährt (überzieht) einen andern wegen ſeines Mannes, und Brand anleget, der entrichte dem Volke acht Mark für den (gebrochenen) Frieden. Alles das man zu Schaden macht, das ſoll der

hiſ fella binna ene monathe. mith golde and mith pennigum.[3]

Beſchädigte beſchweren, und nachher ſoll er (der Thäter) es bezalen binnen einem Monate mit Gold und mit Pfenningen.

1) mith wal. C. O. beſſer mith wald.
2) finne mon, ſeinen Mann, darunter wird wohl ſein Coloniſt oder Pächter zu verſtehen ſeyn.
3) mith golde and mith penningum, mit Gold- und Silber-Münzen.

Der Sinn iſt: Wer ſich ſeines verletzten oder beeinträchtigten Coloniſten annimmt, und deshalb eigenmächtig den Thäter überziehet, oder wohl gar Brand anlegt, der verwirkt für den Friedensbruch acht Mark zur Volkscaſſe, und muß den von ihm angerichteten Schaden erſetzen. Dieſer Schadenſtand darf nicht taxiret werden, ſondern die Angabe wird dem Gewiſſen des Damnificaten überlaſſen.

§. 59.

Hwaſa blent. ieftha hexnath ene mon mith wald. and mith biſette heye.[1] ſa betema him thribote. and achta merc to fretha and thet hus thera liuda.

§. 59.

Wenn Jemand einen Mann verblendet oder behexet mit Gewalt und beigeſetzten Heye, ſo büße er ihn dreifach, und bezale acht Mark Friedensgeld und das Haus fällt dem Volke anheim.

1) mith biſette heye oder nach dem C. O. hei. Ich habe dieſes unüberſetzt gelaſſen, weil ich es nicht verſtehe. Ueberhaupt iſt es dunkel, was es heißen ſoll: Jemand mit Gewalt und mit beigeſetzten oder beſetzten heye oder hei behexen. Unter den hundertfältigen Zaubermitteln gehörten vorzüglich auch die Kräuter. Daher wurde eine Hexe (stria) auch herbaria genannt. Seu stria aut herbaria si sit. Capitul. ad L. Alem. c. 22. Deshalb verordnete der König Rotharis in den Longobardiſchen Geſetzen ausdrücklich, daß kein Kämpfer, der das Kampf-Ordale beſtehen muſte, ſolche Zauberkräuter bei ſich führen oder an ſich haben ſollte: Nullus Campio praesumat, quando contra alium pugnando vadit, herbas, quae ad maleficia (Zauberei) pertinent, super se habere. — Georg. Corp. Jur. Germ. p. 1017. Und ſo heißt es auch in L. Salica Tit. 22. Si quis alteri herbas dederit, ut moriatur solidis C. C. culpabilis iudicetur. Es mag denn vielleicht ſeyn, daß hei, Heidekraut (ericeta) oder etwas gedörrtes Gras, Heu bedeuten mag, welches als ein Zaubermittel mit einem Beiſatze oder Zuſatze in einem Getränke Jemanden beigebracht wurde.

Dem ſey nun aber wie ihm wolle, ſo will doch dieſer §. ſo viel ſagen: Wenn Jemand einen andern durch Zauberei verblendet oder behexet, ſo ſoll der dadurch, es ſey an dem Körper oder an den Gütern angerichtete Schaden, über die geſetzliche Taxe dreifach gebüßet und dem Volke 8 Mark Brüche oder Friedensgeld entrichtet werden, auch ſoll des Zauberers Haus geſchleifet oder verbrannt werden.

§. 60.

Hwasa otherne went [1] et fenne and et forda. [2] ieftha inna sin lond genth. meth. ieftha skereth. ieftha ereth. ieftha delfth. and hi werthe vrwnnen mith redieua dome and mith tuam witem. sa resze hi tha redieua tuene skillingar. and tha clagere tuene and liudum ene merc. neth hi nene werde [3] sa undungema mith sex ethum. Ferth hi mith wal end mith wepnader hond buta redieuana dome. and nimth sketar [4] [- -] and tha dadel se buta fretha. [5] nymth en mon en quik [6] inna sine londe. and hit nimema him et mith wald. thi redieua nymth tuene skillingar. and him tuene. and thene skatha te betande bi redieuana worde ief hit bired. bired hi thet naut. sa undunge hi mith ene ethe.

§. 60.

Wer einen andern wendet von seinem Weidelande oder von dem dahin führenden Wege, oder in dessen Land gehet und darin mähet, weidet, pflüget oder gräbt, und er dessen überführt wird mit des Richters Ausspruch und zwei Zeugen, so bezale er dem Richter zwei Schillinge und dem Kläger zwei und dem Volke eine Mark. Hat er (der Kläger) diese Zeugniße nicht, so entgehe man (der Beklagte) mit sechs Eiden (Consacramentalen). Fährt er mit Gewalt und mit bewaffneter Hand zu, ohne des Richters Geheiß, und nimmt Vieh, [so ist die Buße und Brüche eben so hoch. Geschieht ein Todtschlag (dabei), acht Mark dem Volke,] und der Todtschlag sey außer dem Frieden. Nimmt (pfändet) ein Mann Vieh in seinem Lande, und man nimmt es ihm wieder mit Gewalt ab, so gebüret dem Richter zwei Pfenningen, und ihm (dem Kläger) zwei Pfenninge, und soll der Schaden nach des Richters Wort bezalet werden, wenn er es bezeuget; kann er (der Kläger) es nicht bezeugen, so entgehe er (der Beklagte) mit einem Eide.

1) went, wendet, zurückhält, den Weg versperret.

2) forda, eine Trift, oder Einfahrt, die nach einem Lande, es sey über einen Damm, oder kleine Brücke, oder durch einen Rollbaum führt. alt. fr. W. B. S. 142.

3) werde, Zeugniß und Zeuge. alt fr. W. B. S. 409.

4) skethar . . . Hier hat der Codex eine Lücke, welcher nach

dem C. O. so auszufüllen ist. alsa stor. skether aeng dadel achta merc tha liudum, eben so hoch, geschieht ein Todtschlag acht Mark dem Volke.

5) and tha dadel se buta fretha. Dies ist sehr undeutlich, wird aber wohl heißen: und der Todtschlag ist außer dem Frieden, das ist, außer den 8 Mark muß noch das besondere Friedensgeld bezalet werden und so denn auch im § 62.

6) quik. Kömmt öfters in den friesischen Gesetzen vor, und bedeutet, von quik und qued, lebendig, alles lebende und sich regende Vieh ohne Unterschied. alt. fr. W. B. S. 335. Das kurz vorher in unserm Texte stehende Wort sket oder in plurali skethar heißt zwar ebenfalls Vieh, indessen wird darunter vorzüglich Hornvieh verstanden. Von Wicht S. 704.

Dieser §. hat eigentlich zwei Abschnitte. Der erste handelt von der Versperrung eines Weges zu dem Weide-Lande, oder der Wegwendung und dem angemaßten Gebrauch eines fremden Landes durch mähen, weiden, pflügen und graben, der andere von der Aufschüttung oder Pfändung des Viehes. Davon mag der Sinn seyn: Niemand darf bei der hier verordneten Straffe eigenmächtig und mit Gewalt unter irgend einem Vorwande aus eines andern Lande Vieh wegholen. Dagegen ist er berechtigt, fremdes Vieh, welches er in seinem eigenen Lande antrift, wegen des Schaden-Ersatzes einzufangen und zu pfänden. Wird ihm aber das eingefangene Vieh gewaltsam von dem Eigenthümer wieder abgenommen, so muß dieser den Schaden-Ersatz dem Kläger sowohl, als dem Richter büßen. Hiebei ist der Sachsenspiegel L. 2. art. 47. zu vergleichen.

§. 61.

Hwasa ferth to enes otheres fenne. and to otheres forda. and kerft of oheres quike are ieftha stert. sa nime hi het quik therne skatha den heth. and jeldet thrimme further. bi redieuena worde. and tha redieua tuene skillingar. and tha liudem ene hageste merc. to fretha. binna wagum [1] alsa stor. iefthi redieua thet onlet. sa biwerie thi hauding thet mith tuelef ethum.

§. 61.

Wo Jemand in eines andern Weideland und eines andern Trift fährt und abschneidet dem Vieh eines Andern ein Ohr oder Schwanz, so nehme er, der den Schaden gethan hat, das Vieh und bezale es dreimal höher (über den angegebenen Werth) nach des Richters Ausspruch, und dem Richter zwei Schillinge und dem Volke eine höchste Mark für den Frieden. Ist es innerhalb den Wänden geschehen, eben so viel. Wenn der Richter es bezeuget, so bewähre es der Kläger mit zwölf Eiden.

1) binna wagum, binnen den Wänden, d. i. es ist gleich viel ob die That auf dem Felde, in dem Lande, oder in einer Scheune oder sonst verschlossenem Orte geschehen ist.

Dieser §. ist deutlich genug und bedarf keiner Erläuterung.

§. 62.

Skether en daddel et vrmethe et urdelta et vrſkerande et ſketraue and et othere raue oppa londa. achta merc tha liudem thi ther tha wald drifth and dadet buta fretha. and monnek felle thet hi vrſuchte buta wagem and buta houe. hine tye oppa ene oſledene. and thi wachtiere therma oppa brenſze. ief thi redieua thet biret ther ur thene hana ſueren heth. alſa den ſed fon alrekere wald and fon allerekere tichtega.

§. 62.

Geſchieht ein Todtſchlag bei Ueberſchreitung der Landesgränze durch Mähen, Graben, Weiden oder bei der Viehpfändung oder einer andern Pfändung auf dem Lande, ſo bezale der, welcher die Gewalt treibet und tödtet dem Volke acht Mark außer der Strafe des Friedensbruches, und jeder büße, was er außer (ſeinen) Wänden und außer (ſeinem) Hofe mit fechten verwirket, es ſey denn, daß er ſich auf eine Heimſuchung (Ueberfall in dem Hauſe) beziehen mögte, und der ſoll dafür haften, auf den man es bringt, wenn der Richter es bezeuget, der über den Thäter geſchworen hat. Dies ſoll auch Rechtens ſeyn von allen gewaltſamen Handlungen und ſolchen Anſchuldigungen.

Der Sinn iſt: Kömmt es wegen Ueberſchreitung der Landgränze bei dem Mähen, Weiden u. ſ. w. auf freiem Felde außer dem Hauſe zu Thätigkeiten, ſo daß Jemand dabei verwundet oder gar getödtet wird; ſo ſoll der Thäter, gleich viel, wer es von beiden Theilen ſeyn mag, für Buße und Brüche haften, weil auch ſelbſt der, dem durch eine ſolche Handlung Unrecht geſchehen iſt, ſich nicht eigenmächtig rächen darf. Iſt aber die Schlägerei in dem Hauſe oder dem Haus-Bezirke bei einem gewaltſamen Ueberfall vorgefallen, ſo haftet der Hausbewohner, wenn er gewaltſam angegriffen iſt und er ſolches bewähren kann, wegen des verletzten Hausfriedens und weil er ſich im Nothwehrſtande befindet, für keine Buße und kein Friedensgeld.

§. 63.

Hwerſa en mon werth biſuchten. and hi clagie en ſoldede.[1] and thi redieua thet rede. and ſterwe binna trium wiken. ſa ieldema hine mith fulle ielde

§. 63.

Wenn Jemand angefallen wird, und er auf eine Soldede klaget und der Richter es bezeuget, und er denn ſtirbt binnen drei Wochen, ſo büße man (den Thäter) ihn mit dem vol-

ielde. liuath hi ther vr. ſa unungema mith tuelef ethum.

vollen Wehrgelde, lebet er länger, ſo entgehe der Thäter mit zwölf Eyden.

1) Soldede, iſt die Mißhandlung eines ſchon zu Boden liegenden und wehrlos gemachten Mannes. ſ. §. 207.

Der Sinn iſt, wird Jemand zu Boden geworfen, und wenn er denn wehrlos da lieget, noch ſo mißhandelt, daß er davon binnen 3 Wochen ſtirbt; ſo wird er, wenn ſolches gerichtskündig iſt, mit dem vollen Wehrgelde, gleich als wenn er auf der Stelle erſchlagen iſt, gebüßet. Lebt er aber länger, ſo kann der Thäter mit 12 Mitſchwörenden ſich dahin eidlich reinigen, daß er nicht an den Schlägen oder Wunden, ſondern durch andere Zufälle geſtorben iſt, da er denn nur die geſetzliche Verletzungs- oder Verwundungs-Buße und das Friedensgeld entrichten darf.

§. 64.

Hwerſar ſkieth. en caſe and hir ſlema to eyder ſida enne mon. ſa felle hi thene frethe ther tha caſe halad het.

§. 64.

Wenn eine Schlägerei entſteht und man hier von beiden Seiten einen Mann erſchlägt, ſo ſoll der das Friedensgeld bezalen, der den Streit erreget hat.

Dieſer §. ſcheint ſagen zu wollen, wenn bei einer Schlägerei vieler Menſchen von der einen oder der andern Seite Jemand erſchlagen iſt, und bei der Unruhe der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, ſo ſoll der Urheber des Streites dem Volke für das Friedensgeld haften. (ſ. auch §. 127.)

§. 65.

Hwaſa othrum thene brotgerdel [1] brech ſane meire him helpa. [2] and nanene othere monne ſa reſzema him to bote tuene ſkillingar and redieua tuene.

§. 65.

Wer dem andern den Hoſengurt bricht (aufreißt), der denn weder ſich ſelbſtem noch einem andern helfen kann, ſo bezale er ihm zur Buße zwei Schillinge und dem Richter zwei.

1) brot gerdel. Richtiger nach dem C. O. brocgerdel, Hoſengurt. Brock holl. und plattdeutſch, eine Hoſe.

2) sane meire him helpa u. ſ. w. Iſt der Hoſengurt aufgeſchnitten, ſo wird dadurch der Mann in einen wehrloſen Stand geſetzet, indem er mit der einen Hand die alsdenn herunterhangende Hoſe halten muß, auch ihm ſolches im Laufen hindert. Daher wird hier noch einem Gefangenen bei dem Transport gewöhnlich der Hoſengurt aufgeſchnitten. Das Aufreißen oder Aufſchneiden des Hoſengurtes wurde immer ſchwer geahndet. „Wort ſyn Broekgordel to broken off to ſpleten 3 Punt." oſt. L. R. S. 83.

§. 66.

Thiu weywendene [1] ther fon kemen send wedlingar blodelsa. rendar ieftha raf. iesse tha redieua clagad send. and hir with sekema. sa biredema se mith tuam monnum. sa reszemar umbe te bote tuene skillingar and dada te betande. and redieua tuene. nister naut to auwande. [3] sa unnungemar mith ethum fon there naucht sed alsa den.

§. 66.

Wem von Wegwendungen entstanden sind Verletzungen (der Glieder), Blutdrunst, Zerreißungen oder Raub, und solches dem Richter geklaget ist, man es aber abläugnet, so beweise man es mit zweien Männern, und so bezale man (der Thäter) dafür zwei Schillinge zur Buße, und büße noch besonders die Thathandlung, und dem Richter auch zwei (Schillinge). Ist nichts davon sichtbar, so entgehe man mit Eyden. Von der Nacht (wenn es in der Nacht geschehen) ist es eben so zu halten.

1) weywendene. Wegwendung, davon s. §. 60.

2) Rendar, wörtlich Risse, das ist Zerreissung, Verwüstung, Verstörung, oder Beschädigung irgend einer Sache.

3) te auwande. Auwa, sehen, von age, Auge, auwand sichtbar, auber offenbar, auwana der gerichtliche Augenschein. alt fr. W. B. S. 9. Der Friese konnte von allen, ihm angeschuldeten Verbrechen durch Eyde auf die Heiligen sich reinigen: dat is riucht, dat di frya Fresa syne seluis deda aegh to wytan op dae helgum myt mara riucht, dan him ymmer aegh toe wrtyoghane. D. i. das ist Rechtens, daß der frei Friese seine eigene (ihm angeschuldete) Thaten beschweren mag auf die Heiligen, mit mehreren Rechten, als ihm Jemand (sein Ankläger) davon überführen kann. alt. fr. L. R. S. 21. Und: aller monnik wyte him self, haet hi deen habbe oende wyt eden, D. i. Jedermann schwere selbst, was er gethan habe mit Wyt-Eiden (Eiden auf die Heiligen). alt. fr. L. R. S. 144. Es gab aber Fälle, wo der Inculpat nicht zu dem Reinigungs-Eide gelassen wurde. Diese nannten die Friesen Wenden, Ausnahme, oder Fälle, die sich von der allgemeinen Regel wenden, oder abweichen. Dahin gehörten vorzüglich offenbar begangene und in die Augen fallende, oder sichtbare Thatsachen. alt. fr. L. R. S. 193 — 200. So auch nach dem Sachsenspiegel. Wenn es darin L. 1. art. 15. heist: Beschuldigt man einen Mann, das er nicht besitzet, das vermag er wohl abzuschweren, was man aber unter ihm beweisen mag, dafür muß er antworten ohne Eid, so lautet der lateinische Text, ganz dem Geiste der friesischen Gesetze gemäs: Incusatus de quacunque re, quae penes eum non apparuerit, se suo poterit excusare iuramento. Quae autem apud eum per sensus corporis poterunt commonstrari, in his per iuramentum non evadet.

Der Sinn dieses §. wird also seyn: Wenn bei einer Wegwendung Gewaltthätigkeiten, es sey durch Verletzung der Glieder, oder blutige Wunden, oder Vernichtung oder Beraubung einer Sache verübet sind, und diese Thathandlung durch Vorzeigung der Beulen, oder Wunden, oder der Vernichtung einer Sache sichtbar ist, so kann der Damnificat solches mit zwei Consacramentalen beschweren. Ist hier aber nichts zu sehen (nister naut to auwande), so kann sich der Inculpat eidlich reinigen.

§. 67.

Hwersamar rent mentlar [1] ieftha stake and hit naut flocskiwech [2] ne se. sa is thi plem and thiu sponne [3] sex penningar. ist flocskiwech thre penningar. Nesla bresze [4] en hagest skilling. kneppet [5] sex penningar. and en te betande [6] inna linnene clathar alsa fir sa hit bihalden se skillingar betema bi redieuene worde.

§. 67.

Wo Jemand eine Hecke oder Staket einreißt (oder zerbricht), und es nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann, so ist die Planke und der Splint sechs Schillinge, kann es wieder in den vorigen Stand gebracht werden sechs Pfenninge. Nestel-Bruch ein höchster Schilling, eingerissen sechs Pfenninge und (nicht) zu büßen in leinernen Kleidern in so ferne, so sie behalten sind. Die Schillinge büße man nach des Richters Wort.

1) mentlar, oder nach dem C. O. in singulari, mentel, mantel. Darunter ist eine Hecke oder auch eine hölzerne Wand zu verstehen, die den Hof oder Garten gleich wie ein Mantel umgiebt, und besonders den Früchten und jungen Bäumen zum Schutz für den scharfen Wind dient. Noch itzt nennt man eine solche hohe Heck einen Mantel.

2) flocskiwech. floc ein abgebrochenes, oder abgerissenes Stück, skiwech, schiebig, was sich schieben, einschieben läßt, flocskiwech ist daher, wenn das abgerissene Stück noch ganz ist, und wieder eingeschoben oder eingefugt werden kann.

3) Sponne, Splint, hölzerner Nagel.

4) Nesla bresze. C. O. nestla breszen. Nestel, schmale lederne Riemen oder Schnüre, etwas damit zuzuschnüren, Schuh-Nestel, Hosen-Nestel. Adel. W. B. III. 776. Nastale, cingulum vel fibula, quae restringit pallium circa collum. Glos. med. lat. IV. 803. Also wohl der Gurt.

5) kneppet. Der C. O. keppet, gekipt, vielleicht eingerissen, von kippen, insecare. Kil. S. 293. Sollte dieses richtig seyn, so mag der Sinn seyn: Ist die Nestel nicht gebrochen, sondern nur eingerissen oder eingeschnitten. Indessen stelle anheim, ob nicht etwa kneppet, der Knopf bedeuten soll, womit der Gurt zugeknöpfet wird.

6) and en te betande, wird wohl heißen sollen and nen te betande, und nicht zu bezalen. Ueberhaupt scheinet diese ganze

Stelle verschroben zu seyn. Deutlicher ist sie in dem C. O. so gefaßt. Nene rendar te betande inna linnene clathum alsa fir sa hit bihalden se. sensze naut bihaldin hit betema bi redieua worde. D. i. Kein Riß (Binn-Riß, geringer Riß) ist bei leinenen Kleidern zu büßen, in sofern sie noch behalten sind (nicht abgerissen und noch brauchbar sind). Sind sie nicht behalten, so büße man es nach des Richters Wort.

Der Sinn dieses §. mag kurz dieser seyn: Ist eine grüne Hecke oder eine hölzerne Wand, oder ein Stacket bei einer Zänkerei oder Schlägerei zerbrochen, so wird nach Masgabe, ob dieses in den vorigen Stand wieder gebracht werden kann oder nicht, gebüßet. Ist der Kleider-Gurt zerrissen, so daß derselbe unbrauchbar ist, so beträgt die Buße einen schweren Schilling, ist er blos eingerissen nur 6 Pfenninge. Der bloße Einriß eines gemeinen leinen Kleides wird nicht besonders gebüßet. Ist es aber ganz abgerissen und unbrauchbar, so wird die Bestimmung der Buße dem Gutbefinden des Richters überlassen.

§. 68.

Hwetsare skieth et warste[1] et hlothe[2] binna wagem en ield. and ene frethe. Hwersar en mon inglupth ieftha inrent. ieftha instet. trim ield and thre frethar. falt hit to daddele thet hus there liuda. ief thi redieua thet ret. falt hit to dedum thri bete te betande. and thet hus naute bernande. tha liudem thria merc. and tha redieuen ene. and huswerda ene. hit se deda ieftha daddel.

§. 68.

Was bei einer Schlägerei und unter mehreren Menschen innerhalb den Wänden geschieht, ist eine Buße und eine Brüche für den Frieden. Wo aber Jemand sich einschleicht, oder einrennet, oder (die Wand oder Thüre) einstößt, ist die Buße und das Friedensgeld dreifach. Kömt es zu einem Todtschlag, so ist das Haus (des Thäters) dem Volke (wird verbrañt), wenn der Richter solches bezeuget. Kömmt es zu anderen Thätigkeiten, so werden sie dreifach gebüßet, aber das Haus ist nicht zu verbrennen. Dem Volke sind indessen drei Mark, und den Richtern eine Mark und dem Hauswirth eine Mark zu bezalen, es seyn Thätigkeiten oder Todtschlag.

1) warste, ist wohl Schlägerei, Balgerei, Streitigkeiten. worstelen, kämpfen, streiten, holländisch.

2) hlothe, scheint wohl Schlägerei unter zusammengelaufenem Volke oder mehreren Leuten zu seyn. Dieses Wort kömmt auch in

L. L. Alfredi c. 26. vor: Gif man en mon — mid hlothe ofslea. In der lateinischen Uebersetzung ist es gegeben: Si quis hominem cum turma occiderit. Wilkins L. L. angl. sax. p. 40.

Am Schlusse dieses §. fügt der C. O. noch hinzu: and en mon mei tha husfera dua, d. i. einen solchen Anfall auf ein Haus kann auch ein einzelner Mann thun f. §. 49.

In dem vorigen §. ist von Streitigkeiten außer dem Hause die Rede gewesen, wobei die Kleider zerrissen oder eingerissen, oder Hekken oder Planquete beschädigt sind, davon sollte zwar die bestimmte Buße, aber kein Friedensgeld zur Volks-Casse bezalet werden. Dieser §. aber gehet auf eine gelegentlich entstehende Balgerei zwischen zweien oder mehreren Menschen in einem Hause, davon sollte denn, nach Masgabe der verübten Thätlichkeiten, die taxmäßige Buße dem Damnifikaten, und denn auch dem Volke das Friedensgeld entrichtet werden. Hatte sich aber Jemand heimlich in ein Haus eingeschlichen, oder aber solches gewaltsam erbrochen, so sollten die in dem Hause verübten Thätigkeiten mit der verdreifachten Buße und dem verdreifachten Friedensgelde bestrafet werden. Ist aber Jemand gar getödtet, so wird außer dem dreifachen Wehrgelde und dem Friedensgelde des Thäters Haus verbrannt. Außerdem sollen für alle bei einer solchen Heimsuchung vorgefallene Gewaltthätigkeiten, sie mögen in Verletzungen, Verwundungen oder Todtschlag bestehen, dem Volke 3 Mark, dem Richter 3 Mark und dem Hauswirth eine Mark entrichtet werden.

§. 69.

Althetter ſkien iſ erma tha kere bikaſ. and thet bref. ſkreſ thet ſkel lidza. Althetter efter ſkieth thet ſkelma riuchta bi tha breue.

§. 69.

Alles was vorher geschehen ist, ehe man diese Kühr beliebte und den Brief schrieb (sie schriftlich verfaßte), das soll (ungerüget) liegen. Was nachher geschieht, das soll man richten nach dem Briefe.

In diesem §. scheint eine Amnestie aller, vor Publication dieser schriftlich verfasten Willküren, begangenen Verbrechen zu liegen.

§. 70.

Hwaſa deth en ſcacraf[1] and thi redieua thet rede, ther ur thene hana ſueren het ſa betema him thrimne further and raf biſuere hi and ſa nime thi hana thre ſkillingar and thi redieua thre. and tha liuda tuia merc. and mi hit naut felle ſa ſtonde hit oppa ſiune hals.[2]

§. 70.

Wer einen Raub begehet, und der Richter, welcher über den Beraubten geschworen hat, solches bezeuget, so büße man ihm dreifach, und den Raub beschwöre er, und so nehme der Beraubte drei Schillinge und der Richter drei und das Volk zwei Mark. Und kann er es nicht bezalen, so stehe es auf seinen Hals.

1) scacraf, eigentlich einen Straßenraub. alt. fr. W. B. S. 312.

2) sa stonde het oppa sinne hals. Eben dieses ist in L. Fris. antiqua Tit. 1. art. 3. verordnet. fur capitale sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat. So auch nach den alten friesischen Küren art. 16. Ac hebbe hi thiuvethe den bi Frisone kere ief hit an tha fia nebbe, sa hach ma him to hwande. D. i. hat er auch Diebstal gethan, so mag man ihn zu folge der Friesen Kür, wenn er kein Gut hat, hängen. Ass. B. S. 21. Später aber konnte nach dem upstalsbomischen Gesetze von 1323 ein Dieb, noch weniger ein Straßenräuber seinen Hals nicht mehr mit Entrichtung der Bußen des Friedensgeldes lösen, sondern mußte unbedingt gehänget werden. Furem suspendio praecipimus condemnari, art. 2.

Der Sinn ist: Ein überwiesener und verurtheilter Räuber muß die geraubte Sache, deren Werth der Beraubte zu beschweren hat, dreifach ersetzen, und außerdem dem Beraubten 3 Schillinge, dem Richter eben so viel und dem Volke 2 Mark für den Frieden entrichten. Ist er dazu unvermögend, so wird er gehangen.

§. 71.

Hwetsare skieth innare wic [1] eta fiuwer howen. et Sente Maria howe. et Utengra howe. et Victoris howe. [2] et and Sente Lamberts hove. [3] tha bote althri bete. and tha daddele mith thrium jeldum te ieldande. and thre frethar tha liuden. and tha redieuen alsa monechne brecma. [4] and ne helpath tha tuene redieua tha hana naut er hia of there wic vnge. [5] sa geie hia tvene eider hira mith fiuwer hagesta mercum. and hweder hira sa halt. [6] Ac helpe him sines riuchtes. and hi clagie anda herskippe [7] thenne. sa geie hi mith fiuwer mercum. and thene tichtega up riuchte hi.

§. 71.

Was da geschieht in der Wyck der vier Kirchhöfen, bei der heiligen Marien Hofe, bei UtEngra Hofe, bei Victors Hofe und des heiligen Lamberts Hofe, deren Buße ist allenthalben dreifach, und der Todtschlag ist mit dreifachem Wehrgelde zu bezalen und mit dreifachem Friedensgelde für das Volk, und mit dreifacher Brüche für die Richter. Und wenn die zween Richter dem Beleidigten nicht helfen, bevor sie von der Wyck gehen, so büße es Jeder von ihnen mit vier höchsten Marken. Und welcher von ihnen es hält und hilft ihm zu seinem Rechte, und er klaget dennoch bei der Geistlichkeit, so büße er es mit vier Marken und thue der Sache ein Genügen.

1) wic. Unter wic, diesem vielbedeutenden Worte (s. Wacht. Gl. germ. p. 1902. und Haltaus Gl. p. 2050.), welches überhaupt einen gewissen Bezirk bedeutet, ist hier der zu einem Kirchhofe gehö-

rende Umfang zu verstehen. Dieser hieß von wia, weihen, heiligen, consecriren, bei den Friesen withum und war an jeder Seite mit einem großen Steine, auch wohl steinernem Kreuze, also mit 4 Steinen bezeichnet. Thi Prestere bach to wetande ur stereka and ur sterekhof and alle thet ter binna withume iketh thet is thiu riuchte withume binna tha fiuwer stenon, alsa fir sa di sprangel hit bigunth, and thi biscop ewiget heth. D. i. der Priester muß zeugen über die Kirche und den Kirchhof und über alles, was innerhalb des Withum geschieht. Das ist das rechte Withum binnen den vier Steinen, wo der Sprengel anfängt und der Priester es geweihet hat. Af. B. S. 280. Dieser geweihte Umfang enthielt 30 bis 60 von dem Kirchhofe nach allen Seiten entfernte Schritte, war eben so befriedigt, wie der Kirchhof selbst und hieß daher terminus salvationis, vel securitatis, sodann auch spatium Canonicum. Porro salvitatis et securitatis termini, qui per positas in spacioso monasterii circuitu cruces distincti sunt, ita firmi omnino et inviolabiles conserventur, ut nulli prorsus facultas sit infra eos depraedationes vel assultus facere aut temeritate qualibet graviores cuiquam iniurias irrogare. Charta Calixti II. Papae de 1122. Davon weiter Math. in Anal. med. aevi III. 790.

2) Maria howe, Utengra hove, Victoris howe. Noch itzo heissen diese drei ansehnliche Dörfer, worin die drei Hauptkirchen Brokmerlandes standen Marienhave, Engerhave und Victorbur. Die erstere war der heiligen Maria, und die letztere dem heiligen Victor gewidmet. Daher denn die Benennung des Flecken Marienhave und und das des Dorfes Victorbur. Was Engerhave oder nach unserm Texte Utengrahowe, bedeuten soll kann ich nicht ausfindig machen. Gewiß war auch die dortige Kirche einem besondern Heiligen gewidmet.

3) Sente Lamberts howe. Diese war die vierte Hauptkirche in Brokmerland. Die Auricher Kirche war dem heiligen Lambert gewidmet. Schiphover Chron. Oldenb. in Meib. Script. ver. Germ. Tom. II, p. 257. Auch wird in verschiedenen noch vorhandenen Documenten diese Kirche Lamberts-Kirche genannt. Der C. O. hat statt Lamberts hove, Aurech hove. Es ist also gar nicht zu bezweifeln, daß Lamberts Hof, die itzige Stadt Aurich bedeutet, die darnach denn ebenfalls in Brokmerland lag.

4) brecma. Hier wird also brecma, Brüche, welche der Richter zog, ausdrücklich von den frethar, den Friedensgeldern, die zur Volks-Casse eingezogen wurden, unterschieden.

5) eer bia of there wicunge. Hieraus gehet hervor, daß die Untersuchung und der richterliche Ausspruch nicht auf dem Warfe, der gewöhnlichen Gerichtsstätte, sondern in dem Withum selbst geschehen muste.

6) and hweder hira sa halt, und welcher von ihnen es hält, seinen richterlichen Pflichten nachkömmt. Kürzer in dem C. O. hweder sat halt, wer solches hält.

7) Herscippe, Herrschaft. Darunter werden nicht etwa Häuptlinge, denn damals gab es noch keinen Häuptling in Brokmerland, sondern die Geistlichkeit verstanden, so wie noch jetzt in Holland der Prediger gewöhnlich Domine genannt wird, und die Geistlichen in dem ostfr. L. R. 2. Buch c. 172 Herren heißen.

Dieser Artikel ist so zu verstehen: Alle sowohl auf den Kirchhöfen, als in den, zu den Kirchhöfen geweihten Bezirken der vier

Haupt-Kirchen in Marienhave, Engerhave, Victorbur und Aurich begangene Verbrechen sollen mit dreifacher Buße und dreifachem Friedensgelde abgebüßet werden. Die Richter sind bei Strafe von 4 Mark verpflichtet, dem Beleidigten ohne Verzug in der Wyck Recht zu verschaffen, oder doch die Sache zu untersuchen und darin zu erkennen. Verfahren die Richter pflichtmäßig, und der Beleidigte oder Damnificat wendet sich dennoch an die Geistlichkeit, und beschweret sich über sie, so verwirkt er vier Mark.

§. 72.

Hof Case [1] and redieuena Case and wif Case. an hussere [2] in dere wic [3] al on thrimne further.

§. 72.

Schlägerei auf dem Kirchhofe, und ein Richter geschlagen, und (oder) ein Weib geschlagen, und Anfall auf ein Haus in der Wyck ist allenthalben noch ein Drittel höher.

1) Case. s. §. 46.

2) hussera. s. §. 47.

3 in dere wyc. Wyck bedeutet denn hier wieder, so wie auch in dem folgenden §. den zur Kirche und dem Kirchhofe gehörenden und geweihten Bezirk. In diesem Bezirk standen auch die Wohnungen des Priesters und anderer Geistlichen, die damals wehem genannt wurden. Vorbericht zu dem Hunsing. L. R. S. 44. in Soc. p. exc. i. patr. T. II, Und in den Rüstringer Küren heißt es: Di Prestere and thi Opparmon tha willath binna there withume wesa mit hira weron. D. i. der Priester und der Küster wollen mit ihren Wohnungen in dem Withum (dem geweihten Sprengel) seyn. As. B. p. 280 und 310.

Der Sinn dieses §. ist: Wird ein Richter oder ein Weib, die beide schon an sich durch höhere Buß-Taxen besonders befriedigt sind, auf dem Kirchhofe oder außerhalb demselben in dem geweihten Bezirke der Wyck beleidigt oder geschlagen, oder aber wird ein, in diesem Bezirke stehendes Haus angefallen oder darin der Hausfriede verletzet, so wird diese gesetzliche Buße nicht verdreifachet, weil sie an sich schon so hoch ist, sondern nur mit ein Drittel erhöhet.

§. 73.

Vrliustma clathar. ief tha engra honda quik [1] eta fiuwer howen in dere wic. mith tiuw ieldum te ieldande. ief thi redieua thet onlet. Ist comp [2] sa set alsa den and naut diurra.

§. 73.

Verliert man Kleider oder Vieh aller Art bei den vier Höfen in der Wyck, so ist solches mit doppeltem Gelde zu bezalen, woferne der Richter es bezeuget. Ist Kampf (kömmt es zum Kampfe), so sey es (die Buße) eben so und nicht höher.

1) Es scheint denn, daß der geweihte Bezirk auch zur Weide gedienet hat, und darauf Schafe, Schweine und Kühe getrieben worden.

2) comp. Darunter ist wahrscheinlich in Verbindung mit dem folgenden §§. das Kampfgericht, Kampf-Ordale zu verstehen.

Der Sinn mag seyn: Werden bei einer Schlägerei in der Wyck Kleidungsstücke zerrissen, oder Vieh erschlagen, so wird dem Damnifikaten der Schaden nur doppelt ersetzet, in so ferne solches gerichtskündig ist und der Richter es bewähret. Wird auch zur Ausmittelung der nicht erwiesenen Thatsache zu dem Kampf-Ordale geschritten, so wird, wenn auch der Inculpat sachfällig werden mögte, darum doch nicht diese verdoppelte Buße noch mehr erhöhet.

§. 74.

Alle comp in dere wic se ene merc and naut lessa.

§. 74.

Aller Kampf in der Wyck sey eine Mark und nicht geringer.

Der C. O. hat diesen §. so: Alle comp innare wic ette missa se ene merc tha secna ant naut lessa. Aller Kampf in der Wyck bei der Meße, soll die Sache eine Mark betragen, und nicht weniger.

Der Sinn mag sein: Ueber vorgefallene Händel in der Wyck soll kein Kampfgericht gehalten werden, wenn die Sache nicht wenigstens eine Mark beträgt.

§. 75.

And skiether en brond fon enere iechtegere casa in dere wic eta missum and thi redieua thet onlet sa ieldemane mith thrium jeldum. and thet ingod [1] bisuere thi hana withe thene hauding. tha redieuen ene merc. and tha liudem achta. and ret thi redieua thet naut on and mar umbe baria [2] welle sa stonde hit to otheren baren. [3]

§. 75.

Und geschieht da ein Brand von einer offenbaren Schlägerei in der Wyck während der Messe, und der Richter folches bezeuget, so büße man es mit dreifachem Gelde und das (mit verbrannte) Ingut beschwöre der Kläger wider den Urheber. Den Richtern (gebüret) eine Mark und dem Volke acht Mark. Bezeuget es aber der Richter nicht, und man darum kämpfen will, so stehe es bis zu dem andern Kampfgerichte.

1) ingod, Ingut. Alles was in dem Hause ist, Hausgeräth, Kleidungen u. s. w.

2) baria, auf das Kampfgericht antragen s. §. 48.

3) to otheren baren, zu dem andern, nächst folgenden Kampfgerichte, das ist, bis zu der Zeit, wenn auch über andere Streitigkeiten Kampfgerichte eröfnet worden, indem die Kamfgerichte dreimal in jedem Jahre in festgesetzten Terminen gehalten wurde.

Dieser §. spricht deutlich. Ist von einer öffentlichen und unläugbaren Schlägerei in der Wyck während der Messe ein Brand entstanden; so wird solcher dreifach gebüßet. Das dabei verloren gegangene oder mitverbrannte Hausgeräth kann der Damnifikat beschweren und bedarf denn keines weiteren Beweises. Die Brüche für die Richter betragen alsdenn eine Mark, und das Friedensgeld acht Mark. Findet der Richter keine hinreichende Gründe vor, den bezüchtigten Urheber des Brandes schuldig zu erkennen, und wird dann auf das Kampf-Ordale angetragen, so soll die Sache bis zu dem nächsten Kampfgerichte ausgesetzet werden.

§. 76.

Huasa thene utlendeska riuchtere. hweder sat is thi northera sa thi suthera.[1] therma binna londe[2] onsprecht umbe ene redene. sa skelin tha tuene stonda bi tha ena.[3] hweder hi riuchte rede sa naut. and thiu mena acht[4] skel tha tuene driua to tha ena bi fiuwer mercum. thet hia spreke ie. iestha na. mitha ena. alrec hira mith sex ethum. and stonde hia him naut mith. sa resze hi fiuwer merc tha liudem and thene tichtega upriuchte hi.

§. 76.

Wenn Jemand einen ausländischen Richter, er sey von Norden oder Süden innerhalb dem Lande wegen eines (ungerechten) Ausspruches bespricht, so sollen die zween stehen bei dem einen, ob er recht gesprochen habe oder nicht, und die gemeine Acht soll die zween bei dem einen fügen, daß sie, bei Strafe von vier Marken, mit dem einen ja oder nein sprechen, jeder von ihnen mit sechs Eiden. Und stehen sie nicht mit ihm (sind sie nicht auf des besprochenen Richters Seite), so bezale er dem Volke vier Mark und thue der Klage ein Gnüge.

1) suthera sa thi northera. Brokmerland war noch unter der preußischen Regierung und noch später bis zu der Vertheilung des Departements in Arrondissemente und Cantons oder bis 1811 in zwei Vogteien, in der Norder- und Süder-Vogtei abgetheilet. Vielleicht mag diese Abtheilung schon sehr alt seyn. Wenn nun gleich das Brokmerland zufolge dieser Küren aus vier Vierteln oder Quartieren bestand, so mögen denn etwa davon zwei Quartiere in Nord-Brokmerland, und die beiden anderen in Süd-Brokmerland belegen gewesen seyn.

2) binna londes, binnen Landes, innerhalb dem Lande, nämlich in dem Quartiere, wozu der Gerichtszwang des angeklagten Richters gehörte. So wird auch in dem folgenden §. lond für den Gerichts-Sprengel des Richters genommen. Wenn nun hier von einem utlendeska Riuchtar, einem ausländischen Richter, die Rede ist; so kann man darunter keinen außerhalb Brokmerland wohnenden Richter verstehen, weil über dessen Ausspruch den Brokmer Richtern keine

Untersuchung und Cognition zustand. Ein ausländischer Richter mag denn ein Richter aus einer anderen Kluft seyn.

3) sa skelin tha tuene stonda bi tha ena. So sollen die zween bei dem einen stehen, das ist, so sollen die zwei Richter beigefüget werden. Es scheint daher, daß die Hauptuntersuchung, ob der angeklagte Richter recht gesprochen habe oder nicht, einem und vielleicht dem nächsten Amtsgenossen in dem Landes-Viertel zuerst aufgetragen, und dann die übrigen beiden Amtsgenossen hinzugefüget worden, um gemeinschaftlich den Ausspruch des beschuldigten Richters zu beurtheilen. s. auch §. 14.

4) mena acht, kömmt mehrmals unten vor und bedeutet die ganze Gemeine, das Volk, die Volksversammlung, alt. fr. W. B. S. 3.

Der Sinn dieses Artikels ist: Wenn Jemand eine Klage in einem anderen Landes-Viertel, worin der Beklagte oder Inculpat wohnet, angestellet hat und er dann dem Richter eines offenbaren ungerechten Ausspruches beschuldigt, so soll dessen nächster Amtsgenosse mit Beitritt der beiden andern Richter desselben Quartiers diese Sache untersuchen und dann gemeinschaftlich erkennen, ob der angeklagte Richter Recht gesprochen habe oder nicht. Einer solchen Untersuchung durfte sich kein Richter bei Strafe von vier Marken entziehen. Nach dem erfolgten Ausspruch muste jeder dieser drei Richter mit sechs Consacramenten schweren, daß sie sich überzeugt hielten, daß ihr Amtsgenosse Recht gesprochen habe oder nicht. Im Fall der Richter schuldig befunden worden, muste er vier Mark zur Volks-Casse einzalen und den Kläger befriedigen. Ein ähnliche Verordnung ist schon im §. 33. vorgekommen, worin aber von einem Richter desselben Quartiers, nicht aber wie hier von einem ausländischen Richter die Rede ist.

§. 77.

Alrec mon se sines eynes londes and sines ethes weldech. and ne meire thene eth naut waria sa motma hine reka [1] under sine eyne redieuena dele. [2] and naut buta tha dele bi fiuwer hageste mercum enre fulfenszene hond [3] bi fiuwer hageste mercum. and nisse naut fulfensza. and hi werthe vrwnnen mith ene Undome sa felle hit selua. and innur sine wagar nime hi hwenne sa hi welle and geie selua.

§. 77.

Jedermann (jeder Richter) sey seines eigenen Landes (Kluft) und seines Amtes waltend, und kann er das Amt nicht wahrnehmen, so muß er aus seinem eigenen Gerichts-Zwange und nicht außerhalb demselben bei Strafe von vier Mark einen vollangesessenen Mann stellen, und ist dieser nicht voll angesessen, und wird eines ungerechten Urtheils überführet, so büße er selbst. Binnen seinen Wänden aber nehme er, wen er will und zale selbst (stehe selbst die Gefahr).

1) sa motma him reka, so muß man ihm einen Substituten beifügen oder stellen. Besser nach dem C. O. sa mot hine resza, so muß er, er selbst, einen Substituten stellen. Dies ist auch der Sinn, weil nach diesem §. für diesen Stellvertreter haften muste. Diese Verpflichtung konnte ihm aber nicht obliegen, wenn die Gemeine oder etwa seine Amtsgenossen den Substituten anstellten.

2) redieuena dele, Richter-Theil, d. i. Gerichts-Bezirk. In der Provinz Friesland wird der Gerichts-Sprengel noch del genannt.

3) fulfenzene hond, wörtlich, eine vollfassende Hand, d. i. ein vollangesessener Mann, ein Grundbesitzer, denn auf den Grundbesitz haftete das Richteramt. s. §. 7. und 20.

Dieser §. ist deutlich. Jeder Richter muß in seiner Kluft sein Richteramt wahrnehmen. Wird er durch Krankheit oder sonstige Umstände daran gehindert, so ist er bei Strafe von 4 Marken verpflichtet, einen angesessenen Stellvertreter und zwar aus seiner eigenen Kluft anzustellen. Ist dieser Substitut nicht gehörig qualificirt, so haftet er für dessen bei Ausübung des Richteramtes begangenem Vergehen. In seinen Privat-Angelegenheiten aber kann er einen Verwalter seiner Oekonomie anstellen, wenn er will, und stehet dabei überall die Gefahr selbst.

§. 78.

Hwersa tuene men sziuath umbe en lond and hia sprekath bethe feder erue and hira ni biade [1] nauder suethena werde. [2] ieftha hia biade bethe suethenena werde. sa is comp. [3] biut thi other suethena werde and thi other nene. sa skelma tha werde leda inna ther londe ther thiu sziue on is. ieftha inna tha londe ther a tvia halua slate send. [4] thet is suethena werde.

§. 78.

Wenn zwei Menschen sich streiten um Land, und beide sprechen (vorgeben), daß es väterliches Erbe sey (daß ihre Eltern es besessen haben) und keiner von ihnen benachbarte Zeugen darbietet, oder beide bieten benachbarte Zeugen dar, so ist der Kampf (so sollen sie kämpfen). Beruft sich aber der eine auf das Zeugniß der Nachbaren, der andere aber nicht, so soll man die Zeugen in das Land führen, worüber der Streit ist, oder in das Land, welches von beiden Seiten durch einen Schloot (Graben) getrennt ist. Das ist das Zeugniß der Nachbaren.

1) hira ni biade. Richtiger nach dem C. O. hirane biade.

2) suethena werde. Suet heist nahe, davon suetha, und hier noch Swette, die Gränze, die Nachbarschaft. alt. fr. W. B. S. 360. Werde, ein Zeuge, oder eigentlich der aus eigener Wissenschaft die Wahrheit bezeuget S. 409. Suethena werde ist also das Zeugniß der Nachbaren.

3) fa if comp. Der gerichtliche Zweikampf fand alsdann statt, wenn die Sache dunkel war, es an beiden Seiten an Zeugen gebrach und dann der Kläger sich zum Eide und der Beklagte zum Wider-Eide (reiuramentum) erbot. Ego (Actor) folus iurare volo, tu, si audes, nega facramentum meum et armis mecum contende. Faciant etiam illud, si hoc eis ita placuerit, iuret unus et alter neget, et in Campum (Kampf-Platz) exeant. LL. Fris. Tit. XI. art. 3. Die Formel, wornach von der einen Seite der Streit-Eid (Stryd eed) und von der andern der Gegen-Eid geschworen wurde, findet sich in dem alt. fr. L. R. S. 56. art. 44. Wenn nun, wie es hier in unserm Texte der Fall ist, Jemandem ein angeerbtes, von seinen Eltern besessenes Grundstück streitig gemacht wurde und ein anderer es in Besitz genommen hatte, so konnte er, wenn er das Grundstück vindiciren wollte, den Beweiß durch Zeugen führen. Tunc dicat ille, qui quaerit: ego habeo testes, qui hoc fciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli, nemine contradicente exaravi, mundavi, possedi usque hodie et pater meus reliquit mihi in possione sua L. Baiuar. Tit. 16. art. 2. Ein solcher Zeuge muste aber in derselben Mark wohnen und einen Acker besitzen, oder nach unserm Texte ein Feldnachbar seyn. So heist es weiter: Ille homo, qui hoc testificare voluerit commarchanus eius debet esse et debet habere similem agrum. Tunc ille testis iuret taliter et caetera. War nun der Zeugen-Eid geschworen, so konnte die Gegen-Parthei ihm einen Lügner schelten und auf das Kampfgericht antragen Mendacium iurasti, fponde mihi pugnam duorum et manifestet Deus, an veritatem iurasti contra me. So auch bei den Sachsen: Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet, eam suam fuisse, si occupator (testibus) contradixerit, campo dijudicetur. L. Sax. Tit. 16. Wenn übrigens in den L. L. Boiuar. de pugna duorum die Rede ist, so sind darunter gedungene Kämpfer zu verstehen, denn die, welche das Kampf-Ordale bestehen musten, waren nicht verpflichtet sich selbst zu stellen, sondern konnten auch für sich einen Kämpfer dingen. In hac contentione licet cuique pro se campionem pro mercede conducere, si eum invenire potuerit. Si campio, qui pro mercede conductus est, occisus fuerit, qui eum conduxit C. folid. ad partem regis componat et leudem occisi hominis exsolvat. L. Fris. Tit. 14. art. 7. Hieraus gehet denn auch hervor, daß öfter ein Kämpfer auch auf der Stelle bleiben konnte, denn das Kampfgericht wurde mit Schwerdtern ausgeführet. Di Schelta en di Aesga schillet de wepen schoia iondis ende morns foe schillet dae wepen oenda kampstal bidia, aldeer fe de kempen bringhet. Hia fchillet alder twa fwird habbe, ieft een brect. D. i. der Schulze und der Aesga sollen die Waffen schauen des Abends und des Morgens. Dann sollen die Waffen auf dem Kampfplatze bleiben, wohin die Kämpfer sie bringen. Sie sollen zwei Schwerdter haben, wenn etwa das eine bricht. alt fr. L. R. S. 62. Nach dem Sachsenspiegel hatte auch jeder Kämpfer ein bloßes Schwerdt in der Hand, und eines umgürtet. L. 1. art. 63. Von den Kampfgerichten weiter §. 105. 134. 135. 137. 146. 148.

4) a tuia halve flate fend. Es scheint hier der Fall angenommen zu seyn, wo einer sich durch Ziehung eines Schlootes oder Grabens eigenmächtig in Possession der strittigen Gränze gesetzt hat. Da in dem Lande, wodurch der Schloot gezogen ist, sollten denn die

Nachbaren ihr Zeugniß ablegen, ob die Gränze überschritten sey, oder nicht.

Der Sinn ist: Wenn zwei Personen über ein Grundstück, es sey über das Ganze oder über einen, von der einen oder anderen Seite angemaßten Theil desselben streiten, und beide behaupten, daß es ihre Eltern schon besessen und genutzet haben, und ihnen angeerbet sey, so muß sowohl bei dem Abgange benachbarter Zeugen, als auch bei dem Widerspruch der, von beiden Seiten vorgeführten Zeugen die Streitsache durch ein Kampfgericht entschieden werden. Erbietet sich aber die eine Parthei zum Beweise durch das Zeugniß der Nachbaren, der andere kann aber keine Zeugen vorführen, so werden jene Zeugen von dem Richter in das streitige Land geführet, um darin ein Zeugniß der Wahrheit abzustatten. Sprechen diese nun dem Zeugenführer das Land oder das streitige Stück des Landes zu, so hat es dabei sein Bewenden, und findet kein Kampfgericht mehr statt.

§. 79.	§. 79.
Hwersama sziuath umbe londcap. sa wite thi redieua hweder cap wesen hebbe sa naut. and thi redieua skelt wita ther sin berielda [1] sprecht thetter cap den se.	Wenn man sich streitet um Landkauf, so soll der Richter es wissen (bezeugen), ob ein Kauf gewesen ist oder nicht. Und der Richter soll es wissen, dessen Biergeld es vermeldet, daß ein Kauf gemacht sey.

1) berielda. Die Gebüren eines Richters mögen vormals in einer gewissen Masse Bieres bestanden haben. In dem Hunsing. L. R. von 1252 heißt es: thetter neen rediegena finne beerielda urherich ne kethe, d. i. daß kein Richter sein Bier-Geld widerrechtlich einfodern solle. Später erhielt der Richter für Ausfertigung der Contracten Wein statt des Bieres. So heißt es in einer in Friesland erlassenen Verordnung von 1464. Item soe sullen die Grietmans (Richter) nemen ene Kanne Wyns van des Landes Segell van elcker brief to besegelen. Soc. p. e. jur. p. T. II. p. 411. Nach den Hadeler Landger. Ordnung von 1583 wurde noch auf Hamburger Bier gebrücht. Puffend. Obs. Jur. T. I. in append. p. 8. und 50.

Die Kaufcontracte wurden damals mündlich in Gegenwart des Richters abgeschlossen, s. §. 39. Nun will dieser §. sagen: Ist darüber ein Streit, ob ein Kaufcontract wirklich abgeschlossen ist, oder nicht, so reicht allein das Zeugniß des Richters hin, vor dem der Contract abgeschlossen ist, und der dafür sein Bier-Geld erhalten hat.

§. 80.	§. 80.
Thene Kestere [1] and thene Londdriuere [2] ne meyma naut rueke [3] umbe tha sibbe ieftha umbe tha blatnese.	Den Kedden und den Landtreiber mag man nicht rügen wegen der Verwandtschaft oder wegen Armuth.

1) Kester ist wahrscheinlich mit Kedde (s. §. 13.) eine und dieselbe Gerichtsperson.

2) Londdriver, wird von dem Kedden hier unterschieden. Der Land-Treiber, der in dem §. 82. wieder vorkömmt, scheint ein, dem Kedden untergeordneter Gerichts-Bedienter gewesen zu seyn, der in anderen friesischen Gesetzen Bonner oder auch Banner genannt wird. Dieser muste die Partheien vorladen, bei Diebstählen die Haus-Visitationen verrichten, die Befehle des Richters ausführen, die Misséthäter binden und den Verurtheilten zum Galgen führen. As. B. S. 103.

3) rueka, rügen, in der Bedeutung von beschuldigen, Einrede oder Vorwürfe machen. Adel. W. B. III, 1521.

Der Sinn mag seyn: die Kedden und die Landtreiber sind in Sachen, die ihre Amtsverrichtung betreffen, gültige Zeugen. Sie können weder wegen der Verwandtschaft mit der einen oder der andern Parthei, noch wegen Armuth als Zeugen verworfen werden.

§. 81.

Hwasa welle echta lond[1] sa wise hit fensza buta there herthstede. skelma echta tha herthstede sa dele thi therma echta skel and thi other kiase.

§. 81.

Wenn Jemand Land pfänden will, so weise er das zu fassende oder anzugreifende Land außerhalb der Heerdtstelle an. Will man die Heerdtstelle pfänden, so theile der, den man pfänden soll, und der andere wähle.

1) welle echta lond, ein Land pfänden will, die Execution oder Immission in ein Land nachsuchen will.

Der Sinn ist etwa: Wenn ein verschuldeter Landeigenthümer mehrere Stückländer besitzet, die eigentlich nicht zu dem Heerdte gehören, oder nicht zunächst mit demselben verbunden sind, und dieser gepfändet werden soll, so dürfen nur solche Stückländer, nicht aber der Heerdt selbst, mit den Umgebungen angegriffen werden. Ist aber die Schuld von der Art, daß auch die Exekution zum Theil auf die Umgebungen des Heerdtes gerichtet werden muß, dann kann der Schuldner die Abtheilung selbst machen, der Gläubiger hat aber die Wahl, in welchen Theil er sich inmittiren lassen will.

§. 82.

Lond wixle ther bisseten is. ier and dei. and mat undua welle thet skelma halda mitha Londriuere and mith tuam were[1] witem. nist naut biseten ier and dei. sa undungema mith sex ethum.

§. 82.

Verwechseltes Land, welches Jahr und Tag besessen ist, und man solches (den Tausch-Contract) umwerfen will, soll mit dem Landtreiber und zweien wahrhaften Zeugen erwiesen werden. Ist es nicht Jahr und Tag besessen,

hit ne ſe thet hit to fara tha redieuen den ſe.

ſo entgehe man (dem Contracte) mit sechs Eyden, es ſey denn, daß es vor dem Richter geschehen ſey.

1) were, der C. O. hat triuwe witem, treue Zeugen.

Dieſer §. iſt deutlich: Sind Grundſtücke gegen einander ausgetauſchet, und der ruhige Beſitzſtand eines vollen Jahres durch den Landtreiber und zweien gültigen Zeugen erwieſen wird; ſo hat es dabei ſein Bewenden. Hat aber Jemand das eingetauſchte Land noch nicht ein volles Jahr beſeſſen, ſo kann der Kläger ſich mit ſechs Conſacramentalen von dem vorgeſchützten Landwechſel-Contracte los ſchwören, es ſey denn, daß der Contract in dem Gerichte abgeſchloſſen iſt.

§. 83.

Londwixle meima undua under ſibbe mith nyar wixle [1] inna tha londe theret ereſt oneracht iſ. [2] ieftha inna tha londe ther a tvihalve ſlate ſend twepende [3] bi redieuena worde.

§. 83.

Landwechſel mag man umwerfen unter Verwandtſchaft mit Näherwechſel in dem Lande, woran es anſtößt, oder in dem Lande, worin von beiden Seiten der Schloot zweipfändig iſt, nach des Richters Wort.

1) nyar wixle, Näher-Wechſel. Nach bekannten gemeinen Rechten, und ſo auch nach unſerm oſtfr. L. R. L. 2. c. 258., findet ſonſt nur bei Kauf-Contracten ein Näherkauf, nicht aber bei Tauſch-Contracten ein Näherwechſel ſtatt, weil dabei der Retrahent nicht dieſelben Bedingungen leiſten kann. Hier aber wird denn von dieſer, in der Natur der Sache ſelbſt gegründeten Regel, jedoch unter den angeführten Einſchränkungen, eine Ausnahme gemacht.

2) one racht iſ. Nach dem C. O. one rath iſ. raken, anraken heiſt berühren, anrühren, anſtoßen. Brem. Nied. ſ. W. B. III, 423. Es iſt hierunter alſo wohl hier ein Stück Landes zu verſtehen, welches unmittelbar ohne irgend eine Scheidung an ein anderes ſtößt oder angränzt.

3) twepende, zweipfändig. C. O. ewenponde, eben oder gleichpfändig. Pend und Pand iſt ein Theil, Portion. Ein Pfand an einem Wege, oder Deiche, oder Graben heiſt noch jetzt der Theil, welcher ein Landbeſitzer an einem Wege, Deiche u. ſ. w. zu unterhalten oder reinigen verpflichtet iſt. Der zwiſchen zwei Grundſtücke gezogene Schloot muß hier gewöhnlich von beiden Seiten ausgeworfen und gereiniget werden. Das eine Pfand iſt die rechte, das andere iſt die linke Seite des Schlootes, und ſo ſind denn ſolche, zweien benachbarten Landbeſitzern zuſtehende Grundſtücke, die an beiden Seiten des Schlootes liegen, zweipfändig oder ebenpfändig.

Dieſer §. bleibt immer dunkel. Vielleicht kann aber der Sinn ſeyn: Bei der allgemeinen Regel, wornach bei einem Landwechſel kein Näher-Recht ſtattfindet, behält es zwar ſein Bewenden, nur wird bei dem nächſten Bluts-Verwandten, wenn er zugleich angränzenden

zender Nachbar ist eine Ausnahme gemacht. Dieser kann dem Landwechsel widersprechen, oder denselben zurücktreiben, ungültig machen (undua) da denn der neue Besitzer das eingetauschte Land gegen ein von dem Richter zu bestimmendes Aequivalent (bi redievena worde) abtreten, oder etwa nach seiner Wahl auf den Tauschkontrakt verzichten muß.

§. 84.

Lond fennene meyma to loge brensza mitha kestere and mith tvam witem buta redieuena redene.

§. 84.

Weideland mag man zusammenbringen mit dem Kedden und zwei Zeugen ohne des Richters Ausspruch.

Dieser §. ist noch dunkler, wie der vorige, doch stelle anheim, ob der Sinn nicht etwa seyn mag: Ist von einem, ungetrennt liegenden, und in Communion besessenen Weide-Land ein Stück verfremdet; so kann der Mit-Eigenthümer, wenn dem Kedden und zweien unverwerflichen Zeugen das Mit-Eigenthum bewust und solches unbestritten ist, auch ohne ein besonderes Erkenntniß des Richters durch Näher-Recht es an sich ziehen. In dem ostfr. L. R. L. II. c. 269. ist verordnet, daß, wenn zwei Personen gemeinschaftlich ein Land besitzen, und die eine deren Antheil oder Mit-Eigenthum verpachtet hat, die andere gegen Erlegung der Pacht, sich den Gebrauch des Landes anmaßen oder, wie unser Text sich ausdrückt, das Land zusammenbringen kann. Vielleicht mag darauf dieser §. gehen.

§. 85.

Lond cap ne meyma naut ma sa enes with sedza. [1]

§. 85.

Dem Landkauf mag man nur einmal widersprechen.

1) with sedza, widersprechen, das ist, den Verkauf des Landes durch ein Näher-Recht rückgängig machen.

Der eigentliche Sinn dieses § ist: Wenn dem zum Retracte berechtigten Verwandten das zu verkaufende Land zuerst angeboten ist, so kann er nur einmal dem Verkaufe widersprechen, oder wie es in dem Emsiger L. R. deutlicher heist, den ihm angebotenen Landkauf weigern. Hat er einmal solches ausgeschlagen, so ist er nachher zum Näher-Rechte nicht befugt. Dies gehet aus dem folgenden §. näher hervor.

§. 86.

Hwase heth en londe kaped and urgulden and fagad and ieftha to her selde and en other henne with sedsze ther alsa sib se sa hebbe hit theret kapad heth.

§. 86.

Wer ein Land gekaufet, und bezalet und gepflüget, oder verheuert hat, und dann ein anderer, der eben so nahe verwandt ist, (dem Kaufe) widerspricht, so behalte der es, der es gekauft hat.

Diese Verordnung findet sich auch in dem Emſ. L. R. vor. Deutlicher lautet ſie darin: Huaſa lond heth kapath anda bitalad, and enſe ſagat ieſtha ette, ieſtha to her ſelde anda thet welde en other thenne mit niar kap hebbe, ſa behalde thet lond ther hit erſte kapad anda vorgulden heth ſa ſir thet thi kap hebbe epenber weſen anda hit tha friundem to fara bethen hebbe, und nun weiter wie in dem vorigen §.: Lond kap meima nawt ſa enſe weigaria. D. i. Wer Land gekaufet und bezalet, und einmal gepflüget, oder geweidet, oder verheuert hat, und ein anderer ſolches mit Näherkauf haben will, ſo behalte der das Land, der es zuerſt gekaufet und bezalet hat, in ſoferne nämlich der Kauf offenbar geweſen, und er (der Verkäufer) das Land zuvor den nächſten Verwandten angeboten habe. — Landkauf mag man nicht mehr als einmal weigern.

§. 87.

Hwaſa welle dela lond hit ſe leſſa ieſtha marra. ſa dele thi ther fon welle and thi other kiaſa and then ſlat makiama fon eyder londe bi thrium ierd fotum.

§. 87.

Wo man Land theilen will, es ſey wenig oder mehr, ſo theile der, welcher davon will, und der andere wähle, und den Schloot mache man von jedem Lande (jeder Seite) zu drei Landfüßen.

Dieſer §. der ſich auch wörtlich in dem oſtfr. L. R. L. 2. c. 264. vorfindet, iſt ungemein deutlich: das gemeinſchaftliche Eigenthum eines Landes kann zu jeder Zeit aufgehoben werden, nur muß der, welcher die Aufhebung der Communion verlanget, die Abtheilung machen, der andere hat denn die Auswahl des einen oder anderen Stückes. Der, zwiſchen das abgetheilte Land zu ziehende Gränz-Schloot ſoll, wenn nicht ein anderes von beiden Seiten beliebet wird, immer 6 Fuß breit ſeyn, und muß von jeder Seite zur Hälfte ausgeworfen und demnächſt unterhalten werden.

§. 88.

Hwaſa heth enne ſexta del of ene werue ieftha binna. and mitha huſe biſetſe. ſa ſkel thi werf allegader to riuchte dele hwerua.[1] iſt urthene ſexta del. ſa biliue thet huſ umbe reped.[2] and thi redieua wiſe thene leſſa del forth buta huſe bi like werthe.

§. 88.

Wenn Jemand einen ſechſten Theil oder noch weniger an einem Warfe hat, und es mit einem Hauſe beſetzet iſt, ſo ſoll der ganze Warf nach rechten Antheilen verkaufet werden. Hat er über den ſechſten Theil, ſo bleibe das Haus unberührt, und der Richter weiſe den geringeren Theil nach gleichem Werthe bei dem Hauſe an.

1) hwerua, werben, heiſt eigentlich enden, verändern, wechſeln. Wacht. Gl. p. 1871. Hier aber, wie ſich ſolches aus dem fol-

genden §. näher ergiebt, durch Abstand des Eigenthumes oder Mit-Eigenthumes verändern, das ist verfremden, verkaufen.

2) umbereped. Besser nach dem C. O. unberepped. reppen heist überhaupt bewegen. Kilian. L. et p. 528. Davon repplik und unrepplik beweglich und unbeweglich Brem n. sächs. W. B. III. 436. Das Haus soll unberepped bleiben heist also: es soll nicht gerührt, nicht angetastet, d. i. nicht mit verkauft, oder etwa nicht mit in der gemeinschaftlichen Theilung begriffen werden.

Dieser §. ist wieder dunkel. Ich stelle anheim, ob er etwa so zu verstehen seyn möge. Hat jemand an einem Warfe oder Landgut nur den sechsten oder noch einen geringeren Theil, indessen darauf sein eigenes Wohnhaus stehen: so soll, wenn auf die Theilung dieses Communion-Warfes angetragen wird, das ganze Landgut mit dem Hause, jedoch nach vorhergehender Abschätzung des Werthes des Hauses, zusammen verkauft werden. Hat er aber einen größern Theil an dem Warfe, so bleibet das Haus unberührt, und von der Theilung oder dem Verkaufe abgesondert, wogegen denn aber der Richter, nach billiger Schätzung, so viel Land von dem Warfe dem Haus-Eigenthümer weniger zulegt, als der Raum beträgt, den das Haus mit den dazugehörenden Umgebungen einnimmt.

§. 89.

Hwasa welle mith sine londe huerua.[1] sa biade hit ur sine eyna burar[2] hweder sa hia lessa se sa marra. and thi nymet ther urkiaia muge[3] binna sogen nachtum[4] ac hwana sat a kemen.[5] nimth hit sa skelret him urielda thene halfdel binna fiuwertine nachten and thene halfdel binna enre monde.[6] deth hi thet naut[7] sa ist alle liudem fri. Sziuie hia umbe thet werth[8] sa biwerie hi ther thet lond ach[9] a sex penningar mith ene ethe[10] thet hit alsa biwerthrad hebbe.

§. 89.

Wer sein Land verkaufen will, der verkündige es in seiner eignen Bauerschaft, es sey klein oder größer, und der nehme es, der die nächste Verwandtschaft nachweisen kann und wo es hergekommen ist, binnen sieben Nächten. Nimmt er es, so soll er es ihm bezalen, die Hälfte binnen vierzehn Nächten, und die (andere) Hälfte binnen einem Monate. Thut er es nicht so ist (der Kauf) allen Leuten frei. Zanken sie sich um den Werth, so bewähre es der das Land hat (zuvor hatte) um den sechsten Pfenning mit einem Eide, daß er es so (hoch) gewürdiget habe.

1) huerua. Das Emsig. L. R., worin wörtlich dasselbe aufgenommen ist, hat, statt huerua, wrkapie. Woraus denn, so wie aus dem Einhalt dieses §. selbst, hervorgehet, daß huerua verkaufen hier bedeutet.

2) sa biade hit ur syne eyna burar. So auch das Emsig.

L. R.: Huasa lond wel wrkapia, sa biade hit wr syn ayne burar. Dies heist nicht: er soll das zu verkaufende Land seinen Nachbaren anbieten, sondern den vorhabenden Vorkauf in seiner Bauerschaft oder Gemeinde öffentlich bekannt machen, und also sein Land nicht heimlich verkaufen. Ganz richtig heist es in dem ostfr. L. R. L. 2. c. 250.: De Land will verkoepen, de sall id ersten verkündigen laten auer sine egene Bueren. Indessen ist dieses wohl so zu verstehen: will Jemand ein Landgut oder ein Grundstück verkaufen, so muß er solches in seiner Gemeinde oder in Gegenwart seiner Nachbaren seinem nächsten Verwandten, denn von dem ist in diesem §. die Rede, zuerst anbieten. Si quis bona quaedam et quidem veteris prosapiae (bona avita) vendere velit, haec prius offerantur consanguineis coram vicinis et paroecianis (burar) Jus vet. Upland. bei Ol. Rudbeck. Tit. 5. c. 1. p. 72. Und nach dem Lübecker Rechte: Wer frei Erbgut oder liegende Gründe verkaufen will, der soll sie vor allen Dingen anbieten den nächsten Erben durch zween besessene Bürger L. III. Tit. 7. art. 1. Nach den Willkühren von Langwolt von 1217 muste der, welcher sein Land verkaufen wollte, solches seinem nächsten Verwandten in dessen Hause in Gegenwart des Richters und der Nachbaren anbieten und den vorzunehmenden Verkauf von der Kanzel publiciren lassen. Die alte plattdeutsche Uebersetzung lautet: We so lant verkopen will, de bedet tho des rechten arfgenamen huese mit wartlicke witscape der Redgen und mit bueren und oock up den hove mit kerksprake in Soc. p. ex. i. p. T. I. in App. p. 14. §. 30. Die Verpflichtung des Verkäufers sein Land zuerst den nächsten Verwandten anzubieten findet sich schon in LL. Sax. antiq. c. 16. vor: Liber homo, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo. Hiemit stimmet eine Menge statutarischer Gesetze, die von Dreyer in Tr. de usu genuino Jur. angl. Sax. p. 15. angezogen sind genau überein.

3) urkiaia. Besser nach dem C. O. urkniia. Kni kömmt öfters in den friesischen Gesetzen vor und bedeutet sowohl die Verwandtschaft selbst, als besonders auch das Glied oder den Grad der Verwandtschaft. Davon knia, biknia die Verwandtschaft oder den Grad der Verwandschaft nachweisen, tredkni die Verwandschaft im dritten Gliede und inin knilingar gleich nahe Verwandte. alt. fr. W. B. S. 222. So bedeutet auch in dem mittlern Latein genu, geniculum ein Glied oder Grad der Verwandtschaft. Usque ad sextum geniculum. L. L. Sal. Tit. 17. §. 3. Omnis parentela usque ad septimum geniculum numeretur. L. L. Longob. L. 2. Tit. 14. Wenn nun knia oder biknia überhaupt den Grad der Verwandtschaft nachweisen heist, so ist urknia überknien, über oder vor einem andern in dem Grade der Verwandtschaft stehen, oder der nächste Verwandte seyn.

4) nachtum. Die Gallier sowohl, wie die Germanen rechneten nicht nach Tagen, sondern nach Nächten. Die Stellen aus Jul. Cäsar: Spatium omnis temporis, non numero dierum, sed noctium finiunt, und des Tacitus in Mor. G. c. XI. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant, sind bekannt. Diese Rechnung ist in den germanischen Gesetzen der mittlern und jüngeren Zeiten noch beibehalten. Wacht. Gl. G. p. 1115. Auch in unseren friesischen Gesetzen ist diese Rechnung noch immer beibehalten. s. auch §. 6. und so heist es auch unter andern in dem Send- oder geistli-

chem Rechte art. 4. Sa hach use Hera thi Progost sin Sinuth to kethande niugen nacht er Sancte Walburge dei, d. i. so muß unser Herr, der Probst, seinen Send neun Nächte vor St. Walpurgis Tag abkündigen. Af. B. S. 333.

5) ac hwana sat a kemen. Es ist bekannt, daß das verwandtschaftliche Näher-Recht (retractus gentilitius) sich nach der intestat Erbschaft richtet. Da nun nach friesischen Gesetzen und besonders auch nach dem ostfr. L. R. L. 2 c. 114 und 123 ein Erbgut, oder ein durch Erbgang verstammtes Gut, bei der inteſtat Verlassenschaft auf die Linie wieder zurückfällt, aus welcher es hergekommen ist, so sind auch die Verwandte des Verkäufers von der Seite, woraus das Gut entsprossen ist, zu dem Retracte zuerst berechtiget. Daher verordneten auch die allgemeinen friesischen Stände 1323. Praedia emenda vel vendenda cedant viro vel mulieri, a cujus partibus vel avis processerint. LL. Opstalsb. art. 14.

6) thene halfdel binna 14. nachten u. s. w. Grade so nach dem ostfr. L. R. L. 2. c. 255.

7) thet hi thet naut u. s. w. Eben dieses hat das angeführte Lübecker Recht: Wollen sie (die Blutsverwandte) es nicht thun, so mag er das Gut so theuer verkaufen, als er kann, wem er will. Das Emsig. L. R. hat wörtlich unsern Text übernommen und setzet noch hinzu: Ac wel sibdel het nawt hebbe, so mey thi sweth nat jeff thi ther nest lith niar cap weisa. d. i. und will die Verwandtschaft es nicht haben, so mag der Gränz-Nachbar, oder der zu nächst anliegt, Näher-Käufer seyn.

8) Sziuie hia umbe thet werth u. s. w. Das Emsig. L. R. hat: Tsiwath hia ummet werth, sa bi weri thi thetther hit er acht, thet hit alsa fel ielda machte. D. i. zanken sie sich um den Werth, so bewähre der es (den Werth oder den Preis) der es (das Land) zuvor hatte, (der Verkäufer) daß es so viel gelten müsse. Diese dunkle Stelle läßt sich aus dem ostfr. L. R. L. I. c. 261. erläutern: „Wenn ock de fremde Mann (der fremde Käufer) dat duirer gekofft, als id wert were, wente he was riek, eder dat „Land was um geleglich, und hedde voele Geldes, so bedarven de „negesten Fründe den Koper, den se uth den Kop dryven willen, „nicht mehr geven, denn de Weerde is.“ Es durfte also Niemand, zum Nachtheil seiner, zu dem Retracte befugten, nächsten Verwandten sein Land über den wahren Werth einem Fremden verkaufen. Zankten nun der Käufer und der Retrahent sich über den Werth, so sollte der Verkäufer es bewähren, daß das Land ihm so viel werth gewesen sey, als der Kauf-Preis sich betragen habe, und daß er es für den Preis wirklich verkauft habe.

9) ach, nach dem angeführten Emſ. L. R. er acht, eher, zuvor hatte, also der erste Besitzer, der Verkäufer.

10) a sex penningar mith ene ethe. Zu sechs Pfenningen, um den sechsten Pfenning oder für jede sechs Pfenning mit einem Eide. Pfenning bedeutet nicht blos eine Scheidemünze, sondern Geld überhaupt. Penning, denarius, est pecunia in genere, quantulacunque, vel quantacunque. Halt. Gl. Ger. p. 1477. und so auch gewöhnlich in den friesischen Gesetzen, wie auch unter andern oben in §. 58. und unter §. 100. Mit Eiden oder auch wohl mit Männern schwören, kömmt öfters in den friesischen Gesetzen und so auch gleich im Anfange dieser Küren §. 3. und dann in vielen anderen §§. vor und heißt mit Consacramentalen schwören. Für jeden

sechs Pfenning *mit* einem Eide bewähren, mag denn vielleicht so zu verstehen seyn, daß der Verkäufer für jeden sechsten Theil der strittigen Geldsummen einen Eid, das ist mit sechs Eiden, oder sechs Consacramentalen schwören, und so den wahren Werth des verkauften Grundstückes und den wirklichen Kauf-Preis bewähren solle.

Dieser §. scheint sagen zu wollen: das verwandtschaftliche Benäherungsrecht findet nicht bei errungenen Gütern (bonis noviter acquisitis), sondern nur bei Stammgütern, oder Gütern die durch Erbfall auf den letzten Besitzer gekommen sind (in bonis avitis) statt. Unter den Verwandten ist der zunächst zum Kauf und Näherkauf berechtigt, aus dessen Linie das Gut entsprossen, und der in der Linie mit dem Verkäufer im nächsten Grade stehet. Diesem muß das zu verkaufende Gut für den gefoderten Preis zuerst angeboten werden, da denn derselbe sich innerhalb 7 Tagen zu erklären hat, ob er in den Kauf eintreten will, oder nicht. In dem ersten Falle muß er den halben Kaufpreis binnen 14 Tagen, und die andere Hälfte binnen 4 Wochen bezalen. Will er oder einer der nächst folgenden Bluts-verwandten es nicht kaufen, oder halten sie den gesetzlichen Zahlungs-Termin nicht ein, so kann der Eigenthümer es jedem Fremden, und wie hoch er will, verkaufen. Hat aber der Eigenthümer seinem Bluts-verwandten das Grundstück nicht öffentlich angeboten, sondern es unter der Hand verkauft, so stehet diesem das Näher-Recht zu, und ist nicht verpflichtet, dem Käufer mehr zurück zu zalen, als das Grundstück wirklich werth ist. Streiten der Retrahent und der Käufer sich über den wahren Werth, so soll der Verkäufer solchen mit sechs Consacramentalen eidlich bewähren.

§. 90.	§. 90.
Sane moter nannen mon ſinre wine boldbreng [1] ſella hi ne ſe bierwed. [2] Sane moter nauter feder ne moder. ſuſter ne brother. ieſtha nannen [3] thes unieriga berniſ erwe ſella [4] hine driue ther to hunger ieſtha ned brond. heregong [5] and breſzene dikar. ſkelma [6] thet dua mith holdena rede. [7]	**So darf auch kein Mann seines Weibes eingebrachtes Gut verkaufen, sie sey denn beerbt. So darf auch kein Vater, noch eine Mutter, Schwester noch Bruder, oder Jemand anders, des minderjährigen Kindes Erbe verkaufen, es treibe ihn denn dazu Hunger, oder Noth-Brand, Heerzug und Deich-Brüche, so thue man es (alsdenn kann man es thun) mit Rath der Freunde (Verwandten).**

1) boldbreng. Bodel, noch holländ. verkürzt bold ist der Inbegrif eines ganzen Vermögens, davon utholden, aus dem Vermögen abfinden, ausstatten. alt. fr. W. B. S. 58. Wines boldbreng ist denn das in das Vermögen des Ehemannes eingebrachte Weibergut.

2) hi ne ſe bierwed. Nach dem C. O. hine ſe bierwet. Sie sey denn beerbet, das ist, er habe denn ein oder mehrere Kin-

der mit ihr gezeuget. Grade so nach dem ostfr. L. R. L. 2. c. 166. Es mag kein Mann seines Weibes Gut verkaufen, bevor sie Kinder mit einander haben. Eine Frau hieß beerbt, sobald sie nur ein lebendiges Kind, das nach der Geburt einen Laut von sich gegeben, zur Welt gebracht hatte, wenn auch das Kind vor ihr oder auch gleich nach der Geburt gestorben war. Ostfr. L. R. L. 2. c. 123. Hatte ihr Ehemann kein Kind mit ihr gezeuget, so fiel nach ihrem Tode die ihm eingebrachte Ausstattung dahin wieder zurück, woraus sie hergekommen war. Ostfr. L. R. L. 2. c. III. Die Frau konnte daher, so lange sie unbeerbt war, über ihr eingebrachtes Gut zum Nachtheil derer, die sie aus dem elterlichen Heerdte abgefunden oder ausgestattet (utbodelt) hatten, nicht verfügen und so war der Ehemann auch mit ihrer Bewilligung nicht befugt, es zu veräussern.

3) nannen. C. O. besser nanen mon, kein Mann, Niemand.

4) sella. Der C. O. setzt hinzu: iestha ursetta, oder versetzen.

5) heregong. C. O. segong. Seegang, Ueberströmung.

6) skelma, muß heissen, wie im C. O. sa skelma, so soll man.

7) holdena rede, mit Beirath, mit Zustimmung der Freunde oder Verwandte, also mit einem Familienrathe.

Der Sinn dieses §. ist. Nur in dem Fall kann der Ehemann das eingebrachte Gut seiner Ehefrau mit derselben Zustimmung verkaufen oder versetzen, wenn sie beerbet ist, das ist, wenn sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht hat. Das Gut eines minderjährigen Kindes darf aber nur alsdenn veräussert werden, wenn der hier angeführte Nothstand es erheischt und der zusammenberufene Familien-Rath darin beistimmt.

§. 91.

Hwasa nimth thes alderlasa god hit se lessa iestha marra. that skel hi to loge brensza mith mena holden.[1]

§. 91.

Wer da nimmt des Elternlosen Gut, es sey klein oder groß, das soll er zusammen bringen mit den gemeinsamen Freunden.[1]

1) mith mena holden, mit gemeinschaftlichen Freunden. Darunter werden wohl die nächsten Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite verstanden.

Der Sinn ist: das ganze Vermögen eines elternlosen Kindes soll der Vormund in Gegenwart der Verwandten väterlicher und mütlicher in Empfang nehmen und inventarisiren.

§. 92.

Thes alderlasa god hit se lessa iestha marra. deled iestha vnedelet thet skelma te loge brensza[1] mith mene holden alsa den sa feder and moder him elewet hebbath. and thes alderlasa god thet ne mey

§. 92.

Des Elternlosen Gut, es sey klein oder groß, getheilt oder ungetheilt, soll man zusammenbringen mit gemeinsamen Verwandten, so wie Vater und Mutter es ihm nachgelassen haben, und dies elternlose Gut mag weder

nauder waxa ni wonia. alſa ne ſkel thet wiueda god.[2]

wachſen, noch abnehmen, ſo wie das Weiber-Gut.

1) te loge brenſza, wörtlich zuſammenbringen, das iſt, wie es in dem Emſ. L. R. heiſt untfa, empfangen, in Empfang nehmen. Dieſe Stelle und überhaupt der ganze §. wird durch das Emſ. L. R. welches die nämliche Verordnung hat, ungemein erläutert. Huasa untfeth thes alderlase god hit ſe thet minner iefta thet marra, ſa ſkil hi thet untfa bi aller Friundene red anda ſa ſchel hi thet andwordie bi aller Friundene red. D. i. wo Jemand eines Elterloſen Gut, es ſey klein oder groß, empfängt, ſo ſoll er es mit Rath aller Freunde in Empfang nehmen und ſo ſoll er auch (nach Beendigung ſeiner Vormundſchaft) es wieder überliefern bei aller Freunde Rath. Dies war vormals auch gemeinen deutſchen Rechtens, denn bei den alten Deutſchen hat der legitime Vormund eines Pupillen den Niesbrauch deſſen Vermögens, woraus er ihn unterhalten und erziehen und dann, nach beendigter Vormundſchaft, die ihm überlieferte Subſtanz unverkürzt wieder zurückgeben muſte. Hieraus folget denn auch von ſelbſt, daß ein verwandtſchaftlicher Vormund einer Rechnungs-Ablegung überhoben war. Observatu dignum est, tutelam legitimam Germanorum veterum fuisse usufructuariam, adeo, ut fructus omnes e bonis et rebus pupillaribus caperent tutores agnati, dummodo ipsa bona salva essent pupillo. Heinec. antiquit. germ. Tom. II. P. 2. Lib. 2. c. 20. §. 8. et seq.

2) alſa ne ſkel thet wiueda god. Beſſer nach dem C. O. alſa thet wiwe god, ſo wie das Weiber-Gut Die Weiber ſtanden unter der Curatel oder Vormundſchaft ihrer Männer. „De Mann „is allertyt ein Hovet ſynes Wywes und ſynes Wives Vormünder." oſt. L. R. L. 2. c, 189. und ſo auch der Sachſenſpiegel: „Wenn ein „Mann ein Weib nimmt, ſo nimmt er in ſein Gewehr alles ihr Gut „zur rechter Vormundſchaft." L. 1. art. 31. Der Ehemann hatte die tutelam usufructuariam und konnte daher auch in der Regel, wenn nicht ein anderes in beſondern Statuten verordnet war, das Weiber-Gut weder wachſen noch abnehmen. Dies war denn auch noch unſern Brokmer Wilküren Rechtens. Nach ſpäteren Statuten aber war in Brokmerland unter den Eheleuten der Ehe-Gewinſt und Verluſt eingeführt. Indeſſen verblieb im Auricher Lande, welches zum Theil zum Brokmerlande gehörte (§. 71.) der Ehe-Gewinn und Verluſt noch für den Ehemann. oſt. L. R. L. 2. c. 165.

Dieſer §. will alſo ſagen. Das ganze Vermögen eines Elterloſen Pupillen, ſoll der nächſte Verwandte als Vormund, in Gegenwart des Familien-Rathes in Empfang nehmen. Dieſer hat gegen die Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung des Pupillen den Niesbrauch dieſes Vermögens, deſſen Subſtanz er während der Vormundſchaft erhalten, und nach Beendigung derſelben im Beiſeyn des Familien-Rathes wieder unverkürzt abliefern muß, weshalb denn ein ſolches Pupillen-Gut, ſo wie das Weiber-Gut, ſich weder vermehren noch vermindern darf.

§. 93.

Hwerſar iſ en alderlaſ erwa.[1] and hi hebbe alſa

§. 93.

Wo ein elternloſes Erbgut iſt, und er (der Elternloſe)

stor hevena thet hi knapa and founa[2] muge undhalda. sa settema him thene to ther him alra sibbest se. ther skel hi bihuda[3] and efther withe te wariande mith fiuwer holdena rede. alsa hit ierich is. hitne se thet him bikume hunger ieftha ned brond. breszene dikar. ieftha heregong.[4]

habe ein so großes Vermögen, daß man Knechte und Mägde darauf halten möge, so setze oder ordne man ihm den zu, der ihm allernächst verwandt ist. Dieser soll es behüten und nachher mit vier Freunden Rath ihm wieder überliefern, wenn er volljährig ist, es wäre denn, daß ihm überkomme Hunger, oder Noth-Brand, Deich-Brüche oder Heerzüge.

1) erwa. Erbe und Erbschaft, wird hier wohl in der ursprünglichen Bedeutung von arvum, Erde, genommen, und sind darunter Grundstücke, Landgüter zu verstehen. Adel. W. B. I. 1714. Brem. n. sächs. W. B. V. 327. alt. fr. W. B. S. 101. Indessen kömmt erua in den §§. 94. und 95. in der Bedeutung von Erbe, oder Besitzer eines Erbgutes selbsten vor.

2) founa. In einigen Gegenden dieser Provinz wird eine Dirne noch Fone genannt.

3) ther skel hi bihuda. In dem Emſ. L. R. stehet, thi skel thet god huda oppa bihalden god. D. i. der soll das Gut behüten bei behaltenem Gute, oder daß es stets im guten öconomischen Stande erhalten werde.

4) heregong. Der C. O. hat heregong ieftha Segong, Heerfolge zu Lande, oder zur See.

Dieser § mag etwa so zu verstehen seyn: Wenn der Pupille ein solches beträchtliches Landgut hat, daß man Knechte und Mägde darauf halten kann, so soll ihm außer dem Vormund, der für seine Ernährung und Erziehung sorgen muß, noch ein Neben-Vormund aus der Verwandschaft zugeordnet werden. Dieser soll die besondere Aufsicht auf das Gut haben, und es dem Pupillen, so bald er volljährig geworden, in Gegenwart von vier Freunden wieder überliefern. Nur bei dem dringendsten Nothstande, weshalb denn wohl ebenfalls der Familien-Rath zusammenberufen werden muste, konnte das Gut ganz oder zum Theil veräussert werden.

§. 94.

Hwersar is en erua and hine muge knapa ieftha fovna naut undhalda. sa nimema althet ma dria and drega muge[1] thet reszema tha nesta thet skel hi mith londe bisetta.[2] thet hit bihalden se[3] alsa

§. 94.

Wo ein Erbgut ist, und man könne keine Knechte oder Mägde darauf halten, so nehme man alles, was man treiben und tragen kann, und dieses übergebe man dem nächsten (Verwandten) der soll dafür Land zum Pfande

naka ſa thi erua ierech ſe. thes ſkelin walda tha feder friund and thi ther lauena wenech ſe.[4]

ſetzen, daß es ſo lange behalten bleibe, bis dahin der Erbe volljährig ſey. Das ſollen walten (dafür ſollen ſorgen) die Vater-Freunde (Verwandte väterlicher Seite) und die zu der Erbſchaft am nächſten ſind.

1) dria and drega muge. Nach dem C. O. driwa and drega muge, was man treiben und tragen kann, Moventien und Mobilien. „Antwort man ein Pfand, das fahrend Hab iſt, das man getrieben und getragen mag." Bayer. Lehn-Recht c. 223. Davon weiter Halt. Gl. Ger. p. 442.

2) thet ſkel hi mith londe biſetta. Das Emſ. L. R. hat hier: anda ſa ſchel hi for thet god ſette annen wiſſen borge ieſtha gren erne — und ſo ſoll er für das Gut ſetzen einen ſichern Bürgen oder Grün-Land. beſetta, beſetzen, durch Bürgſchaft beſetzen, ſette, Vorſtand, Caution. alt. f. W. B. S. 326.

3) thet hit bihalden ſe. Das oſtf. L. R macht aber folgende Ausnahme: Sinnen daer oek beweglike Gueder, de mit der Tyt vergaen moegen, als Beeſte, Kleider und ander Ingoeder, de mogen de Vormünder verkoepen to der Kinder Beſte. L. 2. c. 239. Doch muſten ſie ſolches mit Beirath aller Verwandten thun und davon Rechnung ablegen. L. 1. c. 131.

4) wenech, wörtlich: wohnhaft, angränzend, d. i. nächſt. alt. fr. W. B. S. 407.

Der Sinn iſt: Hat der Pupille kein Landgut oder allenfalls nur Stückländer, ſo werden dem nächſten Verwandten, als Vormund, alle Moventien und bewegliche Sachen überliefert. Dieſe muß er, ſo viel möglich, bis zur Volljährigkeit ſeines Pupillen zu erhalten ſuchen, und dafür entweder durch einen ſichern Bürgen oder Verpfändung eines Grundſtückes Sicherheit ſtellen. Daß ſolches geſchehe, darauf haben die Verwandte väterlicher Seite zu halten.

§. 95.

Hwerſare ferth[1] en alderlaſ erua fon tha werand ſtewe[2] and him bitigiema goldes ieftha clathra ieftha fias. umbe goldeſ and umbe tha clathra wite thi redieuat.[3] and thes fiaſ[4] undungema mith ethum.[5]

§. 95.

Wenn ein elternloſer Erbe kömmt von dem Vormund, und man dieſen bezüchtiget Goldes oder Kleidern oder Geldes, ſo ſoll wegen des Goldes und der Kleider der Richter es wiſſen, wegen des Geldes aber entgehe er (der Vormund) mit Eyden.

1) Hwerſare ferth u. ſ. w. wörtlich: wenn ein elternloſer Erbe abfährt von ſeinem Vormunde, d. i. aus der Vormundſchaft kömmt.

2) werand ſtew, wörtlich: Verwahrungs-, Beſchützungs-Stab,

Vormundschaft. alt. fr. W. B. S. 393. von waren oder waeren, bewahren, beschützen, sichern. Wacht. p. 1825. und Halt. p. 2032.

3) wite thi redieuat, wisse oder beurtheile der Richter aus eigener Wissenschaft oder noch Vernehmung der Zeugen.

4) fias. Eigentlich bedeutet dies Wort Vieh. Weil nun das vorzüglichste Vermögen unserer Vorfahren auf den Viehstand beruhte, so wurde es für die sämmtliche Habe, Geld und Geldeswerth genommen. So wie pecunia und peculium von pecus herkömmt, so ist fia von Vieh entsprungen. Im engeren und gewöhnlichen Verstande bedeutet feoh, faihu, fiu, Geld oder gemünztes Silber und Gold, oder doch auch verarbeitetes Gold und Silber. Wacht. Gl. Ger. p. 1786. In diesem Verstande scheint denn auch fia hier, so wie in §. 102., zu nehmen zu seyn.

5) und ungema mith ethum, entgehe er mit Eyden, oder reinige sich mit Eyden. Es ist wohl nicht abzusehen, warum der Richter wegen verheimlichten und nicht wieder überlieferten Goldes und Kleider erkennen sollte, der Vormund aber wegen empfangenen baaren Geldes sich eidlich reinigen konnte. Vielleicht sind unter Gold goldene Halsketten, Gürtel, Ringe und andere solche kostbare Zierrathen, und unter Kleidern, die Staatskleider der reichen friesischen Weiber zu verstehen, die auf Enkel und Urenkel übergingen. Die Kupferstiche solcher kostbar geschmückten Frauen finden wir bei Kempius und Emmius vor. Solche Kostbarkeiten waren in der Familie bekannt, mußten also vorzüglich den Vormund beim Antritt seiner Vormundschaft überliefert werden. Daher konnte der Richter aus dieser offenbaren Kunde wissen, ob der Vormund solche Sachen empfangen hatte oder nicht. Nicht so verhielt es sich mit dem baaren Gelde, welches, da es damals in Friesland wenig grobes Geld gab, vorzüglich in geringeren Silbermünzen bestand. Ueber die Zahl und den Werth solcher Münzen konnte leicht Streit entstehen. Auch konnte wohl der Vormund, nach Antritt der Vormundschaft Schuld-Posten eingezogen haben. Solches wurde denn dem Gewissen des Vormundes überlassen, der sich wegen eines solchen Vorwurfes der Veruntreuung mit Eiden, d. i. mit Consacramentalen, reinigen mußte.

Der Sinn mag seyn: Wird ein Vormund nach beendigter Vormundschaft wegen empfangenen und nicht überlieferten baaren Geldes in Anspruch genommen, so kann er sich von diesem Vorwurfe mit Mitschwörenden reinigen. Wegen Goldschmuckes und kostbaren Kleidungsstücken aber, die in der Familie bekannt sind, kann er nicht zum Eide gelassen werden.

§. 96.

Sa ſkelin alla frowa[1] a foremunde ſtonda. hia ſkelin hebba auder thene berena[2] ieftha thene kerena.[3] and thi ſkel weſa foremund.[4] ther allera ſibbeſt iſ. Send hia allelike ſib ſa iſtiu feder Ride weldegera.[5]

§. 96.

So sollen alle Frauen unter einem Vormunde stehen. Sie sollen haben entweder einen gebornen oder gewählten (Vormund). Und der soll Vormund seyn, der der allernächste Verwandte ist. Sind sie gleich nahe verwandt, so ist die väterliche Seite dazu die befugteste.

1) frowa, Frauen, Frauenspersonen. Darunter ist das ganze weibliche Geschlecht, Jungfern, Weiber und Wittwen zu verstehen.

2) berna, geboren, angeboren, d. i. Verwandte.

3) kerena, Curatoren, die sie sich selbst erwählet haben.

4) thi skel wesa foremund, der soll Vormund seyn. Dies ist nicht so zu verstehen, daß eine Frauensperson sich schlechterdings unter die Vormundschaft ihres nächsten Blutsverwandten begeben muste, weil sie sich selbst einen Vormund wählen konnte; sondern daß der nächste Verwandte sich der Vormundschaft nicht entziehen durfte, falls sie selbst keinen andern dazu ernennen würde. Uebrigens standen alle Frauenspersonen nach germanischen Rechten und verschiedenen bekannten statutarischen Gesetzen unter einer immerwährenden Curatel, die sich mit ihrer Verheurathung endigte und auf ihren Ehemann überging. „Dan de Mann is alletyt ein Hovet synes Wywes und synes Wywes Vormünder." Ost. L. R. . 2. c. 189. Ein Curator einer volljährigen unverheuratheten Frauensperson, oder auch einer Wittwe, war aber weiter nichts, als ihr Beistand, der für sie im Gericht erscheinen muste, und bei Contracten und anderen wichtigen Angelegenheiten ihr zur Seite stand.

5) weldegra. Hier am Schlusse fügt der C. O. noch hinzu: and there wiwe god ne skel nauder waxa ni wonia, und das Weiber-Gut soll weder wachsen noch abnehmen. Es scheinet, daß man in diesem Codex zur mehrer Deutlichkeit habe sagen wollen: Die Curatel der ledigen Frauenspersonen hat keinen Einfluß auf die Nutzungen und Einkünfte von ihrem Vermögen. Anders verhält es sich mit den verheiratheten Weibern, deren Ehemänner die tutelam usufructuariam haben, daher kann das Weiber-Gut weder zu noch abnehmen.

Dieser §. ist deutlich genug. Alle ledige Frauenspersonen, Jungfern sowohl wie Witwen stehen unter Vormundschaft. Der nächste Verwandte ist natürlicher oder geborner Vormund. Haben sie von väterlicher und mütterlicher Seite gleich nahe Verwandte, so tritt der Verwandte von väterlicher Seite, als Vormund ein. Ein solcher geborner Vormund ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, indessen ist eine Frauensperson berechtiget, nach ihrem eigenen Gutdünken einen andern Vormund oder Curator zu wählen.

§. 97.

Hwersa en frowe sterf and hine leue nenne erua [1] sa skelema tha note [2] talia alsa hit bereth [3] fon sumers nachte. [4]

§. 97.

Wenn eine Frau stirbt und sie keine Leibes-Erben nachläßt, so soll man die Früchte theilen, wenn es sich um Sommersnacht zuträgt.

1) erua. Von Wicht hat diesen §. bei dem ostfr. L. R. S. 469. angezogen und erua durch liegendes Erbe, Landgut, Grundstücke übersetzt. Nach dieser Bedeutung hat der ganze §. keinen Sinn. Ich habe daher erua durch Erben, Leibeserben, Kinder gegeben. Daß es auch so verstanden werden muß, gehet selbst aus dem ostfr. L. R. L. 2. c. 169. hervor: „Daer ein Mann off Wyff stervet und dat „Guet valt wederumme up de Fründen (also keine Leibeserben

„nachgelassen sind) so soll man dat betalen, alssick dat behoert, van „Sommers = offte Winters=Nacht."

2) note. Früchte, Landfrüchte, davon umständlich von Wicht Seite 469.

3) heren, gebüren, heist sich begeben, sich zutragen. Brem. nied. s. W. B. I. 120.

4) Summers nachte, heist sonst Midden Sommer, und ist der Johannis Tag, dagegen ist Winters Nacht oder Midden Winter, die Winter Sonnen Wende, Weinachten. Haltaus Jahrzeit=Buch der Deutschen S. 110.

Das Emsiger Landrecht hat auch diesen §. aufgenommen und so gegeben: Hwersar sterft wiff mon anda thet god folt a lawa, sa tali hia tha nota, thet is tha ofnoma fon buttere anda korne anda fon ther telinge, alsa hit bereth bi Summers dey, iestha bi winters nacht. D. i. wenn ein Mann oder Weib stirbt und das Gut fällt an die Erben, so theilen sie (die Erben des überlebenden Ehegatten) die Note, das ist die Ernbte, oder Einnahme von Butter und Korn und von der Viehzucht, so wie es sich (der Sterbfall) um Johannis oder Weihnachten zu trägt.

Im Emsigerland fand, wie noch itzt im Emder=Amte unter den Eheleuten der gemeinschaftliche Ehegewinnst und Eheverlust statt. Daher redet das Ems. L. R. sowohl von der Verlassenschaft des Ehemannes als der Ehefrau. Dagegen gehet unser Text, da damals noch im Brokmerlande das Weiber=Gut weder gewinnen noch verlieren konnte (§. 92.), lediglich auf das Absterben einer kinderlos verstorbenen Frau, und derselben auf ihre Verwandtschaft fallende Nachlassenschaft.

Diesen zwar kurzen, doch immer dunklen §. mögte ich nach unserm Texte so verstehen: Stirbt eine Ehefrau ohne hinterlassene Kinder, so fällt ihr Gut an ihre Verwandte zurück. Da nun aber die Curatel und der Niesbrauch des Ehemannes mit ihrem Tode aufhöret, so kann er sich auch nicht die, auf dem Grunde seiner verstorbenen Ehefrau stehende, erst künftig zu ärndtenden Früchte allein anmaßen. Diese soll er nach der Erndte mit den Verwandten theilen, wenn die Frau vor Johannis gestorben. Ist sie aber nach Johannis verstorben, da die Früchte schon zu reifen anfangen, und die Erndte nahe bevorsteht, so behält er für das Jahr die Nutzung oder die von dem Lande gewonnenen Früchte.

§. 98.

Hwersar is en mon iestha wif alsa lef[1] thetter hine selua nautne muge biriuchta and thi redieua thet rede sa skel hi hebba thene warand stef ther thera lawena wenich[2] is.

§. 98.

Wenn ein Mann oder Weib so schwach oder krank ist, daß er sich selbst nicht berathen kann und der Richter solches bezeuget, so soll er einen Vormund haben, der der nächste zu seiner Erbschaft ist.

1) lef, eigentlich leep, ostfr. schlecht, schwach, mislich, krank. s. auch Brem. nied. W. B. III. 53.

2) wenich. s. §. 94.

Wenn alſo, nach Beurtheilung des Richters, Jemand ſo ſchwach oder krank iſt, daß er ſeine öconomiſchen Geſchäfte nicht vornehmen kann, ſo ſoll ſein nächſter Blutsverwandter, ſein Vormund oder Beiſtand ſeyn, welcher ſich dieſer Verpflichtung nicht entziehen darf.

§. 99.

Hwerſa tha heua fallath a laua. ſa ieldema tha ſkelda bifara all thingum.

§. 99.

Wo ein Gut fällt zur Erbſchaft, ſo bezale man die Schulden vor allen Dingen.

Das iſt: bei einer Erbtheilung, ſollen zuvörderſt die Schulden abgezogen und denn die übrig bleibende reine Maſſe getheilt werden.

§. 100.

Sprecma umbe lenpenningar and thi ſprecht.[1] ic nebbe withi naute dvande. ſa biredema ſe mith tuam witem and mith tha keſtere.[2] Sprecht hi undhend and witheracht ſa birede hit mith alſa denre werde.

§. 100.

Spricht man um geliehenes Geld und (der andere) ſagt, ich habe mit dir nichts zu thun, ſo überführe man ihn mit zwei Wiſſenden und mit dem Kebden. Sagt er (der Schuldner) ich hab es empfangen und (aber) wieder zurückgegeben, ſo beweiſe er es mit eben ſolchem Zeugniße.

1) and thi ſprecht. C. O. and thi other ſprecht, und der andere ſagt, oder ſpricht.

2) mith tuam witem and mith tha keſtere. D. i. mit zwei Zeugen, die aus eigner Wiſſenſchaft den Empfang des Geldes eidlich bezeugen müſſen und mit dem Kebden, der den Glaubens-Eid abzuſtatten hat.

Dieſer §. iſt deutlich genug.

§. 101.

Hwerſar iſ en alderlaſ erua and hi ſe mitha werand ſtewe and thet god ſe naute deled. ſprechter anang mon[1] fon there feder ſida ieſtha fon there moder ſida binna tha thredda and hia clagie fore thene alderlaſa erua[2] ſa ſkel hi ther tha laua heth en riucht del dela with thene alderlaſa erua.

§. 101.

Wo ein elternloſer Erbe iſt, der unter einem Vormund ſteht und das Gut noch nicht getheilt iſt, und dann Jemand von der väterlichen oder mütterlichen Seite innerhalb dem dritten (Grade) ſpricht (auftritt) und klaget vor dem elterloſen Erben, ſo ſoll der, welcher die Erbſchaft hat (beſitzet), eine richtige Theilung machen mit dem elternloſen Erben.

1) anang mon. C. O. besser aeng mon, ein Mann, irgend ein Mann.

2) and hia clagie fore thene alderlasa erua und klaget vor den Elterlosen Erben, d. i. und bringet die Klage gegen den Pupillen vor oder klaget wider den Elterlosen Erben.

Der Sinn ist: Wenn eine Pupille mit seinen volljährigen Geschwistern, oder sonstigen Blutsverwandten in unvertheilten Gütern sitzet, und einer von diesen auf die Theilung anträgt, so soll der, welcher in dem Besitze des Erbgutes ist, die Theile setzen, und der Elterlose und Pupille hat denn die erste Auswahl. Hiemit ist zu vergleichen das ostfr. L. R. L. 2. c. 87. und 262.

§. 102.

Hwersa en wida monnath [1] and hire bern bitigiie deren fias [2] sa undunge hiuf mitha fia ethe. [3] Sprecht thi suiaring ieftha brother ieftha en other mon buta tha hiskthe [4] sa skelma mith compe halia thet fia ist driwant and dregand god and hit witlik se sa skel thi redieua thet with driua.

§. 102.

Wo eine Wittwe heurathet, und ihre Kinder bezüchtigen sie des (untergeschlagenen) Gutes, so entgehe sie (dieser Beschuldigung) mit einem Fia-Eide. Bespricht sie der Schwager oder Bruder, oder ein anderer außer dem Hausgenossen, so soll man das Gut mit Kampf holen. Ist es aber treib- oder tragbares Gut, und solches kundbar ist, so soll der Richter es beitreiben.

1) monnath, wörtlich: mannet, einen Mann, Ehemann nimmt. Ehedem bedeutete auch im Oberdeutschen mannen, einen Mann nehmen, so wie weiben, ein Weib nehmen. Adel. W. B. II. 352.

2) fias. fia wird hier ausdrücklich dem treib- und tragbaren Gute entgegengesetzet, und ist, so wie in §. 95., im engern Verstande für gemünztes oder doch verarbeitetes Gold und Silber und sonstige Kostbarkeiten zu nehmen. Das Emsl. L. R. hat auch diesen §. aufgenommen, darin heist es: Anda hira Kinder bitigath gold, ieftha seluer. Es wird also darin fia durch Gold und Silber gegeben.

3) fia ethe. fia ist hier im weitern Verstande zu nehmen und bedeutet so wie Boedel im Friesischen (alt. fr. W. B. S. 58.) und noch itzt im Holländischen den Inbegriff des ganzen Vermögens, besonders aber und gewöhnlich das in einem Hause befindliche Gut, Leinen, Kleider, Silber, Gold, Hausgeräthe. Fiaeth und Bodel oder Boedel eth wird denn dasselbe seyn und muste der schweren, der den Besitz und die Verwaltung eines Vermögens hatte, welches wieder ausgeliefert werden muste. Wurde nun der Verwalter eines fias oder Boedels eines Unterschleifes beschuldigt, so muste er sich mit einem fia- oder Boedel-Eide reinigen. Dieser Eid wurde auf der Thürschwelle des Hauses geschworen (§. 105.). Merkwürdig ist die Eidesformel, die wir in dem alt. fr. L. R. S. 94. vorfinden: Dit is di riuchte Boedel eed, daer di ieen swara schil, deer kamer en kayen warade: Soe aegh hi op to nymen mit siner winster hand

fine winfiera hara, ende deer op toe lidsen tween fingeren mit fine fora hand, ende swara dan, ende di Aesga schil him dine eed stowia aldus: Dat hio nabba oen da meenboedel hellener hindereth, oen ha ner oen coern, oen field ner oen terp, oen wepen ner oen weed, oen gold ner oen steente, oen filuer ner oen slain penningen, oen heer ner aen heed, binna der eerda ner buppa der eerda, also goed soe fiower penningen. Also bruke y lines ende ledena, ende alle der hauena, deer y nu habbe ende foerd winne, ende mote ioe tigia quik ende bern ende bodel ende al juwe haua. Dat ioe God alsoe helpe ende syn hilliga, als y dine eed riucht swerre ende onmeens. — D. i. das ist der rechte Bodel-Eid, den derjenige schwören soll, der Kammern und Schlüsseln bewahret. So muß er aufnehmen mit seiner linken Hand seine linkere Haaren und darauf legen zween Finger seiner rechten Hand, und schwöre denn: und der Aesga soll ihm den Eid stoven (vorsagen) also: daß er dem gemeinschaftlichen Budel keinen Heller benachtheiliget habe, am Heu noch am Korn, am Weideland noch am Bauland, an Waffen noch an Kleidern, am Silber noch gemünzten Gelde, an Haar noch an Haut, unter der Erde noch über der Erde, so viel als vier Pfenningen (werth). Also möget ihr gebrauchen euer Leib und Glieder und alle eure Habe, die ihr itzt habt und fernerhin erlangen werdet und also möge euch gedeihen Vieh und Kinder, und Budel und alle eure Habe. Daß euch Gott also helfe und alle seine Heiligen, wenn ihr den Eid recht schwöret und nicht falsch.

Siccama, der in seinem Commentar ad L. Fr. antiq. p. 107. auch diese Stelle angeführt hat, macht bei der Abstattung eines Eides auf die Haare die Bemerkung, daß das zu seiner Zeit, noch gangbare Sprüchwort: Man traue keinem Friesen, er habe denn die Haare in der Hand, davon entstanden sey.

4) Hiskthe, Hausgenossen, Familie. alt. fr. W. B. S. 190.

Der Sinn dieses §. wird seyn: Verheirathet sich eine Wittwe wieder und die Kinder erster Ehe oder etwa deren Vormünder beschuldigen sie des Unterschleifes des von dem Vater herrührenden Geldes oder anderer kostbaren Sachen, so kann sie sich, wenn es am Beweise gebricht, mit einem Guts-Eide reinigen. Wird sie aber von ihrem Bruder, oder Schwager oder sonstigen Personen, die nicht zu den Hausgenossen oder zur Familie gehören, wegen einiger, unter ihr beruhenden und diesen zuständigen Gütern in Anspruch genommen, so soll im Läugnungsfall die Streitsache durch das Kampfgericht, wozu sie nach friesischen Rechten einen Kämpfer dingen konnte, ausgemacht werden. Hat aber die Wittwe ihrem neuen Ehegenossen treib und tragbare Sachen (Mobilien und Moventien), die sich nicht verheimlichen oder verstecken lassen, eingebracht und solche kundbar (witlik) den Kindern erster Ehe oder den Verwandten gehören, so soll der Richter solche ohne weitere Umstände beitreiben.

§. 103.	§. 103.
Hwerfare monne ieftha wiue. ieftha siune werth birawad [1] sa dele tha erwa tha hewa and hia tie [2] hine	Wenn ein Mann oder Weib oder Sohn seines Gesichtes wird beraubt, so sollen die Erben das Gut theilen und jeder von

hine monnek alsa hit berith bi tha reke.[3]

von ihnen soll ihn unterhalten, so wie sich solches bei Uebergabe der Güter gebühret.

1) ieftha siune werth birawad. Der C. O. hat richtiger: sin ieftha siune werth birawad. Seines Sinnes oder Gesichtes beraubt wird.

2) tia, ernähren, gedeihen. alt. fr. W. B. S. 380.

3) bi tha reke, bei Tradition oder Uebergabe der Güter bei Lebenszeit. Davon weiter §. 176.

Das Emf. L. R. hat auch diesen §. aufgenommen und so gegeben: Hwerlar send twa seune and hire other wirth bisinne, sa dele hia tha hewe ther se mith riuchte to falle muge and feda then bisinne, alsa hit berth bi rek. D. i. wo zwei Söhne (Brüder) sind und ihr anderer (dritter Bruder) wahnsinnig wird, so theilen sie die Habe, die ihnen von Rechtswegen zufallen wird und füttern oder ernähren den Wahnsinnigen, so wie man dazu bei Uebergabe der Güter verpflichtet ist.

Im Vergleichung mit dem C. O. und dem Emf. L. R. ist der Sinn dieses §. Wird Jemand wahnsinnig oder blind, so können seine nächste Blutsverwandte, als Erben, seine Güter zu sich nehmen und unter sich theilen, jeder von ihnen ist aber verpflichtet, zu seinem Unterhalte beizutragen, so wie es im Fall der Uebergabe der Güter bei Lebzeiten des Besitzers Herkommens und Rechtens ist.

§. 104.

Thi feder waldes hwetter sine bernum reke alsa longe sa hi elte ande sunt his[1] and senter thre sundere ieftha monegra and thi ena se mitha federe alsa hi sterf[2] sa dele hia[3] tha feder lawa. Senter rikenga sa nime alrec hira alsa stor sa him berith bi sine hewen and nen fulbrother urfe thene otherne[4] anda dele. hit ne se thet him sin age binimen se ieftha lemed se ieftha bunden hebbe wesen, sa nime hi thet afare of.[5]

§. 104.

Es stehet in des Vaters Macht, was er seinen Kindern an Gütern reichen will, so lange er frisch und gesund ist. Und sind drei oder mehrere Söhne da, und der eine ist bei dem Vater, wenn er stirbt, so theile dieser des Vaters Nachlassenschaft. Sind bereits (dem einen oder andern von dem Vater) Güter ausgegeben, so nehme ein jeder von ihnen (den übrigen) eben so viel, als ihm bei seiner Habe (seinem Antheil) gebühret, und kein Vollbruder soll an seinem Theile mehr nehmen, wie der andere, es sey denn, daß ihm sein Auge genommen, oder er gelähmet sey, oder gebunden gewesen ist, so nehme er das zuvor ab.

1) alsa longe hi elte ande sunt is, denn ein kranker und schwacher Mann konnte keine Schenkungen machen und über seine Güter disponiren. s. §. 176.

2) alsa hi sterf. C. O. deutlicher, alsa thi feder sterf, der Vater stirbt.

3) sa dele hia, so theile oder setze die Theile er, der Sohn, der bei dem Vater im Hause ist, und also die beste und genauste Kenntniß der Nachlassenschaft hat. Sonst muste der älteste Bruder setzen und der jüngste Bruder hatte die Auswahl. Ost. L. 2. c. 264.

4) urse thene otherne, wörtlich überfassen den andern in der Theilung.

5) sa nime hi thet a fare of, so nehme oder ziehe er solches zuvor ab. Das ostfr. L. R. L. 1. c. 121. art. 10. hat dieses wörtlich übernommen „Und neen Vullbroder moit den andern verfangen (mehr nehmen, wie der andere) id sy dann oeme syn eine Oeye benommen, eder dat he sy gelaemet, so neme he dat deel to voren aff." Von Wicht sagt in der Anmerkung: dat deel, das ist, so viel als Buße, welche auf ein Auge oder auf eine Lähmung gesetzt ist, sich beträgt. Wenn nun aber in unserm Texte bei dem Verluste des Auges, und der Lähmung noch hinzugefüget wird: iestha bunden hebbe wesen, oder gebunden gewesen ist, so ist darunter die Auslösung eines bei einem Heerzuge gebundenen und gefangenen Bruders zu verstehen, welches Lösegeld nach der ausdrücklichen Verordnung des ost. L. R. L. 2. c. 68. aus der noch unvertheilten Elterlichen Nachlassenschaft, ohne eine künftige Collation, entrichtet werden muste.

Dieser §. mag denn wohl so zu verstehen seyn: Der Vater ist ermächtigt, so lange er nicht auf dem Krankenlager lieget, seinen Kindern Güter zu schenken. Diese müssen aber nachher conferiret werden, es sey denn, daß der Vater ausdrücklich verordnet habe, daß ein solches Kind diese Gabe voraus haben sollte (ost. L. R. L. 2. c. 59.). Ist bis zu dem Ableben des Vaters einer der Söhne in dem väterlichen Hause geblieben, so muß dieser bei vorzunehmender Erbtheilung die Theile setzen und die anderen haben die Auswahl. Hat nun der Vater bei seinem Leben einem oder mehreren seiner Kinder Güter übergeben, oder sie ausgestattet, so nimmt jedes der anderen zuerst eben so viel von der Nachlassenschaft ab, und dann geht die reine Erbmasse zu gleichen Theilen. Indessen kann ein einäugigter oder gelähmter Sohn so viel vorausziehen, als nach der gesetzlichen Taxe die Buße für die Blendung und Lähmung sich beträgt. Auch darf ein gefangener, nachher ausgelöster Sohn oder Bruder sich das Lösegeld nicht anrechnen lassen.

§. 105.

Alle nedkesta [1] skel ma mith compe bisla hit ne se thet hi alsa blat se thet hi kempa naut ne muge [2] and nen holda te fara him stonda nelle. sa skel hi unga to tha sze-

§. 105.

Alle Nothklagen sollen durch Kampf ausgemacht werden, es sey denn, daß er so arm sey, daß er nicht kämpfen könne und keine Freunde für ihn stehen wollen. Alsdann soll er zu dem Kessel gehen.

tele.[3] iſ hiu alſa blat thet hiu kempa naut ne muge[4] and hire nen holda te fara ſtonde nolle ſa lede hi ſex men of ſine kenne[5] and efter ſuere hi mith fiuwer and tuintich ethum[6] thet hi elle ſiker ſe.	Iſt er ſo arm, daß er nicht kämpfen kann und keine Freunde für ihn ſtehen wollen, ſo führe er ſechs Männer aus ſeiner Verwandtſchaft vor und ſchwöre denn mit vierundzwanzig Eiden, daß er ganz ſicher (unſchuldig) ſey.

1) nedkeſta. Darunter ſind alle Kapital-Verbrechen als nedbrond gewaltſamer Brand, nednumpſt Diebſtahl mit Einbruch, needraef gewaltſamer Raub, nedmond Nothzucht, needweer Nothwehr, u. ſ. w. zu verſtehen. Eine ſolche Nothklage wird §. 178. Benethe genannt.

2) kempe naut ne muge, wird wohl heißen, daß er ſo arm iſt, daß er für ſich keinen Kämpfer dingen kann, denn der, welcher das Kampf-Ordale beſtehen muſte, brauchte ſich nicht ſelbſt zu ſtellen. ſ. oben §. 78.

3) ſkel hi unga to tha ſzetele, ſoll er zu dem Keſſel gehen, d. i. ſoll er die heiße Waſſer-Probe beſtehn. Dieſes Ordale, examen aquae ferventis, iſt ſehr alt und kommt faſt in allen germaniſchen Geſetzen vor. L. Fris. ant. Tit. 3. art. 6. LL. Wisigoth. L. 6. T. I. art. 1. L. Salic. T. 55. art. 1. und Tit. 76. art. 2. LL. Longob. L. 1. T. 35. und 39. In den frieſiſchen Küren wird die heiße Waſſer-Probe wetter comp Waſſer-Kampf, wallende wege volles oder ſiedendes Waſſer, und öfter auch ketel fang Keſſelfang oder Keſſelgriff genannt. Nach dem Schwabenſpiegel c. 242. muſte der Angeſchuldete mit entblöſtem Arm in das heiße Waſſer greifen und einen unten in dem Keſſel liegenden Stein herausheben. So wird dieſes Reinigungs-Mittel auch bei den Frieſen gehalten ſeyn, daher denn die Benennung ketelfang. Auch hieß dieſes Ordale, oder Gottes-Urtheil leſsa Stryd, der kleinere Kampf im Gegenſatze vom graet Stryd dem größeren Kampfe, oder dem ſwird kemp dem Schwerdtkampfe, das iſt, dem eigentlichen Kampfgerichte. alt. fr. L. R. S. 54. art. 42. und 43. Uebrigens wurde bei den Frieſen der Keſſel an der Kirchhofsmauer aufgehangen. Wenn nun zuvörderſt der Denunciant ſeine Anklage und der Denunciat ſeine Unſchuld beſchworen hatte, ſo wurde das ſiedende Waſſer in den Keſſel gegoſſen und alsdenn muſte dieſer bis zu dem Ellenbogen in das Waſſer greifen. Hierauf wurde der Arm verbunden und am dritten Tage der von dem Verbande gelöſte Arm in Gegenwart des Prieſters, des Richters und der Zeugen beſchauet. Nachdem der Arm verlezt oder unverlezt befunden ward, wurde er verurtheilt oder freigeſprochen. Im leztern Falle muſte der Denunciant, im erſtern der Denunciat den Mein-Eid mit ſchwerer Strafe büßen. Davon und von allen Feierlichkeiten bei der heißen Waſſer-Probe handelt umſtändlich das alt. fr. L. R. S. 49 — 53. und 248. ſ. auch Aſega. B. S. 248. und auch weiter unten §. 146.

4) iſ hiu alſa blat, thet hiu kempa naut ne muge. Unter kempa iſt hier, nach dem Zuſammenhange, nicht, wie im Anfange dieſes §. der Schwerdtkampf, ſondern, wie auch im §. 146. der geringere Kampf oder die heiße Waſſer-Probe zu verſtehen. Bei dem

eigentlichen Kampfgerichte konnte sowohl der Ankläger, als der Angeklagte einen Kämpfer für sich dingen (§. 78.); und so konnte auch der, welcher sich durch die heiße Wasser-Probe reinigen sollte, einen Stellvertreter dingen, bei welchem sich der Denunciant oder Ankläger beruhigen muste. alt. fr. L. R. S. 50. art. 39. s. auch unten §. 146. Der, welcher in dem Ordale, es sey in dem Schwerdtkampfe oder in der heißen Wasser-Probe unterlag, muste außer der verdoppelten taxmäßigen Buße und dem kampfwürdigen Schatz, eine schwere Brüche dem Staate entrichten, alt. fr. L. R. S. 49. art. 38. und S. 65. art. 48. und dafür einen sichern Bürgen stellen S. 56. art. 43. Schwerer waren die Bußen und Brüchen, wenn das eigentliche Kampfgericht, oder der Schwerdtkampf gehalten wurde. Daher muste vor Eröfnung eines Kampf-Ordale der Vermögens-Stand der Kämpfer untersucht werden. Sidset hia him so graet guet, da hi mit ſtride bigret ward, soe schil hi dat m a r a S t r y d oenghaen, sidset hia so graet syn gued naet, so schil hi l e s f a S t r y d oenghen. D. i. sagen nun sie (die hierüber vernommenen 7 Nachbaren) daß er so viel Gut habe, (um die schwere Bußen und Brüchen bezalen zu können) wie er zu dem Kampfe angesprochen ward, so soll er den großen Kampf antreten; sagen sie, daß sein Gut nicht so groß sey, so soll er den kleinen Kampf (die Wasser-Probe) antreten. alt. fr. L. R. S. 54. art. 42. Der Angeklagte muste also nach Bewandniß seines Vermögens den Schwerdtkampf untergehen oder sich durch die heiße Wasser-Probe reinigen. Nach den alten rüstringern Küren §. 12. (s. Af. Buch S. 236. und 249.) muste der Denunciant, wenn der Angeklagte seine Unschuld, es sey durch den Schwerdtkampf oder durch das siedende Wasser erprobet hatte, diesem 10 Mark zur Buße entrichten, und nachdem alt. fr. L. R. S. 53. art. 41. muste, wenn nach bestandener heißen Wasser-Probe an dem dritten Tage die Hand unbeschädigt oder unverbrannt befunden ward, der Denunciant wegen seiner beschwornen Anklage den Mein-Eid büßen und dem Staate zwei Pfund bezalen. Hieraus läßt sich folgern, daß der Ankläger ebenso begütert seyn müsse und die nämliche Sicherheit für den ungewissen Ausgang des Ordale zu stellen habe, da denn in dem Falle des Unvermögens eines solchen Anklägers der Angeschuldete weder den Schwerdtkampf, noch die heiße Wasser-Probe bestehen durfte, sondern sich mit seinen Consacramentalen eidlich reinigen konnte.

5) f a l e d e h i f e x m e n o f f i n e k e n n e, so führe er sechs Männer von seinen Verwandten vor. Wie aber wenn er so viele Verwandte nicht hatte? Alsdann konnte er den Abgang durch Fremde ersetzen: Ende ief him friondem breeht, soe moet hi lioed capia, deer mit him swerra. D. i. und wenn es ihm an Freunden (Verwandten) gebricht, so muß er Leute (Fremde) kaufen, die mit ihm schweren. alt. fr. L. R. S. 158. Und deutlicher nach dem lateinischen Text: quod si cognati defecerit sibi, tunc licet ei comparare viros (extraneos) qui cum eo jurent. Aſeg. B. S. 89.

6) a n d e f t e r f u e r e h i m i t h 24 e t h u m, und hierauf (wenn er sechs Männer aus seiner Verwandtschaft vorgebracht hat) schwere er mit 24 Eiden. Unter diesen 24 Eiden werden denn wohl die 6 Verwandte mit unter begriffen seyn. Alsdenn mag der Sinn seyn: er soll sich mit 24 Mitschwörenden reinigen, worunter er sechse, und nicht mehrere aus seiner Verwandtschaft nehmen darf. Ein, in der Gemeine berüchtigter Mann, dem man ein angeschuldetes Verbrechen wohl zutrauen kann, wird schwerlich 24 unbescholtene Männer vor-

führen können, die den Glaubens-Eid seiner Unschuld ablegen sollen. Daher kann man wohl allerdings die Eide so vieler Consacramentalen für das kräftigste Reinigungs-Mittel ansehen.

Der Sinn dieses §. mag denn etwa seyn. Alle Kapital- oder Hauptverbrechen sollen durch den Kampf ausgemacht werden. Nach Maasgabe des Vermögensstandes des Angeschuldeten muß er sich entweder selbst oder durch einen Substituten dem größeren Kampfe (Schwerdtkampfe) unterziehen, oder den geringern Kampf (die heiße Wasser-Probe) bestehen. Ist er aber unvermögend, daß er auch zu der Wasser-Probe keinen Stellvertreter erhalten oder dingen kann, und in dem Falle, daß er die Probe nicht aushalten mögte, die verdoppelten Bußen und die schweren Brüchen nicht entrichten kann, so muß er sich mit 24 Mitschwörenden, unter welchen er sechse aus seiner Verwandschaft nehmen kann, eidlich reinigen.

§. 106.

Hwersama nimth ene frowa [1] mith wald and mith unwilla and breith hia inur dura and invr dreppel and hiu thet birope [2] and tha - - - - - [3] hia mith dome withe driue sa skelma hire resza en twede szermonis ield [4] and tha liuden half alsa stor and tha redieuen tuene skillingar. kempth hiu thet allera hageste [5] sa skel hiu thet biweria mit fiuwer and tvintich ethum and sa skelma hia ielda mit ene szermonis ielde and liuden alf alsa stor and thet hus thera liuda [6] and tha redieua ene merc. ac is comp sa hwile thet hus and hire en szermonis. ield and tha frethe alsa stor. Szetel and comp allen eta nedmonda. [7]

§. 106.

Wer eine Frauensperson nimmt (entführet) mit Gewalt und wider ihren Willen, und bringt sie innerhalb seiner Thüre und Thürschwelle, und sie darüber laut schreiet, und die Richter gesetzlich sie wieder herausführen, so soll man (der Thäter) ihr reichen (zur Buße) zwei Drittel eines geistlichen Wehrgeldes, und dem Volke halb so viel und den Richtern zwei Schillinge. Klagt sie auf das allerhöchste, so soll sie das bewähren mit vierundzwanzig Eyden, und dann soll man ihr büßen mit einem (vollen) geistlichen Wehrgelde, und dem Volke halb so viel, und das Haus dem Volke und den Richtern eine Mark. Kömmt es zum Kampfe, so bleibe das Haus stehen (wird nicht geschleifet oder verbrannt), ihr aber gebühret das volle geistliche Wehrgeld, und das (dem Volke zustehende) Friedensgeld ist eben so viel. Kessel und Kampf allein entscheiden die (angeklagte) Nothzucht.

1) frowa. Hierunter ist nicht im engeren Verstande eine verheirathete Frau, sondern jede Frauensperson, das ganze weibliche Geschlecht zu verstehen.

2) birope, biropa, schreien, beschreien, laut rufen.

3) and tha . . . . C. O. and tha redieua und die Richter. Dem Schreiber unsers Textes ist redieua in der Feder geblieben.

4) Szermonis ield. C. O. Szeremonnes ield. C. O. Szeremonnes jeld, Szurke, Tzurke, Stereka u. s. w. ist nach den verschiedenen fries. Dialecten eine Kirche, alt. fr. W. S. 362. also Szeremon ein Kirch-Mann, ein zu einer Kirche gehörender Mann und Szeremonis jeld das Wehrgeld oder die Buße eines erschlagenen Geistlichen. Da die Geistlichen nach fries. Rechten besonders befriediget waren, und höher gebüßet wurden, wie ein Laye, indeßen die Buß-Taxe nach dem Grade des geistlichen Dienstes und der Reihe bestimmt war, so läßt sich nicht mit Gewisheit sagen, welchen Geistlichen man hier zu verstehen habe. Vielleicht war es der Kirchner, Küster, Kirchendiener. Nach der Bischofs-Sühne von 1276 art. 20. betrug das Wehr-Geld eines erschlagenen Küsters oder acolitus 36 Mark.

5) thet allera hageste, das allerhöchste, das schlimmste, was ihr nach der gewaltsamen Entführung begegnen konnte, das ist Nothzucht.

6) and thet huf thera liuda. Das Haus dem Volke, d. i. wie schon mehrmals erwähnt ist, das Haus des Thäters wird geschleifet oder verbrannt.

7) Nedmonda. Ned heißt Noth, Zwang und monna wörtlich sich bemenschen, d. i. fleischlich vermischen. Davon denn monda und manda der Beischlaf. alt. fr. W. B. S. 269. und also Nedmonda der erzwungene Beischlaf oder die Nothzucht.

Der Friese konnte alle ihm angeschuldete Verbrechen durch Eide auf die Heiligen entgehen. Von dieser allgemeinen Regel fanden Ausnahmen statt. Unter diesen Ausnahmen gehörte auch das in diesem §. vorkommende Verbrechen, insoferne solches notorisch war: Dio fiarde is: Hwersoma een Wyf an nede nimpt, end ma hia bisynt binna doram ende binna drompel, endma hia deer wt wint, mit Lioda tuangh ende mit frana ban, ende hyo wopen ropende is. so ne meyma dera deda nen wyt eed biieda. D. i. Die vierte (Wende d. i. Ausnahme) ist: Wenn man ein Weib gewaltsam nimmt (entführet) und die Frauensperson findet innerhalb der Thüre und der Thürschwelle und man sie herausholt mit Volks-Zwang und des Fronen-Bann und sie Waffen rufend ist (um Hülfe schreiet), so mag man sich wegen dieser That zu keinem Wyt-Eide erbieten (sich durch Eide auf die Heiligen reinigen). alt. fr. S. 198. Und nach dem vet. i. fris. Ubicunque matrona accipitur lacrimans et clamans et sequitur eam scultetus, quidquid ei factum fuerit est notorium. Aseg. B. S. 22. Und so auch nach dem ost L. R. L. I. c. 62. De ander (Saake) is: wan men ein Frouves-Persona vorkreftiget, dat se schryet, ropt und dat Wapen-Gerüfte folgt, de Luide hoeren id und de Richter und dat Volk se reddet, wat oir den gescheen is openbair and dartho darff man nene Tuigen edder Bewieß.

Darnach mag denn dieser §. etwa so zu verstehen seyn: Wenn man das laute Geschrei einer mit Gewalt und wider ihren Willen

entführten Frauensperson höret und man sie denn aus dem Hause rettet, so ist die That für gestanden anzunehmen, und bedarf keines weitern Beweises. Klaget sie aber demnächst, daß sie binnen den verschloßenen Thüren auch geschändet sey, so kann der Entführer sich von dieser ihm angeschuldeten Schandthat nicht durch Eide auf die Heiligen reinigen, sie aber muß solches mit 24 Mitschwörenden bewähren. Ist aber die angebliche Schändung außerhalb dem Hause geschehen und ist von keiner gewaltsamen Entführung die Rede, so soll die angeklagte Nothzucht durch den Schwerdtkampf oder die heiße Wasser-Probe entschieden werden. Nach diesen verschiedenen Verhältnißen ist die Buße und das Friedensgeld bestimmt.

§. 107.

Hwersamar ene founa [1] oftha weren [2] iefth ieftha spont [3] and hia makiema mitha fadrum unierich. [4] sa reszema hire te bote en tuede szeremonnis ield and liuden alf alsa stor and tha redieuen ene merc. Ist en wilmec [5] and hia sziuie umbene boldbreng sa skeppe thi redieua thene mekere and efter winnema [6] thene boldbreng mitha mekere and mith tuam triuwe monnum ieftha wiwen. and thi redieua thet rede umbe thet mek. thi thredda [7] mot spreka fore thene alderlasa fon eyder sida binna thredda. [8]

§. 107.

Wo Jemand eine Jungfrau aus der Gewähr läßt oder verführet und man mit den Gevattern erweiset, daß sie minderjährig sey: so reiche man ihr zur Buße zwei Drittel eines geistlichen Wehrgeldes und dem Volke halb so viel, und dem Richter eine Mark. Ist es aber eine freiwillige Verlobung, und man streitet um die Mitgift, so setze der Richter einen Unterhändler an, und alsdann weise man die Mitgift oder Aussteuer mit dem Unterhändler und mit zweien getreuen Männern oder Weibern an, wenn nämlich der Richter die (freiwillige) Verlobung bewähret. Der dritte muß sprechen für die Elternlose (und mit denen) von jeder Seite binnen dem dritten Grade.

1) founa. Noch heist in einigen Gegenden Ostfrieslandes eine unverheirathete Frauensperson, besonders ein junges Mädgen Fone. Hier ist von einer minderjährigen und elternlosen unter Vormundschaft stehenden Dirne die Rede, da sie fernerhin unjährig und am Schluße elternlos genannt wird.

2) weren. Were bedeutet ein Haus und eine Haushaltung. alt. fr. W. B. S. 395. s. auch §. 109.

3) spont. Sponda, mißleiten, überreden, verführen. alt. fr. W. B. S. 343.

4) and hia makiema mitha fadrum unierich, wörtlich: und man macht sie mit den Gevattern unjährig. Die Gevattern musten also das Alter des Mädgen bezeugen. Hier ist von einem minderjährigen Mädgen die Rede, das ohne Vorwissen des Vormundes oder der nächsten Anverwandten verkuppelt und zu einer Heurath entführet ist. Schwer wurde dieses Verbrechen nach dem LL. Opstalsb. art. 13. gerüget: quicunque puerum vel foeminam intra legitimos annos ad contrahendum (matrimonium) acceperit vel tradiderit (nach der Fries. Uebersetzung ti bedde ieft, zu Bette giebt, d. i. verheirathet) sine scitu proximioris et tutoris vel heredis, poena C. marcarum puniatur.

5) wilmec. Mec, Verlobung, mecbref, Ehepacten, metrica, Verlobte, alt. fr. W. B. S. 257., also wilmec, eine freiwillige Verlobung mit Zustimmung des Vormundes und der nächsten Verwandten.

6) winnema. Dieses viel bedeutende Wort bezeichnet auch anweisen und zuweisen. alt. fr. W. B. S. 418.

7) thi tredda, der dritte. Darunter wird wohl der von dem Richter angeordnete Unterhändler zu verstehen seyn.

8) fon eyder fida binna thredda. Dies ist sehr undeutlich. Es gehet vielleicht auf die zwei getreue Männer oder Weiber, die aus beiden Linien, der väterlichen und mütterlichen, genommen werden sollten.

Der Sinn mag seyn: Wenn Jemand eine minderjährige elternlose Dirne verkuppelt und zu einer Heurath verführet, so beträgt die Buße zwei Drittel eines geistlichen Wehrgeldes, und das Friedensgeld für das Volk die Hälfte davon. Ist die Verlobung aber freiwillig und mit Vorwissen des Vormundes und der nächsten Verwandten geschehn, so muß der Richter, wenn man sich über die Mitgift oder Aussteuer nicht einigen kann, einen Unterhändler ansetzen. Dieser besonders, und mit ihm zwei betraute Männer oder Weiber aus der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft der minderjährigen Braut müssen die Aussteuer nach den Kräften der elterlichen Nachlassenschaft festsetzen.

§. 108.	§. 108.
Hwerfar en fowna fkech[1] fa fkeppe thet feder and modar hu ftor hia hire ta boldbrenfze refze.	**Wo eine Jungfrau sich eigenmächtig verheurathet, so stehe es in des Vaters oder der Mutter Wilkür, wie viel sie ihr zur Mitgift reichen wollen.**

1) fkech. schaken heißt rauben, Scaecraef, ein Straßen-Raub. alt. f. W. B. S. 311. Davon Schächer, Räuber. Besonders aber wird scheken für den Raub oder die Entführung einer Frauensperson genommen. Kil. Etym. p. 550. Hier heißt es sich freiwillig rauben oder entführen lassen, und überhaupt eigenmächtig, wider Willen der Eltern oder Verwandte, das Haus verlassen, um sich zu verheurathen. Daß dieses letztere hier der eigentliche Sinn des Wortes ist, ergehet aus dem Oldamster L. R.: „So waer ene Süster schecket, und geit von Hove und von Huse buten der Fründe Raet tho eenen Mann op Echtschup" (zur Heurath). Seine völlige Er-

läuterung erhält dieser §. aus dem Emſ. L. R. worin es heißt Huerſa hir en iuncfrou hia ſelue biriucht, ieſtha mit ene monna logath ſunder feiders, anda moders anda broderes red, ſa ſkeppe thet thi feider ieſtha thi brother, hu ful hia hir to boldbreng reka wella. d. i. Wenn hier eine Jungfrau ſich ſelbſt berathet, oder ſich mit einem Manne zuſammen begiebt, ohne Bei-Rath des Vaters, und der Mutter und des Bruders: ſo ſtehet es in der Willkür des Vaters oder des Bruders, wie viel ſie ihr zur Mitgift geben wollen.

Das oſtf. L. R. L. I. c. 121. hat wörtlich daſſelbe, füget aber noch hinzu: „und ſe benedden 25 Jaren old is." War ſie volljährig, ſo hatten ſie den Bei-Rath und die Zuſtimmung nicht nöthig, konnte ſich ſelbſt berathen, und auf eine Mitgift, nach dem Verhältniſſe des Vermögens rechtlichen Anſpruch machen.

Nach dieſem §. konnte alſo eine Jungfrau, wenn ſie ſich ohne Bei-Rath ihrer Eltern verlobet hatte, auf eine anſtändige Ausſteuer keinen Anſpruch machen, ſondern muſte ſich mit dem begnügen, was ihre Eltern ihr zur Mitgift geben wollten.

§. 109.

Hwerſar en wif fon tha grewe ingenth[1] ſa ſkel hiu in lidſza thene fiarda penning al hiris godis[2] buta lawen. forth hiu fon tha greue vta weren[3] ſane mey ſe mith nene thinge withe cuma. ac bitigathma hire dern fias ſa ſueres[4] ene fia eth[5] oppa tha dreppelle. deth hiu en iechtech raf ſa ſkel thi redieua het withe driwa.

§. 109.

Wenn ein Weib von dem Grabe (ihres Ehemannes) wieder eingeht, ſo ſoll ſie darin legen den vierten Pfenning (Theil) alles ihres Gutes, ihre Erbgüter ausgenommen. Gehet ſie von dem Grabe (nach dem Begräbniße) aus dem Hauſe, ſo mag ſie auf keine Weiſe wieder kommen. Beſchuldiget man ſie auch untergeſchlagenen Gutes, ſo ſchwöre ſie einen Guts-Eid auf der Thürſchwelle. Begehet ſie eine unläugbare Entwendung, ſo ſoll der Richter es wieder beitreiben.

1) fon tha grewe ingenth, d. i. wenn ſie nach dem Leichenbegängniß wieder als Wittwe in das Sterbhaus zurückkehrt und die Haushaltung fortſetzt.

2) thene fiarda penning, d. i. den vierten Theil ihres eingebrachten Gutes, welchen ſie zur Sicherheit ſtellen ſoll, daß nichts veruntreuet wird. Es ſcheint daher, daß, ſo wie nach dem L. Bo-iur. Tit. 14. c. 16. et 17. eine Wittwe den Nießbrauch des verſtorbenen Ehemanns Güter ganz oder zum Theil ſeit Lebens, ſo lange ſie in dem Wittwenſtande verblieb, behalten habe.

3) fon tha greve uta weren, d. i. wenn ſie nach dem Tode ihres Mannes aus dem Hauſe gehet und ſich wieder verheurathet.

4) ſa ſueres. Beſſer nach dem C. O. sa ſuere hiu, ſo ſchwere ſie.

Der Sinn dieſes §. wird denn ſeyn: Wenn eine Wittwe nach dem Begräbniße ihres Ehemannes in das Sterbhaus zurückkehrt und darin in ihrem Wittwenſtande bleibt, ſo behält ſie als Wittwe den Niesbrauch, muß aber wegen etwaiger Veruntreuung oder Verwarloſung den vierten Theil ihres eingebrachten Gutes, wozu indeſſen ihr Erbgut nicht gehöret, zur Sicherheit ſtellen. Verläſt ſie das Sterbhaus und ſchreitet zur zweiten Ehe, ſo darf ſie auf keinen Fall, wenn ſie auch anderweit wieder Witwe werden ſollte, zurückkehren und ſich den Niesbrauch anmaßen. Wird ſie einer Veruntreuung beſchuldigt, ſo muß ſie ſich mit einem Fia = oder Guts=Eide (ſ. §. 102.) auf der Thürſchwelle reinigen. Hat ſie offenbar oder unläugbar etwas geſtohlen oder untergeſchlagen, ſo muß der Richter ſolches ſofort wieder beitreiben.

Zwiſchen dieſem und dem nachſtehenden §. iſt in dem C. O. noch folgendes eingeſchaltet: Hwerſar ſend tvene tamar brothere and ſuſtere ſumne and ſum naut, ſa dele the brother bern with hira half fedria tha lawa. D. i. Wo zwei Linien ſind Bruder = und Schweſterſöhne, und kein Sohn (der Erblaſſer keinen Sohn oder Kinder nachgelaſſen hat) ſo theilet des Bruders Kind mit dem Halb=Oheim väterlicher Seite (dem Halb=Bruder des Verſtorbenen) die Nachlaſſenſchaft. Darnach werden denn Schweſter=Kinder von den Brüder=Kindern und dem Halb=Bruder des Verſtorbenen ausgeſchloſſen. So fiel auch nach dem oſt. L. R. L. 2. c. 120. ein unbeerbtes Gut nur auf Brüder und Brüder=Kinder, und nach L. 2. c. 117. zugleich auf die Halbgeſchwiſter des Verſtorbenen von väterlicher Seite.

§. 110.

Hwerſa en moder tiucht tuena ſuna[1] and thi other werthe ſlain. ſa nimth hiu hiris berniſ ield alſa hiu ſterft ſa fatha fulſuſterne[2] mith fulre hond on and tha half ſuſterne mith haluere hond on. and thet ſkel bihalden weſa. ac iſ hiu alſa blat thet eker hiu ſe nautne muge tia[3] ſa nime hiu oftha ielde bi hire Preſteres hliene and thes redieuena ethe thet hiu tha ſkerpa hungere were.

§. 110.

Wenn eine Mutter (Wittwe) zwei Söhne erzeuget, und einer derſelben wird erſchlagen, ſo nimmt ſie ihres (erſchlagenen) Kindes Wehrgeld. Stirbt ſie alſo (nachher), ſo faſſen volle Geſchwiſter mit voller Hand, und die Halbgeſchwiſter mit halber Hand (das Wehrgeld) an. Und dieſes ſoll behalten bleiben. Iſt ſie aber ſo arm, daß ſie jedes Kind nicht ernähren kann, ſo nehme ſie es von dem Wehrgelde bei des Prieſters Ausſage und bei dem Amts=Eide des Richters, damit ſie den ſcharfen Hunger wehren könne.

1) tuene suna. Hierunter sind, weil weiterhin von Voll- und Halb-Geschwistern die Rede ist, Söhne aus zwei Ehen zu verstehen.

2) susterne. Hierunter sind keine eigentliche Schwestern, sondern Geschwister zu verstehen.

3) thet eker hiuse nautne muge tia. Richtiger nach dem C. O.: thet hinse elker ne muge nauvet hatia, d. i. daß sie jedes Kind nicht aufziehen oder ernähren könne.

Der Sinn ist: Hat eine Wittwe aus zweien Ehen Kinder, und davon ein Sohn erschlagen wird, so nimmt sie das Wehrgeld. Nach ihrem Tode fällt es auf die Geschwister des Erschlagenen, doch so, daß die Vollgeschwister doppelten Theil gegen die Halbgeschwister ziehen. Bei ihrem Leben hat sie indessen nur den Niesbrauch von dem Wehrgelde. Ist sie aber so arm, daß sie die Kinder aus ihrem Vermögen nicht ernähren kann, so kann sie auch, wenn solches von dem Priester und dem Richter bescheinigt wird, die Substanz des Wehr-Geldes angreifen.

§. 111.	§. 111.
Hwersa en moder tiucht enne sune and hi werthe slayn and hebbe en kinde teyn and hi sterue [1] and sin god hwerue a lawa. sa nimth hiu oftha lauen hire bernis ield mitha alda feder fon tha feder and there alda modere ist allen. [2]	**Wenn eine Mutter einen Sohn zeuget, und dieser wird erschlagen, hat aber ein Kind gezeuget und dieses stirbt, und sein Gut fällt denn zu vererben, so nimmt sie (die Mutter) von der Nachlassenschaft ihres (erschlagenen) Kindes das Wehrgeld mit dem Großvater. Von dem Vater und der Großmutter gilt eben dasselbe.**

1) and hi sterue. Besser nach dem C. O. and hit sterwe, und es, das Kind, stirbt.

2) and fon tha feder and fon there alda modere ist allen. Ich habe dieses zwar wörtlich übersetzt, glaube aber, daß fon tha feder von des Vaters Seite heißen solle, weil das ostfries. L. R. L. 1. c. 122. worin dieser §. wörtlich aufgenommen ist, sich so ausdrückt: „so nimpt de Moder van de Lova oeres Kindes Geld (Wehrgeld) mit dem olden Vader van der Vader Siet, van der Moeder Siet ist oek allgelieke und recht.“

In diesem §. wird der Fall angenommen, daß einer der Groß-Eltern des Erschlagenen noch lebet. Alsdann soll die Mutter sich mit dem Großvater väterlicher Seite in das Wehrgeld theilen. Ist dieser aber bereits verstorben, so tritt der Großvater oder auch die Großmutter mütterlicher Seite ein.

§. 112.

Hwerfare en frowe monnath and tiuch en kind and hia fterwe bethe [1] fa fkel brothere and fuftere like anda laua fa and thia moder hwile [2] bernis bern and lefth fin alda federe.

§. 112.

Wenn eine Frau heurathet und ein Kind zeuget, und sie sterben beide (Mutter und Kind), so sollen Brüder und Schwester gleich an die Nachlassenschaft fassen (zu gleichen Theilen erben), und die Mutter des Kindes wird ausgeschloßen, wenn sein Großvater lebt.

1) and hia fterwe bethe. Es wird hier vorausgesetzt, daß auch der Vater des Kindes bereits verstorben ist.

2) hwile, wörtlich: weile, ruhe, komme nicht in Thätigkeit. s. auch §. 159.

Der Sinn ist: Wenn die Mutter und nach ihr eines ihrer Kinder stirbt, so verfällt dessen Nachlassenschaft auf die Brüder und Schwester und den Großvater zu gleichen Theilen, die Großmutter wird aber ausgeschloßen, es sey denn, daß der Großvater nicht mehr leben sollte.

§. 113.

Jef hir enre wiue hire mon werthe fleyn and hiu hebbe kinder [1] teyn and fare inna ene otherne liudgarda [2] fa utiema hire tha fletiewa [3] buta ielde. [4] if nifter naut fa hebbe hiu thene fkatha.

§. 113.

Wenn hier einem Weibe der Mann erschlagen wird, und sie Kinder gezeuget hat, und sie denn (nachher) in einen andern Familienheerdt übergeht; so soll man ihr die Aussteuer, jedoch außer dem Wehrgelde, herausgeben. Ist nichts davon vorhanden, so hat sie den Schaden.

1) kinder C. O. bern, ist dasselbe.

2) liudgarda, oder, wie es sonst vorkömmt, Liodgarda, und nach dem ostfr. L. R. S. 159. Luitgarden. Gard bedeutet, nach allen germanischen Glossarien, ein bezäunter Ort, und überhaupt einen solchen, der seine gewissen Gränzen hat, einen Garten, Hof, Landgut, eine Dorfschaft u. s. w. Liod, oder Liud, sind überhaupt Leute, ein Volk, und im engern Verstande die, welche zu einem Hause gehören, die Hausgenossen. So spricht noch itzt der Ostfriese: unse Volk, d. i. unsere Familie, unsere Hausgenossen. Wenn es in dem alt. fr. L. R. und zwar in dem 6ten L. R. S. 158. heißt: fo aegh dat Kind hine to winnen in den liuedgarda, so lautet diese Stelle in dem Af. B. S. 89.: fa hach thet Kind thenne and tha were (in das Haus, auf den elterlichen Heerdt) to tiande, und in der alten lateinischen Uebersetzung: tunc licet illi puero intrare illius terre

terminos, videlicet liudgarda. Es ist denn wohl unstreitig, daß hier liudgarda den Volks=Heerdt, Familien=Heerdt bedeuten soll. Davon weiter Ks. B. S. 110. n. (a.) Wenn die Wittwe auf einen andern Familien=Heerdt ziehet, wird denn heißen: wenn sie sich anderweit verheurathet.

3) fletiewa, wörtlich von flet, Aussteuer, und iewa, eine Gabe, die Aussteuer=Gabe. Wenn es in dem alt. fr. L. R. S. 154. heißt: Aldeer Fader ende Moder hyare Dochter jaet aen flette hiare ayn erwe, so wird solches in dem alten latein. Texte gegeben: Quando pater vel mater, qui suae filiae in dotem dederit propria praedia. Auch hier in dem folgenden §. 114. wird fletiewa für Land genommen, welches der verheuratheten Tochter mitgegeben, und womit sie von dem elterlichen Heerdte abgefunden ist. Unter flette sind also nicht, wie die Herausgeber des alt. fr. L. R. oder der ouden Fr. Wetten vermeinen, blos bewegliche Güter zu verstehen. Das Wort flette kommt vielleicht von fletten, flaeten, fließen, ausfließen her, weil solche Güter, die den verheuratheten Töchtern mitgegeben werden, aus dem elterlichen oder Familien=Heerdt fließen oder herkommen, und dahin wieder zurückfließen, wenn die ausgestattete Tochter kinderlos verstirbt. dat fletieftige gued moet weer in, aldeer hit is wtcommen, d. i. das zur Ausstattung gegebene Gut muß wieder dahin (fällt dahin zurück), wo es hergekommen ist. alt. fr. L. R. S. 192. Boldhreng (s. §. 90. und 102.) und fletiewa mögen darin unterschieden seyn, daß unter jenem die eingebrachten Mobilien und Moventien, unter diesem aber Grundstücke, die der Tochter oder Schwester mitgegeben zu verstehen seyn.

4) buta ielde, außer dem Wehrgelde buta, niedersächs. buten, so wie das deutsche außer, wird auch wohl als ein Binde= oder Nebenwort, für ausgenommen, gebraucht. In dieser Bedeutung scheint es hier genommen zu seyn. Der Sinn würde denn seyn: Bei ihrem Abzuge sollen ihr zwar die Güter, womit sie ausgestattet worden oder womit sie von ihrem elterlichen Heerde abgefunden ist, zurückgegeben werden, doch wird das Wehrgeld ihres erschlagenen Mannes ausgenommen, welches ihr nicht mit ausgeliefert wird.

Das Wehrgeld, Lendum, wurde nicht in baarem Gelde, sondern in Waaren und besonders durch Vieh entrichtet s. §. 52. Die Mutter hatte von dem Wehrgelde ihres erschlagenen Sohnes, dessen Vater vorher gestorben war, den Niesbrauch und die Abnützung, dieses fiel nach ihrem Absterben wieder auf ihre eigne Kinder (§. 110.). Hier in diesem §. 113 wird der Fall angeführt, daß der Ehemann erschlagen ist, der mit seiner nachgelaßenen Wittwe Kinder gezeuget hat. In diesem Falle hatte sie als Wittwe und Mutter auch den Niesbrauch des Wehrgeldes. Verheurathete sie sich nachher anderweit und gieng dadurch in einen andern Familien=Heerdt über, so verlor sie den Niesbrauch und die Abnützung des Wehr=Geldes ihres erschlagenen ersten Ehemannes, welches bei dessen Familien=Heerdt zum Besten seiner Kinder blieb. Indessen mußten ihr ihre eigne, ihr zur Aussteuer mitgegebene Güter, insoferne sie noch wirklich vorhanden sind, wieder verabfolget werden. So mag vielleicht dieser §. zu verstehen seyn. Ob nun aber in Brokmerland eine Wittwe für ihre Kinder, denn dieser §. nimmt den Fall an, daß aus ihrer Ehe Kinder vorhanden sind, das ganze Wehrgeld, oder nur einen Theil und zwar den größten Theil zog, muß ich freilich dahin

gestellt seyn lassen, weil unsere Wilküren darüber nichts bestimmen, indessen glaub ich letzteres, weil die Erbfolge in das Wehr-Geld nach germanischen und auch friesischen Rechten von anderer Art war, wie in sonstigen Erbgütern. De qua mulcta duae partes ad haeredem occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertinent. L. Fris. Tit. 1. de homicidiis. art. 1. So auch bei den Saal-Franken: Si alicujus pater occisus fuerit medietatem compositionis (des Sühn- oder Wehrgeldes) filii colligunt et aliam medietatem parentes (die Verwandte) qui proximiores fuerint, tam de paterna, quam materna generatione dividant. L. Sal. emendata Tit. 65. Eccard ad L. Sal. p. 161. Den Hauptheil, den die Kinder oder die sonstigen nächsten Erben des Erschlagenen erhielten, nannten die Friesen Weelawa, die Weh-Erbschaft, traurige Erbschaft, und den, den übrigen Verwandten zustehenden, Theil, meentel, den gemeinschaftlichen Theil. Die Vertheilung unter den Verwandten ist genau auseinandergesetzt in dem alt. fr. L. R. S. 261 — 270.

§. 114.

Skelma utia tha fletiewa. ſa winne[1] ma ſe inna tha londe ther ſe on undhent ſe. ieftha inna othere[2] ieftha inna tredda. wint ma ſe naut ſa ſuere hi tuene ethar fore thet deimeth[3] thet hit naut winnane muge ſa lidſze hi for then fulfenſze[4] lond. and thi redieua ſkelt echta ther in nyma[5] bi like pende.

§. 114.

Soll man das Ausstattungsgut zurückgeben, so verpachte man es in dem Lande, woraus es empfangen worden, oder in einem andern oder dritten Lande. Verpachtet man es nicht, so schwöre er zwei Eide für jedes Diemat, daß man es nicht verpachten könne, und so bleibe es, als ein für sich bestehendes Land liegen, und der Richter soll den Besitz darin nehmen, nach gleichen Theilen.

1) winne. Winnen heißt überhaupt erwerben, und dann besonders, so wie hier, verpachten, vermiethen. alt. fr. W. B. S. 417. Noch itzt spricht man, einen Knecht, eine Magd winnen, d. i. mieten.

2) inna othere. C. O. hat deutlicher inna othere londe, in einem andern Lande.

3) Deimeth, Tagmat, so viel ein Arbeiter in einem Tage abmähen kann. Schilt. Glos. s. v. Achre. Itzt hält in Ostfriesland ein Diemat 400 rheinländische Quadratfuß. Es ergiebt sich denn auch hieraus, daß unter fletiewa ein Grundstück zu verstehen ist, womit die Tochter ausgestattet worden.

4) fulfenſze lond, wörtlich: vollfassendes Land, d. i. ein für sich bestehendes, mit keinem andern Lande verbundenes Land.

5) ſkelt echta ther in nyma. Der C. O. hat; thi redieua ſkelt echta theret innima ſkel, d. i. der Richter soll den in den Besitz setzen, der es einnehmen oder haben muß. Es kömmt hier also ein ganz anderer Sinn heraus.

Am Schlusse dieses §. hat der C. O. noch folgenden Zusatz: Sziwege hia, sa winne hiut mit tuium friunden ane skilling mith ene etha, d. i. zanken sie sich, so verpachtet er (der Richter) es mit zweien (zugezogenen) Freunden ohne eine Schilling mit einem Eide. Was dieses heißen soll muß ich dahingestellt seyn lassen.

Dieser §. ist sehr dunkel, da darin Thatsachen vorausgesezet werden, die den damaligen Richtern bekannt waren, uns aber fremd sind. Soviel ist gewiß, daß hier von einem Grundstück die Rede ist, womit eine Tochter von ihren Eltern oder eine Schwester von ihren Brüdern ausgestattet und von dem elterlichen Heerdte abgefunden ist. Ein solches Land wurde wahrscheinlich bei dem Heerdte des Ehemannes als Ackerland oder Bauland genutzet. Starb nun der Ehemann, der mit ihr Kinder gezeuget hatte, und sie denn durch eine anderweitige Heurath in einen anderen Familien-Heerdt überging, so folgte ihr auch dieses Grundstück und muste ihr solches nach dem vorigen §. zurückgegeben werden. In diesem §. 114. mag denn aber der Fall angenommen seyn, daß sie nachher mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder aus der zweiten Ehe verstorben sey. In dem Fall verlor der überlebende Ehemann den Selbstgebrauch des Landes, und muste solches zum Besten der Kinder beider Ehen verpachtet werden. Diese Pacht sollte den Besitzern des elterlichen oder geschwisterlichen Heerdtes, woraus sie bei Antritt ihrer ersten Ehe ausgestattet worden, zuerst angeboten werden. Wollten diese sich nicht damit befassen, so muste es dem Besitzer des zweiten oder dritten daran liegenden Landes angeboten werden. Konnte es gar nicht verpachtet werden; so sollte es, als ein für sich bestehendes Land nach richterlicher Einweisung genutzet werden. Ob dieses der wahre Sinn dieses §. sey oder nicht, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

§. 115.	§. 115.
Fon there erue meythe[1] meyma enys nyma tha bisetta meyde.[2] thet is en skilling fore tha sex merc.[3] and naut ma. and hueder sa feder sa moder liuath sane thurma ur tha heva naut resza.	Von der Erbpacht mag man nur einmal die gesetzte Meide, das ist einen Schilling von sechs Marken nehmen und nicht mehr. Und wenn Vater oder Mutter noch leben, so darf man von dem Gute nichts vergeben.

1) erue meythe. Erve, Erbe, ist ein eigenthümliches Grundstück. Adel. W. B. I. 1714. Auch in dem holl. ist Erwe, ein Grundstück, meythe ist Miethe, Pacht, also würde erue meythe, Landheure, Grundpacht seyn. Indessen glaub ich, daß hier erue durch Erbe zu übersetzen sey, da denn erue meythe Erbpacht seyn wird.

2) meyde. ist von obiger meythe zu unterscheiden. Meide bedeutet überhaupt, so wie im §. 3. ein Geschenk, eine Gabe, besonders aber eine Zugabe über die bedungene Pacht. Es pflegten nämlich die Länder gewöhnlich auf 6 Jahre, mitunter auch wohl auf 7 oder 8 Jahre verpachtet zu werden. Wurde nun aber die Zeitpacht in eine Erbpacht verwandelt, so muste der Erbpächter in recognitionem dominii dem domino directo in dem sechsten Jahre die Erbpacht, oder den Canon doppelt bezalen. Diese Zugabe nannte man

ein Geschenk, Meide. Noch bis auf den heutigen Tag wird bei den vielen hiesigen Erbpachts-Gründen der Canon um das 6te, 7te oder 8te Jahr unter der noch fortwährenden Benennung von Meide gewöhnlich doppelt entrichtet. s. ostfr. Geschichte III. 601.

3) en skilling fore tha sex merc. Mit dem alten friesischen Münzwesen kann man schwerlich auf das Reine kommen, weil von Zeit zu Zeit die Münzen und deren Werth sich geändert haben, und es, was besonders die Marken anlanget, zu einer und derselben Zeit verschiedene Arten von Marken gab. ostfr. L. R. S. 736. Mögten nun etwa 6 Schillinge auf eine Mark gegangen seyn, so würde sich die Meide ⅙ betragen haben. Diese Meide sollte nur einmal (enys) das ist, nicht jährlich, sondern nur einmal in 6 Jahren, also so wie es bei Erbpachten noch heutigen Tages gebräuchlich ist, mit dem sechsten Jahre bezahlt werden.

Der Sinn dieses §. mag denn seyn: Von Erbpachts-Gründen soll die Meide, oder der doppelte Canon nicht vertheilt auf jedes Jahr, sondern nach Abfluß von jedem sechsten Jahre auf einmal bezalet werden. Uebrigens darf auch von einem in Erbpacht verliehenem Grunde, wenn damit die Tochter ausgestattet ist, nichts verfremdet werden, so lange der Vater oder die Mutter noch lebet.

§. 116.

Hwersa en wif tiucht tuene tamar[1] and hiu sterft sa skelma tha heva dela efter tha kni.[2] thi brother nimth enne hap and tha tua sustra enne.[3] thi fulbrother nimth there fulsustere hap inna tha lawen.

§. 116.

Wenn ein Weib zeugt zweierlei Kinder, und sie stirbt, so soll man das Gut theilen nach der Geburt. Der Bruder nimmt einen Haufen und zwei Schwestern einen. Der Vollbruder nimmt der Vollschwester Haufen in der (in ihrer) Nachlassenschaft.

1) Hwersa en wif tiuch tuene tamar. Das ostfr. L. R. L. I. c. 124. hat dasselbe: Wair ein Mann off Frouwe tuit twen Toemen, dat is, twyerley Kinder, (Kinder beiden Geschlechtes). Theam, Thom, kommt von tia zeugen, gebären her. alt. fr. W. B. S. 367. Unser Text scheint zwar blos auf die mütterliche Nachlassenschaft zu gehen, allein das Vorrecht der Söhne gegen die Töchter findet eben sowohl, und aus dem nämlichen Grunde bei der Erbtheilung der väterlichen Nachlassenschaft statt. Daher heißt es denn auch bestimmter in dem ostfr. L. R. Mann off Frouw.

2) Kni. s. §. 89.

3) and tha tua sustere enne. Zwei Schwestern ziehen also nur gemeinschaftlich so viel als ein Bruder. Auch nach dem ostfr. L. R. L. 2. c. 4. c. 56. 88. und 89 und mehreren bekannten statutorischen Gesetzen erhält der Bruder von der elterlichen Nachlassenschaft gegen die Schwester doppelten Theil.

Der Sinn ist: Die Brüder ziehen von der elterlichen Nachlassenschaft gegen die Schwestern doppelten Theil. Bei der Nachlassenschaft der Geschwistern schließt die volle Geburt die halbe aus.

§. 117.

Hwerſare iſ en brother and hi belde ſine ſuſtra unlike [1] and hi ſterwe and ne lewe nenna eruna ſa makiema ta boldbrenger lik oftha lawen ieſſe ther ſend. and ſynſze ther naut. ſa ſitte monnec [2] oppa tham ther hi heth.

§. 117.

Wenn ein Bruder iſt, der ſeine Schweſtern ungleich ausſtattet, und er dann ſtirbt und keine Erben nachläſt, ſo mache man das Eingebrachte gleich aus der Nachlaſſenſchaft (des Bruders), wenn etwas vorhanden iſt, und iſt nichts da, ſo behalte jede das, was ſie hat.

1) belde ſine ſuſtra unlike. Der Bruder, und wenn mehrere vorhanden waren, unter dieſen der jüngſte erhielt den elterlichen Heerdt. Daraus muſten die Schweſtern bei ihrer Verheirathung mit Grundſtücke oder Geld ausgeſtattet und von dem Heerdte abgefunden werden. Oſt. L. R. L. II. c. 160. L. I. c. 128. L. II. c. 128. L. II. c. 85. und 89.

2) ſa ſitte monec, wörtlich: ſo ſitze jede auf dem, was ſie hat.

Dieſer §. will ſagen: Wenn ein Bruder ſeine Schweſtern ungleich ausgeſtattet hat und er denn ohne Leibeserben verſtirbt, ſo müſſen die Schweſtern die zur Ausſtattung erhaltenen Güter unter ſich conferiren, da denn die benachtheiligte Schweſter ſo viel aus der Nachlaſſenſchaft des unbeerbt verſtorbenen Bruders voraus zieht, als ihre andere Schweſter mehr erhalten hat. Hat aber der Bruder nichts nachgelaſſen, ſo muß jene ſich mit ihrer Ausſtattung begnügen und kann ihre andere Schweſter darüber nicht in Anſpruch nehmen.

§. 118.

Alder tuene brother ene ſuſter vtbelde and thi other ſterft ſa lefhi hi ſine brothere and thi ſuſter deth nene becfeng. [1]

§. 118.

Wo zwei Brüder eine Schweſter ausſtatten, und der andere ſtirbt, ſo vererbt er ſein Gut auf den Bruder, und die Schweſter thut keinen Rückfang.

1) becfeng, bec heiſt der Rücken, und fagia, fengia, faſſen, greifen. alt. fr. W. B. S. 18. und 121. alſo becfeng, der Rückfang, Rückgriff. „Is de Süſter uthgebodelt van den Heerd, ſo mag ſe nennen Backvang doen, dat is, ſe mach nich wederum taſten an dat Guet ſo verne als dair jemand von den Süſtern und Brodern leven.“ oſt. L. R. . I. c. 128. Davon umſtändlich von Wicht in der Anmerkung bei dieſem Capitel.

Der C. O. wiederholt hier am Schluße aus dem §. 116. thi fulbrother nimpth thi fulſuſtere hap inna tha laua.

Unſer Text will alſo kurz ſagen: Haben zwei Brüder ihre Schweſter aus dem Heerdte ausgeſtattet und ſie von dem Heerdte das

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

durch abgefunden ist, und dann einer der Brüder stirbt, so gehöret dem überlebenden Bruder der Heerdt und die ausgestattete Schwester kann darauf keinen weiteren Anspruch machen. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn die Eltern noch andere unter den Brüdern befindliche Güter nachgelassen haben, sie davon ihren Erbtheil ziehen können. Ausdrücklich setzt das ostfr. L. R. c. l. hinzu: „Dan se mach wol weder Erfgenaem wesen to oer Older Guit."

§. 119.

Hwersar iſ en bernlaſ fedria[1] and hine leue nauder feder en moder ne ſuſter en brother. ſa fath newa and nifta[2] allike fir an da laua.

§. 119.

Wo ein kinderloser Oheim ist, und er weder Vater und Mutter, noch Schwester und Bruder nachläßt, so fassen Neffen und Nichten gleich tief in die Nachlassenschaft.

1) fedria, Oheim, des Vaters oder der Mutter-Bruder. alt. fr. L. R. S. 125.

2) newa and nifta. Unter Neffen und Nichten werden hier, nach dem Zusammenhange, des Verstorbenen Brüder- oder Schwester-Kinder verstanden.

Nach diesem §. wird also die Nachlassenschaft des Oheims unter den Geschwister-Kindern des Verstorbenen ohne Unterschied des Geschlechtes gleich, so daß das männliche Geschlecht nicht den doppelten Theil gegen das weibliche zieht. Sind aber die Geschwister-Kinder nicht die einzigen Erben des Verstorbenen, sondern derselbe hat noch einen lebenden Bruder oder Schwester nachgelassen, mit welchen die Geschwister-Kinder in der Erbschaft concurriren, so bleibt es bei der Begünstigung des männlichen Geschlechts in Hinsicht des doppelten Theils, denn unser Text nimmt ausdrücklich den Fall an, wenn kein Bruder oder Schwester vorhanden ist.

§. 120.

Edeles lawa and alda federis laua and alda moderiſ laua and eldra moderiſ laua tha ſkelin nyma berniſ bern[1] and kindiſ kind thane meyma. naut wenda[2] uter thiſſe honda.

§. 120.

Elterliche und großväterliche und großmütterliche und übergroßmütterliche Nachlassenschaft sollen vererben auf Ur-Enkeln und Enkeln. Aus deren Händen mag man sie nicht wenden.

1) Bern, heißt freilich ein Kind, alt. fr. W. B. 36. bezeichnet aber auch, so wie hier, einen Descendenten in entferntern Graden, weil ausdrücklich bernis bern von kindis kind unterschieden wird.

2) meyma naut wenda. Das ost. L. R. L. I. c. 126. hat dasselbe, füget aber noch den Grund hinzu: „wennte de Erfnisse nach men nich ut disser Linie nederwart wysen, d. i. die niedersteigende Linie succedirt immer fort.

Dieser §. ist also deutlich genug.

§. 121.

And wellath Brocmen thet. thet hi tha lawa nime, ther ſe vrkinia [1] muge fon eyder ſida. bernlaſa fetha laua tha ſkelin in alderſe vtkomen werthat tha wagar biwepen.[2] ſa fach newa and niftha allike.

§. 121.

Und das wollen die Brokmannen, daß der die Nachlassenschaft nehme, der von beiden Seiten die nächste Verwandtschaft nachweisen kann. Kinderloser Vetter Nachlassenschaften sollen wieder dahin (fallen), woher sie gekommen sind. Sind aber die Wände beschrieen, so nehmen Neffen und Nichten gleichviel.

1) urkinia, besser nach dem C. O. urkniaia. s. oben §. 89. 3.

2) wagar biwepen, die Wände beschrieen seyn, das ist, wenn ein lebendiges Kind zur Welt gekommen. Nur dann wurde ein Kind für lebend genommen, wenn es nach der Geburt laut geschrien, oder wie es in dem ost. L. R. L. 2. c. 123. heist, „ein Geluit van sick gegewen, dat men idt muchte hören aver veer Huises Hoernen," (über die 4 Ecken oder Wände des Hauses). Hatte nun eine Mutter ein lebendiges Kind geboren, so hieß ihre Nachlassenschaft, das Kind mogte vor oder nach ihr verstorben seyn, bezogen oder beerbt. So war auch die Nachlassenschaft des Ehemannes bezogen oder unbezogen, nachdem er ein lebendiges Kind gezeuget hatte, oder nicht. Bei einer unbezogenen Erbschaft fand der Rückfall statt, indem alles Erbgut, so wie auch das zur Ausstattung mitgegebene Gut, wieder auf die Linie zurückfiel, woraus es hergeflossen war. In einer bezogenen Erbschaft aber, sie mochte aus gewonnenen oder angeerbten Gütern bestehen, theilten sich die nächsten Blutsverwandte ohne Unterschied der Linien. Ost. L. R. L. 1. c. 123. L. 2. c. 112. 114. 123. und 177.

Dieser §. scheint sagen zu wollen: Alles Erbgut eines Sohnes oder einer Tochter, eines Bruders oder einer Schwester fällt auf die Seite oder die Linie zurück, woraus es hergeflossen ist. Ebenso findet auch das Rückfalls-Recht der Nachlassenschaft eines Oheims oder eines Vetters statt, es sey denn, daß diese ein lebendiges, obschon vor ihnen verstorbenes Kind gezeuget haben, in dem Falle hört das Rückfalls-Recht auf und sind die in dem nächsten Grade stehende Neffen ohne Rücksicht der Linien ihre Erben.

§. 122.

Thet wellath Brocmen thetta fiuwer Redieua unge in da fiardandele [1] er tha triuch thingathe [2] and endgie alle tichtega althetter, tha fiuwer naut ne

§. 122.

Das wollen die Brokmannen, daß die vier Richter in dem (Landes-) Viertel vor dem dritten Gerichtstage zusammentreten und alle Rechtssachen zu Ende brin-

endgiath thet endgie thiu mene acht[3] eta truch thingate.

gen sollen. Alles, was die vier Richter nicht beendigen, das beendige die gemeine Acht an diesem dritten Gerichtstage.

1) in da fiardandele oder nach dem C. O. inna fiardandele, in dem Landes-Viertel oder Quartiere, also nicht in den Landes-Vierteln. Hieraus gehet denn, so wie aus den §§. 19. 35. und 44. hervor, daß jedes Landes-Viertel oder Quartier 4 Richter hatte.

2) triuch thingathe, oder, wie es am Schlusse dieses §. heißt truch thingathe, nach dem C. O. triuth thingathe. Darunter wird wohl ohne Zweifel ein dritter Gerichtstag verstanden. In Verbindung dieses §. mit den beiden folgenden wurde in jedem Quartiere dreimal Gericht gehalten. Die beiden ersten Gerichte gehörten vor jeder einzelnen Commune oder einzelner Kluft in dem Quartiere, und wurden von dem darin angestellten Richter desselben alleine vorgenommen. Der dritte Gerichtstag war ein feierliches Gericht, welches nach dem §. 124. zweimal in dem Jahr auf dem Volks-Warfe (s. §. 140.) öffentlich geheget wurde.

3) mena acht. Das Volk oder die Volksversammlung. s. §. 76.

Bei den Brokmern konnte also keine Civil- oder Criminal-Sache über ein halbes Jahr unentschieden liegen bleiben. Bei dem Abflusse jeden halben Jahres wurde ein öffentliches Gericht auf dem gemeinen Volks-Warfe in jedem Landes-Viertel geheget. Vor Eröfnung dieses feierlichen Gerichtes waren die, in dem Landes-Viertel im Amte stehenden vier Richter verpflichtet, zusammenzutreten und alle noch schwebende Rechtssachen zu beendigen. Blieben demohnerachtet noch einige Sachen über, wenn etwa die Richter unter sich uneinig waren, oder bei dunklen oder zweifelhaften Sachen sich nicht getrauten darin zu erkennen, so entschied darüber die Volksversammlung auf dem gemeinen Volks-Warfe.

§. 123.

Kemther[1] aeng mon efter alle Brocmonna londe eta fiardandelef ende thet him naut ne hulpene fe and nelle ietha naut helpa. fa kemere thet eta othere thinge and eta thredda[2] fa geie alrec hira mith tuam mercum hi nebbene fonne fkirad. fon eyder thruch thingathe ift alfa den.

§. 123.

Klagt Jemand aus Brokmerland in einem Landes-Viertel, daß ihm nicht geholfen sey und man ihm auch jetzt nicht helfen wolle, so klage er das an dem zweiten Gerichtstage und an dem dritten, alsdann muß Jeder von ihnen (den Richtern) solches büßen mit zwei Marken, es sey denn, daß sie Läuterung nachgesuchet haben. So wird es bei jedem dritten Gerichtstage gehalten.

1) kemther. C. O. besser kemth ther. Klagt da, kema klagen, anklagen. alt. f. W. B. B. S. 216.

2) and etha thredda. C. O. setzet hinzu: and hini nerthe naute hulpen, und ihm denn auch nicht geholfen werde.

Nach diesem §. muste jeder Kläger bei den angesetzten Gerichtstagen vernommen und ihm wenigstens an dem dritten Gerichtstage bei einer, von jedem der nachläßigen Richter zu erlegenden Brüche von 2 Marken zu seinem Rechte geholfen werden, wofern nicht die beschuldigten Richter sich zu ihrer Verantwortung an eine höhere Volksversammlung gewandt und Läuterung nachgesuchet haben.

§. 124.

Hwasa thene truchthingath let.[1] sa refze hi[2] tha liudem tua merc and tha sithum[3] en halue. thi ther tha kethene nautne halt[4] alsa stor. and thene thingath skelma halda tuia anda iera. haltme to becnum[5] sa refze fiuwer merc. fiuchtmar engne skatha. sa felle hit a tuira wegena.

§. 124.

Wer den dritten Gerichtstag versäumet, der zale dem Volke zwei Marken und den Amtsgenossen eine halbe. Der, welcher der Vorladung keine Folge leistet, (zahle) eben so viel. Und dieses Gericht soll man zweimal im Jahre halten. Holt man die Feuerzeichen, so zahle er vier Marken. Verursacht er durch Fechten (gewaltsamen Widerstand) einigen Schade, so büße er solches zweifach.

1) let, verläst, den Gerichtstag versäumt, sich nicht einfindet.

2) hi, er, hierunter ist der ausgebliebene Richter zu verstehen, weil gleich hierauf die sithum, seine Amtsgenossen vorkommen.

3) sithum, Amtsgenossen, s. §. 15.

4) halter, wörtlich: hält, halter ist hier in der Bedeutung beobachten, sich einer Sache gemäs betragen, zu nehmen, wie z. B. das Gesetz halten, Fasttag halten, Ordnung halten u. s. w.

5) becnum, Feuerzeichen. s. §. 218.

Dieser §. ist deutlich genug. Der dritte oder öffentliche feierliche Gerichtstag wurde in jedem Landes-Viertel zweimal im Jahre gehalten. Dazu musten sich die vier Richter in dem Quartiere einfinden. Blieb einer zurück, so fiel er in eine, zur Volks-Classe fließende Brüche von 2 Mark. Außerdem muste er seinen Amtsgenossen eine halbe Mark bezalen. Fand sich ein vorgeladener Eingesessener nicht ein, so muste auch dieser dieselbe Brüche entrichten. Widersetzte sich der Vorgeladene mit Gewalt, so daß durch angezündete Feuerzeichen das Volk aufgeboten werden muste; so wurde die Brüche verdoppelt und betrug daher 4 Mark. Wurde gar Jemand bei seinem Widerstande verwundet oder an dessen Gütern beschädigt, so wurde die taxmäßige Buße verdoppelt.

§. 125.

Sa ſkelma tuia ſcriwa anda iera vmbe ſente Michel and umbe ſente Peters dei eta mena loge.

§. 125.

Man ſoll dieſes zweimal im Jahre anſchreiben, nämlich gegen St Michaeli- und St. Peters-Tag in der gemeinen Verſammlung.

Das heiſt: Alle auserkannte in die Volks-Caſſe fließende Brüchen ſollen zweimal im Jahre, nämlich um St. Michaeli und St. Peter in das Gerichtsbuch der gemeinen Volksverſammlung eingetragen werden.

§. 126.

Hwerſamar enne mon inthinſza ſkel mith ſine redieua inna enna fiardandel ſa ſkel ſin redieua ſpreka [1] vr tha mena acht and ſa ſe hi under thing fretha. [2]

§. 126.

Wenn Jemand einen Mann anklagen will mit ſeinen Richtern in einem (fremden) Viertel, ſo ſoll ſein Richter es verkündigen in der gemeinen Volksverſammlung, und ſo iſt er denn unter dem Ding- oder Gerichts-Frieden.

1) ſpreka, der C. O. hat: thet ſpreka, ſolches ſprechen, ſolches verkündigen, oder anzeigen.

2) thingfretha, Gerichtsfriede. ſ. §. 5. (4)

Der Sinn mag etwa ſeyn: Beſchweret ſich ein Fremder, daß ihm von den Richtern eines andern Landes-Viertels, bei irgend einer angebrachten Klage nicht zu ſeinem Rechte geholfen, oder darin widerrechtlich erkannt ſey; ſo muß er ſeine Beſchwerde durch den Richter, unter deſſen Gerichtszwang er ſtehet, zuvor der gemeinen Volksverſammlung öffentlich anzeigen, alsdann genieſt er auf ſeiner Hin- und Herreiſe nach und von dem Gerichte denſelben Gerichtsfrieden, als ein Eingeſeſſener dieſes Landes-Viertels ſelbſt, wodurch er denn für alle Beleidigungen des angeſchuldeten Verbrechers oder des Beklagten, wie auch für die Rache der beſchuldigten Richter geſichert iſt.

§. 127.

Hwerſar ſkieth en caſe tuiſka fiardandelen and hir ſlema to eyder ſida enne mon. ſa reſze hi thene frethe ther tha caſe halad heth. Sziuie hia [1] vmbe tha halinga a tuia halua and eyder ſtonde mith ſine monnum. [2] ſa ſkethe thet thiu mene

§. 127.

Wenn ein Streit zwiſchen (zweien) Landes-Vierteln entſtehet und von beiden Seiten ein Mann erſchlagen wird, ſo bezale der die Strafe des gebrochenen Friedens, der den Streit erreget hat. Sind ſie über die Verurſachung uneinig, und jeder ſtünde mit ſeinen Männern, ſo entſcheide

hacht.[3] and endgietlet naut. ſa geie alrec hira mith achta mercum. and en mey tha ſkiffene winna[4] and hweder thira tuira redieua thet unriuchte heth. ſa reſze hi achta merc.[5] and ſin hus bernema. and alte hond oftha ethe. and ſkieth binna fiardandele and eyder ſtonde mith ſinem ſa ſet alſa den.

es die gemeine Acht, und endiget ſie es nicht, ſo büße jeder von ihnen (jeder Theil) mit acht Mark, es ſey denn, daß man auf eine nähere Unterſuchung antragen will. Und welcher von den zweien Richtern unrecht hat, der bezale acht Mark und ſein Haus verbrenne man, und er ſey ſofort ſeines Amtes entſetzet. Wenn es (ein ſolcher Streit) in einem Landes-Viertel geſchieht, und jeder Theil ſtünde mit ſeinen Männern, ſo ſoll es eben ſo gehalten ſeyn.

1) ſziuie hia. C. O. Sziuie tha redia. Sind die Richter uneins.

2) mith ſine monnum, ſtünde mit ſeinen Männern, ſoll wohl heiſſen, ſtünde ſeinen Leuten, die zu ſeinem Gerichtszwange gehören, vor, und beharre bei deren Unſchuld.

3) mene hacht. C. O. beſſer mene acht.

4) ſkiffene winna, ſkiffa, verordnen, prüfen, theilen, entſcheiden, alt. fr. W. B. S. 313. winna, erwerben, kaufen, dingen. S. 417. ſkiffene winna mag denn heiſſen: Auf eigene Koſten auf eine nähere Unterſuchung oder Entſcheidung antragen.

5) achta merc. C. O. tha liudem achta merc, dem Volke acht Mark.

In dieſem §. kann nicht die Rede von einer Fehde oder einem Streite zwiſchen zweien Landes-Vierteln ſeyn, weil darin nur zwei Richter vorkommen, und jedes Viertel doch viere hatte. Man kann hier alſo nur eine Streitigkeit zwiſchen Eingeſeſſenen eines einzelnen Gerichtsſprengels eines Landes-Viertels, mit den Eingeſeſſenen eines, zu einem andern Landes-Viertel gehörenden Gerichtsſprengels annehmen. Und denn mag etwa folgendes der Sinn ſeyn: Wenn zwiſchen zweien Gerichtsſprengeln verſchiedener Landesquartiere Streit entſtehet, und dabei von jeder Seite einer oder mehrere erſchlagen werden, ſo muß der Urheber des Streites dem Volke das Friedensgeld bezahlen. Die Unterſuchung lieget den beiden Richtern ob. Stehen beide ihren Leuten vor und beharret jeder auf deren Unſchuld, ſo gehöret die Entſcheidung vor die Volksverſammlung. Kann dieſe den eigentlichen Urheber nicht ausfündig machen, ſo fällt die Brüche oder das Friedensgeld zu 16 Mark, auf beide Seiten, da denn jede 8 Mark entrichten muß, indeſſen kann davon noch einmal auf eine nähere Unterſuchung vor einer größern Volks-Verſammlung angetragen werden. Hat einer der beiden Richter ſich einer offenbaren Ungerechtigkeit bei dieſer Sache zu Schulden kommen laſſen oder ſich gar der Execution des Ausſpruches widerſetzet, oder etwa ſelbſt an den Streitigkeiten perſönlich Theil genommen, ſo muß er

8 Mark zur Volks-Casse entrichten, sein Haus wird verbrannt und er sogleich seines Amtes entsetzet. Entstehen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichtssprengeln, eines und desselben Landes-Viertels, so wird es eben so gehalten.

§. 128.

Hwerther en mon slein inna skule [1] ieftha wndat vnder sketkiale [2] innare bere [3], thrimne further. altheter skiath iefthi redieua thet onlet. [4]

§. 128.

Wird ein Mann erschlagen oder verwundet unter einem Obdache, in dem Viehhause, auf der Dreschdiehle, so ist alles, was da geschieht, dreifach, wenn der Richter es bewähret.

1) skule, Dach, Obdach. ost. fr. W. B. S. 336.
2) sketkiale, skel, Vieh, besonders Hornvieh. s. §. 60. (7)
3) bere, Tenne, Dresch-Diehle. alt. fr. W. B. S. 35.
4) onlet, leda heist überhaupt leiten, führen, besonders aber Zeugen vorführen, und denn bezeugen, bewähren, so wie lada selbst ein Zeuge, ded lada ein Zeuge aus der Verwandtschaft von Wicht. S. 128. und alt. fr. L. R. S. 338.

Nach diesem §. wird also der, es sey durch Verwundung oder Todtschlag, verletzte Hausfriede dreifach gebüßet, wenn es Gerichtskündig ist, daß die That unter einem Obdach geschehen ist.

§. 129.

Hwasa thene vthemeda husath ieftha howath. ieftha oppe sine warf set. sa skel hi thes wachtia hwet sa hi deth.

§. 129.

Wer einen Ausheimischen in sein Haus nimmt, oder auf seinen Warf setzet, soll für das einstehen, was dieser thut.

Dieser §. ist deutlich genug: Der welcher einen Fremden oder Ausländer in sein Haus nimmt, muste für alle Verbrechen, welcher derselbe während seines Aufenthaltes begehen mag, selbst haften. Nach den angelsächs. Gesetzen der Könige Knut und Eduard, wie auch nach den Gesetzen Wilhelms des Eroberers konnte jeder einen Fremden drei Tage beherbergen. Hielt er ihn länger bei sich, so wurde der Fremde, als ein Hausgenossener angesehen, und muste der Wirth für dessen Handlungen einstehen. Wilkins. LL. angl. Sax. p. 138. 202. und 227.

§. 130.

And hwasa thene vrthingada mon oppa sine werf set husath ieftha howath alderma hine onsprecht thes wachtie hi.

§. 130.

Und wer den verurtheilten Mann auf seinen Warf setzet, oder in sein Haus oder Hof aufnimmt, der hafte dafür, warum man ihn bespricht, es

hine vrdravene.[1] innath thi Lond feta[2] thene vrthingada sa felle hit selua.[3]

sey denn, daß er ihm vertreibe. Nimmt der Landsasse den Verurtheilten auf, so bezale er es selbst.

1) vrdravene. C. O. besser vrdriwene, vertreibe.

2) Lond fetha. Darunter ist wohl ein Grund = oder Heerdt-Besitzer zu verstehen.

3) sa felle hit selua. C. O. sa felle hine skatha selwa, so büße er den Schaden selbst.

Der Sinn mag seyn: Wer einen verurtheilten und darauf geflüchteten Mann aufnimmt, soll für die Schuld, oder Buße und Brüche, worin derselbe condemnirt ist, haften. Nimmt ein Grund-Eigenthümer einen solchen Mann auf, so muß dieser außerdem allen Schaden, welcher dieser während der Aufnahme anrichtet, selbst bezalen.

§. 131.

Hwasa enne monne sine half friath and werth hi aslayn sa nime thi thet ield thert vteracht heth hit se sibba ieftha fremeda.

§. 131.

Wer einem Manne seinen Hals frei macht, und dieser wird wieder erschlagen, so nehme der das Wehrgeld, der es ausgegeben hat, er sey ein Verwandter oder Fremder.

Den Verwandten eines Entleibten lag die Familien-Rache so lange ob, bis der Thäter sich mit ihnen durch Entrichtung des Wehrgeldes ausgesöhnet hatte. Dagegen aber nahmen auch die Verwandte Antheil an dem Wehrgelde des Erschlagenen (§. 113.). Eben so musten auch die Verwandte des Thäters sich seiner annehmen und für ihn, wenn er selbst kein Vermögen hatte, das Wehrgeld bezalen und dadurch seinen Hals oder verwürktes Leben lösen. Liessen nun aber die Verwandte ihn treiben, und ein anderer, er sey ein entfernter Verwandter oder ein Fremder, bezalte für ihn das Wehrgeld, so fiel diesem auch das Wehrgeld, wenn der Thäter bei einer andern Gelegenheit wieder erschlagen worden, und nicht dessen nächsten Verwandten zu. Das Emsiger Landrecht hat grade dasselbe: Hwasa annen monne sinen hals fri makath anda werth hi themne wither dad slain, sa nime hi thet ield, ther hine er friaid heth, d. i. Wer einem Mann seinen Hals frei macht und er wird wieder todtgeschlagen, so nehme der das Wehrgeld, der ihn vorher frey gemacht hat.

§. 132.

Hirne skel nen lifreta[1] wesa tuiska londum.[2] falt thi tichtega oppa thene freta.[3] sa felle tha holda.[4]

§. 132.

Hier soll kein Nachlaß des Friedensgeldes zwischen den Landen seyn. Fällt die Klage auf einen friedlosen Mann, so sollen die Freunde es bezalen.

1) lifreta. Der C. O. ist eben so dunkel und hat lita freta. frethe oder freta ist wohl unstreitig das so oft vorgekommene Friedensgeld, oder die Brüche, welche für den gestörten Volksfrieden zur Volks-Casse floß. Wenn nun etwa lita. lassen, nachlassen, bezeichnen mögte, so würde lita fretha, oder abgekürzt, lifreta ein nachgelassenes Friedensgeld bedeuten. So scheint es auch, weil in dem folgenden §. von frethe vriewa, vom Friedensgeld vergeben, nachlassen, die Rede ist.

2) londum, Landen, d. i. Landes-Vierteln.

3) freta, bedeutet hier, so wie in dem folgenden §. einen friedlosen, oder einen aus dem Volksfrieden gesetzten, geächteten, oder für vogelfrei erklärten Mann. Ward Jemand für friedlos erkläret, so war die Formel: Er wird aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, man soll ihn verfolgen zu Haus und zu Habe, bei Nacht und bei Tage, in Kirchen und Klausen u. s. w. Oder auch: Er wird genommen aus dem Frieden und gesetzet in Unfrieden gegen allermänniglich und allermänniglich wird erlaubt, daß Niemand an ihm gefrevelt habe, der ihn angreift, u. s. w. Haltaus Glos. Germ. p. 523.

4) tha holda. Der C. O. tha holda ther fore, so büßen die Freunde dafür.

Der Sinn mag seyn: Hat Jemand in einem andern Landes-Viertel ein Verbrechen begangen, so kann das Landes-Viertel, worin er wohnet, das Friedensgeld nicht niederschlagen. Ist dieser friedlose Mann geflüchtet, so sollen dessen Freunde oder Theilnehmer des Verbrechens das verwirkte Friedensgeld bezalen, und wird von dem Landes-Viertel, worin sie ansässig sind, von ihnen beigetrieben.

§. 133.

Sa ist alra Brocmonna kere thet nene vrthingade mon ne mote thene liude frethe vriewa.[1] mey hit fella sa nime tha Talemen thene frethe. ac nyma hyane naut sa resze hiane selua and neth thi freta[2] nene hewa sa stondeth oppa sine hals. and hirne motma nen ne mon thene hals vrthingia. alsa fir sare felle muge.[3]

§. 133.

So ist es auch aller Brokmannen Wilkür, daß man keinem verurtheilten Mann das Friedensgeld erlassen muß. Kann er bezalen, so nehme der Talemann das Friedensgeld (in Empfang), nimmt er es nicht (treibt er es nicht bei), so bezale er selbst. Hat aber der Friedbrüchige keine Habe, so stehe es auf seinem Halse. Und hier muß man keinem Mann den Hals verurtheilen, so ferne er bezalen kann.

1) thet nene urthingade monne ne mote thene liuda frethe vriewa. Ein verurtheilter Mann wurde, wenn er Buße und Brüche nicht bezalen konnte, friedlos. Der C. O. hat: thet ma nene freta ne mote thene liude freta vriewa. Daß man keinen friedlosen Mann das Volks-Friedensgeld frei geben solle. Ein uthingade mon, ein verurtheilter Mann und freta ein friedbrüchiger oder friedloser Mann ist also dasselbe.

2) thi freta, hieraus gehet offenbar hervor, daß thi freta hier den friedbrüchigen oder friedlosen Mann bedeutet.

3) alsa fir sare felle muge, so ferne er bezalen kann, denn nach friesischen Rechten konnten alle Missethaten mit Geld abgebüßset werden und konnte jeder Verbrecher sein verwürktes Leben mit Geld oder seinem Gute lösen. Dis sexteende kur is. dat alle Fresen aghen hyara ierd mit hiara fia to beten. haet er aeck haudeda deen, nacht brand ieftha oder moerd deda bi Aesga doem ende bi Lioda Landriucht. Jof hi fia nabbe, deer met beta moge, soe aegh hyt toe ielden mit syne ayna halse. D. i. die 16te Kühr ist, daß alle Friesen ihre Friedensbrüche mit ihrem Gute büßen mögen. Und hat er auch Hauptverbrechen begangen, Nachtbrand oder andere Mordthaten nach des Asegés Urtheil und dem Volks-Landrechte, so muß er, wenn er kein Gut hat, womit er bezalen kann, es büßen mit seinem Halse. alt. fr. L. R. S. 142. s. auch §. 70. 137. und 139.

Dieser §. ist in sich deutlich genug und bedarf keiner weiteren Erklärung.

§. 134.

Thet wellath Brocmen. thet ma thria barie.[1] skelma kempa sa skelma thria kempa[2] anda iera a Sunna ewenda bifara Sente Maria letera dei.[3] and a Sunna ewenda bifara Sente Liudgeres dei.[4] and achta degen er secna te makiande and efter strid bisuerande.[5] send tha secna en half merc sa skel mar on suera. ist mara sa skelma kempa. Alra monnek mot baria[6] hwene sa welle and nen vnierich bern motma baria.

§. 134.

Das wollen die Brokmannen, daß man dreimal mit Gerüfte klagen soll. Soll man kämpfen, so muß man dreimal (zweimal) kämpfen in dem Jahre bei der Tag- und Nacht-Gleiche vor St. Marien zweiten Festtage und bei der Tag- und Nacht-Gleiche vor St. Ludgeres-Tage, vorher muß die Sache ausgemittelt und darnach der Streit beschworen werden. Betrifft die Sache nur eine halbe Mark, so soll man darum schwören, ist sie mehr, so soll man kämpfen. Jeden, welchen man will, kann man kämpflich mit Gerüfte grüßen, nicht aber ein minderjähriges Kind.

1) barie, baria, überhaupt Jemanden mit Gerüften peinlich anklagen, besonders aber auch wider einen angeschuldeten Verbrecher durch Gerüfte auf das Kampf-Ordale antragen. s. §. 48. (3) In diesem gedoppelten Sinn kömmt dies Wort in diesen Küren vor s. auch §. 135 — 139. und 152.

2) thria kempa. Der C. O. hat richtiger tuia kempa, zwei-

mal kämpfen, weil zweimal in dem Jahre an den gesetzlich bestimmten Tagen das Kampfgericht gehalten wurde.

3) Sente Marie dei den 25sten März.

4) Liudgeres dei, den 2ten October.

5) Strid biswerande, s. §. 78. (3)

6) Alra monnek mot baria. So auch das Emsiger L. R. Aller monnek mot ma baria, thet is vrklagie, bihalve unierige berne, d. i. Jeden kann man baaren das ist verklagen (eigentlich mit Gerüfte peinlich anklagen) ausgenommen minderjährige Kinder.

Nach diesem §. muste also, wenn Jemand wegen eines Verbrechen gebaret oder mit Gerüfte peinlich angeklaget werden sollte, ein solches Gerüfte oder Zetergeschrei dreimal in dem Gerichte wiederholt werden. Sollte die Sache, deren Gegenstand aber wenigstens eine halbe Mark betragen muste, durch ein Kampf-Ordale entschieden werden, so wurde sie zu dem nächsten öffentlichen Kampfgerichte, welches zweimal in dem Jahre gegen den 25sten März und 2ten October gehalten wurde, verwiesen.

§. 135.

Hwersa lidsze[1] daddel iestha lemethe sa motma vnder forma[2] fon eyder sida naut baria. hit ne se thet him alle sine ara[3] ofbernt se. sa ne meyma thet mith nane daddele aientya.[2] thi redieua skeppe sines hadingis secna. tiuchma op ene ien bare ymbe sibba and ma sziuie sa skeppe thi redieuat mith him. ther him alra nest is. sziavie hia tuene umbe tha sibbe sa skethe thet thiu mene acht. and hweder sa thet unriucht het, sa skel hi ene halue merc resza tha redieua.

§. 135.

Wo ein Todtschlag oder Lähmung vorgefallen ist, so darf man in dem ersten Grade von beiden Seiten nicht kämpflich klagen, es sey denn, daß ihm alle seine Habe abgebrannt sey, so (alsdann) mag man es nicht gegen einen Todtschlag aufheben (compensiren). Der Richter schaffe die Sache des unter ihm stehenden Klägers. Macht man wegen eines Gegen-Kämpfers wegen der Verwandtschaft Einwendung und man streitet sich darüber, so schaffe der Richter die Sache mit dem (Richter), der ihm am nächsten ist. Sind diese beide über die Verwandtschaft uneinig, so entscheide es die gemeine Acht, und welcher Unrecht hat, der soll eine halbe Mark den Richtern bezalen.

1) Lidze, lidza, wörtlich: liegen, vorliegen.

2) forma, unter dem ersten, nämlich Grade der Verwandtschaft. In Friesland und so auch nach unserm ostfr. L. R. L. 2. c. 147. hatte

man bei den Graden der Verwandtschaft die canonische Computation angenommen. Es sind also auch hier unter dem ersten Grade nicht blos Eltern und Kinder, sondern auch Geschwister zu verstehen.

3) ara, Habe, Besitz. Man findet auch dieses Wort in LL. Cnuti n. 64. and ealre his, welches Wilkins übersetzt: et omnem suam possessionem, LL. angl. Sax. p. 143.

4) fane meyma thet mith nannene daddele aien tya, wörtlich: So mag man das mit keinem Todschlag entgegen ziehen. Der Sinn dieser dunklen Stelle mag vielleicht seyn: der Mordbrenner kann dieses sein Verbrechen nicht durch den von dem Damnificaten begangenen Todtschlag einer seiner nächsten Verwandten entschuldigen, und dadurch dem Kampfgerichte ausweichen, indem der Brand nicht mit dem Todtschlage compensiret werden soll.

5) thi redieua skeppe finis hadingis seke. Nach dem C. O. besser haudingis seke. Der Richter schaffe seiner Haupt-Person oder des unter seinem Gerichtszwange stehenden Klägers (s. §. 57. 58. und 61.) Sache. D. i. der Richter schaffe dem Kläger Recht, oder ordne für ihn den Proceß an.

6) tiuchma oppa ener ien bare umbe Sibbe. ien bare ist nach §. 136. der Gegenkämpfer. Der Ankläger durfte so wenig als der Angeklagte das Kampf-Ordale selbst bestehen, sondern jedem stand frei, für sich einen andern zu stellen oder zu dingen. (§. 87.) Es scheint nur, daß diese, der Kämpfer und Gegenkämpfer, unter sich nicht nahe verwandt seyn durften. Machte nun der Provocant oder Kläger, der zuerst seinen Stellvertreter ernannt hatte, wider den von dem Provocaten angestellten Gegenkämpfer Einwendung, so muste von den Richtern oder der gemeinen Acht entschieden werden, ob der Gegenkämpfer wegen der Verwandtschaft qualificirt oder disqualificirt sey. Es mag aber seyn, daß auch diese sehr dunkle Stelle ganz anders zu verstehen ist.

Es wird anheim gestellt, ob nicht etwa dieser dunkle §. so zu verstehen seyn mag: Ist zwischen Eltern und Kindern, oder Brüdern, unter sich ein Todtschlag oder schwere Verwundung vorgefallen, so darf diese Streitsache wegen der so nahen Blutsverwandtschaft nicht durch ein Kampf-Ordale ausgemittelt werden, es sey denn, daß auch dem Ankläger sein Haus und sein Habe abgebrannt ist. Nur in dem Falle muß der Angeschuldete, wenn er kämpflich gegrüßt ist, sich durch das Kampfgericht reinigen. Diesem Gottes-Urtheil kann er durch den Einwand, daß der Ankläger vorher einen seiner nächsten Verwandten entleibet hat, nicht entgehen, weil der Brand nicht mit einem Todtschlage compensiret werden kann. Die gedungenen Kämpfer dürfen unter sich nicht nahe verwandt seyn. Die Beurtheilung der Verwandtschaft zwischen diesen Kämpfern gehöret vor den Richtern, und eventualiter vor der Gemeinen Acht oder dem Volke.

§. 136.	§. 136.
Barathma tua finnethe[1] ieftha hira other fa skelen hia al en hond wefa.[2] hit fe bare ieftha ien bare inna hira tuira kenne.	Klagt man kämpflich zwei Hausgenossenschaften oder ihrer andere (mehrere) an, so soll einer für alle stehen, es sey Kämpfer oder Gegenkämpfer von ihren beiden Seiten.

1) siunethe. C. O. sennene, die Seinigen, Hausgenossen, Familie. alt fr. W. B. S. 321.

2) sa skelen hia al en hond wesa, wörtlich: so sollen sie alle eine Hand seyn.

Der Sinn wird seyn: Wenn man eine ganze Hausgenossenschaft mit Gerüfte kämpflich anklaget, so kann einer für alle sich als Gegenkämpfer stellen, so wie auch von Seiten der Kläger, wenn mehrere vorhanden sind, nur ein Kämpfer gestellt wird.

§. 137.

Hwersare send[1] ene bare and hine muge naut fella sa stonde hit oppa sinne hals. Sprekath tha haudlingar oppa ene sone ther den se te fara ta redieua. sa haldema se. and halthi tha sone naut[2] therma onsprecht sa stondet oppa sinne hals. duath hia tha sone befta rediestena beken[3] sa set enre penning lik.[4]

§. 137.

Wenn ein kampflich Angeklagter sich aussöhnet und er denn nicht bezalen kann, so stehe es auf seinem Hals. Beruft sich der Angeklagte auf eine Sühne, welche vor dem Richter gemacht ist, so halte man sie, und hält der, den man darüber anspricht, sie nicht, so stehe es auf seinem Hals. Macht man die Sühne hinter dem Rücken der Richter, so sey es einer Pfenning-Schuld gleich.

1) fend, von sena, söhnen, aussöhnen.

2) and halthi tha sone naut. Hier ist von einem gerichtlichen Transact die Rede. Die Aussöhnung über ein Verbrechen, und besonders über einen begangenen Todtschlag, geschah mit besonderen Feierlichkeiten und gewöhnlich vor dem Gerichte, und wurde denn mit einem Kusse besiegelt. Schwer war die Strafe dessen, der den Transact nicht hielt. Die Upstalsbomischen Gesetze verordnen art. 17. darüber: Si quis homicidium post compositionem et osculum pacis perpetraverit, a patria sua per annum proscriptus maneat. Papam et non alium visitet absoluendus. Castrum autem, si quod habet, destruatur, domus vero lignea, quam habet, sententia iudicum destruatur.

3) befta redieua beken. Hinter Rücken der Richter, das ist: außergerichtlich.

4) sa set enre penning lik. Unter Pfenning wird in den friesischen Gesetzen gewöhnlich Geld überhaupt und dann auch jede andere Sache, worauf man aus einem verbindlichen Contracte klagen kann, verstanden. Von Wicht bei dem ost. L. R. S. 70. So sey es einem Pfenning gleich, heist also; so wird die Sache, als eine Geldschuldsache, oder als eine Civilsache behandelt.

Der Sinn wird seyn: Eine mit Gerüfte angestellte peinliche Klage kann vor Eröffnung des wirklichen Kampfgerichtes, dessen Ausgang erst über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldeten entscheidet, noch zwischen beiden Theilen ausgesöhnet werden. Alsdann aber

hat der Gebaarte oder angeschuldete Verbrecher, wenn er die beglichene Summe nicht bezalen kann, seinen Hals verwirket, so daß der Ankläger nicht verpflichtet ist, seine zurückgenommene peinliche Anklage zu erneuern und sich selbst oder einen andern für sich zum Kampfe zu stellen. Ist die Sache nicht zur öffentlichen Klage gekommen, sondern vorher durch einen gerichtlichen Transact abgemacht, so muß auch diesem Transacte bei Lebensstrafe nachgelebet werden. Ist die Sühne aber außergerichtlich getroffen, so wird die auf die Nachlebung der Sühne gerichtete Klage, als eine Geldschuld oder Civilsache behandelt.

§. 138.

Hwaſa welle baria inna enne otherne fiardandele ieftha inna ene othere burar ſa barie hi eta mena loge. and hwaſa barath binna burem. ſa barie hi upper ſine redieuen.

§. 138.

Wenn Jemand kämpflich klagen will in einem andern Viertel oder in einer andern Gemeine, so klage er in der gemeinen Versammlung. Wenn er aber innerhalb der Gemeine zum Kampfe klagen will, so klage er vor seinem Richter.

Dieser Artikel ist klar: Will Jemand einen, in seiner Gemeine wohnenden Mann mit Gerüfte peinlich anklagen; so kann solches vor seinem eignen Richter, unter dem er stehet, geschehen. Wohnet aber der Angeschuldete in einem andern Landes-Viertel, oder auch nur in einer andern Gemeine, die einen besondern Richter hat, so muß er in der gemeinen Volksversammlung gebaret werden.

§. 139.

Barath ma enne thiaf ther felle nautne muge. ſa ſkelma hinne thria baria [1] and efter ſkel hit ſtonda alto tha die ther redieua alle bare endgie. [2] nel hi thenne naut to riuchte ſtonda. ſa ſtonda hit oppa ſinne halſ. [3]

§. 139.

Klagt man mit Gerüfte gegen einen Dieb, der nicht bezalen kann, so soll man ihn dreimal mit Gerüfte anklagen, und darnach soll die Sache stehen bleiben bis zu dem Tage, wo die Richter solche öffentliche Anklagen beendigen, will er alsdann nicht zu Recht stehen, so stehe es auf seinem Halse.

1) tria baria. Die laute Klage mit Gerüfte muste also dreimal wiederholt werden.

2) alle bare endgie. Die öffentlichen Kampfgerichte wurden zweimal in dem Jahre gehalten (s. §. 134.), da denn auch alle mit Gerüfte angebrachte Klagen beendigt werden musten.

3) ſa ſtonda hit oppa ſinne halſ, so stehe es auf seinem Hals, in sofern er nämlich Buße und Brüche nicht bezalen kann, denn

in dem Anfange dieses §. ist ausdrücklich die Rede von einem Diebe; ther selle naut ne muge, der nicht bezalen kann, weil auch nach sonstigen friesischen Rechten der Dieb seinen Hals mit Gelde lösen konnte. Fur capitali sententia puniatur, vel vitam suam redimat. L. Fris. Tit. 1. art. 3. Quod si fecerit capitalia mala, vel furta, si pecuniam non habet, tunc emendet proprio suo collo. Vetus Jus Fris. Petitio 17. Asega B. S. 19.

Der Sinn mag seyn: Wird Jemand wegen eines Diebstahls mit dreimal wiederholtem Gerüfte peinlich angeklagt, so wird die Sache bis zu dem Tage ausgesetzt, wenn die Richter das öffentliche Baar-Gericht halten. Stellt der Inculpat sich alsdann nicht, so wird die That für gestanden angenommen, und der Dieb hat dann sein Leben verwirket, wenn er mit der Buße und Brüche nicht seinen Hals lösen kann.

§. 140.

Hwersamar enne thiaf feth[1] sa skelma hine brensza a linda warf.[2] him skelin vrdela fiuwer redieua sinne half ief hi vmbben mugen wertha. nistet naut sa skelma hine brensza bredra warf.[3] and tha redieua ne moten nenne thiaf vnga leta.[4] wera liuda skelin ther vmbe skiffa. Thi therne thiaf feth alsa stor. sa hi sine godis on feth thet nime hi and naut ma. of tha thiawes gode nyme tha redieua ene merc. and tha liudem thet other[5] and sa vrdue hine selua.[6]

§. 140.

Wenn man einen Dieb fängt, so soll man ihn zu dem Volks-Warfe bringen. Da sollen ihn vier Richter zum Tode verdammen, wenn sie darüber einig werden mögen. Ist dieses nicht (sind sie nicht einig) so sollen sie ihn zum größern Warf bringen. Die Richter dürfen aber keinen Dieb gehen lassen, sondern das Volk muß darüber erkennen. Der, welcher den Dieb fängt, nimmt so viel, als er von seinem (gestohlnen) Gute fassen kann, und nicht mehr. Von dem Gute des Diebes nehmen die Richter (an Gebüren) eine Mark und das Volk das übrige, und so hänge es ihn selbst.

1) feth, fängt und auf frischer That ertappt.

2) liuda warf, Leute oder Volkswarf. Warf ist das Gericht, der Gerichtsplatz, concilium populorum commune, quod ab ipsis Warph a nobis Thing vocatur. Adam. Brem. de situ Daniae, in Lindenbr. rer. Septent. Script. p. 60. Volks-Warfen hießen sie, weil solche Gerichte öffentlich, gewöhnlich auf Anhöhen, gehalten wurden, und jeder aus dem Volke dabei erscheinen konnte. Von der Abkunft dieses in den friesischen Küren so oft vorkommenden Wortes Warf oder Werf s. alt. fr. W. B. S. 395.

3) bredera warf, wörtlich: breiterem Warfe. Es gab schmale oder kleine Warfen, wo nur einige benachbarte Richter zusammen tra-

traten: Smela warvum, ther achte redgevan iestha fiuwer te gader cume, d. i. schmale Warfen, wo acht oder vier Richter zusammen kommen. Huns. Küren von 1252. §. 4. in Soc. p. exc. 1. patr. T. II. in App. p. 14 Unter dem obigen liuda warf mag denn ein solches schmales Gericht zu verstehen seyn, welches nach unserm Texte mit vier Richtern besetzet, und das Gericht eines Landes-Viertels war. Von diesen schmalen Warfen ist der breitere Warf zu unterscheiden. Dieses wird das allgemeine Gericht gewesen seyn, bei welchem alle Richter aus den vier Quartieren sich einfinden musten. Ein solcher breiter Warf wird in den Huns. Küren, §. 3. zum Unterschiede der schmalen Warfen genannt: Warve, ther alle Hunesgena Redgevan hiara warf ledzie, d. i. ein Warf, wo alle Hunesgoer Richter zusammen das Gericht hegen. Einen solchen breiteren allgemeinen Brokmer Volks-Warf finden wir unten im §. 212. vor.

4) unga leta, gehen lassen, auf freien Fuß stellen, oder freisprechen.

5) thet other, das andre, das übrige Vermögen des Diebes wurde also confiscirt.

6) sa urdua hime selua, so thue er, der Bestohlene, ihn selbst ab, hänge selbst den verurtheilten Dieb. Sonst pflegte vorher, wie noch keine besondere Scharfrichter angestellt waren, der jüngste Schöppe, oder der jüngste Ehemann in der Gemeine, oder gar die nächsten Anverwandten des Verurtheilten das Hangen zu verrichten. Heinec. Elem. Jur. Ger. L. I. Tit. 17. §. 414. Westph. Mon. ined. T. IV. p. 3105. Dreyers Abhandl. von dem Nutzen des Gedichts Reineke de Voß. S. 179. Auch nach sonstigen friesischen Gesetzen muste der Bestohlene den Dieb selbst hängen oder einen andern dazu dingen: So aegh di Banner hin to binden ende to da galga leda, so aegh di man dyne ker, hor hyne selua hue, so hyt mit sine gueda winne. D. i. So muß der Banner ihn, den Dieb, binden und zu dem Galgen führen, und so hat denn der Mann, der Bestohlene, die Wahl, ob er ihn selbst hängen oder einen andern mit seinem Gute (Gelde) dazu dingen wolle. alt. fr. L. R. S. 307. Noch in dem 15ten Jahrhundert war dieses nach den Bolswarter Statuten Rechtens. So sal dy gheen, dit gued mist. den dief syn Recht doen, so soll der, dem das Gut mißtet, der Bestohlene, dem Diebe sein Recht thun, richten, hängen. v. Schwarzenb. Chart. B. van Friesl. I. 553.

In dem vorigen §. war von einem Diebe die Rede, der nur wegen eines begangenen Diebstals angeklaget, aber noch nicht überführet war, in diesem aber kömmt ein auf frischer That ertappter und gefangener Dieb vor. Ein solcher gefangener Dieb muste an das Gericht abgeliefert werden. Vier Richter führten die Inquisition, und fällten denn, nach geschehener Untersuchung, das Urtheil. Falls nun aber diese Richter unter sich nicht einig waren, so muste der Dieb zu dem allgemeinen Brokmer Volksgerichte abgeführet werden, da denn alle oder doch mehrere aus allen Landes-Vierteln herbeigezogene Richter über ihn erkannten. Wenn nun diese ihn auch freisprachen, so durften sie ihn doch nicht gleich auf freien Fuß stellen, sondern das Volk selbst muste es entscheiden. Der Bestohlene konnte eigenmächtig dem gefangenen Diebe die ihm geraubte Sachen wieder abnehmen, ein mehreres durfte er sich aber nicht zueignen. War der

Dieb verurtheilt, so konnte der Bestohlene ihn selbst hängen. Uebrigens wurde das Vermögen eines verurtheilten Diebes confiscirt, wovon aber die Richter zuvörderst eine Mark an Gebüren abzogen.

§. 141.	§. 141.
Hwerſamar enne thiaf feth end hine letema vnga and hi werthe vrwnnen mith redieuena dome and mith londes riuchte, ſa reſze hi te fretha en tuede jeld.[1]	Wer einen Dieb fängt, und ihn laufen läßt, und er dessen überführt wird nach dem Ausspruche der Richter und nach Landes-Rechten, so zale er wegen des Friedens ein halbes Wehrgeld.

1) ield, Geld, bedeutet hier, wie in vielen andern Stellen dieser Küren und sonstigen friesischen Gesetzen, das Wehr-Geld.

Hatte also Jemand, es sey aus Nachläßigkeit oder mit Fleiß einen bereits gefangenen Dieb laufen lassen, so muste er, wenn die Richter ihn schuldig erkannten, den Betrag eines halben Wehrgeldes zur Volks-Caße einzalen. Nach sonstigen friesischen Rechten muste der, welcher einen schon gebundenen Dieb durch Nachsicht oder Sorglosigkeit entspringen lassen, für allen Schaden haften, den solcher nachher anrichten mögte. Asega B. S. 279. und 307.

§. 142.	§. 142.
Hwerſamar enne mon nymth binna piſle[1] and binna Piſeldurem[2] and hine ur tuene drepplar tie and halt hine vr enne fenſza. ſa reſzema him te bote vmbe thene inra dreppel achta ſkillingar and umbe thene utra fiuwer and tha huſwerda[3] ene merc. and tha redieuen ene and tha liudem thria.	Wenn Jemand einen Mann fasset innerhalb der Stube und der Stubenthüre, und ziehet ihn über zwei Thürschwellen und hält ihn als einen Gefangenen, so zale er ihm zur Buße für die inwendige Thürschwelle acht Schillinge und für die äußere viere, und dem Hauswirth eine Mark, den Richtern eine Mark und dem Volke dreie.

1) Pisle, eine kleine Stube, oder auch eine Küche. alt. fr. W. B. S. 291.

2) Piseldurem. Der C. O. hat Piseldreple, die Thürschwelle der Stube.

3) huswerda, Hauswirth. Es scheint hier der Fall angenommen zu seyn, wenn einer aus der Hausgenossenschaft eines Hauswirthes oder Familienvaters, ein Sohn, Knecht u. s. w. in einem andern Hause auf eine solche Art mishandelt wird, alsdenn muste der Thäter außer der, dem Mishandelten selbst zustehenden Buße, auch dem Hauswirth eine Mark zur Buße entrichten.

Dieser §. und die drei folgenden handeln von den Fällen, wenn einer einen Mann aus Bosheit oder Frevelmuth, oder auch nach §.

143. unter dem Vorwande eines begangenen Diebstals angreift und mishandelt. Dieser §. hat den Fall, wenn Jemand in ein Haus geschleppet und darin gefangen gehalten wird. Darnach wird die Buße für den Mishandelten, nachdem die That vorne im Hause innerhalb der ersten Hausthüre oder tiefer in der Stube oder Küche geschehen, auf vier oder acht Schillinge festgesetzet. Die Richter erhielten eine Mark, und das Volk das Friedensgeld mit drei Mark.

§. 143.

Thit is thiu hageste bende. alsa mar enne mon nymth and bind him sine honda oppa sine bec. and hine se nymen et hole ne et herna[1] and hine nymema nen thing a beke ny bosme. and hi werthe te sikera delet sa reszema him te bote en twede ield[2] and tha liudem enne tuedne frethe and redieuen fiuwer skillingar.

§. 143.

Das ist die höchste Bindung, wenn man Jemand nimmt (gefangen nimmt) und bindet ihm seine Hände auf seinen Rücken, da er doch weder in einer Höhle, noch einem Winkel gefangen und ihm keine Sache von dem Rücken oder aus dem Busen genommen worden. Wird er dann unschuldig erkannt, so zale man ihm zur Buße ein halbes Wehrgeld und dem Volke ein halbes Friedensgeld und den Richtern vier Schillinge.

1) and hine se nymen et hole ne et herna. Hatte sich also ein Fremder in ein Haus eingeschlichen, und sich in einem Winkel oder Keller versteckt, so macht sich solcher eines begangenen oder noch vorzunehmenden Diebstahls verdächtig und konnte daher, so wie ein auf frischer That mit der gestohlnen Sache auf dem Rücken oder in der Tasche ertappter Mensch ungestraft gefangen genommen und gebunden werden.

2) en twede jeld, ein halbes Wehrgeld, oder eigentlich wohl ⅔ eines Wehrgeldes.

Nach diesem §. muste also der, welcher einen Mann unter dem Vorwande eines attentirten oder wirklich verübten Diebstals, gefangen genommen und ihm die Hände auf den Rücken gebunden hatte, demselben, wenn die Richter ihn freigesprochen, den Betrag eines halben Wehrgeldes entrichten und darnach auch die Hälfte des auf einen Todtschlag gesetzten Friedens-Geldes zur Volks-Casse einzalen.

Schon frühe scheint man von einer Ehrenrürigen Bindung eines unschuldigen Menschen Misbrauch gemacht zu haben. Bereits im L. Fris. antiqua Tit. 22. art. 82, heist es: qui libero homini manus iniecerit et eum innocentem ligaverit XV. Sol. componat. et 12. sol. pro freda. So auch L. Ripuar. Tit. 43. art. 1. und L. Bojar. C. 3. Tit. 7. art. 1. Bei einem freien Volke war jede Beraubung der Freiheit und besonders die Bindung eine schimpfliche und Ehrenrürige Handlung. Die Friesen nahmen, wie bei mehreren Verbrechen, so auch bei der Bindung verschiedene Grade an und bestimmten

darnach die Bußen und die Friedensgelder. Diese unsere Brokmer-Küren haben hier und in den beiden folgenden §§. drei Grade, die höchste, mittlere und geringste Bindung. Auch das Emsiger Landr. das Hunsing. L. R. S. 50. das Asega B. S. 276. und selbst unser Ostfr. L. R. L. 3. c. 90. haben drei Grade der Bindung, die aber verschieden beschrieben werden. Ich beschränke mich nur auf das, sonst mit den Brokmer-Küren am mehresten übereinkommende Emsf. L. R. welches so lautet: The hageste bend is, hwamsa en sym umme sin hals slait, anda fine honda uter bec bint, andama annen doc wr fine agen bint, anda man him to da rode lath — the middeste bend is, huasa inna kald isen slayn werth — tha lereste, hwasa lath werth wr mara en wr merka, inwr hof anda inwr hus, anda hi thenne sit, wr sin wald and wr sin willa in fine fiunde hondem. D. i. die höchste Bindung ist, wenn man Jemanden einen Strik um den Hals schlägt, und die Hände auf den Rücken bindet und man ihm ein Tuch vor die Augen bindet, (s. §. 147. 3.) und so nach dem Galgen führet (ihn in einer solchen schmachvollen Stellung unter dem Galgen stehen läßt). Die mittlere Bindung ist, wenn Jemand in kaltes Eisen geschlagen wird (gefeßelt wird). Die geringste ist, wenn Jemand geführet wird über Meer und Gränze (außer dem Bezirke seiner Wohnung) in einen Hof und in ein Haus, und er denn (gefangen) sitzet außer seiner Macht und wider seinen Willen in seiner Feinde Händen. Von der Bindung umständlicher Asega B. S. 299.

§. 144.

Thiu midleste bende is alsa mar enne mon nymth and hwerpth hine a hefte and a helda sa reszema him te bote ene halue merc and tha liudem ene merc. and tha redieuen thre skillingar.

§. 144.

Die mittlere Bindung ist, wenn man einen Mann (gefangen) nimmt und wirft ihn in Haft und Bande, alsdann bezale man ihm zur Buße eine halbe Mark, und dem Volke eine Mark und den Richtern drei Schillinge.

§. 145.

Thiu lereste bende istet hwersamar enne mon a frethe inlet and halt hine vr enne fenszena, sa reszema him te bote tuene skillingar. and tha redieua tuene and liudem sex.

§. 145.

Die geringste Bindung ist, wenn man einen Mann friedlich (in das Haus) einläßt, und hält ihn dann als einen Gefangenen, so bezale man ihm zur Buße zwei Schillinge, und den Richtern zweie und dem Volke sechse.

§. 146.

Hwasa othrum thes bitigath thetter him thene

§. 146.

Wenn Jemand einen andern beschuldigt, daß er ihm

crocha[1] brocht hebbe.[2] sa skelma hit kema thria fon tha helga altere[3] and biada thet riucht[4] and efter barie hi thria[5] and sa nime hine a sine wald achta degar and haldene mith nethum and unge hi to tha szetele[6] and tha secna se en merc.[7] vrliust hit[8] sa felleret mith tuam mercum. ief hit fella mey. nistet naut sa stonde hit oppane halſ.[9] wellath holda ther fore kempa[10] and hi vrliaset. sa resze hia tua merc and tha liudem ene.

den Krug gebracht habe, so soll man dieses dreimal vor dem heiligen Altar anklagen und sich (dem Angeklagten) zu Recht erbieten. Darnach soll er dreimal mit Gerüfte klagen, und dann nehme er ihn in seine Gewalt und erhalte ihn mit Kost, und dann gehe er, der Angeklagte, zu dem Kessel, die Sache soll eine Mark seyn. Verliert er es, so büße er mit zwei Mark, wenn er bezalen kann. Ist dieses nicht, so stehe es auf seinem Hals. Wollen die Freunde für ihn kämpfen, und sie verlieren, so bezalen sie zwei Mark (zur Buße) und dem Volke eine.

1) Crocha, Krug, Topf. Hierunter wird, wie aus dem folgenden §. näher hervorgehet, ein Kohlentopf, worin glühende Kohlen aufgehoben werden, verstanden.

2) brocht hebbe, gebracht hat, vor das Haus oder die Thür gebracht hat, nicht um das Haus gleich in den Brand zu stecken, sondern um dieses oder jenes zu bewirken, mit einer künftigen Brandstiftung zu drohen. Das Bringen eines Kohlentopfes vertrat also unsere heutige Brandbriefe. Deutlicher spricht das Emsiger L. R. Hwasa otherem trucht, anda them Croch anda dura branth, d. i. wer einen andern drohet und den Krug an der Thür bringt, eine Mark Buße.

3) helga altere. Alle Ordalien hießen judicia Dei, Gottes-Urtheile, welche der ungewisse Ausgang von der Leitung Gottes abhing und Gott gleichsam das Urtheil selbst sprach. Daher musten bei dem Kampf-Ordale die Kämpfer und Gegen-Kämpfer für die Gerechtigkeit der Anklage oder der Unschuld des Beklagten einen feierlichen Eid auf das Evangelium und Meß-Buch in der Kirche ablegen. Um deswillen gehörte denn besonders die Untersuchung des heissen Wassers, des heissen Eisens, des Kreuzstehens, des Corsnedes oder des geweihten Brodtes für die Geistlichkeit. Davon umständlich Alkemade van't Kamp-Regt. p. 32. 55. 56. 127. und 128.

4) and biade thet riucht, und erbiete sich zu dem Rechte. Davon mögte der Sinn seyn, er erbietet und verpflichtet sich dem angeschuldeten, noch nicht überwiesenen Manne zu Recht zu stehen, und ihm, wenn er die heisse Wasser-Probe bestehen und sich dadurch reinigen sollte, für die Buße, so wie dem Volke, für die Brüche gehörige Caution zu stellen. s. §. 105. (4).

5) barie hi tria. s. §. 178.

6) to ta Szetele, zu der heissen Wasser-Probe. s. §. 105. (3).

7) and tha secna se ene merc, und die Sache sey eine Mark, d. i. eine solche Drohung mit der Brandstiftung wird einer Streitsache gleich geachtet, deren Object wenigstens eine Mark betragen muste, denn bei geringfügigen Sachen fand keine Wasser-Probe, noch weniger der Schwerdtkampf statt. s. §. 134.

8) urliust hit verliert er es, d. i. hält er die Probe nicht aus, sondern verbrennt den Arm in dem Kessel.

9 sa stonde hit oppane hals. Die Brandbrohung gehörte also zu den Kapital-Verbrechen.

10 wellath holda ther fore kempa. Denn bei der heissen Wasser-Probe konnten auch Stellvertreter angenommen werden. s. §. 105. (4).

Der kurze Einhalt dieses §. mag seyn: Die Drohung mit einer Brandstiftung durch einen vor dem Hause hingesetzten Kohlentopf wird für ein Capital-Verbrechen gehalten, worauf die Todesstrafe stehet wenn der Delinquent seinen Hals nicht mit der Buße und Brüche lösen kann. Die Anklage muß erst in der Kirche vor dem heiligen Altar verlautbaret werden und demnächst muß sie in dem Gerichte mit Gerüfte geschehen. Der Angeklagte muß sich durch die Wasser-Probe reinigen, doch darf er dies Ordale nicht bestehen, wenn nicht der Ankläger Sicherheit für Buße und Brüche stellet, die er zu entrichten hat, falls der Angeschuldete die Probe aushalten wird.

§. 147.

Werther en mon bifen mit college Crocha [1] and mith rumegere hond [2], sa skelma setta oppa en tian spesze fial [3] and oppa enne north halne bam. [4]

§. 147.

Wird ein Mann ertappt mit einem Kohlentopfe und mit räucheriger Hand, so soll man ihn setzen auf ein zehnspeichiges Rad und auf einen nördlichen alten Baum.

1) college Crocha, wörtlich: mit einem kohligten Kruge, das ist mit einem Kohlentopfe worin brennende Kohlen sind, oder gewesen sind.

2) rumegera hond. hrum, fulligo, hrumig, fuliginosus. Wacht. Glos. p. 1232. Ram, rußig. Frisch Wort. B. S. 1184. also rumegera hand, räuchige, rußige, mit Ruß beschmutzte Hand.

3) fial und vel, ein Rad, von welgen und walwian sich drehen. Hweol a. s. whel englisch, Wehl niedersächs. alt. fr. W. B. Seite 135.

4) north halne bam. Der C. O. hat north haldne bam. In dem Emsig. L. R. heißt es von einem Straßenräuber, der auf freiem Felde einen Mord begangen hat: hi acht biriuchte thet nord alde thre ende thet niugen spetze fial te warien. D. i. er soll nach Rechten des nordischen alten Baums und des neunspeichigen Rades gewärtigen, und in dem ostf. L. R. L. 3. c. 91.: he sall hebben dat Noerd olde Tree, dat is ein Ratt, dorup he gelecht sall werden. Thre ist ebenfalls ein Baum oder Pfahl. alt. fr. W. B. S. 377. Thre und bam ist also dasselbe. Von einem Diebe der mit der gestohlnen Sache und mit blutiger Hand ertappt wird, also auch gemordet hat, verordnet das Hunsing. L. R. S. 44. hi ach bi riuchte thenne swarte doc, and thene north halda

bam, alle liudem ielde te thonke, thi ther honget. D. i. Alsdann hat er nach Rechten das schwarze Tuch und den nordischen Baum (zu gewärtigen so büßet allen Leuten zu Danke, der da hängt. Unter dem nordischen Baum ist denn hier offenbar der Galgen, oder ein Baum zu verstehen, woran ein Missethäter gehangen wird. Swarte doc ist ein schwarz gefärbtes Tuch, womit dem verurtheilten Verbrecher vor der Execution die Augen verbunden wurden S. 299. Der Baum, woran die Missethäter gehangen wurden, hieß vielleicht darum der Nordbaum, weil die Friesen die verurtheilten Verbrecher am Strande der Nordsee hinzurichten pflegten. Davon umständlich von Wicht S. 802. Was unter halne, oder nach dem Hunsing. L. R. halda zu verstehen, ist dunkel. Nach Adelung II. 904. bezeichnet auch halb, halber die Gegend, die Richtung in Beziehung auf einen andern Ort, und bedeutet ohngefähr so viel als wärts, daher nimmt von Wicht S. 801. den north halda bam für den im Norden, oder nordwärtsstehenden Baum. Indessen hieß hael auch ausgetrocknet, alt, exuccus, in quo nihil est succi, siccus, aridus. Kil. Etymol. p 210. Darnach könnte denn wohl der north halne bam, den nordischen, am Nord-Strande stehenden, abgestorbenen alten Baum um so viel mehr bedeuten, weil so wohl das Emsig. als ostfr. L. R. alde und olde Thre, alten Baum, haben. Es mag denn etwa Gewohnheit seyn, daß man einen Verbrecher, zur größeren Beschimpfung, an einen abgestorbenen Baum hängte.

In dem vorigen §. ist von einer gedrohten Brandstiftung, in diesem von einem wirklich verübten Brande die Rede. Ward nun Jemand, nach einem entstandenen Brande mit einem Kohlentopfe, oder mit einem sonstigen noch warmem Gefäße, worin glühende Kohlen gewesen, in der Hand ertappet: so bedurfte es keines weiteren Beweises, sondern die That wurde für gestanden angenommen. Der solchem nach überwiesene Mörder wurde gehangen, und demnächst der todte Körper zur öffentlichen Schau auf ein zehnspeichiges Rad gesetzet.

§. 148.	§. 148.
Hwasa deth ene wald inna tha hemme.[1] and hi binime tha kempa thet strid.[2] sa skel hi upriuchta tha secna[3] and tha liudem te reszande thritich marca and thet hus thera liuda. Skiether aeng daddel thriu ield te reszande and thi frethe.[4] and tha deda thri bete. thet skel wita thi redieua ther vr hine sueren heth. and thi redieua skel thene hod[5] vpsteta. deth hi het naut.	Wer irgend eine Gewalt thut in dem Kampfplatze, und den Kämpfern den Kampf behindert, soll die Sache aufrichten, und dem Volke dreißig Mark bezalen und das Haus fällt dem Volke anheim. Geschieht ein Todtschlag, so ist ein dreifaches Wehrgeld zu entrichten, und das Friedensgeld (eben so viel) und (andere) Thathandlungen werden dreifach gebüßet. Dies soll bezeugen der Richter, der über ihn ge-

ſa ſkel hi tha liudem achta merc reſza. and alſa ſkel hi dua eta hoffretha. and eta huſfretha. meyma hit berna. ieftha breka er bi ſunna ſkine.[6] ſa duema hit. niſtet naut. ſa ſtonde hit al thene letera dei elle hel. brecma hit. ſa reſzema tha liudem achta merc.

ſchworen hat (in deſſen Gerichts-Bezirk er wohnet), und der Richter ſoll den Hut aufſtecken. Thut er es nicht, ſo ſoll er dem Volke acht Mark bezalen, und das ſoll er (der Richter) auch thun bei dem (verletzten) Hof-Frieden und Haus-Frieden. Kan man es (das Haus) noch beim Sonnenſcheine abbrechen oder abbrennen, ſo thue man es, wo nicht, ſo bleibe es bis zum folgenden Tage ganz ſtehen. Bricht man es ab vor dem Sonnen Untergange), ſo bezale man dem Volke acht Mark.

1) hemme, hamm ein Feld, eine grüne Wieſe, v. Wicht. S. 178. Hier wird, nach dem ganzen Zuſammenhange, unter Hemme das Kampf-Feld verſtanden. Campus, qui circus erat decertantibus definitus. Oliv. Vred. in Hist. Comit. Flandriae p. 251. Ein ſolches Hamm, Hemme, oder Kampf-Feld war zur Sicherheit der Kämpfer durch Pfalwerk eingeſchloſſen oder ſonſt umzäunt. Alkemade van't Kamp-Regt. p. 122. Bei den Frieſen war der Kampf-Platz viereckigt. Di kampſtal ſchil weſſa 43. molles ſota breed aller weikes, d. i. der Kampf-Platz ſoll ſeyn an allen Seiten 43. Erd-Füßen breit. alt. fr. L. R. S. 60.

2) binime tha kempa thet ſtrid, benehme den Kämpfern den Streit, d. i. veranlaße durch ſeinen Unfug und gewaltſames Eindringen in den umzäunten Kampf-Platz, daß der Kampf nicht vor ſich gehen könne. Bei den Frieſen jenſeits der Lauer durfte bei ſchwerer Ahndung Niemand, außer den Kämpfern und den Gerichtsperſonen den Kampf-Platz betreten. Deer agen da Kempen binna to weſſen, ende da Greetwerderen endi di Schelta ende di Aesga. hwaſo deer ielkirs in geet, di is di Grewa ſchieldich twa Pond, d. i. darin, in dem Kampf-Felde, müſſen die Kämpfer in ſeyn, und die Kreisbewahrer, der Schulze, und der Aſega. Wer ſonſt darin gehet, der iſt dem Grafen zwei Pfund ſchuldig. alt. fr. L. R. S. 60. Die beſonders angeſtellten Greetwerderen, Gries- oder Kreiswärter beſchreibt Haltaus in Glos. G. p. 754. ſo: Erant moderatores judicii duellici, ſepta cuſtodire ab impetu prementis turbae, certaturo aditum pateſacere, et pugnae ſignum dare.

3) ſa ſkel hi upriuchta tha ſecna, ſo ſoll er die Sache aufrichten, aufnehmen, d. i. er ſoll in die Stelle des Angeſchuldeten treten und für ihn den Werth der Streitſache, ſo wie die Buße und das Friedensgeld entrichten.

4) and ti frete. E. O. deutlicher: and thi frethe alſa ſtor, und das Friedensgeld eben ſo viel, alſo auch dreifach.

5) hod, Hut, Feldzeichen zum Aufgebot. s. §. 45.

6) er bi sunna skine, vorher bei Sonnenscheine. C. O. sunna skina, noch beim Sonnenscheine, vor Untergang der Sonne.

Der Sinn dieses §. ist. Das Kampfgericht soll ruhig und feierlich gehalten werden. Dringt Jemand gewaltsam in den umhägten Kampf-Platz und behindert die Kämpfer, den Kampf anzufangen oder zu beendigen, so muß er die dem Angeschuldeten zur Last liegende Buße und dem Volke das Friedensgeld mit 30 Mark entrichten. Auch fällt sein Haus dem Volke anheim, um es abzubrechen oder zu verbrennen. Geschieht sogar ein Todtschlag, Verwundung oder ein sonstiger Unfug, so soll die, auf ein solches Verbrechen gesetzte Bußtaxe und das Friedensgeld dreifach entrichtet werden. Kann der Richter dem Unwesen nicht steuern, so ist er bei 8 Mark Brüche verpflichtet, das Volk mit dem aufzusteckenden Feldzeichen aufzubieten. Das Haus des Verbrechers wird noch an demselben Tage abgebrannt oder abgebrochen; kann aber solches vor Sonnenuntergang nicht geschehen, so wird es bis zu dem folgenden Tage ausgesetzt. Bricht man es aber ohne Geheiß des Richters tumultuarisch ab, so bezale man zur Volks-Casse für den Friedensbruch 8 Mark.

§. 149.

Eta truchtinga [1] ne mother nanne mon baria and nene werde - - - - [2] efter tham thi tichtega thingad is.

§. 149.

In dem letzten Gerichts-Tage darf man keinen Mann mit Gerüfte anklagen und keine Zeugen vorführen, nachdem schon über die Anklage verfahren ist.

1) truchtinga, oder nach dem C. O, truchthingathe, truch heist durch, truchtinga mag denn etwa das letzte Gericht seyn, worin die Anklage oder Streitsache durchgegangen und das Verfahren oder die Verhandlungen geschlossen sind, und dann keine anderwärtige Anträge und ein neues Verfahren mehr stattfinden, so heist auch truchsuna oder durasuna eine letzte völlige Sühne, wodurch alle Streitigkeiten gehoben sind. Halt. Gl. G. p. 246.

2) Diese Lücke ist nach dem C. O. durch leda, leiten, vorführen auszufüllen.

Dieser §. ist sehr dunkel. Es kann heißen: Wenn in dem letzten Gerichtstage das Verfahren über die Klage geschlossen ist, so kann der Ankläger nicht mehr einen andern Mann mit Gerüfte anklagen und Zeugen wider ihn vorführen. Es kann aber auch heißen: Wenn das Verfahren geschlossen ist, kann der Ankläger, wenn er seine Klage nicht mit Gerüfte angebracht, oder keine Zeugen vorgeführet hat, nicht mehr mit Gerüfte klagen und neue Zeugen vorführen.

§. 150.

Sane moter nen unierig bern [1] tiuga and nen mon tiuga. hi nebbe lond [2] and

§. 150.

Kein unjähriges Kind mag zeugen und kein Mann mag zeugen, er habe denn Land.

umbe epene daddelis feca[3] ne moter nen mon tiuga under tha forma. thi fiarda and thi othera[4] mot eider tiuga fore then otherne. thi broder ne mot naut tiuga fore thene otherne. thiu fnore and thi fwiaring[5] and thi athem[6] mot alrec tiuga fore thene otherne.

Wegen einer offenbaren Todtschlagssache mag Niemand zeugen im ersten Grade. Der vierte und der andere (dritte) Grad mag zeugen für den anderen. Der Bruder mag nicht zeugen für den andern. Die Schwieger-Tochter, der Schwieger-Sohn und der Schwager mögen Jeder zeugen für den andern.

1) unierig bern. Nach dem Capitul. Lib. VII. art. 78. muste ein Zeuge wenigstens 15 Jahr alt seyn.

2) hi nebbe lond. Also nur ein Landeigenthümer konnte bei den Brokmern als Zeuge vorgeführet werden, wahrscheinlich aus dem Grunde, daß ein armer Mann die Vermutung der leichteren Bestechung wider sich hat. Aus dieser Besorgniß konnten so wenig arme Leute, als Menschen aus der geringen Volks-Classe gültige Zeugen seyn. Ludov. Pii addit. ad Capit. L. III. §, 56. Ueberhaupt musten die Zeugen so bemittelt seyn, daß sie die auf einen Mein-Eid gesetzte Brüche entrichten konnten. L. Baiuar. Tit. 16. c. 1. et 2. et Longob. L. II. tit. 51. art. 15. In dem Emf. L. R. ist verordnet: Ther ne mot nen mon tuige umme hus anda hof, ieftha umme erve, hine hebbe felua hus anda hof anda erua. Ther ne mot ac nement tuigen umme replik god, hi nebbe alfa ful huppa Scelden fa thiu feka dreith. d. i. Es muß Niemand zeugen um ein Haus oder Hof, oder um Land, er habe denn selbst Haus und Hof und Land. Es muß auch Niemand zeugen über bewegliches Gut, er habe denn, außer den Schulden, soviel als die Streitsache beträgt.

3) umbe epene daddelis feca, wörtlich: um offene Todtschlagssachen, d. i. wenn aus einer an der Leiche befindlichen offenen Wunde sichtbar hervorgehet, daß der Mann erschlagen sey, der Angeschuldete aber entkennet, daß er der Thäter sey. Daß dies der Sinn ist, erhellet aus dem ost. L. R. L. 1. c, 165. Das alt. fr. L. R. S. 160. macht ebenfalls einen Unterschied, ob die Leiche eine tödtliche offene Wunde an sich hat, oder aber, ob der Entleibte gewürget, oder mit Knütteln gequetschet und so erschlagen sey. Im erstern Falle konnte der Erbe des Entleibten den Beweis durch zwei seiner Verwandten aus dem dritten und ferneren Graden führen, im letztern Falle konnte der angeschuldete Thäter sich mit zwölf Consacramentalen reinigen. s. auch Asega B. S 90.

4) thi fiarda and thi othera. Der vierte und der andere Grad. Unter dem andern Grade mag wohl der dem vierten vorgehender anderer Grad, also der dritte, zu verstehen seyn. Das alt. fr. L. R. hat hier S. 160. auch ausdrücklich: Elkeris Eerue mei leda Fyn tred knia mit twan ded edem. d. i. Jeder Erbe mag seine Verwandten im dritten Grade vorführen mit zwei Ded-Eiden.

5) fuiaring, nicht Schwager, sondern Schwiegersohn. In dieser Gegend wird noch öfters der Schwiegersohn Schwager genannt.

6) athem, Schwager. S. alt. fr. W. B. S. 18.

Nach diesem §. konnten überhaupt keine minderjährige Kinder und unbegüterte Männer als gültige Zeugen vorgeführet werden. Bei einem offenbar begangenen Todtschlage war es dem Erben verstattet, die mit ihm in dem dritten und ferneren Graden stehenden Blutsverwandte zeugen zu lassen. Auch konnten in dem Falle die Schnur, der Schwiegersohn und der Schwager zeugen.

§. 151.

Hwaſa othrum bitigath feſtis ieftha triuwena.[1] ſa vndungema mith tuelef ethum hit ne ſe thet ma gold hebbe. ſa ſettema alder oppa.[2] and there en tele undungema.[3]

§. 151.

Wenn Jemand einen andern (bei einem Zeugniße) einer Verschwörung oder Falschheit beschuldiget, so entgehe er dessen mit zwölf Eiden, es sey, daß man Gold habe, so fasse man darauf und so entgehe er der Anschuldigung mit seinem Eide.

1) festis ieftha triuwena. In Verbindung mit dem vorigen §. ist in diesem von einem Zeugen, und zwar von einem solchen, der sich eines falschen Zeugnißes verdächtig macht, die Rede. Das in dem vorigen §. 2) angeführte Emſ. L. R. hat wiederum fast dasselbe und fährt so fort: Huaſa othrem bitigath partie, ſa biwiſemat him mit ſex tiugem. Ieff thi other ungunget mith twelef tuigen, hit ne ſe, thet hi muge ungunge mith ſin Haud Prester, thet hi unſceldig ſe. d. i. Wer einen andern einer Partheilichkeit (bei dem abgelegten Zeugniße) beschuldigt, so soll man ihm es beweisen mit sechs Zeugen. Oder der andre entgehe (der Klage, reinige sich) mit zwölf Zeugen, es sey denn, daß der andere (der Zeuge) der Klage mit seinem Haupt-Priester (dessen Zeugniße) entgehe, daß er unschuldig sey. Festis und triuwena faßt also das Emſ. L. R. zusammen und giebt es durch Partheilichkeit. Partheilichkeit wird denn seyn, wenn der Zeuge auf irgend eine Art, es sey durch Bestechung, oder Theilnahme an der Streitsache, oder freundschaftliche Verabredung mit dem Zeugenführer in Verbindung stehet. Festis mag denn von festen, verbinden, aneinander knüpfen, und faestnung, ein Band, Verbindung, Wacht. Gl. p. 1284. eine Verbindung, Verabredung zwischen dem Zeugenführer und dem Zeugen seyn. Triuwena ist vielleicht von triu, treu, und wenda oder wena, wenden, abkehren, zusammengesetzt, alt. fr. W. B. S. 385. und 405., und bedeutet dann die Wendung von der Treue und Wahrheit, das ist Untreue und Falschheit. Auch in dem Schwaben-Spiegel kömmt Triuua c. 81. vor. Spricht einer den andern an um ſin Triuua. Dieses lautet in der lateinischen Uebersetzung: Si quis alterum accusat perfidiae.

2) ha ſettema alder oppa, wörtlich: so setze man sich darauf, soll wohl heißen, so fasse man darauf, so ist man dabei gesichert und kann solches zur Caution dienen. Setta heißt: zur Sicherheit etwas niederlegen, Caution stellen. alt. fr. W. B. S. 326.

3) undungema, entgehe man, nämlich blos mit seinem eigenen Eide.

Der Sinn wird dann seyn: Wird Jemand bei einem abgelegten Zeugniße der Partheilichkeit oder eines Einverständnißes mit dem Zeugenführer beschuldigt, so muß er sich mit zwölf Consacramentalen reinigen. Ist er aber ein wohlhabender Mann, so daß man, wenn er demnächst eines falschen Zeugnißes sollte überführet werden, für Entrichtung der Buße und Brüche gesichert ist, so bedarf er zu seiner Reinigung keine Consacramentalen, sondern kann mit seinem eignen Eide zustehen.

§. 152.

Hwersar skieth en brond iestha thivtha. sa skelma hit askia thria fon tha helga altere.[1] efter skelmar umbe bonna [2] iestha baria[3] iestha gabbia.[4] nautne motma bethe dua. thet skel wita thi redieua ther vrthene hana sueren heth hweder umbe kemped se. sa gabbat. sa bonned sa naut.

§. 152.

Wo ein Brand geschieht, oder Diebstahl, so soll man es dreimal vor dem heiligen Altar klagen, bonnen, oder baaren, oder gabben, keines von diesen mag man beides thun. Das soll bezeugen der Richter, der über den Thäter geschworen hat, ob darum gekämpfet, oder gegabbet oder bonnet sey.

1) fon tha helga altere. s. §. 146. (3).

2) bonna. v. Wicht hat bei dem ostfr. L. R. S. 275. diesen §. angezogen, läßt aber auch diese dunkle Wörter unübersetzt: „und hernach soll man deswegen bonnen oder baaren oder gabben," und fügt denn hinzu: „diesen Passum hat man insonderheit um deswillen anhero setzen wollen, damit die Liebhaber dieser Dinge ihre Curiosität an der Nachforschung des baren, bonnen und gabben üben mögen." Damit ist uns aber wenig gedient. Ich muß anheim gestellt seyn lassen, ob bonna, nicht das nieders. bonen, holl. boenen, schwed. bona, glatt machen, reinigen, ist. Adel. Wört. B. 1. S. 104. Brem. niedersf. W. B. I. 111. Der Ostfriese sagt noch die Stube, Stühle, Schränke bonen, d. i. rein machen und poliren, Kinder bonen, die Kinder waschen, und Böner, eine steife Bürste zur Reinigung der Gefäße. Daher mag denn vielleicht bonna sich durch Consacramentalen von einer Anschuldigung reinigen bedeuten. Indessen kann bonna auch heißen einen offenbaren, bei der That ertappten Verbrecher anklagen. Ieff hia then riuchta bona nawt withat anda boniath him nawt. d. i. Wenn er den rechten Missethäter (eigentlich Mörder) nicht kennet, und klaget ihn nicht als einen offenbaren Verbrecher an. Emf. L. R.

3) baria wird gleich nachher durch kempa, kämpfen, gegeben.

4) gabbia. In keinem friesischen Gesetze, in keiner friesischen Urkunde, auch in keinem germanischen Wörterbuche ist dieses Wort vorzufinden. Nur kömmt es einmal in dem C. O. in dem §. 159. vor. Darnach wird der, welcher einen gabbat aufnimmt, verbirgt, oder ihn aus dem Lande läßt, d. i. ihm zur Flucht behülflich ist, mit einer schweren Brüche von 20 Mark belegt. Hieraus ergiebt sich denn, daß gabbat ein Verbrecher ist, den man nicht aufnehmen, nicht

verbergen darf, sondern zur Vollziehung der Strafe ausliefern muß. Nach dem LL. Opstalsb. art. 2. und 3. wurde der, welcher einen zum Galgen verurtheilten Dieb oder Brandstifter aufnahm und nicht auslieferte, ebenfalls mit 20 Mark Brüche bestraft. Vielleicht ist denn der, in dem C. O. §. 159. erwähnte gabbat, ein Verbrecher, der sich mit dem Damnificaten durch eine zugesicherte Abfindung ausgesöhnet, nachher aber sich der übernommenen Pflicht durch die Flucht entzogen hat. Nach den friesischen Gesetzen konnte jeder Capital-Verbrecher, und so auch ein Dieb und Brandstifter, von dem in unserm Texte die Rede ist, seinen verwirkten Hals mit Geld lösen, und sich mit dem Damnificaten über die Buße durch einen Vergleich abfinden (s. §. 70. 137. und 139.). Eine solche unverbrüchlich zu haltende Abfindung konnte nicht unter der Hand geschehen, sondern mußte gerichtlich vorgenommen werden, weil das Volk bei jedem Verbrechen einen Anspruch auf das Friedensgeld, so wie der Ankläger auf die Buße, hatte. Diesem Vergleiche mußte der angeklagte Delinquent bei Todesstrafe nachkommen (s. §. 137.). gabbia mag denn etwa heißen, über eine Gabe (fr. gaba), Abgabe, Abfindung handeln und transigiren.

Dieser so sehr dunkle §. mag vielleicht so zu verstehen seyn. Brandstiftung, Diebstal und sonstige Capital-Verbrechen müssen von dem Damnificaten in der Kirche vor dem heiligen Altar zuerst angegeben werden. Alsdenn muß er den Verbrecher, wenn dieser auf frischer That ertappet ist, oder sonst die That unläugbar begangen hat, in dem Gerichte als offenbaren Verbrecher anklagen, da denn derselbe nach dem offenbar begangenen Verbrechen durch den richterlichen Spruch zum Tode verurtheilet, und die Strafe vollzogen wird, falls er seinen Hals mit der Buße und Brüche nicht lösen kann. Hat aber der angeschuldete Delinquent nur die Vermuthung der begangenen That wider sich, so muß diese Sache entweder durch das Kampf-Ordale oder durch einen gerichtlichen Transakt abgemacht werden, oder aber drittens, falls bonna reinigen heißen mögte, muß der Angeschuldete sich mit seinen Consacramentalen von der Klage reinigen. Der Richter, unter dessen Gerichtszwang der Angeklagte steht, ist alsdenn verpflichtet darüber ein Protokoll zu halten, auf welche Art die Sache abgemacht ist.

§. 153.	§. 153.
Hwersa thi mon bernt[1] fon owene ieftha fon herthe ieftha fon thera and him bitigiema thet hi binna wagen hebbe hewed clather ieftha gold ieftha aeng thing sane thur hi ther mith nanene onszere[2] aien stonda bihalua tham allena ther beden is ieftha lened. sprecht naut lend. sa birede hit	Wenn einem Manne ein Brand geschieht von (seinem) Ofen, oder Feuerheerd, oder von Theer, und man bezüchtiget ihn, daß er binnen seinen Wänden gehabt hat (fremde) Kleider oder sonstige Dinge, so braucht er mit keiner Entschuldigung entgegen stehen, außer dem allein, wenn es ihm bittweise oder lehnsweise gegeben ist. Spricht er,

mith tuam witem. ac sprecht hi withe racht. sa due hi thet riucht is.

es nicht geliehen zu haben, so beweise (der Kläger) es mit zwei wissenden Zeugen, und sagt er, es wieder gegeben zu haben, so thue er dasselbe Recht (so beweise er, der Beklagte, es).

1) Hwesa thi mon bernt, wörtlich: wenn ein Mann brennt.
2) Onszere. Oenbring und Oenbrinz, heist das Anbringen, die summarische Klage, v. Wicht S. 119. Dagegen dürfte denn Onszere das Entgehen der Klage, die Einrede, Entschuldigung seyn.

Dieser Artikel will also sagen: Ist bei einem durch Zufall entstandenen Brande, fremdes Gut verbrennt oder verlohren gegangen, so darf der abgebrannte Hausbesitzer dafür keine Gewehr leisten, es sey denn, daß er ein solches Gut geliehen habe. Läugnet er, es nicht geliehen zu haben, so muß der Eigenthümer solches mit zwei Zeugen, die darum wissen, bewähren. Gestehet aber der Beklagte den Empfang, behauptet indessen die Zurückgabe, so muß er dieses mit zwei Zeugen beweisen.

§. 154.

Hwersama thene brond onstet. and berne fon fele huse iestha fule huse.[1] sa skeppe thi tha bare. ther him thi brond alra erest onstet is. and efter stonde hia te hape mith coste[2] and mith compe[3] ney tha secnum ther him makad send[4] and en kempa skel hit bisla.

§. 154.

Wenn Jemand einen Brand anstecket, und brennen davon Viehhäuser oder Wohnhäuser, so schaffe der die Bare (klage mit Gerüfte), dem zuerst der Brand angesteckt ist, und alsdann stehen sie (die übrigen) für Kost und Kampf zusammen, nachdem die Sache ihm gemacht ist, und dann soll ein Kampf es entscheiden.

1) fele husa iestha fule husa. Der C. O. hat blos fule husa, weiter unten aber phehusa iestha fule husa. D. i. Vieh-Häuser (Schoppen, Scheunen) oder volle Häuser (mit Scheunen verbundene Wohnhäuser). Ich vermuthe daher, daß auch hier statt fele husa, phehusa gelesen werden muß.
2) mith coste. Das Kampfgericht war mit beträchtlichen Kosten verbunden. Alkem. van't Kamp Regt p. 214. Es musten auch die Kämpfer, bevor sie in die Schranken traten, für die Entrichtung des kampfwürdigen Schatzes sichere Bürgschaft stellen. Daher wurden auch keine arme Leute zu dem Kampf zugelassen. alt. fr. L. R. S. 53. 56. und 59.
3) mith compe. D. i. Sie musten gemeinschaftlich einen Kämpfer dingen, oder einen Kämpfer aus ihrer Mitte nehmen.
4) ney tha secnum ther him makad send, wörtlich: nachdem die Sache ihm gemacht ist, das kann heißen: Nachdem die Sache durch richterliches Erkenntniß zum Kampfgerichte verwiesen ist,

oder aber, nachdem der, durch den Brand verursachte Schaden aufgenommen ist.

5) bisla, beslissen, entscheiden, zu Ende bringen ist noch holländ.

Der C. O. hat noch folgenden Zusatz: Hwersa sketh en brond and hir berne fon phehuse, iestha fule husa. welt thi forma baria sa barie hi. Wel hit naut baria. sa barie hwasa welle. skether eng dadel. sa bariemar umbe thet dada. hi ne se thet thi baria welle ther hit ine sken is. sa stonde thiu merc hire othere. D. i. Wenn ein Brand geschieht und davon Viehhäuser oder volle Häuser abbrennen und denn der erste (dem zu erst das Haus angesteckt ist) baaren will, so baare dieser, (so gebüret ihm vor dem andern Damnificaten zu baaren) will er nicht baaren, so baare (von den anderen) der da will. Geschicht dabei ein Todtschlag, so baare man auch (der Verwandte des Erschlagenen) wegen des Todtschlages, es sey denn, daß der baaren will, worin es (in dessen Hause) geschehen ist, alsdenn stehe eine Mark bei der andern, d. i. müssen alle wegen der Kosten gemeinschaftliche Sache machen.

Der §. 154. will also nach unserm Texte kurz sagen: Brennen bei einer Brandstiftung mehrere Häuser ab, so muß der, dessen Haus zuerst gebrannt hat, den Thäter mit Gerüfte anklagen, die übrigen aber müssen mit ihm in Hinsicht der Kosten und des Kampfes gemeinschaftliche Sache machen. So bald nun der, durch den Brand verursachte Schaden ausgemittelt ist, wird die von dem Gerichte zum Kampf-Ordale verwiesene Sache durch den Kampf entschieden.

§. 155.

Hwersare ene monne stelin werth and thet se bur cuth and him bitigiema thet hi enis otheres god a sinre helde hewed hebbe thet nimth hi naute ferra plicht[1] sa sin hein.[2] Iefma thet spreka welle thet him naute stelyn se. sa suere hi a for ene skilling enne eth.

§. 155.

Wenn ein Mann bestohlen wird, und dieses in der Nachbarschaft kündig ist, und man ihm denn beschuldigt, daß er eines andern Gut in seiner Verwahrsam habe, so darf er es nicht weiter in Pflicht nehmen, als sein eigenes. Wenn man denn aber sagen will, daß ihm solches nicht gestohlen sey, so schwöre er für jeden Schilling einen Eid.

1) thet nimth hi naute ferra plicht, wörtlich: das nimmt er nicht weiter in Pflicht, d. i. dafür darf er nicht weiter haften.

2) hein. C. O. besser ein, sein eigenes Gut.

Dieser §. ist deutlich: Ist Jemand kundbar oder offenbar bestohlen, so darf er für ein fremdes, unter ihm beruhendes und mit gestohlnes Gut nicht haften, wenn er solches eben so gut aufgehoben hat, als sein eigenes. Sagt aber der Eigenthümer des Gutes, der Bestohlene habe das Gut noch unter sich, so kann jener sich, nach Betrag der Sache, mit mehreren oder wenigeren Eiden von dieser Anschuldigung reinigen.

§. 156.

Hwerſare nimth mena mentere[1] fad. ieftha falxs gold[2] inna ſinre hond. inna ſinre ſmitha ieſtha inna ſinre wald. ſa ſkel hi tha firna mitha halſe fella.[3] Sprekma hine on thet hi fad ieftha falxke penningar keren hebbe[4] ſa undungere. and ſuere a for ene ſkilling enne ath.

§. 156.

Wenn man einem gemeinen Münzer geringhaltiges oder falſches Gold in ſeiner Hand, in ſeiner Schmiede, oder in ſeiner Beſitzung abnimmt, ſo ſoll er die Miſſethat mit ſeinem Halſe büßen. Spricht man ihn an, daß er geringhaltige oder falſche Pfenninge in Umlauf gebracht habe, ſo entgehe er deſſen und ſchwöre für jeden Pfenning einen Eid.

1) mena mentere. Gemeiner, oder von der Gemeine angeſtellter Münzer. Man ſollte daher vermuthen, daß die Brokmer ſchon damals Münzen geſchlagen hätten. Schwerlich wird man aber eine ſolche Münze vorfinden können. Indeſſen iſt es doch gewiß, daß ſpäter der Häuptling Occo then Brocke, welcher 1391 ermordet wurde, ſilberne kleine Münzen habe prägen laſſen. Sie haben auf der Hauptſeite die Buchſtaben O. C. C. O. und auf der Kehrſeite Moneta de Broca. Vielleicht mag auch dieſer §. nicht ſo wohl auf Münzen als auf Goldſchmiede gehen, weil es in dem oſtfr. L. R. L. I. c. 62. art. 5. worin daſſelbe verordnet iſt, heißt: „Woir men in eines Goldſchmits oder Müntemeſters Hus falſche Münte erfahret und he darmede begrepen wert" und denn auch unſer Text nicht von Gelde, ſondern von Gold ſpricht. Goldmünzen laſſen ſich aber hier gar nicht denken, weil auch nicht einmal unter den Häuptlingen einheimiſche Goldmünzen geprägt ſind.

2) fad, ieftha falx gold, fael iſt ein Fehler, Mangel. Kil. Etym p. 143. und Ihre Gl. su. goth. p. 440. fad gold, mag denn etwa leichtes geringhaltiges Gold bedeuten. Dagegen mag falx gold, falſches oder mit anderm Metall, Meſſing, Zinn, Kupfer ꝛc., verſetztes Gold bedeuten.

3) firna und ferna, Miſſethat. alt. fr. W. B. S. 133.

4) keren hebbe, kehren, geben, darreichen. Brem. nied. ſ. W. B. II. 760. davon verkehren, d. i. Waaren abſetzen, Handel und Wandel treibe, Geld oder Waaren ausgeben, oder in Umlauf bringen. Adel. W. B. IV. 1453.

Der Sinn wird ſeyn: Wird ein Münzer oder Goldſchmidt mit falſchem oder leichtem Golde bei ſeiner Arbeit oder ſonſt in ſeiner Werkſtätte ertappet, ſo wird dies Verbrechen, als offenbar oder gichtig angenommen, und muß er es mit dem Halſe büßen, und kann nicht zum Reinigungs-Eide gelaſſen werden. Hat man aber bei ihm kein leichtes oder falſches Geld vorgefunden, ſondern man beſchuldiget ihn, er habe ſolches ausgegeben und in Umlauf gebracht, ſo kann er ſich davon, oder daß dieſes Geld oder Gold von ihm verfälſchet worden, eidlich reinigen.

§. 157.

Werther en mon nimen binna wagum mit wal [1] ieftha ute driuen vndad ieftha ſlayn. ſa ſe tha bote tvi bete. [2] and hine ieldema mit thrium ieldum. [3] vrliuſt hi clathar ieftha eng thing and thi redieua alſa rede ſa ieldemat mith thrium ieldum. werthat him ſine clathar to hawen ieftha te rent al ſet thrium bete alſa hit birith bi tha clathe. werth hi deda withe birenede ſa ſe hia e bete. Iſtet huſ hel halden [4] and hia vt folie [5] oppa thene werf and hir duema deda ieftha dadel and thi redieua thet rede ſa felle monnek thet hi urfiuchte al ſet [6] enfaldech.

§. 157.

Wird ein Mann innerhalb ſeinen Wänden überwältigt, oder herausgetrieben, verwundet oder erſchlagen, ſo iſt die Buße doppelte Buße, und man bezale ihm mit dreifachem Wehrgelde. Verliert er Kleider oder ſonſtige Sachen, und der Richter ſolches bezeuget, ſo bezale man mit dreifachem Gelde. Werden ihm ſeine Kleider zerhauen oder zerriſſen, ſo iſt dieſes alles dreifache Buße, wie es ſich bei den Kleidern gebüret (wie es in der Buß-Taxe von den Kleidern feſtgeſetzet iſt). Wird dem Thäter auch etwas zerriſſen, ſo ſey es ohne Buße. Hat man das Haus ganz erhalten, und man verfolgt den Thäter auf den Warf nach, und man thue da Thätlichkeiten oder Todtſchläge, und der Richter ſolches bezeuget, ſo bezale jedweder, was er verwirkt hat, und dann iſt alles einfach (mit einfacher Buße).

Dieſer und der folgende §. befinden ſich, wie ſchon oben bemerkt iſt, in dem C. O. zwiſchen den §§. 47 und 48. welche ebenfalls von dem Haus-Friedensbruche handeln. Vielleicht mögen die §§. 157. und 158. jüngere Küren und Zuſätze ſeyn, die den §. 47. näher erläutern ſollten. Daher mag in dem Wichtiſchen Codex die chronologiſche Ordnung beobachtet, in dem C. O. aber dieſen §§. die rechte Stelle angewieſen ſeyn.

1) wal, muß wald, Gewalt, heißen. Der C. O. hat mith wrwald, durch Ueberwältigung.

2) twi bete. Der C. O. hat thri bete, mit dreifacher Buße.

3) thrium ieldum. Hier wird ield von bota unterſchieden. Es iſt daher unter ield, ſo wie gewöhnlich, das Wehr-Geld zu verſtehen, da denn hier der doppelte Fall angenommen wird, wenn jemand bei dem geſtörten Hausfrieden verwundet, oder aber erſchlagen iſt. Die bota gehet denn auf eine Verwundung, und das ield auf

einen Todtschlag. Der C. O. setzet noch hinzu: thi fretha and thi brecma se alsa den, alsa hit bi tha huse bereth. D. i. Die Buße und das Friedensgeld soll also seyn, wie es sich bei dem Hause gebüret. Das heist: Die Buße und das Friedens-Geld wird nach der, auf den gestörten Hausfrieden, festgesetzten Buß- und Friedens-Taxe bestimmt.

4) hel halden. C. O. elle hel behalden, ganz unverletzt erhalten. Davon mag der Sinn seyn: Hat man den Störer des Hausfriedens durch Verschließung der Thüre und der Fenster oder sonstigen Widerstand von dem Eindringen in das Haus abgehalten, und so das Haus unverletzt erhalten.

5) utfolie. C. O. besser utfolgi, ausfolget, aus dem Hause nachfolget, nachsetzet.

6) alset. C. O. and al se hit und dann ist alles dieses einfache Buße.

Dieser §. will also sagen: Wird der Hauswirth oder einer seiner Hausgenossen in dem Hause mißhandelt, verwundet oder gar getödtet, so ist die Buße und das Wehr-Geld dreifach. Wird auch Jemand gewaltsam aus dem Hause getrieben und draußen mishandelt, so wird dieses angesehen, als wenn es in dem Hause selbst geschehen ist, und findet die nämliche Buße statt. Wird aber der fremde Störer des Hausfriedens von dem, im Nothstande sich befindenden, verletzt, verwundet oder getödtet, so kann dieser wegen Buße und Wehr-Geld nicht in Anspruch genommen werden. Hat aber der Hauswirth durch Widerstand sein Haus gesichert, und verfolget alsdenn noch den Verbrecher auf den Hof, so werden die Mishandlungen oder der Todtschlag nur einfach gebüßet.

§. 158.	§. 158.
Hwersama gold ieftha ferene clathar vrliust anna enre kase and thi redieua thet rede sa bisuere hi sin eyn.[1] thet gold ieldema mith golde and tha ferena clathar mith pennigum.	Wo Jemand Gold oder Feierkleider verlieret bei einer Schlägerei, und der Richter solches bezeuget, so beschwöre er sein Eigenthum. Das Gold bezale man ihm mit Golde und die Feierkleider mit Pfenningen (mit Gelde).

1) sin eyn, sein Eigenes, sein Eigenthum. D. i. Er beschwere den Verlust und daß das verlohrene Gut sein Eigenthum gewesen ist.

Dieser §. gehet auf den unschuldigen, oder einen, der bei einer fremden Balgerei zufällig hinzugekommen und dabei den Verlust erlitten hat.

§. 159.	§. 159.
Brocmen kiasath thet to enre kere thet ther nene burga and mura[1] and nannen hach sten hus[2] ne mote wesa bi achta mercum. and hoc redieua thit	Die Brokmannen setzten dies zu einer Willkür, daß keine Burgen und Mauern und kein hohes Steinhaus bei Strafe von acht Mark seyn sollen. Und welcher Richter

naud ne kerth an efter naud ne dele leith. sa geie hi mith achta mercum and mitha huse wit liude. hine skiriene fon.[3] and werther aeng mon[4] agera sa tuelef ierfoda hac[5] andre tiuke. and wasa welle makia enne szelnre sa mot hi ne makia vr tua seke.[6] ief hi welle. andre thiuke. and makath aeng otheres sa geie hi mith achta mercum. thi ther otheres wercth. and tha nya redieua skelin hit onfa.[7] efter tham ther tha erra thene frethe vt kethet bi alsa deure geie. Stenslek hwile[8] efter altha londe buta munekum and Godes husen[9] bi alsa denre geie.

diesem nicht vorkehrt, und nachher (wenn es gebauet ist) nicht niederreißt, so büße er dem Volke mit acht Mark und dem Hause, es sey denn, daß er davon Läuterung suche. Und bauet ein Mann höher als zwölf Landsäße bis zu dem Dach, und will er einen Keller machen, so muß er ihn nicht machen über zwei Fächer bis zu dem Dache, und macht er es anders, so büße der mit acht Mark, der da anders bauet, und die neuen Richter sollen dies in Empfang nehmen, nachdem die vorigen dieses Friedensgebot abgekündigt haben bei derselben Strafe. Steinschlag ruhe in dem ganzen Lande, ausgenommen an Mönchen und Gotteshäusern bei derselben Strafe.

1) burga and mura. Die unseligen Factionen der Schieringer und Vetkoper jenseits der Emse und besonders in der Provinz Friesland hatten das Aufkommen der Häuptlinge, dort früher, hier später, veranlasset. Diese erbauten zu ihrer Sicherheit und zur Sicherheit des Volkes, welches sie zu ihren Oberhäuptern angenommen und sich unter verschiedenen, hin und wieder abweichenden Bedingungen in ihren Schutz begeben hatte, Burgen oder feste Häuser, die sie damals Stinsen, das ist, Steinhäuser nannten. Einige Häuptlinge besaßen ihre Burgen eigenthümlich, andere waren nur von dem Volke, welches eine solche Burg selbst auf seine Kosten erbauet hatte, zeitlebens für ihre Person, oder auch wohl für ihre Descendenten damit belehnt. Diese waren eigentlich nur Commandanten eines Volkes und hießen gewöhnlich Drosten. Dies alles gehet umständlich aus der friesischen Geschichte hervor. Zu der Zeit also, wie diese Willküren abgefaßt waren, hatten die Brokmänner noch keine Burg, kein festes Haus, keinen Häuptling. Der erste Häuptling von Brokmerland ist wahrscheinlich Keno Hilmersma gewesen, welcher wenigstens schon 1361 und wahrscheinlich bereits früher Häuptling war und seine feste Burg zu Oldenburg in Brokmerland hatte.

2) and nennen hach stenhus. Die Brokmänner konnten also wohl Häuser von Steinen errichten, doch durften sie nur eine gewisse bestimmte Höhe haben, damit solche feste Häuser der Freiheit des, noch zur Zeit, so ganz in demokratischer Verfassung stehenden Volkes, nicht gefährlich würden.

3) hine skiriene fon. Es sey denn, daß er, der Richter, die Läuterung erhalte, und gegründete Einrede-Gründe hervorbringe, warum er den Bau nicht wehren und das Haus nicht abbrechen könne.

4) werther aeng mon. Wird wohl wrochter, bauet Jemand, heissen. Der C. O. hat werther aeng sten hus hagra wrocht, wird ein Steinhaus höher gebauet.

5) hac. C. O. hach, hoch.

6) ur tua feke. Ich mögte dieses wohl so verstehen. Macht Jemand einen steinernen oder gar gewölbten Keller, so darf er nur ein Fach oder Stockwerk darauf setzen, indem das ganze Gebäude nur zwei Etagen oder Geschoße, den Keller mit eingerechnet, halten darf. Eine ähnliche Verordnung findet man im Jur. prov. Aleman. in Schilt. Thes. Ant. Teut. T. I. Pr. 2. p. 81. i. 132. vor. Licet aedificare — ad altitudinem trium contignationum supra superficium terrae ex ligno aut lapidibus sine pinnaculis et lorica et sine maenianis et in genere sine ullo munimento.

7) hit onfa, wörtlich: dies anfassen, d. i. diese neue nun beliebte Kür in Empfang nehmen, solche dem Gesetzbuche beilegen und derselben in vorkommenden Fällen nachleben.

8) stenslek hwile, wörtlich: Steinschlag weile, oder ruhe, d. i. bleibe nach, soll nicht geschehen. Unter Steinen sind denn hier wohl Bruch-Sand- und Kieselsteine zu verstehen.

9) buta munekum and Godes husen. Kirchen und Klöster waren befestigt und dienten dem Volke bei inneren Tumulten und auswärtigen Fehden zu einer Zuflucht und zur Sicherheit. s. §. 215. und 216. Viele Beispiele davon und wie die Kirchen und Klöster bei Fehden bestürmet und erobert worden, sind in der ostfr. Geschichte vorhanden. Von Wicht sagt in dem Vorberichte zum ost. L. R. S. 24. daß die steinernen Grundlagen der befestigten, die Brokmer Hauptkirchen umgebenden Wieken zu seiner Zeit noch sichtbar gewesen seyn. Daher konnte und mußte ein solches starkes Mauerwerk von gebackenen oder auch gemeisselten Bruchsteinen errichtet werden.

In dem C. O. von and werther aeng mon bis zu Ende so gegeben: werther aeng Stenhus hagra wrocht sa tuelef ierd fota hach andre thiucke. sa geie mit achta mercum thi thert ach and nye redia skelin hit onsa efter tham ther tha erra redia thene frethe utketha in alsa denre geie. D. i. Wird ein steinernes Haus höher gebauet, als 12 Landfüße hoch unter dem Dache und ein Keller über 2 Fächer bis zum Dache, so büße mit 8 Mark der, welcher es, (ein solches höheres Gebäude) hat, und die neuen Richter sollen es (diese Kür) empfangen (zu ihrer Nachachtung), nachdem die ersten Richter (ihre abgegangene Vorgänger, während deren Richteramt diese Kür von dem Volke beliebet worden) dieses Friedensgebot verkündigt oder publiciret haben, bei derselben Strafe.

Das folgende stenslek hwile u. s. w. fehlt in dem C. O. Dagegen findet sich, nach einem neuen Abschnitte, noch folgendes darin vor: Hwasa anna gabbat innat lond lat iowa of tha londe, sa resze hi twintich merca inna allerne fiarndel. and alsa monege fare gabbat alsa monege twintich merca tha liudem and thi rediem sich mercum. and tha talemonum sich mercum. thit kethe thi redia, ther ur thi sweren is. alewna tha othre frethrum bi achta mercum and bi tha huse. D. i. Wo Jemand einen Gabbat (s. §. 152.) in das Land läßt, (aufnimmt) oder aus dem Lande läßt (entflüchten läßt), so bezale er 20 Mark in jedem Landes-Viertel (als

Friedensgeld oder Bruche) zur Volks-Casse, und so viele Sabbat da sind (welche man aufgenommen oder laufen lassen) so viele 20 Marken sind dem Volke zu entrichten, und den Richtern 5 Mark und den Talemännern 5 Mark. Dies soll öffentlich verkündigen der Richter, der über ihn (den Bruchfälligen) geschworen ist (unter dessen Gerichtszwange er stehet) und so auch die übrigen Friedensbrüche bei Strafe von 8 Mark und dem Hause.

Nach unserem Texte durften also nur feste Kirchen und Klöster bei einem inneren Tumulte oder äußerer Fehde dem Volke Sicherheit gewähren und zu ihrem Zufluchtsorte dienen. Dem Privat-Mann aber war bei schwerer Brüche untersagt, ein steinernes Haus über die bestimmte Höhe zu erbauen, damit die Freiheit des Volkes durch den Eigenthümer eines solches Gebäudes und dessen Anhängern nicht gefährdet werde.

§. 160.

Hwasa enne mon oppa siane werf.[1] sane moterne er Walburge dei[2] naut vrdriva. sa skel hine vrdriva er sente Johans dei.[3] sit hi ther vr sane meyre hine naut vrdriua. Sprecht ma vmbe en ierim.[4] sa skel thi therne werf ach mith tuelef ethum vnunga[5] fon tha londe[6] ist alsa den buta Awerkera[7] geste londe.[8] thet tilathma thriu ier efter tha dunge[9] hit ne se thet mat sella iestha wixlia and thi ther thet lord ered ande sen heth thi nime fecht thes ieres and thi ther thet lond kapad heth iestha wixlad thi nyme tha hera and alsa den set fon alreke londe sumar mithe hwerft.

§. 160.

Wo man einen Mann auf seinen Warf setzet, so mag man ihn nicht vor Walpurgis-Tage abtreiben, man soll ihn aber vor St. Johannis-Tage abtreiben. Sitzt er darüber (länger) so kann man ihn nicht vertreiben. Schützet dieser Jahrmahle vor (daß die Pachtjahre noch nicht abgeflossen sind), so soll der, welchem der Warf gehöret, (dieser Einwendung) mit zwölf Eiden entgehen. Von dem Lande (Stückländern) ist es ebenso, ausgenommen von dem Auricher Geest-Lande, das bauet man drei Jahre nach der Dünge; es sey denn, daß man (ein verpachtetes Land) verkauft oder vertauscht, alsdann soll der (Pächter), welcher das Land gepflüget und besäet hat, die Früchte des Jahres, und der das Land gekauft oder eingetauscht hat, die Miethe nehmen, und so soll es mit allen Landen gehalten werden, welche veräußert werden.

1) werf. Hier ist das Wort set ausgelassen. Der C. O. hat auch werf set, auf seinen Warf setzet.

2) Walpurge dei, den 1sten May. Mit diesem Tage fängt auch noch die Pacht an und hört damit wider auf.

3) Johans dei, oder nach dem C. O. Johannis dei, d. i. den 24sten Juni.

4) sprecma umbe ierim, wörtlich: spricht man um ein Jahr, d. i. wendet der Pächter ein, seine Pachtjahre seyen noch nicht abgelaufen.

5) mith tuelef ethum vnunga. Vernünftiger ist eine ähnliche Verordnung in dem Emſ. L. R. Sprecma umme Jermel, sa scel thine therne werf acht ungunga mitther thredda hond. ief thi other biwise thet mith tuam tiugem. D. i. Wendet man (der Pächter) Jahrmalen ein (daß die Pacht-Jahren noch nicht abgeflossen sind), so soll der, welcher den Warf hat (der Eigenthümer), diesem Einwande mit 3 Händen (Consacramentalen) entgehen oder der andere beweise es mit zwei Zeugen. Das heißt: behauptet der Pächter seine Pacht-Jahre seyen noch nicht abgelaufen, so muß er solches mit zwei Zeugen, die den mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Pacht-Contract kennen, beweisen. Fehlt es ihm an solchen Zeugen, so kann der Eigenthümer sich von diesem Einwande mit drei Mitschwörenden, die den Glaubens-Eid abstatten, reinigen.

6) fon tha londe, von einem Stück Lande, worauf kein Haus steht und welches zu keinem Heerdte oder Warfe gehört.

7) Auwerkera. C. O. Aurikera. Hieraus erhellet denn auch wieder, daß Aurich zu Brokmerland gehöret habe.

8) geste londe, Geest-Land, hohes, sandiges Land, welches dem Moorlande und dem fetten Kley-Boden entgegen stehet. Brem. nied. s. W. B. II. 500.

9) thet tilathma thria ier efter tha dunge. Auch ist in dem Ost. L. R. L. 2. c. 274. verordnet, daß wenn der Pächter mit Vorwissen des Eigenthümers ein Land bedünget hat, dieser ihn binnen 3 Jahren, wenn das Pacht-Jahr auch schon verflossen ist, nicht abtreiben kann.

Der Sinn ist: Niemand kann seinen Pächter vor dem 1. May vertreiben. Läßt er ihn nach St. Johannis oder den 24. Jun. auf dem Warfe, so wird die Pacht dadurch stillschweigend bis zu dem andern Jahr verlängert und bleibt bis dahin der Pächter in dem ungestörten Besitz. Bei Streitigkeiten, ob die Pacht-Jahre verflossen sind oder nicht, wird der Eigenthümer des Warfes mit seinen Consacramentalen zum Eide gelassen. Diese Grundsätze sollen auch bei Stückländern, die mit keinem Hause besetzt sind, beobachtet werden. Nur machen die Auricher sandigten Geest-Länder eine Ausnahme. Diese können, wenn sie mit Vorwissen des Eigenthümers gedünget sind, von dem Pächter, wenn gleich die Pacht-Jahre verflossen sind, noch drei Jahre genutzet werden. Wird ein verpachtetes Land verkauft oder vertauschet, so bleibt der Pächter in dem ruhigen Besitze das ganze Jahr hindurch, der neue Eigenthümer ziehet aber die Pacht.

§. 161.	§. 161.
Alle Wervar motmar leia ewenecker [1] alto tha	Alle Warfen müssen den Aeckern gleich bis zu den

riuchte tia delsma dyappra[2] sa reszema tha liudem ene merc and tha redieua tuene skillingar and tha clagere[3] tuene and withe te makiande alsa den sat er was. and thet driue thi redieua fort bi achta mercum.

rechten Gränzen angelegt werden. Gräbt man tiefer, so zale man dem Volke eine Mark und den Richtern zwei Schillinge und dem Kläger zweien und mache es wieder, wie es vorher war. Und das sollen die Richter ausführen bei Strafe von acht Marken.

1) eweneker, den Aeckern gleich, d. i. in grader Linie mit den vorliegenden Aeckern.

2) dyappra, tiefer, d. i. weiter über die rechte Gränze hinaus.

3) clagere, dem Kläger, dem Nachbaren, der sich über die, zu seinem Nachtheil gezogene Gränze beschweret hat. Uebrigens durfte Niemand allein, oder ohne Zuziehung der Nachbaren, eine Gränzscheidung machen. Ost. L. R. L. 2. c. 269.

Dieser §. ist dunkel, ich muß anheim gestellt seyn lassen, ob solcher nicht etwa so zu verstehen seyn mag: Will Jemand sein Stück Land mit einem Hause besetzen und es zu einem Warfe machen, so soll er die Warfstelle in grader Linie mit seinen vorliegenden Aeckern anlegen und darnach den Gränzschloot ziehen. Ist er diese Linie zum Nachtheil seines Nachbaren übersprungen, so hat er die hier festgesetzte Brüche verwirket. Ist aber schon ein alter Gränzschloot vorhanden gewesen, so muß er selbigen, wenn er solchen überschritten, in den vorigen Stand wiederherstellen und die nämliche Brüche entrichten.

§. 162.

Thi ther welle ene sil lidsza bi tha haga werue[1] thi urthie[2] thre fet. thi ther enne epene slat leith thi vrtie sex fet inna lege.

§. 162.

Wer bei seinem hohen Warfe eine Wasserleitung legen will, der ziehe drei Fuß zurück, der aber einen offenen Graben machen will, der ziehe sechs Fuß in der Anlage zurück.

1) haga werue, darunter wird wohl die Hausstelle zu verstehen seyn, weil man sich gewöhnlich auf der höchsten Stelle anzubauen pflegte.

2) urthia, heißt, wie aus dem §. 165. nach dem Zusammenhange hervorgehet, zurückziehen.

Dieser §. wird also zu verstehen seyn: Will Jemand eine Wasserleitung bei seinem Hause machen, so muß er sie drei Fuß zurückziehen, oder so weit von des Nachbars Gränze bleiben, will er aber einen offnen Schloot oder Graben, welcher keinen Abfluß hat und worin also das Wasser und der Unrath stehen bleibt, machen, so muß er damit 6 Fuß zurückspringen.

§. 163.

Alle ſiler and alde ſlater. and alle tentra and weinfera and alle fenſzen lond and ſex ier biſeten ſe and thi redieua rede ther ur ſueren iſ. ſa haldema ſe mith ethum and hit mit holte and mit pelen biſeten ſe.

§. 163.

Alle Waſſerleitungen und alle alte Schlöte, und alle Umzäunungen und Wagen-Wege, und alles eingefaßtes Land, wenn es sechs Jahre beseſſen iſt, und der Richter, der darüber beeidigt iſt (unter deſſen Gerichtszwang es lieget), ſolches bezeuget, mögen mit Eiden erhalten werden, ſo auch das, was mit Holz oder Pfählen beſetzet iſt.

Wenn alſo ein Land durch einen Zugſchloot oder Graben, Pfahlwerk oder ſonſtige Umzäunung 6 Jahre lang Gerichtskündig eingeſchloſſen oder abgeſondert geweſen iſt, ſo kann der Nachbar dem Beſitzer dieſes Land oder Gränze nicht ſtreitig machen, und wird in ſolchem Falle dieſer zum Eide gelaſſen.

§. 164.

Thet Godeſ huſ and alle biiewen linda[1] god thet ſkelma halda mith Papa and mith tuam helgena monnum[2] ther thenne weldech ſend.[3]

§. 164.

Kirchen- und Kloſter-Güter ſoll man durch des Pfaffen (Prieſters) Zeugniß und mit zweien Kirch-Vögten, die alsdann im Amte ſtehen, erhalten.

1) biiewen liuda, Leute, die ſich der Welt begeben haben, Kloſter-Leute, Mönche und Nonnen. Davon umſtändlicher alt. fr. W. B. S. 52.

2) helgena monnum. Kirchen-Vögte oder Kirchen-Vorſteher. ſ. §. 5. Nach der 6ten allgemeinen frieſ. Volks-Kür muſten die Geiſtlichen ein, den Kirchen und Klöſtern ſtreitig gemachtes Gut mit ſieben unverwerflichen Zeugen auf die Reliquien der Heiligen beweiſen. alt. fr. L. R. S. 127. und Aſega B. S. 43.

3) ther thenne weldech ſend, die alsdenn waltend ſind, die Verwaltung haben, oder im Amte ſtehen. Der C. O. hat, was daſſelbe iſt: ther thenne to ſueren ſend, die denn dazu geſchworen ſind.

Nach dieſem §. war alſo in Streitigkeiten über das Eigenthum, oder den Beſitz eines Kirchen- oder Kloſter-Gutes das eidliche Zeugniß eines Prieſters und zweier Kirch-Vögte hinreichend und wirkte den vollen Beweis.

§. 165.

Hwerſar iſ en weynfere[1] biſeten and bineten

§. 165.

Wo Jemand einen Wagenweg, derſelbe ſey höher oder

hin se hagera ieftha legera and hir wellema enne slat makia sa skelma vrtia thre fet. setmar enne tenter sa haldema thene riuchta tia.

niedriger, besessen und genutzet hat, so soll man, wenn man einen Schloot machen will, solchen drei Fuß zurückziehen, setzt man aber eine Bezäunung, so halte man die rechte Gränze.

1) weinfere, Hierunter ist wohl kein öffentlicher Weg, oder Heerstraße, sondern ein Privat-Weg zu verstehen, der durch ein fremdes Land gehet und zu einem dahinter liegenden, einem andern, der die Servitut darüber hat, gehörenden Lande zur Ueberfahrt dient.

Wenn längst einem Fahrwege ein Schloot oder Graben gezogen wird, so kann durch das Fahren die Erde zur Seite leicht in den Schloot sinken, wodurch denn der Weg beengert wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der Weg durch Pfahlwerk oder Strauchwerk von dem Lande abgesondert wird. Daher muste nach diesem §. ein Graben oder Schloot 3 Fuß von dem Wege ab zurückgezogen werden. Hekken oder Hölzungen durften aber hart an dem Wege angelegt werden.

§. 166.

Hwasa to rothat[1] pelar ieftha tentra[2] and thi redieua thet rede sa resze hi tha redieua tuene skillingar and sine witherlaga tuene and tha liudem ene merc. Nil thi redieua thet naut reda sa undunge hi mith thrium ethum.

§. 166.

Wer Pfähle oder Umzäunungen ausreißt, und der Richter solches bewährt, so bezale er den Richtern zwei Schillinge und seinem Gegentheil zweie und dem Volke eine Mark. Will oder kann der Richter es nicht bewähren, so entgehe er (der Beklagte) dessen mit drei Eiden.

1) rothat, reuten, ausrotten, ausreissen, zerstören, eigentlich mit der Wurzel ausreissen. Brem. n. s. W. B. III. 421. und 540.

2) tentra. Dieses Wort ist schon §. 163. und 164. vorgekommen sonst habe ich es nirgends im fries. Gesetze und Urkunden vorgefunden. Vielleicht bedeutet es eine Umzäunung von Holzwerk, ein Planquet, Flockwerk ꝛc. Tenter mag mit Timber, worunter Bauholz, Zimmerholz und überhaupt jede Materie, woraus etwas gemacht wird, zu verstehen ist, Brem. nied. W. B. V. 69. von derselben Bedeutung seyn.

Es ist hier in diesem §. nach der Verbindung mit dem folgenden von Gränz-Pfählen oder sonstigen Gränz-Scheidungen die Rede. Solche durften bei der hier bestimmten Brüche nicht ausgerissen oder zerstöret werden. Konnte diese That dem Beschuldigten nicht überwiesen werden, so muste er sich mit drei Mitschwörenden von der angebrachten Klage reinigen.

§. 167.

Eta huse buta wagem vrtie alrec mon thre fet to there sueththa fon ha weruen and fon alle logum[1] ist alsa den.

§. 167.

Bei dem Hause außerhalb den Wänden muß Jedermann von der Gränz-Scheidung drei Fuß zurückziehen. Bei Heu-Warfen und allen Ecken (eines jeden Gebäudes) ist es ebenso.

1) logum. C. O. hat logungum. logh bedeutet ein Ort, eine Ecke, Stelle. alt. fr. W. B. S. 252.

Der Sinn ist: Niemand darf sein Haus, Heuwarf oder sonstiges Gebäude hart an der Gränze seines Nachbaren Grundes setzen, sondern muß es 3 Fuß auf seinem eignen Grunde zurücklegen.

§. 168.

Hwasa welle slata in ena fennen ieftha inna meden ieftha inna aenge loge and sine suethenat[1] him nelle naut meta.[2] sa monie hi hine mith sine redieua ther efter winne hine slat. and thet hor[3] oppa eider sida and thi slatere biweriene esna[4] mith sinre sele[5] and thi redieua driuene forth.

§. 168.

Wer in Weide- oder Heu-Land oder in irgend einem andern Lande schlöten (Schloot auswerfen) will, und sein Nachbar ihm nicht hiebei entgegen kommen will, so mahne er ihn dazu durch seinen Richter an, und darnach dinge er den Schloot (die Arbeit) aus. Die Erde ist auf beiden Seiten (zu werfen). Der Schlöter bewähre seinen Arbeitslohn mit seiner Seele und der Richter treibe solches bei.

1) suethe nat, wörtlich: Gränz-Genosse, der angränzende Nachbar.

2) meta, entgegen kommen, mit den Schlöten ihm begegnen, d. i. die andere Seite oder Hälfte des Schlootes auswerfen, weil jeder auf seiner Seite, den Schloot also zur Hälfte oder im ganzen gemeinschaftlich reinigen und unterhalten muß.

3) hor, Koth, Unrath, schmutzige Erde. v. Wicht S. 579. alt. fr. W. B. 195. Noch itzt nennt man hier die aus einem Graben oder Schloot ausgeworfene Erde Horr.

4) Esna, Lohn, Arbeitslohn, Esne, ein Taglöhner. alt. fr. W. B. S. 102.

5) mith sinre sele. Jeder Arbeiter konnte seinen bedungenen oder verdienten Lohn eidlich erhärten. „Alle Mann mach syn Arbeides-Loen in syner Selen holden und mit dem Eede winnen" ostf. L. R. L. 2. c. 282.

Dieser §. gehet auf einen alten, schon vorhanden gewesenen Schloot, der gereiniget oder wieder ausgeworfen werden soll. Es ergiebt sich solches aus dem ostf. L. R. L. 2. c. 266. worin grade dasselbe verordnet ist. „Dair ein olt Schloet gewest is, so sall itlich (Jeder) sinen halven Sloet maeken, dat sy in Venne-Land eder Meet-Land, und men sall die Erde werpen up beiden Syden." Unser Text setzt nun noch hinzu, daß, wenn der Nachbar nicht gegenschlöten oder seine Hälfte nicht ausreinigen will, der andere wenn er solches vorher dem Richter angezeiget hat, diese dem unwilligen Nachbar obliegende Arbeit auf dessen Kosten ausverdingen könne.

§. 169.

Hwersa thi fene leith bi tha tilade londe sa skelma vrtia thre fet.[1] iefma enne slat welle makia and thet tilade lond nime sine eyne erthe.

§. 169.

Wo Weideland liegt (gränzet) an Bauland, so soll man, wenn man einen Schloot machen will, drei Fuß zurückspringen, und dann muß das Bauland seine eigene Erde aufnehmen.

Dieser §. und die folgenden sind in dem C. O. dem §. 174. erst nachgefüget.

1) sa skelma urtia tre fet. C. O. hat: sa skelma fon tha riuchta tia. vrtia thre fet, d. i. so soll man von der rechten Gränze drei Fuß (in das Weide-Land) zurückspringen, oder von dem Weide-Lande zu dem Schloote 3 Fuß mehr nehmen.

Der vorige §. gehet auf die Ausreinigung eines schon vorhanden gewesenen alten Schlootes, welcher benachbarte Weide- und Heu-Länder trennt, dieser auf einen neu anzulegenden Gränz-Schloot zwischen Bau- und Weide-Land. Ich mögte diesen §. so verstehen: Wenn der Eigenthümer eines Weide-Landes solches von dem daran stoßenden Bau-Lande durch einen Gränz-Schloot trennen will, so muß er von seinem eignen Lande dazu 3 Fuß mehr nehmen. So viel denn weiter dazu von dem Bau-Lande abgegraben wird, davon muß der Eigenthümer des Baulandes diese, aus seinem Grunde ausgegrabene Erde auf sein Land übernehmen.

§. 170.

Hwersama szirath vmbe erthe ther is inna slate bi tha werue. sa nyme thi tha erthe therne slat ach ieftha sziuie vmbe thene slat sa bilede[1] thi redieua thet.

§. 170.

Wenn man sich streitet über Erde, welche in einem Schloote bei dem Warfe ist, so nehme der die Erde, dem der Schloot gehöret. Streitet man aber um den Schloot, so soll der Richter es bewähren.

1) sa bilede, so bezeuge es. Der C. O. hat sa bidele, so entscheide es.

Der Sinn dieses §. mag etwa seyn: Denn jener dem ein Schloot eigenthümlich gehöret, gebüret auch der fette Schlamm in dem Schloote und kann der Nachbar darauf keinen Anspruch machen. Behauptet dieser, daß der Schloot gemeinschaftlich sey, so soll der Richter diesen Streit entscheiden.

§. 171.

Ief thi werf duch[1] ſa nimire alſa ſtor ſare mitha ſcote muge winna. Nel thi therne werf ach ſin naut vpſtiata. ſa monie hine to fara tha redieua ſa haunie hine ſlat.

§. 171.

Wenn der Warf ducht, so nehme er (der Gränz-Nachbar) so viel (Erde), als er mit der Schaufel gewinnen (fassen) kann. Will der, welcher den Warf hat, das seine nicht herauswerfen, so mahne er ihn dazu vor dem Richter an, und alsdann behalte er den Schloot.

1) duch. C. O. ducht. Dies Wort habe sonst nirgends vorfinden können. Duken heist sich bücken, verbergen, den Augen entziehen. Brem. n. s. W. B. 1. 266. Sollte duchten oder duken hier diese Bedeutung haben, so mögte etwa der Sinn seyn: Wenn der Warfsmann sich entfernet und den Warf verlassen hat, der Warf also zu der Zeit nicht bewohnt wird.

Dieser §. ist durchaus dunkel. Ich muß anheim gestellt seyn lassen, ob etwa solcher so zu verstehen seyn mag? Wenn ein Warf zur Zeit unbewohnt oder Herrenlos ist; so kann der Nachbar den Gränzschloot eigenmächtig reinigen, darf aber nur einen Spaden tief von der ausgeworfenen Erde auf den Grund den Warfes werfen. Falls nun aber ein, zur Abwässerung dienender gemeinschaftlicher Schloot oder Graben bis auf den Boden ausgegraben werden muß, und der Warfsmann sich, selbst auf Anweisung des Richters, weigert die andere Hälfte auszureinigen, so gehet dieser dadurch des Mit-Eigenthumes des Grabens verlustig und der Nachbar erweitert dadurch seine Landgränze.

§. 172.

Alſare ſegongar[1] ſend ſa haunie thi gred tha fiarde ierde.

§. 172.

Wo Seegänge sind, da hat das Bauland den vierten Theil der Erde.

1) Segongar, Seegänge. Darunter werden Siehltiefe oder Kanäle verstanden, die das hohe Binnen-Wasser durch einen Siehl oder Schleuse in die See führen.

Dieser §. scheint sagen zu wollen: Wenn zum Landes Besten ein öffentliches Siehltief ausgereiniget wird; so ist das benachbarte Bau-Land verpflichtet, den vierten Theil der ausgeworfenen Erde aufzunehmen, das übrige wird auf den Weg geworfen.

§. 173.

Thet wellath Brocmen, thetta redieuena kokar[1] hebbe tha liuda bref inna hira were and riuchte alther bi. and mene wesa[2] tha fiuwer redieuen[3] alsa ofte hia bihowath eta nesta thinge[4] bi tuam hageste mercum. and leta thet bref lesa hoke Papa sa hia welle.[5] alsa thet bref thi redieua resze achta merc[6] and sin hus bihalde oppa thene lesta dei.[7] and spreth thi hana thet ma him unriuchte due bi sine eyne breue[8] sa kethe ma tha othere to gadere. sziuie hia thenne sa skethe thet thera muneka bref.

§. 173.

Das wollen die Brokmannen, daß in dem Köcher der Richter der Volksbrief bewahret werde und sie (die Richter) darnach richten, und soll (dieser Brief) den vier Richtern gemeinschaftlich seyn, so oft sie selbigen bei dem nächsten Gerichtstage nöthig haben, bei Strafe von zwei Marken, und lassen denn den Brief lesen von welchem Pfaffen sie wollen. Wenn also der Brief ..... so bezale der Richter acht Mark und sein Haus bleibe behalten bis auf den letzten Tag. Und spricht die Parthei, daß man ihr Unrecht thue nach ihrem eignen Briefe, so rufe man die anderen (Richter) zusammen. Sind diese darüber uneinig, so entscheide es der Mönchsbrief.

1) kokar, Köcher, Schrein, Behältniß. s. §. 40.

2) and mene wese. C. O. besser: and skel mene wesa, und soll gemeinschaftlich seyn.

3) tha fiuwer redieuen. Hieraus scheint zu folgen, daß nicht bei jedem Gerichte der Brief oder die Willküren vorhanden gewesen, sondern nur ein Exemplar in jedem Landes-Viertel zum gemeinschaftlichen Gebrauch der in dem Quartiere angestellten vier Richter aufgehoben worden.

4) nesta thinge. Der C. O. hat mesta thinge, d. i. in den meisten Rechtsstreitigkeiten, die nach diesen Küren entschieden werden müssen.

5) hoka Papa, sa hia welle. Das Volk war freilich wohl sein eigner Gesetzgeber und beliebte seine eigene Küren, muste aber den schriftlichen Aufsatz derselben den Geistlichen überlassen, weil zu der Zeit nur diese allein die Kunst zu schreiben verstanden. Eben daher werden diese Küren am Ende dieses §. auch der Mönchsbrief genannt. Auch konnten das Volk und die aus seiner Mitte genommenen Richter nicht einmal lesen. Daher muste denn jedesmal, wenn ein streitiger Fall nach dem Briefe entschieden werden sollte, ein Pfaffe geholet werden, den Brief oder die Stelle aus dem Briefe vorzulesen. Schlimmer war es, wenn ein Gesetz in lateinischer Sprache abgefaßt war, weil alsdann der Geistliche nicht blos Vorle-

ser, sondern auch Dolmetscher und Uebersetzer war, da er denn ein Gesetz, wenn er partheiisch war, willkürlich auslegen konnte.

6) alsa thet bref thi redieua resze acht merc, wörtlich: wenn der Brief . . . . . so bezale der Richter acht Mark. Hier scheint denn etwas ausgelassen zu seyn. Der C. O. ist ebenso undeutlich: alsa thet thi redia achta merc, also daß der Richter (bezale, denn hier ist resze ausgelassen) acht Mark. Der Sinn mag etwa seyn: wenn der Richter den Brief oder die Küren sich nicht vorlesen läßt, oder auf den Grund der Küren nicht erkennet, so verwirkt er acht Mark.

7) oppa thene lesta dei, bis auf den letzten Tag. Das Haus eines Richters, der eines offenbar ungerechten Spruches überführet war, fiel dem Volke zum Abbrennen oder Abbruch anheim. Auch wurde er sofort abgesetzt. s. §. 24—32. und 44. Hier sollte der Richter, der zwar keinen ungerechten Spruch ertheilet, indessen nicht nach den Küren erkannt hatte, acht Mark Brüche erlegen, doch sollte sein Haus ihm bis an den letzten Tag unangetastet verbleiben. Bis auf den letzten Tag mag entweder heißen: bis am jüngsten Tage, d. i. auf immer, oder aber bis zu dem letzten Gerichtstag, da das Volk darüber zu erkennen hat, ob das Haus abgebrannt, oder behalten bleiben sollte.

8) sine eyne breue. Dieser sein eigener Brief wird also von dem Volks- oder Mönchsbriefe unterschieden. Es mag darunter ein gerichtlich getroffener oder schriftlicher Privat-Contract, wornach der Streitpunkt zu entscheiden ist, zu verstehen seyn.

Der Sinn wird seyn: Die Richter in dem Landes-Viertel sollen gemeinschaftlich ein Exemplar der Brockmer Wilküren, welche in einem Köcher oder Schrein des Gerichtes aufgehoben werden müssen, haben. Jeder Richter ist verpflichtet, nach diesem Gesetzbuche zu erkennen, und kann sich solches geben lassen, so oft er es gebraucht. Alsdann muß er aber einen Geistlichen einladen, um ihm oder der Versammlung die Stelle vorzulesen, worauf der Streitpunct beruhet, da denn nach Vorschrift der Wilkür bei Strafe von acht Marken die Sache entschieden werden muß. Beruft sich aber der Beklagte auf einen zwischen ihm und dem Kläger abgeschlossenen schriftlichen Vergleich, wornach die Sache bereits vorher abgemacht ist, oder wornach sonst das Gesetz keine Anwendung finden kann, so müssen, wenn nicht nach Einhalt dieses Contrakts erkannt ist, die anderen Richter zusammenberufen werden. Sind diese darüber unter sich nicht einig, so soll lediglich diese Sache nach dem Mönchs- oder Volksbriefe entschieden werden.

§. 174.

Alsar skieth en tichtega ther nis naut inna breue sa andgie[1] tha redieua bi liuda skiffene[2] and efter lidszemane inna thet bref alrec hira bi achta

§. 174.

Wenn ein Rechtsstreit vorkömmt, wovon nichts in dem Briefe stehet, so sollen die Richter es entscheiden nach dem Gutfinden des Volkes, und dann lege man (das Er-

mercum. hitne se thet hine fon skeirie.[3]

kenntniß) in den Brief bei Strafe von acht Mark für jeden (Richter), es sey denn, daß man darüber Läuterung suche.

1) andgie. C. O. besser endgie, endige, entscheide.

2) bi liuda skiffene, nach dem Gutfinden des Volkes. Wurde dann aber eine solche Entscheidung ein allgemeines Volksgesetz der Brockmer oder nur des Brockmer Landes-Viertels? Letzteres ist wohl zu vermuthen, wenn nicht nachher bei einer allgemeinen Volksversammlung die Sache in Vortrag gebracht und darüber ein allgemeiner Schluß gefasset wurde.

3) skeirie. C. O. besser skirie.

Dieser §. will also sagen: Den Richtern soll der Volksbrief oder diese Küren bei Erkenntnißen in Criminal- und Civil-Sachen lediglich zur Richtschnur dienen; treten Fälle ein, die in dem Briefe nicht enthalten sind, so sollen die Richter, nach Gutfinden des Volkes, dem die Sache vorzutragen ist, den Spruch ertheilen. Ein solches Erkenntniß wird, wenn nicht darüber Läuterung gesuchet worden, ein Präjudiz, wornach in ähnlichen Fällen gesprochen werden muß. Zu dem Ende soll es bei Strafe von acht Mark dem Briefe beigeleget werden, und erhält dadurch Gesetzeskraft.

§. 175.

Alsa thi meneska kemth invr bed and invr bedselma sa ne mey hi nanene monne naut resza withes erwa willa[1] under tha susterna bernum[2] motma resza ene englisko merc. thi prestere resza sine thianest monnum[3] vnder susterna bernum achta merc[4] and alsa dene clathar sa hi[5] makad heth.

§. 175.

Wenn ein Mensch auf sein Bette und in seine Bettstelle kömmt (bettlägerig wird), so darf er Niemanden etwas reichen wider des Erben Willen, nur mag er den Schwesterkindern eine Englische Mark reichen. Der Priester kann seinen Dienstleuten, wie auch seinen Schwesterkindern acht Mark reichen und seine gemachten Kleider.

1) withes erwa willa, wider des Erben Willen. Ein auf seinem Siechbette liegender Kranke, der sich selbst nicht helfen konnte, kam unter die Curatel seiner nächsten Erben, die sich seiner annehmen mußten, daher konnte er ohne deren Zustimmung von seinem Vermögen nichts vergeben. Hwersa mon ief wif alsa kronk is, thet hia se selua nawt bihelpa ne muge, sa scellath hia inna tha honde hira erfnoma wesa. Emſ. L. R. d. i. Wenn ein Mann oder Weib so krank ist, daß sie sich selbst nicht helfen können, so sollen sie in den Händen ihrer Erben seyn, d. i. in der Gewalt und der Curatel ihrer Erben oder nächsten Verwandten seyn.

2) susterna bernum, Schwester-Kinder. Sororum filii idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem

arktioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur. Tac. de M. G. c. 20. So scheinen denn auch noch die Brokmänner die Schwester-Kinder als ihre eigene Kinder angesehen und mit diesen ihnen denselben Rang in ihren Häusern gegeben zu haben. Daher konnten sie diese, der allgemeinen Regel zuwider, selbst auf dem Krankenbette mit einer Gabe begünstigen, doch wurde solche auf eine englische Mark (s. §. 5.) beschränkt. Indessen stelle anheim, ob etwa unter Schwester-Kindern Geschwister-Kinder zu verstehen seyn?

3) thianest monnum, weil hier von einem Priester und seinen Dienstmännern die Rede ist, so mögte ich darunter die fratres und geringern dienstthuenden Geistlichen in den Klöstern verstehen.

4) achta merc, wahrscheinlich auch englische Marken.

Dieser §. hängt mit dem folgenden zusammen, woraus denn der Sinn beider hervorgehen wird.

§. 176.	§. 176.
Alsa longe sa thi meneska elte [1] ande sund is. sa se sines godes elle weldech and mot iewa hwam sa hi welle. and thi forme ieft [2] stonda bi thes redieua worde ief se bisseten send ier and dei. And ney tha gestlika riuchte [3] skel alrec weldech wesa oppa thene lesta ende te iewande vmbe sine sele. [4]	So lange der Mensch stark und gesund ist, so sey er seines Gutes mächtig und mag es geben, wem er will. Und die erste Gabe soll (feste) stehen nach des Richters Aussage, wenn sie Jahr und Tag besessen ist. Und nach geistlichen Rechten soll jeder ermächtigt seyn, an seinem letzten Ende eine Gabe zu geben, um seiner Seele willen.

1) elte, elta die harte Schwiele, callus ist noch niederf. elte heist also stark, kräftig. Dies Wort ist auch schon §. 104. vorgekommen.

2) thi forme ieft, die erste Schenkung, erste Gabe. Es scheint hier der Fall angenommen zu seyn, daß Jemand ein bei seinem Leben verschenktes Gut nachher einem andern gegeben habe. Nach diesem §. sollte denn der erste donatarius bei dem Eigenthum eines solchen Gutes geschützet werden, wenn er sich Jahr und Tag in dem ruhigen Besitze desselben befunden hat.

3) gestlika riuchte. Darunter wird das päpstliche oder canonische Recht verstanden. Das römische Recht hatte noch zur Zeit auf Friesland keinen Einfluß. Man kannte daher noch keine Testamente, von welchen auch nicht die geringste Spur in den friesischen Gesetzen der Zeit vorkömmt. Die nächsten Blutsverwandten waren die Erben des Verstorbenen, wenn er nicht bei Lebzeiten seine Güter ganz oder zum Theil verschenket und übergeben hatte. Dazu war jeder freie Mann berechtigt. Libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere LL. Angl. et Werin. Tit. 13. Von einer solchen Tradition ist so wohl in dem vorigen, als diesem § die Rede. Dort wird sie durch resza, reichen, überreichen, hier durch iewa, geben, ausgedruckt. Eine solche Uebergabe der Güter muste

nach

nach dem salischen Gesetze Tit. 49 de adframire gerichtlich und mit vielen Feierlichkeiten vorgenommen werden. Es scheint nun aber, daß bei den Brockmännern eine solche Uebergabe binnen Jahr und Tag noch wieder revociret werden konnte, weil es in unserm Text heißt, daß eine solche Gabe feststehen solle, wenn sie Jahr und Tag besessen sey. Früher, als das römische Recht, war das canonische Recht, wenigstens was die Lehre von Testamenten anlanget, durch Einfluß der Geistlichen hier eingeführt. Schon in den LL. Opstalsb. von 1323. art. 15. ist verordnet: Successiones haereditatum proximo secundum Leges et Canones succedant successori, nisi discedens cum Consilio Rectoris (nach der frisischen Uebersetzung Bigetris, Beichtvaters) in ultimo testamento aliter duxerit ordinandum, und denn weiter art. 28. Nulli Clerico soli in testamento et ultimis voluntatibus absque duobus vel tribus testibus fides adhibeatur. Hier haben wir denn schon offenbar die in dem canonischen Rechte c. 10. X. de testam. verordnete Testamente coram presbytero suo (seinem Beichtvater) et tribus vel duabus aliis personis. Wenn also in unserm Texte von Vermächtnissen nach geistlichem Rechte die Rede ist, so ist darunter obige Verordnung des canonischen Rechtes in so weit zu verstehen, daß wenn Jemand zum Heil seiner Seele und zur baldigen Erlösung aus dem Fege-Feuer Kirchen und Heiligen etwas vermachen wollte, solches vor dem Beichtvater und zweien oder dreien Zeugen geschehen müsse.

4) umbe sine sele. Dies gehet denn auf fromme Vermächtnisse an Kirchen und Heiligen. Die Formel solcher Vermächtnisse war gewöhnlich: in salutem animae, in spem retributionis aeternae u. s. w. Daher wurden sie in dem mittlern Zeitalter Seelengeräthe genannt. Halt. Glos. p. 1668. Die Geistlichen mögen aber oft einen auf dem Siechbette liegenden armen Sünder gar zu scharf zugesetzet haben, daher wurde später in dem ostfr. L. R. L. 2. c. 173. verordnet, daß Niemand auf dem Krankenbette den Heiligen und Herren (Geistlichen) wider Willen der Erben mehr vermachen solle, als eine englische Mark.

Diese beide §§. mögen denn so zu verstehen seyn. Jeder kann bei gesunden Tagen seine Güter verschenken und übergeben, wem er will. Eine solche Uebergabe ist Rechtsbeständig, wenn der Begünstigte sich Jahr und Tag in dem ruhigen Besitz derselben befindet. Innerhalb einer Jahres-Frist ist er aber zur Revocation berechtigt. Auf dem Krankenlager kann Niemand wider Willen der nächsten Blutsverwandten über sein Vermögen disponiren. Doch darf der Kranke seinen Schwestern oder Geschwister-Kindern eine englische Mark und ein Priester seinen Geschwister-Kindern acht Mark zuwenden. Auch ist der Kranke befugt zur Rettung seiner Seele Kirchen und Geistlichen etwas zu vermachen.

§. 177.	§. 177.
Thi Prestere ne mot nenna wraldeskera lena plegia wara sines eynis ombechtes ther to is hi wied. wel hir aeng liuda	Der Priester soll keine weltliche Dienste pflegen, sondern seines Amtes warten, wozu er geweiht ist. Will ein Volksmann (Laye) den Prie-

mon thene Prestere halda inna lene sa geie hi mith enre merc.

ster in seinem Dienst halten, so büße er es mit zwölf Marken.

Wahrscheinlich hatten sich die Geistlichen in weltliche Geschäfte und besonders in Rechtssachen gemischt. Hierüber hatten die Brockmannen, Emsiger und Reiderländer laute Klagen geführt. Daher war in ihrem Vergleiche mit dem Bischof von Münster von 1276. art. 25. festgesetzt: dat de geestlike lueden geen weertlike (weltliche) Jurisdiction gebruiken scholen, oder oproer under de gemeente maken oder (in) Rechtsplatzen advoceren oder verfordern, dan in rechtferdigen saken ohne (ihnen) in rechten is thogelaten, oder nach dem lateinischen Text: nec advocent in foro contentioso, nisi in casibus a jure concessis, d. i. mit Ausnahme solcher Sachen, die vor den Send oder geistlichen Gericht gehören. Hierauf wird denn auch dieser §. gehen.

§. 178.

Alsa thi meneska vndat[1] sa skeppe hi sine eyne benethe[2] to fara sine Papa and to fara sine eyne redieua.[3] Sziuie hia se skel thi redieua biherda. Is. hi vnsprekande[4] and hi hebbe eppa deda sa unge tha erwa oppa hwene sa welle[5] mith tuelef ethum. and naut ma sa enes motma benethia. and enne bona te makiande. thisse benethe skelma dua uppe bere[6] and upper benke[7] and upper grewe.[8] alsa fir sama ield hebba welle. thet skel thi redieua vnder sete driue[9] thes selua deis hweder sat falt te hagera sa te legra[10] thet skel hi vrketha[11] bi achta mercum an bitha huse.

§. 178.

Wenn ein Mensch verwundet ist, so mache er seine eigene Nothklage vor seinem Pfaffen und vor seinem Richter. Sind diese uneinig darüber, so bewähre es der Richter. Ist er (der Verwundete) sprachlos und hat offene Wunden, so mögen die Erben gehen auf wen sie wollen mit zwölf Mitschwörenden. Und nicht mehr als einmal darf man die Klage anstellen und einen Schuldigen (Thäter) machen. Diese Klage soll man anstellen auf der Bahre, und auf der Banke, und auf dem Grabe, wenn man das Wehrgeld haben will, dafür soll der Richter sich Vorstand leisten lassen desselben Tages, es mag ausfallen höher oder niedriger. Das soll der Richter abkündigen bei Strafe von acht Marken und dem Hause.

1) vndat. C. O. deutlicher vndat is, verwundet ist.

2) benethe von neth, Noth, eine Nothsache, Nothklage, benöthen, klagen, anklagen. Schilt. in Th. p. 56. Davon auch Nothgericht, Hoch- Noth- und peinliches Gericht, oder Criminalgericht,

benethe wird denn eine peinliche, auf ein Criminal-Verbrechen gehende Klage seyn. Ast. B. S. 145.

3) to fara syne Papa and syne redieua. Dies ist wohl nicht so zu verstehen, daß der Priester und der Richter über die angebrachte Nothklage erkennen sollen, denn der, einem Layen gemachte Criminal-Prozeß gehörte nicht vor ein geistliches Gericht, sondern daß der Mishandelte sich mit seinen sichtbaren Wunden erst dem Priester und dann seinen Richter darstellen sollte. Der Friese konnte alle ihm angeschuldete Verbrechen in der Regel mit Eiden entgehen. Unter den Ausnahmen (Wenden) gehörte, wenn ein Verwundeter sich mit den offnen Wunden oder den geschlagenen Beulen dem Gerichte vorzeigte. Alsdenn wurde die That für gichtig, oder offenbar begangen angenommen. Die Folge davon war, daß der angeklagte Thäter nicht zu dem Reinigungs-Eide gelassen wurde, oder, wie es in dem alt. fr. L. R. p. 200. heißt, sarne meima dera deda nen wyt eed biadu, d. i. alsdenn kann man sich wegen solcher (offenbaren) Thaten nicht zu Wyt-Eiden (Eiden auf die Reliquien der Heiligen) erbieten. Dies ist eben dasselbe, was der Sachsenspiegel nach dem lateinischen Text L. 1. art. 15 sagt: Inculpatus de quacunque re, quae penes eum non apparuerit, se suo poterit juramento excusare. Quae autem apud eum per sensum corporis poterunt demonstrari in his per juramentum non evadat.

4) unsprekande, wörtlich: unsprechend, d. i. sprachlos. Hierunter wird ein schwer Verwundeter, der die Anklage nicht vorbringen konnte, oder gar ein entleibter Mann verstanden, weil hier von einem Erben, eine Klage bei dem offenen Grabe, einem Todtschläger (bona) und dem Wehrgelde (Jeld) die Rede ist.

5) fa welle. C. O. besser fa hia welle, sie wollen.

6) bere, von beren, nied. s. bören, heben, tragen, kömmt bere eine Tragbare, und besonders eine Todtenbare her.

7) benke. Banke. Vielleicht wurde der Leichen-Sarg, wenn die Leiche darin eingelegt war, so wie noch itzt auf Schemeln oder eine Bank gesetzt. Da nach dem §. 146. dreimal mit Gerüfte geklaget werden muste, so mag bei einem Todtschlage vielleicht das erste Zetergeschrei bei der ledigen Baare, das zweite bei der Banke, oder dem auf der Bank stehenden Leichen-Sarg, und das dritte, wie hier gleich folgt, bei dem offenem Grabe haben geschehen müssen.

8) upper grewe. C. O. upper epene grewe, über dem offenen Grabe. In dem Emsig. Domen ist verordnet: Thes data friund schellath then bona makia wr thet epene gref. Die Freunde des Getödteten sollen den Thäter machen (angeben, anklagen) über das offene Grab. Ost. L. R. S. 648.

9) under sete driua. Sette Vorstand, Caution, beseita durch Bürgschaft besetzen, Bürgschaft stellen. alt. fr. W. B. S. 25. und 26. Settinge, Pfand, Hypothek. Oelrich ad Stat. Bremens. p. 119. Wenn ein Verbrechen nicht offenbar begangen war, und dann die Sache durch ein Ordale entschieden werden muste, ward der Ankläger verpflichtet, für den Kampf würdigen Schatz und für die schwere Buße und Brüche, im Fall er unterliegen sollte, dem Gerichte, oder dem Volke sowohl, als dem Angeklagten Caution zu stellen. s. §. 105. (4) und 146.

10) hweder fat falt, te hagera fa to legera. Dies ist dunkel, mag aber wohl so zu verstehen seyn. Es mag demnächst aus-

fallen, wie es will, zu seinem Vortheil oder Nachtheil, d. i. er mag bei dem Ordale obsiegen oder unterliegen.

11) thet skel vrketha. Diese Wörter fehlen in dem C. O.

Der C. O. hat an dem Schluße dieses §. noch folgenden Zusatz: Hwersa thi other mon sleith thene otherne, sa ne mey ma naut ma. sa inbold to skeldum makia. and thet quic and thet ha. and thet hus and thet lond bihalden se. and thet halsis wathia, D. i. Wenn ein Mann den andern erschlägt, so darf man nicht mehr als seinen Inbodel (Hausgeräth und sonstige im Hause befindliche Sachen) zu schulden machen, und sein Vieh, Heu, Haus und Land sey (ihm) behalten, indessen muß er seinen Hals wetten (für seine Freiheit Vorstand leisten. v. Wicht. S. 465. alt. fr. W. B. S. 400.) Der Sinn mag etwa seyn: Wird Jemand eines begangenen Todtschlages beschuldiget, so kann man wohl vorläufig seine Mobilien in dem Hause mit Arrest belegen, doch darf man sich nicht an seinem Vieh, Heu, Haus und Land vergreifen, indessen muß der Angeklagte für seine Freiheit und um sich vor das Gericht zu stellen, Vorstand leisten.

Dieser §. scheint nach unserm Texte sagen zu wollen: Ein Verwundeter muß seine Wunden seinem Priester und Richter vorzeigen und seine peinliche Klage selbst vorbringen. Sind diese, der Priester und der Richter darüber uneins, ob die Wunde sichtbar sey oder nicht, so gilt das Zeugniß des Richters. Ist der Verwundete so sehr mißhandelt, daß er die Klage nicht selbst anbringen kann, oder ist er gar erschlagen, so müssen die Erben oder nächsten Verwandte, bei Verlust ihres Anspruches auf das Wehrgeld, den Schuldigen namentlich angeben und anklagen. Ist dieses einmal geschehen, so dürfen sie die einmal angestellte peinliche oder Nothklage nicht zurücknehmen und einen andern als Schuldigen oder Thäter angeben. Die Anklage selbst muß mit Gerüfte dreimal wiederholt werden, erst bei der Todtenbahre, dann bei dem Sarge und zuletzt bei dem offnen Grabe. Der Richter ist alsdenn verpflichtet, von dem Ankläger, falls dieser nach dem Ordale sachfällig werden sollte, für die dem Angeklagten zustehende Buße und für das Friedensgeld sich Vorstand leisten zu lassen. So lange solches nicht geschehen, durfte der Angeklagte sich nicht auf die Klage einlassen, oder konnte sich wenigstens mit seinen Consacramentalen davon reinigen.

§. 179.

Hwersa thi brother sleith thene otherne iestha thi sune thene feder and hia skelin laua leue [1] sane skel thi bona oftha lauen naut nima [2] and sa resze hi sextech merca [3] tha liudem to fretha and sin hus se thera liuda. skel hi nena laua leua [4] sa se thet ield an tha bo-

§. 179.

Wenn ein Bruder den andern, oder der Sohn den Vater erschlägt, und diese eine Erbschaft nachlassen, so soll der Thäter von der Erbschaft nichts nehmen, und soll sechzig Mark dem Volke für den Frieden zalen, und sein Haus fällt dem Volke anheim. Läßt er (der Erschlagene) keine Erbschaft nach, so ist das

ta enfaldech ac skelma laua leua sa se tha bota and lemethe [5] enfaldech. fon there suster and fon there modere set alsa den.	Wehrgeld und die Buße einfach. Auch läßt man Erbschaft nach, so ist doch die Buße und die Lähmung einfach. Von der Schwester und der Mutter ist es ebenso.

1) laua leua, lewa, nachlassen, übriglassen, lava, die Nachlassenschaft, Erbschaft, also lawa leva, eine Erbschaft nachlassen. alt. f. W. B. S. 231.

2) of tha lauen naut nima. In dem Emf. L. R. stehet: Thi blodich hond thi ne mey nene lawa fagia, die blutige Hand mag keine Erbschaft fassen. Dieselbe Verordnung unsers Textes kommt wörtlich in dem ost. L. R. L. 2. c. 128. vor.

3) sextech merca. Konnte er diese hohe Brüche und das Friedensgeld nicht bezalen, so muste er, wie aus dem folgenden §. hervorgeht, die That mit dem Halse büßen.

4) skel hi nena laua leua u, s. w. Dies ist sehr undeutlich. Es ist nicht abzusehen, warum hier ein solcher Unterschied zwischen den beiden Fällen, ob der Erschlagene Güter nachgelassen habe, oder nicht, gemacht wird, und warum ein Vater- oder Bruder-Mörder in dem letztern Falle mit dem einfachen Wehrgelde und der einfachen Bußtaxe freistehen sollte, da doch nach den Graden des Verbrechens die Buß-Taxen immer vervielfachet wurden. Vielleicht gehet der erste Abschnitt dieses §. auf einen Vater- oder Bruder-Mörder, der, um zur Erbschaft zu gelangen, mit Vorsatz den Vater oder Bruder getödtet hat. Nach den LL. Henrici l. c. (bei Georg. p. 1274.) wurde dieses Verbrechen schwer bestrafet: Quicunque propter cupiditatem rerum patrem aut matrem aut fratres aus sorores, aut aliquem suum propinquum intersecerit, hereditas interfecti ad alios suos legitimos heredes perveniat (grade so nach unserm Texte) Hereditas vero interfectoris in fiscum redigatur (hier wurde dessen Haus confiscirt). Von einem solchen vorsetzlichen Morde ist der Todtschlag zu unterscheiden, der sich durch eine unbeabsichtigte Unvorsichtigkeit, oder auch, wenn der Thäter in Nothwehr gesetzet worden, zugetragen hat. Si filius patrem, aut frater fratrem aut quemlibet sibi proximum, gravibus coactus iniuriis, aut dum repugnat — dum propriam vitam tuetur — occidit — nulla dispendia vel tormenta formidet. LL. Wisigoth. L. VI. Tit. 4. c. 17. (Georg. p. 2047.) Darauf scheint denn der zweite Abschnitt dieses §. zu gehen. Indessen muste der Thäter das Wehrgeld oder die Buße, jedoch nur einfach, erlegen.

5) bota and lemethe. Dies wird von dem obigen ield, dem für den Erschlagenen der Verwandtschaft zu entrichtenden Wehrgelde unterschieden. Es wird hier also eine bloße Lähmung, Verletzung oder Verwundung gemeint seyn.

Es kann also seyn, daß dieser §. etwa so zu verstehen sey: Hat Jemand seinen Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester, um zu deren Erbschaft zu gelangen, oder sonst aus Vorsatz erschlagen, so wird er von deren Erbschaft ausgeschlossen und muß zur Volks-Casse 60 Mark Brüche oder Friedensgeld einzalen, womit er (s. §. 180.)

seinen verwirkten Hals lösen kann, auch wird sein Haus konfiscirt. Indessen wird das, den nächsten Verwandten zustehende Wehrgeld und die Buße, nicht, wie bei andern schweren Verbrechen, vervielfachet, sondern nur nach der einfachen Taxe ihnen entrichtet, weil er von der Erbschaft des Getödteten ausgeschlossen wird und sein Antheil an solcher Erbschaft den nächsten Verwandten, denen das Wehrgeld gebührte, zufällt. Falls nun aber der Verstorbene in schlechten Umständen gewesen, und gar kein Vermögen nachgelassen, so fällt die Vermuthung weg, daß er von dem Angeklagten aus Absicht, um zu dem Genuß der Erbschaft zu gelangen, oder sonst aus Vorsatz getödtet sey, und daher kann er mit dem einfachen taxmäßigen Wehrgelde freistehen. Ist aber der nächste Verwandte, Vater, Mutter, oder Bruder durch Zufall oder Unvorsichtigkeit blos verwundet oder gelähmet, so wird der Thäter nicht von der nachherigen Erbschaft des Verwundeten ausgeschlossen, indessen muß er die einfache Wunden- oder Lähmungs-Buße entrichten.

§. 180.

Hwersamar enne mon sleith ther laua leua skel. sa ne skel thi bona oftha lauen naut nyma wera thi ther alra nest kniais.[1] sa resze hi tha liudem sextech merca and sin hus thera liuda and mei hit naut sella sa stondet oppa sinne Hals.[2]

§. 180.

Wenn ein Mann erschlagen wird, der Vermögen nachläßt, so soll der Thäter von der Erbschaft nichts nehmen, sondern der, welcher alsdann ihm (dem Erschlagenen) der nächste Verwandter ist. Alsdann bezale er (der Thäter) dem Volke sechzig Mark und sein Haus ist dem Volke verfallen. Und kann er es nicht bezalen, so stehe es auf seinem Halse.

1) knia is. C. O. kniaid is mit ihm verwandt ist.

2) oppa sine Hals. Konnte er also dieses Friedensgeld nicht bezalen, so wurde er gehangen.

Der vorige §. gehet auf die entleibten Eltern und Geschwistern. In diesem wird die Verordnung auch auf entferntere Blutsverwandte ausgedehnt, deren Nachlassenschaft sonst ganz oder zum Theil auf den Thäter fallen würde, wovon er nun aber ausgeschlossen wird. Das Friedensgeld steht auch hier auf 60 Mark, womit der Thäter seinen verwirkten Hals lösen muß.

§. 181.

Hwersa thi mon wergath[1] sin wif. ieftha hera.[2] ieftha thi sviareng ieftha thiu snore aeng thira wergath thene otherne

§. 181.

Wenn Jemand würget sein Weib, oder Herrn, oder Schwiegersohn, oder Schwiegertochter, oder einer von diesen den andern erwürget und

and hira ſziuc ſe buren kuth and tha redieua ſe thria clagad ſa ieldemaſe mith thrium ieldem.[3] and tha wif thrimne further[4] and liudem ſextech merca. to fretha and thet huſ thera liuda and tha redieua nyme alſa monege halue merc ſare ielda vt unge. and iſt naute clagad thria ſa ſet enfeldech.

ihre Zänkerei nachbarkundig iſt, und dann die Klage dreimal dem Richter vorgebracht iſt, ſo büße man mit dreifachem Wehrgelde, und wegen eines Weibes ein Drittel höher, und dem Volke mit sechzig Mark für den Frieden. Sodann nehme der Richter ſo viele halbe Marken, als Wehr-Gelder ausgegangen (ausbezalt) ſind. Iſt aber nicht dreimal geklagt, ſo ſey es einfach.

1) wergath, würget. Würgen im weiteren Verſtande heißt überhaupt umbringen, tödten. Adel. W. B. V. 308. Da das in den beiden vorigen §§. vorgekommene Wort slain, ſchlagen, erſchlagen, hier in dieſem §. durch werga, würgen, unterſchieden wird, ſo wird letzteres im eigentlichen Sinne, oder doch, da es aus überlegtem Vorſatz heimlich im Bette, oder ſonſt in einem verborgenem Winkel zu geſchehen pflegt, für jede heimliche Entleibung, die man mordritum nannte, zu nehmen ſeyn. Si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant, novem Vueregildos componat. L. Fris. Tit. 20. §. 1. So auch L. Sal. Tit. 44. §. 2. und L. Ripuar. Tit. 15. §. 1. Mord und Todtſchlag ſind alſo verſchieden. Mord, homicidium clandestinum, Wacht. Gl. p. 1090. hatte ehedem den Begrif der Hinterliſt, der Verborgenheit. Adel. W. B. III. 577. Davon der Meuchelmord, heimlicher Mord, Mordbrand, heimlich angelegter Brand.

2) iestha hera, wenn nämlich der Knecht den Herrn erwürget hat.

3) mith thrium ieldum, mit dreifachem Wehrgelde. Es ſcheint ſonderbar an, daß nach dem §. 179. der Vatermörder mit dem einfachen Wehrgelde freiſtehet, hier aber der Mörder ſeiner Frau oder ſeiner Schwiegertochter das Wehrgeld dreifach erlegen ſoll. Allein dort iſt von einem gemeinen Todtſchlage, hier aber von dem eigentlichen Morde, oder von dem im Verborgenen begangenen Umbringen einer Perſon die Rede. Ein ſolcher heimlicher Mord, vor dem ſich Niemand hüten kann, und wobei keine Gegenwehr ſtattfindet, wurde aber immer höher gebüßet, als der gemeine Todtſchlag, indem nach dem angeführten L. Fris. der Mörder das Wehrgeld ſiebenfach bezalen muſte, novem Weregildos componat. So wurde auch der Mordbrand, oder der heimliche zur Nacht angelegte Brand ſtärker, als eine öffentliche, damals bei den Tumulten gewöhnliche Brandſtiftung am hellen Tage beſtraft. Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum in septuplum recompensent. LL. Opstalb. art. 3.

4) tha wif trimne further. Das Wehrgeld einer erwürgten Frau war alſo noch ⅓ höher. Sie wurde alſo mit vierfachem Wehrgelde gebüßet, und zwar wohl darum, weil die Weiber beſon-

ders befriedigt waren. Fretho alle widuon, and weson, and alle werlose liodon, wiuon — and huasa thera enich bisiuchte — sa betere hi mit twifaldere bote. D. i. Friede allen Witwen und Waisen und allen wehrlosen Leuten, Weibern u. s. w. und wenn Jemand einen dieser ansicht, so büße er mit doppelter Buße 11tes Land. R. nach dem Asega B. S. 13.

Dieser §. will also sagen: Geräth ein Mann mit seinem Weibe, der Knecht mit seinem Herrn, der Schwiegervater mit der Schwiegertochter oder dem Schwiegersohne öffentlich in Streit und solche Zänkereien oder Balgereien von der Nachbarschaft angesehen oder gehöret werden und dann bald nachher die Leiche einer dieser Personen erwürget oder sonst heimlich getödtet vorgefunden wird; so wird der, welcher sich mit dem Ermordeten gestritten oder gezanket hat, für den Thäter gehalten und als Mörder verurtheilt, wenn die Klage in gewöhnlicher Form dreimal mit Gerüfte angebracht ist. Der Verurtheilte muß alsdenn, will er seinen verwirkten Hals lösen (s. §. 180.) mit 60 Marken seinen Frieden mit dem Volke machen und sein Haus fällt dem Staate anheim. Sodann muß er den Blutsverwandten des Ermordeten das Wehrgeld dreifach entrichten. Ist aber die Klage nicht vorschriftsmäßig dreimal angebracht, so wird das Wehrgeld nur einfach bezalt. Der Richter erhält an Gebühren nach den Umständen, ob Jemand männlichen oder weiblichen Geschlechts erwürget ist, 1½ oder 2 Mark.

§. 182.

Alle vrwalda deda [1] dyaref deda. [2] spildeda. alle becwarda deda [3] ful ield and fulle bota [4] and nenne fretha.

§. 182.

Alle wider Willen (geschehene) Thaten, die von Thieren, im Spiel oder hinter dem Rücken gethan, sollen mit vollem Gelde und voller Buße, aber mit keinem Friedensgelde bezalt werden.

1) vrwalda deda, vrwald heißt wörtlich: was wider die Gewalt, oder außer der Macht ist, d. i. was wider Willen und nicht aus Absicht geschicht.

2) dyaref deda. Das alt. fr. L. R. erkläret dieses näher, durch Beschädigung, Verletzung oder Verwundung, fan rederis hoern, hondes byt, hona eetsele ende fan swines tusche, von Rindern-Horn, Hunde-Biß, Hahnen-Sporn und Schweines-Zahn. alt fr. L. R. S. 165. Nach dem ostfr. L. R. L. 1. c. 74. Hatte der Herr des Viehes die Wahl, ob er die Buße entrichten, oder dem Beschädigten das Vieh übergeben wollte. Dies war denn die römische noxae deditio.

3) becwarda deda. becwart, von bec, Rücken, heißt rückwärts. becwarda deda sind Thaten die hinter dem Rücken geschehen, und die man nicht sehen kann, also unversehens vorgefallene Thaten.

4) ful ield and bote. Nach den angeführten alt. fries. und dem ostfr. L. R. fand nur in diesen Fällen die halbe Buße statt, auch wurde ebenfalls dafür kein Friedensgeld entrichtet.

Alle durch unvernünftiges Vieh oder unbeabsichtigte Zufälle sich ereignete Beschädigungen, Verletzungen und Verwundungen sollten zwar nach der einfachen Bußtaxe abgebüßet, indessen dafür kein Friedensgeld zur Volks-Casse erleget werden.

Hier folgen nun die besonderen Bußtaxen der verletzten oder verwundeten Glieder und sonstiger Mishandlungen. Sie sind uralt, indem wir sie schon in den LL. Fris. antiq. Tit. 22. in 89 §§. und weiter in den Addit. Sapient. in 78 §§. vorfinden. Mit Recht sagt Heinec. in Elem. I. Germ. L. 20. §. 90. daß kein Volk so umständlich, so genau die Bußtaxen verzeichnet habe, wie der Friese. Die LL. Fris. die wahrscheinlich unter Karl dem Großen zusammengetragen sind, der alle ihm unterworfene Völker nach ihren Gesetzen leben ließ und ihnen keine fremde, oder eigenmächtig entworfene Gesetze aufdrang (Eginh. in Vita Car. M. c. 29.) sondern ihre eigene Gesetze und Rechtsgewohnheiten sammeln ließ, diese LL. Fris. sind, was die Criminal-Gesetze anlangt, die Grundlage der spätern friesischen Gesetze und Wilküren, worin noch derselbe alte Geist auffallend sichtbar ist. Da aber nachher unter der republikanischen und democratischen Verfassung jedes einzelne, zwar für sich bestehende, jedoch zu dem friesischen Bundes-Staate gehörende Volk, aus eigner Macht-Vollkommenheit, selbst Wilküren für sich ertheilen konnte; so bestimmte es einige Fälle genauer, machte Zusäze oder übergieng auch einige in den älteren Gesetzen festgesetzte und schon durch das Herkommen und langjährigen Gebrauch den Richtern bekannte Fälle, und erhöhte oder erniedrigte die Bußtaxen nach vorwaltenden Zeit-Umständen. Daher finden wir solche Criminal-Gesetze in allen, auf uns gekommenen Wilküren von der Süder-See bis zu der Weser hin, bald kürzer, bald umständlicher und mehr oder weniger von einander abweichend vor. Eine große Menge solcher Buß- und Friedenstaxen aus dem westerlauerschen Friesland hat der Baron von Schwarzenberg in dem Charterboek von Friesland I. 97 — 120. abdrucken lassen. Besonders sind die Bußen auf die Verletzungen und Verwundungen in den oud. fr. Wetten p. 339 — 394. angeführt, so daß darin fast keine denkbare Wunde oder Beule übergangen ist. Weitläuftiger habe ich mich auf das friesische Criminal-Recht in der Ausgabe des Asega Buches S. 168 — 176. eingelassen, worauf ich mich beziehe.

§. 183.	§. 183.
Werther en mon wndat oppa ſin hawed and ther en hlenſzene [1] ſe. tha vnda te betande efter there mete [2] and thiu hlenſzene tuene ſkillingar.	Wird ein Mann auf seinem Haupte verwundet, und eine Länge da ist, so ist die Wunde zu büßen nach der Maaße und für die Länge zwei Schillinge.

1) hlenſzene, Länge, eine in den Gesetzen vorgeschriebene Länge der Wunde, wornach die Wunden-Buße und Brüche zu entrichten ist.

2) efter there mete, nach der Maaße. Jede Mishandlung, Verletzung und Verwundung zog eine, in den Gesetzen bestimmte Buße nach sich. Außerdem erhielt der Verwundete noch eine besondere Buße, und das Volk ein erhöhtes Friedensgeld, wenn die Wunde

eine gewisse Länge und Tiefe hatte. Daher wurden die Wunden schon nach den LL. Fris. Tit. 22. art. 66. und den Addit. Sap. Tit. 3. art. 50. gemessen. Eine Maaß-Wunde (mete dolg) oben in der Länge oder Breite muste die Länge des obersten Gliedes eines Zeige-Fingers halten. Ost. L. R. L. 3. c. 55. Indessen würde es schon für eine Maaß-Wunde gehalten, wenn die Wunde ohne Rücksicht auf die Länge nur die Tiefe eines halben Zolles hatte c. 56. oder auf den Knochen gieng, wenn gleich das Fleisch bis zu dem Knochen keinen ½ Zoll hielt c. 57. Nach der Tiefe wurde auch die Länge berechnet. Denn, wenn z. B. Jemand mit einer Pfrieme ½ Zoll tief gestochen war, folglich kein Länge-Maaß seyn konnte, so wurde solche Wunde doch als eine Maaß-Wunde sowohl in der Tiefe, als der Länge gerechnet. Da bei einem Menschen der Zeigefinger und also auch das öberste Glied desselben kürzer oder länger ist, wie bei dem andern, so läst sich leicht erachten, daß nicht wirklich nach dem Zeigefinger gemessen worden, sondern daß man dazu ein gewisses bestimmtes Werk-Maaß, so wie itzt das Daum-Maaß hatte. Jedweder Wundarzt wurde eidlich verpflichtet, daß er von allen Wunden, die er verbinden würde, das Maaß der Länge und der Tiefe aufnehmen wolle c. 25. Nach Verhältniß der Länge und vorzüglich der höher zu büßenden Tiefe stieg nach einer besondern Berechnung die Buße und die Brüche oder das Friedensgeld. Eine solche Rechnungs-Tafel findet man c. 63. vor. Nach dieser Rechnungs-Tafel musten noch bis zu der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Landrichter in ihren Kreisen, die sie zu gewissen Zeiten bereiseten, sich von den Beamten und Wundärzten die Wunden-Maaßen angeben lassen, worauf sie denn die Bußen festsetzten und beitreiben ließen.

Der Sinn mag also seyn: Wird Jemand an dem Kopfe verwundet, so wird außer der gewöhnlichen Buße, wenn die Wunde über einen halben Zoll lang ist, jeder Zoll mit zwei Schillingen, und verhältnißmäßig auch die Tiefe gebüßet.

§. 184.

Werther en mon slayn oppa sin hawed and thet blod eta aren and eta mutha vplhape tha muthe ek[1] en skilling, eyder nosteren fiower penningar.

§. 184.

Wird ein Mann geschlagen auf seinem Kopfe, und das Blut aus den Ohren und dem Munde läuft, so ist für jede Oeffnung zwei Schillinge, für jedes Naseloch vier Pfenninge (zu bezalen).

1) eta muthe ek, aus jeder Oefnung, oder jedem Ausfluße. Mute heist eigentlich, so wie eben vorher, der Mund, figürlich aber jede Oefnung oder Ausgang eines Dinges. Adel. W. B. III. 608. Daher der Magen-Mund, und die Oefnung oder der Ausfluß einer Schleuse Mund genannt wird.

In dem vorigen §. ist von einer Verwundung mit einem scharfen Instrumente die Rede, hier von einem Schlage mit einem Knittel oder der Faust auf dem Kopfe. Da nun davon gewöhnlich keine offene Wunde entstehet, so findet auch hier die Buße einer Maaß-Wunde keine Anwendung. Dagegen wird die Buße nach dem Ausfluße des Blutes aus dem Munde, der Nase und den Ohren festgesetzt.

§. 185.

Werther en mon slein oppa sin hawed mith ene bambe and hi hebbe te auwande wedlingar ieftha blodelsa and thi redieua thet rede and hi werthe loma sa stonde het ier and dei. sa reszema him te bote en thrimne ield.

§. 185.

Wird ein Mann auf seinem Kopfe mit einem Prügel geschlagen, und er davon eine sichtbare Verletzung oder blutige Beule hat, und der Richter solches bezeuget, und er davon lahm wird, so stehe sie (die Lähmung) Jahr und Tag. Alsdann bezale man ihm ein Drittel eines Wehrgeldes.

1) bambe. C. O. hat, welches einerlei ist, bame. Bambe oder bame heißt nicht blos ein Baum, sondern auch jedes, von einem Baum verfertigte Holz, als Schlagbaum, Leiterbaum, Hebebaum, Weberbaum u. s. w. und hier ein Knüttel oder Prügel.

2) auwande, was in die Augen fällt, wörtlich: Augenbahr, d. i. sichtbar.

3) ier and dei. In dem ostf. L. R. L. 3. c. 67. ist verordnet, daß wenn Jemand mit einem oder beiden Ohren taub wird, man Jahr und Tag abzuwarten habe, ob es sich bessern wolle. So verhält es sich denn auch hier mit einer Lähmung nach §. 186. mit dem Verluste oder der Schwächung der Sprache und §. 187. aller Sinnen. Nach Jahres Frist wurde denn erst beurtheilt, ob der Fehler oder die Schwäche nur temporel gewesen oder perennirend sey. Im letztern Falle fand nun die außerordentliche einem Drittel des Wehrgeldes gleichstehende Buße statt.

Eine, durch einen Schlag auf dem Kopfe verursachte Lähmung eines Gliedes oder eines Sinnes, wurde also, wenn der Verletzte binnen Jahr und Tag nicht geheilet war, mit $\frac{1}{3}$ des Wehrgeldes oder der Lebens-Buße gebüßet.

§. 186.

Werther en mon wndat anda sine tunga and him sin spreke binymen se sa stonde hit ier and dei. sa reszema him to bote en half ield. iefthi redieua thet ret thet hi undsprekande se.

§. 186.

Wird ein Mann verwundet an seiner Zunge und ihm seine Sprache benommen ist, so stehe es Jahr und Tag. Alsdenn gebe man ihm zur Buße ein halbes Wehrgeld, wenn der Richter es bezeuget, daß er sprachlos geworden ist.

§. 187.

Werther en mon wndat thet him sine spreke ieftha here. ieftha thera othere werthe binimen,

§. 187.

Wird ein Mann so verwundet, daß ihm seine Sprache, oder sein Gehör oder andere (deren Sinnen) benommen

ſa ſtonde hit ier and dei. ſa reſzema him te bote en half ield iefthi redieua thet ret.

wird, ſo ſtehe es Jahr und Tag. Alsdenn bezahle er ihm zur Buße ein halbes Wehrgeld, wenn der Richter solches bezeuget.

§. 188.

Werth him ſpreke ieftha here thera other wert[1] ſa iſt en fiardandeleſ ieldeſ and thi frethe alſa hit berith bi tha ielde.[2]

§. 188.

Wird ihm die Sprache, oder das Gehör und einer der anderen Sinnen geschwächet, so ist (die Buße) ein Viertel des Wehrgeldes und das Friedensgeld, so wie es sich bei dem Wehrgelde gebühret.

1) wert, von erg, arg, schlimm, wera und werra schlimmer, werden, verschlimmern, schwächen. alt. fr. W. B. S. 428. In dem Asega Buche kömmt S. 178. thera fif fins werda, die Verschlimmerung der fünf Sinne vor. Dies wird nachher S. 181. in dem dortigen Texte so erkläret, daß man nicht so gut sehen, hören, riechen, schmecken oder fühlen kann, wie vorher.

2) alſa hit berith bi tha ielda. D. i. Nach demselben Maaßstabe soll auch das Friedensgeld, nämlich zu $\frac{1}{4}$ entrichtet werden.

Die völlige Lähmung oder der Verlust eines der Sinnen wurde also mit $\frac{1}{3}$, die bloße Schwächung aber nur mit $\frac{1}{4}$ sowohl des Wehr- als des Friedensgeldes gebüßet.

§. 189.

Alle vnda ſkelma beta mith fulre bote buta thiu lith lemethe[1] and tha vnda ſkelin lidſza gersfelle.

§. 189.

Alle Wunden soll man mit voller Buße büßen, außer der Glied-Lähmung, wobei die Wunden nicht gerechnet werden.

1) buta thiu lith lemethe. C. O. hat buta tha litha. ther on iſ thiu lith lemethe, außer dem Gliede, woran eine Glied-Lähmung ist.

Darnach ist der Sinn dieses §. Alle Wunden sollen nach der Länge und tiefen Maaße vorschriftmäßig gebüßet werden. Ist aber unter den verwundeten Gliedern eines gelähmt, so ist davon die höher stehende Lähmungs-Buße zu entrichten, wogegen aber die niedrigere Wunden-Buße nicht gefodert werden kann.

§. 190.

Fot of. Hand of. age acoleke[1] en half ield. Fot and hond and thet hawed[2] thrimne further.[3]

§. 190.

Fuß ab, Hand ab, das Auge ausgeschlagen ist ein halbes Wehrgeld. Fuß und Hand und diese (beide) abgehauen ist ein Drittel höher.

1) acoleke, kolk, kote, kunke ist eine Hölung, Grube, Loch. alt. fr. W. B. S. 225. Das Af. B. S. 178. hat ief thet age al ut e kwnken, wenn das Auge aus der Hölung ist. Dies ist in dem daselbst angeführten vet. i. fris. gegeben. Pro oculo, qui totus defluxit 20 merka. Age a Coleke ist also, ein ausgeschlagenes oder eingeschlagenes Auge.

2) and thet hawed. Dies kann wohl nicht heißen: und das Haupt; denn wenn der Kopf abgeschlagen ist, so ist das Leben dahin, und muß also das volle Wehrgeld erleget werden. Der C. O. hat and haud. Es wird also wohl hawet oder haud abgehauen, beide abgehauen, heißen sollen.

3) thrimne further, ein ⅓ weiter oder höher, folglich zusammen ⅔.

Die Buße einer abgeschlagenen Hand, oder Fußes oder eines ein- oder ausgeschlagenen Auges beträgt also die Hälfte der Lebens-Buße oder des Wehrgeldes. Ist aber eine Hand und ein Fuß abgeschlagen, so wird diese That mit ⅔ des Wehrgeldes gebüßet.

§. 191.

Alsa thet oftha aga rent[1] tuene skillinga. wersa thet age a blode hwerf[2] en skilling.

§. 191.

Wenn das (Blut) aus dem Auge fließt (ist die Buße) zwei Schillinge. Wird das Auge blutend geworfen ein Schilling.

1) alsa thet oftha aga rent. Hier ist blod, Blut ausgelassen. Der C. O. hat auch richtiger thet blod.

2) hwerf. C. O. richtiger hwerft, wirft. Uebrigens hat der C. O. dieses, wiewohl nicht so passend, nach §. 192. folgen lassen.

Dieser §. macht also einen Unterschied, ob Blut aus dem Auge geflossen, oder nur das Auge mit Blut unterlaufen ist, in welchem letztern Falle die Buße nur die Hälfte beträgt.

§. 192.

Thi thuma and thet are and thiu nose and thiu were of en fiardandeles ieldes.

§. 192.

Der Daum, und das Ohr, und die Nase und die Lefze (ganz) ab, ist (jedes derselben) ein Viertel des Wehrgeldes.

§. 193.

Thi thuma. and thiu were. and thet are half of and thiu nose a fara of[1] se kemth hit of tha skerde[2] tha deda te betande efter mete.

§. 193.

Der Daum, und die Lefze und das Ohr halb ab, und das Vörderste von der Nase ab, wenn es von dem Schnitt kömmt, davon ist jede dieser Thaten nach der Maaß zu büßen.

1) a fara of, vorne ab, nämlich das unterste fleischigte Theil der Nase bis zu dem Knochen=Bein, oder, wie es in dem ostfries. L. R. L. 3. c. 68. heist: wenn das Wencke (das weiche Fleisch) af is van der Naasen, dair man sich plecht tho schnüeten.

2) of se kemth hit of tha skerde, wenn es abfällt von dem Schnitte, d. i. wenn es abgeschnitten ist.

Nach dem vorigen §. wurde also ein völlig abgehauenes Glied, mit dem vierten Theil des Wehrgeldes oder der Lebens=Buße gebüßet. War nun aber nur ein Theil des Daumes, der Lefze, des Ohres oder der Nase abgeschnitten, so kam es darauf an, wie weit ein solches Glied verstümmelt war. Daher muste, nach diesem §. nach Verhältniß der Tiefe und der Länge der Wunde diese That gebüßet werden und fand daher das Wunden=Maaß statt.

§. 194.

Mete dolekh en skilling. wersa hit ne ne mey nauder her ny half dok bihella[1] thrimne further.

§. 194.

Maaß=Wunde ein Schilling. Wenn sie nicht Haar und Tuch bedecken kann ein Drittel höher.

1) nauder her ni half dok bihella. D. i. wenn die Wunde eine sichtbare oder in die Augen fallende Narbe in dem Gesichte, nachläßt, die also weder durch das Haar noch durch das Halstuch bedecket wird, alsdenn wurde außer der Wundentaxe, noch die Narbe oder die Verunstaltung gebüßet. Si ex percussione deformitas faciei illata fuerit, quae de 12 pedum longitudine possit agnosci, quod Vuitilitivam dicunt, ter 4. sol. componat. LL. Fris. in Add. Sap. Tit. 3. §. 16. Wair einer wert verwundet buten den Kledern (im Gesichte) und Licklauven (Narben) behält, de noch Kleid noch Haare bedecken kann und stede anschierende (sichtbar) is, dat het Blyte Wlemelsa und is 4 Schill. Ost. L. R. L. 3. c. 1. Nach unserm Text wird denn, wenn die Wunde eine sichtbare Narbe im Gesichte nachgelassen hat, die Maaß=Wunden=Buße mit $\frac{1}{3}$ erhöhet.

§. 195.

Thi toth a fara haude of tuene skillingar. hern toth achtene penningar.

§. 195.

Der Zahn vorn im Munde ab zwei Schillinge. Der Eckzahn ab achtzehn Pfenninge.

§. 196.

Thiu kese en skilling.[1] tuskef bite[2] en skilling and fiuwer te betande.[3] Hundef tusk[4] alsa stor. ben frotha[5] anda cnoclum and hond bede tuene skillingar.

§. 196.

Der Backenzahn (ab) ein Schilling. Ein eingeschlagener Zahn ein Schilling und vier (Zähne) zu büßen. Hundeszahn ebenso hoch. Knochen=Schabung an den Knöcheln und dem Handwirbel zwei Schillinge.

1) Thiu kese en skil. Nach dem §. 194. galt ein ausgeschlagener vörder Zahn 2 Schill. Nach diesem §. der Backenzahn nur die Hälfte. Grade so nach dem alt. fr. L. R. S. 363. Tuskes breck bote 32 penning, Kees breck 16 pen. Zahnbruchs-Buße gilt 32, Backenzahnsbruch 16 Pfenning. Der Grund davon mag denn auch darin bestehen, daß die Misstaltung (Blyte Wlemalsa s. As. B. S. 197.) auch hier in Anschlag gebracht ist, indem der Verlust eines Vörder-Zahnes bei Oefnung des Mundes in die Augen fällt, des Backenzahnes aber mehr verdeckt ist.

2) tuskes bit. Ist wohl nicht durch Zahnes-Biß zu übersetzen und darunter eine gebissene Wunde zu verstehen. Dies erlaubet hier der Zusammenhang nicht, und dann wurde eine gebißene Wunde nach friesischen Gesetzen dreifach gebüßet. alt. fr. L. R. S. 388. Biten, beissen, heist zwar eigentlich mit den Zähnen verwunden, wird aber auch für einen Stich oder Verletzung mit einem scharfen Instrumente und dann auch für jede zusammenziehende körperliche und schmerzende Empfindung genommen. Adel. I. 737. So sagt der Ostfriese noch bei dem Zahn-Weh, de Tonne byt mi, der Zahn schmerzt mich. In dem As. Buche S. 187. kömmt Benes biti, das ist Knochenschmerz vor. Ich mögte daher unter tuskes bit einen eingeschlagenen oder durch einen Schlag wackelnden, los gewordenen Zahn verstehn.

3) and fiuwer te betande. Auch dieses ist dunkel. Vielleicht soll es heißen: und sollen nur viere gerechnet werden, wenn auch mehrere eingeschlagen sind.

4) Hundes Tuck, ist der Augen- oder Winkelzahn, dens caninus. Adel. III. 1326.

5) ben frotha u. s. w. Der C. O. hat dieses nicht. Es scheint hier in unserm Texte auch überflüßig zu stehen, weil es §. 198. wieder vorkömmt.

§. 197.

Thera fiuwer fingra alrec ene half merc. sa istera litha alrec tuene skillingar.[1] thi neye of tha fingrum en skilling. tana alsa stor sa tha fingrar.

§. 197.

Jeder der vier Finger (ab) eine halbe Mark, also ist jedes Glied zwei Schillinge. Der Nagel von den Fingern ab zwei Schillinge. Die Zähne ebenso viel (werden ebenso wie die Fingern gebüßet).

1) alrec tuene skillingar. Da der ganze Finger mit einer halben Mark, und jedes der drei Fingern mit 2 Schillingen gebüßet wurde, so folget daraus, daß die alte Mark aus 12 Schillingen bestanden habe.

§. 198.

Ben frotha anda thuma and anda nose ben tuene skillingar. Ister ene offivene[1] thre skillingar. Ben frotha andere hon bede[2]

§. 198.

Knochen-Schabung an dem Daum und der Nase zwei Schillinge. Ist eine Absonderung drei Schillinge. Knochen-Schabung an der Hand-

and anda wideben[3] fiuwer ſkillingar. there wiue thrimne further. Ben frotha anda ribben. a fingrum. a tanum ene ſkilling. Ben frotha a ermen a benen and anda ſzinbacum and ſculder bene and à henſze bene[4] fiuwer ſkillingar. Iſter ene effivene achta ſkillingar.

fläche und dem Schlüſſelbein vier Schillinge. Einem Weibe geschehen ein Drittel mehr. Knochen-Schabung an den Rippen, an den Fingern, an den Zähen ein Schilling. Knochen-Schabung an den Aermen, den Beinen, an dem Kinnbacken, Schulterbeine und Achſelbein vier Schillinge. Iſt eine Abſonderung acht Schillinge.

1) effivene. Der C. O. hat blos fivene, sketa, skifta, heiſt ſchneiden, trennen, abſondern. alt. fr. W. B. S. 333. Effivene dürfte denn wohl Abſonderung ſeyn, wenn nämlich das Fell von dem Knochen abgeſondert und alſo der Knochen ſichtbar iſt. In dem alt. fr. L. R. S. 363. kömmt Fellis oenflecht vor. flean, fugere, excoriare. Benson Vocab. angl. Sax. Davon fillen, die Haut abziehen, ſchinden, fellis oenflecht und effivene, die Abſonderung der Haut, mögen denn von derſelben Bedeutung ſeyn. Da denn das zuerſt vorgekommene Ben frotha die Schabung oder Verletzung nicht ſowohl des Knochens ſelbſt, als der über den Knochen liegenden Haut ſeyn mag.

2) honbede. C. O. hat hondbrede Handbrett. In andern frieſiſchen Küren kömmt mehrmals hondbled Handblatt vor. Unter Handbrett oder auch Handblatt wird denn die Fläche der Hand, oder die inwendige Hand verſtanden.

3) Wideben, das weite Bein, dies iſt das Schulterblatt oder das Schlüſſelbein, dat Wideben, dat is skulterblad. Hofmann Obs. p. 215, ſ. auch Aſ. B. S. 216.

4) Henſze ben, Henzle, eaexle, die Achſel. alt. fr. W. B. S. 18.

§. 199.

Werther en mon vndat anda ſinne hendſze ſine and him ſin erm driapande ſe[1] and loma en trimne ield.[2] werther en mon vndat anda ſine erm and him werthe ſine ſina curven and thiu hand driape ſa ſkelma him reſza te bote alſa ſtor ſa tha fiuwer fingrar winna mugen ieſſe of were and thiu dede ſkel lidſza.

§. 199.

Wird ein Mann verwundet an ſeiner Achſelſehne, und ihm der Arm dadurch zitternd und lahm wird, ein Drittel Wehrgeld. Wird ein Mann verwundet an ſeinem Arm, und ihm wird ſeine Sehne gekrümmet und denn die Hand zitternd iſt, ſo ſoll man ihm zur Buße reichen ſo viel, als die vier Fingern erhalten würden, wenn ſie abgeſchlagen wären, und die That ſelbſt ſoll nicht gerechnet werden.

1) driapande, wörtlich: tröpfelnd, das ist, zitternd ist, keine Festigkeit hat. In dem ostfr. L. R. L. 3. c. 79. steht: wann de Voet drüpet, dat is, wenn he sinen Voet hoeger upboeret mit dem Treden, der Wondingen halven.

2) thrimne ield. Zwischen thrimne ield und werther en mon wndat, ist in dem C. O. der §. 200. eingeschoben.

3) ſkei lidza, soll liegen bleiben, d. i. der Schlag selbst wird nicht besonders gebüßet.

§. 200.

Werther en mon vndat anda ſine waldſine[1] and him werthe ſin other ſide loma en half ield.

§. 200.

Wird ein Mann verwundet an seiner Gewaltsehne, und ihm wird die eine oder andere Seite lahm, ein halbes Wehrgeld.

1) waldſine. C. O. waldand ſine, die waltende, regierende Sehne. In dem alt. fr. L. R. S. 383. in dem Asega B. S. 189. und in verschiedenen Buß-Registern heißt sie wald waex und waldu waxa. In dem Emſ. L. R. wird sie näher beschrieben: tha walden ſine tha ſkriftma fon tha haude tuiska tuam arem deile oppa then ersknop. D. i. die waltende Sehne rechnet man von dem Kopfe zwischen beiden Ohren herunter bis auf den Arsknopf. Sie ist also die Hals- und Rücken-Sehne (spina dorsi), die mit den andern Sehnen in Verbindung stehet.

§. 201.

Iſter en mon vndat and thi redieua thet onlede, thet het in vr thene wach kemen ſe tuene ſkillingar. heth hit enne ingong and enne vtgong[1] thet falt half te betande[2] and half naut.[3] thi ingong en ſkilling and thi vtgong enne otherne.

§. 201.

Ist ein Mann verwundet, und der Richter es bezeuget daß sie (die Wunde) durch die Seite durchgegangen sey, zwei Schillinge. Hat sie einen Eingang und einen Ausgang, so ist solches halb zu büßen und halb nicht, der Eingang mit einem Schilling und der Ausgang mit dem andern.

1) ingong and utgong, eine Wunde, die einen Eingang und Ausgang hat, oder durchgehende Wunde, die an beiden Seiten eine Oeffnung hat. Eine solche durchgehende Wunde wird in dem alt. fr. L. R. S. 372. näher beschrieben; truchgungunde dulg truch dyn erm en truch dyn schonck, di ingungh ende di wtgungh ayder en eynsa, ſa fyr, sa deer helis felis meta tuische ſe. D. i. Eine durchgehende Wunde durch den Arm oder die Lende, davon wird der Eingang und Ausgang jeder besonders mit einem Einsa (ohngefehr einen Stüber. Aſ. B. S. 136.) gebüßet, insoferne nämlich eine Maaß des ganzen Felles dazwischen ist: das heißt, wenn zwischen dem Eingange und dem Ausgange die unverletzte Haut eine Maaß (ein Zoll s. §. 183.) hält. Wenn also auch die Wunde nicht durch

das ganze Glied, sondern nur die Haut der einen Seite in der Quere gehet, indessen der ZwischenRaum eine Maaß hält, so wird sie doch für eine durchgehende Wunde gerechnet. Ist denn also eine durchgehende Wunde vorhanden; so wird die Wunde an sich nach der gesetzlichen Taxe, und dann noch besonders der Eingang und Ausgang gebüßet, denn so heist es in dem alt. fr. L. R. weiter: dat dolgh deer to thi beten, die Wunde ist dazu, oder noch überdem, besonders zu büßen.

2) half te betande, nämlich die eine Hälfte oder ein Schilling für den Eingang und die andere für den Ausgang.

3) and half naut, wenn nämlich die Wunde keinen Ausgang hat, oder nicht ganz durchgeht.

Der Sinn dieses §. ist: Ist Jemand mit einem scharfen Instrumente gestochen, und die Spitze desselben durchgegangen, so daß die Wunde an beiden Seiten eine Oefnung hat, und der Zwischenraum zwischen beiden Oefnungen einen Zoll hält, so werden außer der Wunden-Buße noch zwei Schillinge entrichtet.

§. 202.

Werther en mon berned thene brond ſkelma meta ondling and tueres[1] vr anda ſine liwe and efter te betande.

§. 202.

Wird ein Mann gebrannt, so soll man den Brand (die gebrannte Wunde) in der Länge und Quere an seinem Leibe übermessen und darnach büßen.

1) ondling and tueres. In dem alt. fr. L. R. S. 389. heist es: Huaso oderm baernt, so skilmat algaer ommeta bi da iggen ende bi da ſidem, d. i. wenn Jemand brennet, so soll man es (die Brandwunde) ummessen längst den Ecken und beiden Seiten (rund um) und denn ist jede Maaß dreidoppelte Buße. Der Brokmann ließ nun aber die Brandwunde erst in der Länge und dann in der Breite messen. Nach dem Ost. L. R. L. 3. c. 81. wurde auch eine gebrannte Wunde dreifach höher, wie eine geschnittene oder gestochene Wunde gebüßt.

§. 203.

Blodelſa[1] and wedling and feſteſlec and thi lhem alrec fiuwer penningar.

§. 203.

Blutdrunst, Verletzung, Faustschlag und Lähmung, jedes dieser vier Pfenninge.

1) Blodelſa, Blutdrunst, eine mit Blut untergelaufene Beule, die nicht durchbricht, dagegen ist blodrisena, wenn aus einer Wunde das Blut fließt. alt. fr. W. B. S. 56. und Aſ. B. S. 156 und 190.

§. 204.

Thi hagera dad ſwima[1] tuene ſkillingar. thi legera[2] en ſkilling ief hi

§. 204.

Der höhere Todt-Schwindel zwei Schillinge, der geringere ein Schilling. Hat

heth ene inrueze dede[3] ieftha ene haud dede thene hagera mith tuam ethem te beweriande[4] and thene lessa mith ene.	Jemand eine innere Wunde oder eine Kopfwunde, so soll er den höheren (Schwindel) mit zwei Eiden und den geringeren mit einem Eide bewähren.

1) Thi hagera dad swima, swimen, beswimen, betäubt seyn, in Ohnmacht liegen ist noch niedersächsisch, auch holl. und angs. Unter dem höheren Todt=Schwindel wird verstanden, wenn Jemand so sehr betäubt ist, oder in Ohnmacht liegt, daß man ihn für todt hält. Das Emſ. L. R. nimmt drei Grade der Ohnmacht die höchste, die mittlere und die geringste an. Erstere wird so beschrieben; Thi hageste dad swima is, huasa slain werd, uppa sin haud, thet hi dad lidze ende ma then Prester halath — anda hi thenna to liwe wirthe. D. i. Der höchste Schwindelschlag ist, wenn Jemand so auf seinen Kopf geschlagen wird, daß er (als todt) lieget und man denn den Priester (zur letzten Oehlung) holet — und er denn wieder lebendig wird (sich erholet). Dabei wird hier nur noch bemerket, daß der Friese viele Verbrechen, Mishandlungen und deren Folgen in zwei und gewöhnlich in drei Classen abtheilte, und darnach die Bußtaxen bestimmte. So finden wir in den beiden folgenden §§. zwei Wassertauchen und drei Soldeden und in den §§. 143 — 145. die höchste, mittlere und geringste Bindung vor. Mehrere solcher drei Graden führen andere friesische Buß=Verordnungen an.

2) thi legera. Diese beschreibt das Hunsing. L. R. S. 39. so: huasa slain werth, thet hi in Swime falt, anda allena wither opstaat, d. i. wenn Jemand geschlagen wird, daß er in Ohnmacht fällt, doch allein (ohne fremde Hülfe) wieder aufsteht.

3) inrueze deda. renda heist reissen, rend, ein Riß, inred, Einriß, inrues, eingerissen, durchgerissen. alt. fr. W. B. S. 304. inrueze deda, sind darnach eingerissene, durch das Fleisch gehende oder innere Wunden. Sie sind von einem truchgungaude dolg, einer durch das ganze Glied gehenden Wunde, die einen Ein= und Ausgang hat, zu unterscheiden. s. §. 201.

4) mith tuam ethem te beweriande. Dies soll nicht heißen, daß der Verletzte den Schlag oder die Wunde selbst, sondern die außerhalb derselben besonders zu büßende Ohnmacht und den Grad derselben, weil die Ohnmacht leicht verstellt seyn kann, mit zwei Consacramentalen bewähren soll. Es erhellet dieses aus dem alt. fr. L. R. S. 345., darin heist es: So schillit suara tueen trowe maen, dat hia dat oenlagen, dat hy oen suyme lege. d. i. Alsdenn sollen zwei glaubwürdige Männer schwören, daß sie es angesehen, daß er in Ohnmacht gelegen.

Diesen §. mögte ich denn so verstehen: Ist Jemand von einem Schlage, besonders auf den Kopf, so betäubet geworden, daß er niedergefallen und man ihn für todt gehalten hat, so muß er eine solche schwere Ohnmacht mit zwei Consacramentalen beschwören, und dann wird die Ohnmacht, außer der Verwundung und der Mißhandlung selbst, mit zwei Schillingen gebüßet. Einen geringeren Schwindel, der nur mit einem Schilling gebüßt wird, kann er mit einem Mitschwörenden eidlich erhärten.

§. 205.

Thi fiarra sveng[1] mith ene skilling. Thiu hagera wepeldepene[2] tuene skillingar. ief him her and halsdok wet werthat.[3] thiu legere en skilling wersa him sine clathar wet werthat.

§. 205.

Die Hautbegießung (wird gebüßet) mit einem Schilling, die höhere Wasser-Tauche mit zwei Schillinge, wenn ihm Haar und Halstuch naß wird, die geringere mit einem Schilling, wenn ihm seine Kleider naß werden.

1) fiarra sveng. Dies wird ein Schreibfehler seyn. Der C. O. hat swarta sweng. Die swarte swengen oder swertne swengen kommen auch in dem alt. fr. L. R. S. 165., dem As. B. S. 94., dem Ems. L. R. und in verschiedenen Buß-Registern vor. Sie stehen überall und so auch nach unserm Texte bei der Wassertauche und mit derselben in Verbindung, sind daher, wie solches auch die geringe Buße von einem Schilling bewähret, keine schwere Verbrechen, wofür von Wicht, mißleitet durch den jüngeren, erst im 15ten Jahrhundert verfertigten Anhang zu dem alt. fr. L. R. sie S. 56. hält. Eine richtige Erklärung dieses Wortes giebt das vet. ius fr. Const. 14. quisquis alteri sub mersionem id est Wapeldepene, vel unam perfusionem id est svartnesveng fecerit. und noch deutlicher aus Ems. L. R.: Thi hageste swarte swang, hwasama mith hete sode iestha mit pipe mose swang 7 skil. thi middelsta hwane sa mit iera iestha mit mese swangt 30 ensa, thi lereste swang, hwasa mith biare iestha mith wateren swangt. 1 Schil. d. i. Die höchste swarte Schwang ist, wenn man Jemand mit heißer Brühe, oder heißem Pipe mose (etwa Pfeffer-Muße) begießt 7 Schill., die mittelste, wenn man Jemand mit Jauche oder Urin begießt 30 Ensa, die geringste, wenn man Jemand mit Bier oder Wasser begießt. Von dieser geringsten Begießung ist in unserm Texte die Rede. Wenn nun in allen nordischen Sprachen die Haut, und besonders die dicke Haut, Schwarte heißt, Adel. W. B. IV, 334. und Brem. niedersächs. W. IV. 1112. so ist swartesweng nichts anders, als die Begießung der Haut oder des Kopfes mit Wasser oder einer sonstigen Feuchtigkeit.

2) Wepel depene, wepel ist Wasser, und depen, von dep tief, tauchen, untertauchen, wepel depene ist also Wassertauche, wenn man Jemand ins Wasser wirft und untertaucht. Das ostf. L. R. L. 3. c. 88. nennt sogar fünf genau beschriebene Graden der Wassertauche, oder der Wassertaufe (Water-Doepinge). Unser Text aber nimmt nur zwei Grade an.

3) ief him her and halsdok wet werthat, ihm also das Wasser über den Kopf geht.

§. 206.

Dele fel[1] sex penningar. there wiue niugen.[2]

§. 206.

Das Niederfallen sechs Pfenninge, einem Weibe neune.

1) dele fel, wenn Jemand aus Mutwillen, oder im Streite zu Boden geworfen wird. In dem ostfr. L. R. L. 3. c. 81. heißt es Delevall tho der Erde, 3 Schill.

2) there wiue, die Weiber und überhaupt das weibliche Geschlecht wurde immer um ⅓ höher gebüßet. s. §. 181. und 207.

§. 207.

Thiu hageste Soldede [1] fiuwer skillingar mith fiuwer ethen te haliende. thiu midleste tuene. thiu legeste en. there wiue thrimne further.

§. 207.

Die höchste Soldede ist vier Schillinge und mit vier Eiden zu erhärten, die mittlere zwei und die geringste ein Schilling. Einem Weibe geschehen ein Drittel mehr.

1) soldede. Eine durch Mishandlung verursachte höchste Ohnmacht wird nach dem §. 204. mit 2 Schill., die höchste Soldede aber mit 4 Schill. gebüßet. Daraus folget schon, daß die Soldede eine außerordentlich schwere Mishandlung sey. In dem vet. i. fris. stehet: de violenta percussione prostrati ad terram, postquam per se resurgere non potest quis, id est Soldede. V. marce (Ass. B. S. 184.). Darnach ist denn Soldede, die fernere Mishandlung eines bereits zu Boden geworfenen, und so kraftlos liegenden Menschen, daß er aus eignen Kräften sich nicht wieder aufrichten kann. In dem Hunsi. L. R. in Soc. p. exc. i. patr. II. S. 23. heist es: thet is de Solded, wersame en mon alsa fir onsiucht, thet him sin Spise eta tuam enden ungunge, d. i. das ist eine Soldede, wenn man Jemand so durchgeprügelt, daß ihm seine Speise aus den beiden Enden ausgeht (sich erbricht und von unten besudelt). In dem Bot-Buch bei Puffendorf in Observ. Jur. T. III. in Append. p. 133. heist es: Soldede, dath is, wonneer einer (ein gemishandelter) de Hosen vom Bangigkeit voll hosiert. Sol, sal, der Unflat, Schmuz. Somn. Lex. angl. sax. sub, v. sol Wachter p. 1342. souiller französ. sölen, sudeln, besudeln nied. sächs. Darnach mögte denn Soldede wörtlich durch Sudelthat zu übersetzen seyn.

Dieser §. hängt mit dem vorigen zusammen. Der Sinn beider mag seyn. Wird Jemand im Streite blos zu Boden geworfen, so beträgt die Buße 6 Pfen., wird er aber in dieser wehrlosen Lage durch Prügeln noch weiter mishandelt, so beträgt die Buße nach den drei verschiedenen Graden der stärkeren oder geringeren Mishandlungen 1, 2 oder 4 Schilling. Eine so mishandelte Frauensperson wird mit einem Drittel höher gebüßet.

§. 208.

There wiue strewene [1] fiuwer skillingar thet thet hir oftha hocka se. [2] thet te beweriande mith tuam ethum. thiu lesse [3] en skilling mit ene ethe te haliande. hwasa kerft of there wiue hire hokka sa ister fulskonlik [4] and nis naut skathelik. sa reszema hire

§. 208.

Ein Weib niedergeworfen, daß ihr das Kleid abfällt, vier Schillinge. Dies ist zu erweisen mit zwei Eiden. Das geringere (Niederwerfen) ein Schilling und ist mit einem Eide zu erhalten. Wenn man einem Weibe ihr Kleid abschneidet, so ist dieses mehr schimpflich, als schädlich.

te bote en ſiardandel hyreſ eyneſ ieldeſ and thi frethe alſa ſtor ief thi redieua thet onlet and hi thet biret mith tuam truwe witem.

Alsdenn bezale man ihr zur Buße einen vierten Theil ihres Wehrgeldes, und das Friedensgeld ist eben soviel, wenn der Richter es bezeuget und er es mit zwei treuen (unbescholtenen) Wissenden bewähret.

1) wif ſtrewene. Der C. O. hat ſtrewere. Was hierunter eigentlich zu verstehen seyn mag, ist nicht recht einleuchtend. In dem Af. B. S. 183. stehet: Wif ſtrewene 16. penn. wilma hia nedgia 7½ Mark, will man sie nothzüchtigen 7½ Mark und in dem vet. i. fr. pro — Wifſtreuena 16 denar: Si quis eam voluerit opprimere et ipsa se defenderit, tunc est emenda 7 marce et dimidium. In dem plattdeutschen fries. Buß-Register in Puffend. Obs. Jur. T. III. in Append. p. 100. stehet: Wymesstrevinge oft Bareth von erem Hovede bringet oft blotet (entblößet). In einem von v. Wicht bei dem ostfr. L. R. S 177. angeführte Sylmönker Codex heist es: Einer Vrouven oer Huve offte Doek upgestreken, und in einem andern Codex bei Hofman in Obs. Jur. Ger. p. 257. Der Vrouven Huuve upgestreken 1 Schill. ofgestreken 1 Schill. — Baesfang, (niedriger Griff) das is, dat man eener Vrouven unhovesch antastet buten den Kleedern 3 Schill. binnen den Kleedern, (unter den Röcken) 11 Schill. Aus allen diesen ergiebt sich, daß hier von einer unzüchtigen und unkeuschen Behandlung einer Frauensperson die Rede ist, und denn ſtrewene (upstrecken oder afstrecken) das Aufheben, oder Abreißen einer Bedeckung oder irgend eines Kleidungsstückes, bedeuten mag. Indeßen kömmt es mir nach dem Zusammenhange mit den beiden vorigen §§. wahrscheinlicher vor, daß ſtrewen überhaupt streiten, anfallen, oder aber strecken, niederstrecken, niederwerfen heißen soll. ſtreven, certare, concertare, velitare. Kil. Lex. etym. p. 647. oder strekken, sternere, dejicere, prosternere, gestreckt, prostratus. Wacht. Gl. Ger. p. 1624. Da die beiden vorigen §§. die Buße eines aus Bosheit zu Boden gestreckten Mannes bestimmen, so mag denn in diesem von einer, aus Muthwillen oder unkeuscher Absicht, niedergeworfenen Frauensperson die Rede seyn.

2) thet thet her oftha hocka ſe, wörtlich: daß es ihr von der Hocke ab ist, d. i daß ihr die Hocke ab oder entfallen oder abgerissen ist. Hokka, Hoyke, Hoike heist eigentlich ein Mantel, Mantelkleid. alt. fr. W B S. 142. Brem nied. s. W. B. II. 643. und kömmt eigentlich von dem Zeitworte, hüten, bedecken, angels. hydan. holl. hoeden. nied. sächs. behüen, her und bedeutet ursprünglich jede Bedeckung. Daher sind aus einer Wurzel die Haut, der Hut, die Haube, Hülle, Höle, Hütte, Hose u s w. entsprossen. Adel. W. B. II 1035. und 1337. Ich mögte daher unter Hokka hier die sämmtlichen zur Bedeckung dienenden Kleidungsstücke und besonders das Oberkleid verstehen. Eine ähnliche Verordnung finden wir in Hofm. Obs. J. Ger. p. 257. vor: Eener Vrouwen oer 3 Cleeder doorgeschneeden, dat ſe doerschinih ſy, dat eerſte Cleed 4 Schill. dat middelſte 4 Schill. dat Hemmet 8 Schill.

3) thiu lesse, die geringere Strewene. Darunter mag etwa zu verstehen seyn, wenn die Frauensperson blos zur Erden geworfen, oder angetastet wird, ohne sie weiter zu beleidigen.

4) sa ister fulskondlik. C. O. hat besser sa ist et ful skondlik, so ist es sehr schändlich, schimpflich.

Die beiden vorigen §§. gehen auf eine boshafte Mishandlung eines Menschen, dieser auf eine, aus unzüchtiger Absicht mishandelte Frauensperson. Es scheint, daß dieser §. sagen will. Wird ein Weib aus unzüchtiger Absicht gewaltsam angetastet, oder niedergeworfen, so beträgt die Buße 1 Schilling, entfällt ihr aber bei dieser Behandlung das Kleid, so daß sie entblößet wird, 4 Schillinge. Wird ihr aber das Kleid (die Unterröcke) sogar aus Muthwillen abgeschnitten und läßt man sie in einem solchen schmachvollen Zustande laufen, so wird diese; ihr zugefügte schändliche Beschimpfung mit dem vierten Theile ihres Wehrgeldes gebüßet, auch muß der Thäter eben so viel für den Frieden zur Volks-Casse entrichten.

§. 209.

Andere bernis berde tuene monathar nen ield there moder hiris liues[1] en hagest merc te bote anda letera tuam monathum there bernis berde achtene skillingar te ielde anda fifta and anda sexta monathe en half ield. anda sogende monathe en hel ield and thera lereste monatha alrec en hagest merc[2] thi te beweriande mitha prestere and mith tuam triuwen wiuen. hut andere berde skien se.[3] thiu kemne[4] skel wesa binna thrium etmeldum[5] efter there case. stent hit alther ur sa skelma undunga mith fiuwer and tvintich ethen. falt hit to daddele[6] sa skelma tha moder and thet mach mith fulle ieldum ielda and enne frethe te reszande.

§. 209.

Für die (verlorne) Leibesfrucht von zwei Monaten kein Wehrgeld, doch gebühret der Mutter für ihren Leib eine höchste Mark zur Buße, für die folgende zwei Monate (den dritten und vierten Monat) ist für die Leibesfrucht achtzehn Schillinge zu bezalen, für den fünften und sechsten Monat ein halbes Wehrgeld, für den siebenten Monat ein ganzes Wehrgeld, und für jeden der (beiden) letzten Monate eine höchste Mark. Dies ist zu bewähren mit dem Priester und mit zweien treuen Weibern, was an der Leibesfrucht geschehen ist. Die Niederkunft muß aber binnen dreimal vierundzwanzig Standen nach dem Streite erfolgen, steht sie weiter hin, so soll man (der Angeklagte) mit vierundzwanzig Eiden entgehen. Erfolgt sogar der Tod, so soll man die Mutter und das Kind mit vollem Wehrgelde büßen und ein Friedensgeld bezalen.

1) hiref liuef, für ihren Leib, d. i. für ihren mishandelten oder verletzten Körper.

2) hageste merc. Der C. O. setzet hinzu: thet fend fex merc, das sind 6 Marken. Die höchste Mark hielt also 6 gemeine Marken.

3) hut andere berde fkienfe. Nach dem ost. L. R. L. 3. c. 79. wo (wie auf welche Weise) de Gebohrt geschehen sy.

4) kemne, die Niederkunft, Geburt, von kinien, herausspriessen, hervorkommen. alt. fr. W. B. S. 223.

5) etmeldum, Ettmal, heist noch itzt hier einen Zeitraum von 24 Stunden.

6) to daddele, wenn nämlich beide, Mutter und Kind verstorben sind.

Dieser §. welcher fast wörtlich in dem ostfr. L. R. L. 3. c. 79. aufgenommen ist, bestimmet die Buße einer mishandelten schwangeren Frau nach den verschiedenen Monaten ihrer Schwangerschaft. Ist die Niederkunft binnen 3 Tagen nach der Mishandlung erfolgt, so wird angenommen, daß die unzeitige Geburt mit einem todten Kinde davon die Folge gewesen. Ist sie später niedergekommen, so mag der Angeklagte mit 24 Consacramentalen zum Reinigungs-Eide gelassen werden, daß die Mishandlung, die freilich nach der gesetzlichen Taxe an sich zu büßen ist, nicht die Ursache der unzeitigen Geburt gewesen sey. Sind beide, Mutter und Kind, binnen 3 Tagen nach der Schlägerei verstorben, so ist die That mit doppeltem Wehrgelde, nämlich erst für die Mutter und dann für das Kind abzubüßen, indessen wird das Friedensgeld nur einfach entrichtet.

§. 210.

Strichalt[1] and ftefgenfa.[2] ftare blind.[3] breynfiama[4] and lungenfiama[5] ieftha thi erm naut homer haldana[6] fe en thrimne ield.

§. 210.

Strauchet Jemand (ein Verwundeter) mit dem Fuße, muß er mit einem Stabe gehen, ist er sternblind, oder die Hirnschale sichtbar, oder die Lunge verletzt, oder der unverstümmelte Arm lahm, so ist es ein Drittel des Wehrgeldes.

1) ftrichalt, wörtlich, straucheln, keinen festen Tritt haben. In dem Fivelgoer L. R. stehet: lef thi fot hangat, thet hat ftrichalt, d. i. wenn der Fuß hängt (schlept) das heist ftrichalt. und weiter: Isti fot ftrichalt, thet hi upcrawe and thi heila huecka to beke in allare Lepa. D. i. ist der Fuß ftrichalt, daß er aufschrumpft und die Ferse rückwärts ziehet bei jedem Tritte.

2) ftefgenfa, Stab- oder Krückengang, d. i. wenn Jemand so verwundet ist, daß er sich auf einen Stab oder Krücke stützen muß.

3) ftare blind, kann wohl nicht starr- oder stockblind, völlig blind heißen, indem in dem Af. B. S. 178. ftar blind von elle blind, ganz blind, unterschieden wird, und jenes mit 36 Schill., letzteres aber mit 100 Schill. gebüßet wurde. Vielleicht mag denn ftare blind die Verdunklung des Augensterns, die wohl wieder geheilet werden kann, bedeuten.

4) breyn siama, brein holl. brain engl. braegen angs. sächs. und noch niedersächs. ist das Gehirn. Siama ist das, was man sehen kann, sichtbar ist. So stehet in dem ostfr. L. R. L. 3. c. 65. Gristel Siamo, dat is, dat men den Knacken seen kann. Ich kann daher von Wicht nicht beitreten, wenn er in der Anmerkung (o) Syama durch Schleim, eine dicke, fette Feuchtigkeit, wie z. B. Honigseihm, und daher breyn Siama durch einen Ausfluß oder dicke Feuchtigkeit des Gehirns erkläret. Da nun aber auch Brein, nied. s. Brägen nicht nur das Gehirn selbst, sondern auch das Behältniß desselben, die Hirnschale bedeutet, (Adel. W. B. II. 495.) so mögte ich unter breynsiama eine Kopfwunde verstehen, wornach die verletzte Hirnschale oder allenfalls die über dem Gehirn liegende Haut sichtbar ist, und dann ist es dasselbe, was in dem L. Fris. Tit. 22. §. 5. verordnet ist: Si quis eum percusserit, ut testa (die Schädel) appareat.

5) lungensiama, kann wohl unmöglich eine solche Wunde seyn, wo man die Lunge in dem Leibe sehen kann. Eine wunderbare Verordnung hat das ost. L. R. L. 3. c. 76. „Is oek Jemand gewundet, dat de Lunge uth sin Lif hanget und man hem de Lunge nicht weder int Liff brigen kann, und moit dar ersten ein Stücke von schnieden, so ist (die Buße) dübbelt." Eine solche Operation muste denn wohl tödtlich seyn. Das ostfr. L. R. ist unter dem Grafen Edzard I. vor ohngefehr 300 Jahren verfertigt. Das dritte Buch desselben ist aus verschiedenen alten Buß- und Brüch-Registern zusammengesetzt. Aus dieser und einigen anderen Stellen gehet offenbar hervor, daß die Verfasser damals die alte friesische Sprache nicht mehr recht verstanden haben. Daher sind denn verschiedene Misgriffe in ihrer plattdeutschen Uebersetzung und den eigenmächtigen Zusätzen entstanden. In dem As. B. S. 183. §. 11. heist es: Longenskredene (Lungen-Riß, oder Lungen-Verletzung) 36 skil. und in dem vet. i. fris. pro pulmonis effluxione 56. Es ist also hierunter wohl eine solche Verletzung der Lunge zu verstehen, die Blutspeien oder einen Auswurf der Lunge zur Folge hat, und wornach gleichsam die Lunge selbst sichtbar ist.

6) naut homer haldane se, oder nach dem C. O. haldande se. Homelia kömmt öfter in den fries. Gesetzen vor und heist brechen, zerbrechen, abhauen, verstümmeln, davon homer, verstümmelt, abgehauen. alt. fr. W. B. S. 195. Dagegen heist halta lahm S. 170. Es möchte denn dieses so zu verstehen seyn: wenn der Arm zwar nicht verstümmelt oder abgehauen, indessen doch lahm ist. In dem L. Fris. antiqua Tit. 22. §. 77. und 78. stehet: Si brachium juxta scapulum abscissum fuerit 3 Sol. et semisse, si brachium maucum penderit medietate componatur.

§. 211.

Alle inruesza deda [1] thet is breinsiama and lungensiama ther inur wach [2] kemen send. tha skelma biweria mitha redieua ther thenne weldech is. and hia skelma bisetta [3] eta

§. 211.

Alle durchgedrungene Verwundungen, das ist die sichtbare Gehirnschale, die Lungenverletzung, die durch die Seite gegangen sind; diese soll man bewähren mit dem Richter, der alsdenn im Amte

mena scrifta[4] and stonda ier and dei[5] and talia fon tha dei ther thiu dede erest den is. nymth hi tha bota. sa skariemase[6] ande thet ield. and thi lemethe skelma ac bisette wara thi redieua ne thur naut reda lif and lemethe skelma mith londe bisetta.

ist, und dafür soll man Sicherheit stellen in den Schriften der Gemeine, und soll (denn die Sache) stehen Jahr und Tag, und (nämlich) zu rechnen von dem Tage an, da die That erst geschehen ist. Nimmt er (der Verwundete) die Buße, so soll man sie (wenn er demnächst verstorben ist) von dem Wehrgelde abrechnen. Für die Lähmung soll man ebenfalls Sicherheit stellen, aber der Richter darf darüber nicht erkennen. Für das Leben und die Lähmung soll die Gewähr durch Land geleistet werden.

1) iurwesza deda s. §. 204.

2) inur wach, in der Seite, inwendig durch das Fleisch in den Körper.

3) bisetea, Bürgschaft leisten, Sicherheit stellen. s. §. 177.

4) eta mena skritta, in den Schriften der Gemeine, d. i. in dem gerichtlichen Protokolle. Es wurden also in den Gemeinen Buß- und Wunden-Protokolle gehalten.

5) ier and dei, um die Folgen der Wunden zu beurtheilen. §. 185.

6) skariemase, scharen, compensiren, abrechnen ist noch ostfriesisch.

Der Sinn dieses §. mag seyn: Alle gefährliche innere Wunden soll man mit dem Richter, dem sich der Verwundete vorgezeiget hat, beweisen. Alsdenn soll der Thäter für die Folgen der Verwundung Sicherheit stellen und dafür Jahr und Tag einstehen. Dies ist in dem gerichtlichen Protokolle zu verzeichnen. Der Verwundete ist indessen berechtigt, sich gesetzliche Wunden-Buße sofort auszahlen zu laßen, alsdenn aber kann der Thäter, wenn der Verwundete binnen Jahr und Tag an der Wunde sterben sollte, die entrichtete Buße von dem Wehrgelde abrechnen. Auch soll wegen einer Lähmung, wenn sie perrennirend seyn möchte, Gewähr geleistet werden. Darüber oder über die Folgen kann der Richter vor Ablauf des Jahres nicht erkennen. Uebrigens soll der Vorstand sowohl wegen der Lebensgefahr, als einer unheilbaren Lähmung mit einem Grundstücke geleistet werden.

§. 212.

Keremen[1] hebbath thit bikoren and alle liudem

§. 212.

Die Kürmänner haben dieses zur Willkür gesetzt, und

wast liaf thet tha redieua sette mon oppa thera liude werf[2] ther thene haume mith liszene[3] and mith svepene[4] sa hi alra beste muge and sitte alder oppa to lives ende. thet is Thiadward Johannesmona. and inna sine huse[5] skellinse achta buta husheren.[6] and efter sine liue hebbe tha redieua tha wald hwene hia oppa thene werf sette. and hwet redieua sa elles te ene othere huse achtath sa geie hi mith fiuwer mercum.

allen Leuten war es lieb, daß die Richter einen Mann setzen sollen auf den Volks-Warf, der solchen unterhalte mit ebenmachen und reinhalten nach seinem besten Vermögen, und er denn bis zu seinem letzten Ende darauf sitzen (wohnen) solle. Dieser ist (oder soll seyn) Thiadward Johannesmann. Und bei dessen Hause sollen sie (die Richter) Gericht halten außerhalb den Hauswänden. Und nach dessen Tode haben die Richter die Gewalt, einen anderen, wen sie wollen, auf den Warf zu setzen. Und welcher Richter sonst bei einem andern Hause Gericht hält, der büße es mit vier Marken.

1) Keremen. Wenn alte Gesetze erneuert oder verbessert werden sollten, oder neue Gesetze und Verordnungen in Vorschlag gebracht waren, so ernannte das Volk aus seiner Mitte sachkundige Männer aus dem geistlichen oder weltlichen Stande solche Verbesserungen, Ergänzungen und neue Gesetze zu entwerfen, und ihm zur Genehmigung vorzutragen. Diese zu einem solchen Geschäfte gewählte und bevollmächtigte Männer hießen Keremen, Wahlmänner, lateinisch, electi. Das alte Oldamster Landrecht endigt sich: Haec scripta sunt per decem electos in terra Ridens — atque in Middewoldis confirmata. Das Hunsingoer Landrecht von 1252. fängt so an: Thit send tha keran thera Ebbetena and there wisesta fon Hunesgona londe. Dies sind die Küren der Aepte und der weisesten Männer vom Hunsingoer Lande, und hat am Schluße: Thet hebbath tha liude keren, and Redgevan up sweren. Dies hat das Volk geküret, bewilliget, und hierauf haben die Richter geschworen. Durch die Genehmigung des Volks erhielt denn das vorgeschlagene Gesetz seine Sanction. So heißt es denn auch in diesem §., die Wahlmänner haben dieses geküret, und allen Leuten war es lieb, das ist das ganze Volk genehmigte diese Kür. Uebrigens konnten auch die Richter neue Gesetze in Vorschlag bringen, die dem Volke zur Genehmigung vorgetragen werden musten. s. §. 215.

2) liuda werf. Das allgemeine Brokmer Gericht, oder das Haupt-Gericht von Brokmerland. s. §. 140. n. 2. und 3.

3) mith liszene, von lic, gleich, eben.

4) mith svepene. sweopan, kehren, fegen, angels. Somn. Diction: to sweep und a sweeping, engl.

5) inna sine huse, in seinem Hause. Vielleicht hatten die Brokmänner damals auf dem gemeinen Warf oder dem allgemeinen Gerichtsplatze ein neues Haus erbauet, und darauf nun diesen Jo-

hannesmann als Pedel, Aufwärter und Gastwirth mit der Verpflichtung gesetzet, den Platz sowohl, wie das Haus immer rein zu halten. Diese ihm auf Lebenszeit verliehene Begünstigung mag ihm denn wohl außer der freien Wohnung durch die Zeche der Richter, der Partheien und der Zuschauer einträglich genug gewesen seyn.

6) buta husherne, wörtlich: außer den Haus-Ecken, d. i. außer den Mauern oder Wänden. Es scheinet hier ein Widerspruch zu seyn, wenn es vorher heißt in dem Hause, und nun wieder außerhalb den Wänden. Da aber an, und in, innen, ursprünglich ein und dasselbe Wort ist, und im Deutschen lange ohne Unterschied gebraucht worden, Adel. W. B. II. 1372., so mag inna sine huse durch, an oder bei seinem Hause um so vielmehr zu geben seyn, weil gleich hierauf te ene othere huse, zu oder bei einem andern Hause folgt. Dies kömmt auch mit den Sitten unserer Vorfahren überein, die ihre Gerichte bei einem großen Stein oder unter einem Baum unter offenem Himmel hegen ließen. So wurden auch noch zu der Zeit, wie diese Willküren Gesetzeskraft hatten, die allgemeinen Landtage der verbundenen Friesen unter den Aesten hoher Eichen bei dem damals in Brokmerlande belegnen Upstalsboom gehalten.

§. 213.

Sa kiasath Brocmen thet to enre kere ther nen fele lith [1] ne mote wesa binna Wibaldinga Szerspele [2] bi achta mercum and bi tha huse. halath hit aeng mon [3] and hine muget naut fella sa stondet oppa sine hals. thet skelin wita tha tvene [4] ther ur sweren hebbat hweder hit halden se [5] sa naut. halt mar naut sa kethe hya ta sithum [6] and hia riuchtet. [7] and riuchta hia naut sa brenseset and thene warf. and alrec hira geie mith achta mercum and tuene [8] se fri. Alsa tha frethar [9] uteketh se sa nyme tha nya thet a hond bi aldusdere geie.

§. 213.

So beliebten auch die Brokmannen das zu einer Kür, daß kein festes Haus in dem Wigbolsburer Kirchspiele seyn solle bei (Strafe von) acht Mark und dem Hause. Macht Jemand es (ein solches Haus) und er nicht bezalen kann (die acht Mark Brüche), so stehe es auf seinem Hals. Dies sollen bezeugen die zweien (Richter), die darüber geschworen haben, ob dem gelebet sey, oder nicht. Ist dem nicht gelebet, so sollen sie die Amtsgenossen zusammen laden, und diese sollen es ausrichten, und richten sie es nicht aus, so bringe man es (diese Sache) zu dem gemeinen Warf. Und dann büße jeder von ihnen mit acht Mark, und die zweien sind dann frey. Wenn die Friedensgebote einmal abgekündigt sind, so nehmen die neuen Richter sie zur Hand bei derselben Strafe.

1) nen fele lith. v. Wicht hat diese Stelle in der Vorrede zu dem ostfr. L. R. S. 105. angeführt, und hält dafür, daß unter Lith, welches im Gothischen, Englischen, Dänischen und Niedersächsischen einen Deckel bedeutet, ein Obdach zu verstehen sey, worunter das Gericht gehalten worden. Er beziehet sich auf die Capitul. Car. M. L. 3. c. 57. worin verordnet ist: Ut in locis, ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituatur, quod in hiberno et aestate observatum esse possit. Er übersetzt daher diese Stelle, daß keine mehrere Lithe (Obdächer oder Gerichtshäuser) in dem Wigbolsburer Kirchspiele seyn sollen. Ich finde aber in keiner Willkür, daß der Friese irgendwo unter einem Obdache Gericht gehalten habe. Auch ist nicht zu vermuthen, daß in diesem einzelnen Kirchspiele mehrere Gerichtshäuser sollten gewesen seyn. Dann kann das Beiwort fele auch nicht durch viele übersetzt werden, weil das Hauptwort Lith im Singular stehet. Richtiger scheint sich der C. O. auszudrücken: theter en fele lith ne mota wesa, d. i. daß ein fele lith nicht seyn soll. Ein Dach (Lith) ist zwar im eigentlichen Verstande der oberste Theil eines Gebäudes, figürlich aber bedeutet es ein ganzes Haus. So sagt man, mit Jemand unter einem Dache wohnen, Jemanden Dach und Fach geben u. s. w. Adel. I. 1233. Das Beiwort fel mag denn das holländ. veil, veilig, sicher, veiligheid, Sicherheit seyn. Dann würde en fele Lith, ein sicheres Haus, ein Haus worin man für einen Anfall gesichert ist, ein festes, befestigtes Haus bedeuten. Daß dieses die rechte Bedeutung seyn mag, wird dadurch bestätigt, daß nach dem §. 159. die Brokmänner keine Burgen und hohe steinerne Häuser duldeten, und hier gleich nachher in den §§. 215—218. von befestigten Kirchen die Rede ist. Vielleicht mogte denn von einem aufrührischen Manne in dem Wigbolsburer Kirchspiele ein solches festes Haus erbauet sein, welches festes Haus diese Kür veranlasset haben mag, weil sie blos auf dieses Kirchspiel gehet.

2) Wibaldinge skerspele. Noch itzt ist Wigbolsbur ein Kirchspiel im Süd-Brokmerlande.

3) halath hit aeng mon. hala, verursachen, machen, thun. alt. fr. W. B. S. 168. Es wird also wohl heißen: Thut ein Mann es, oder bauet Jemand ein solches Haus.

4) tha tuene, die zwei Richter, in deren Gerichtszwang das Haus steht.

5) halden, wird wörtlich hier halten, diese Wilkür halten, derselben nachleben, heißen.

6) tha sithum. Die Amtsgenossen, aus den andern Vierteln, die ihnen bei fernerer Widerspenstigkeit der Verbrecher zur Hülfe kommen mußten s. §. 40.

7) riuchtet, richten, die Sache zur Execution bringen.

8) and tuene. C. O. and tha tuene, und die zweien, die beiden.

9) Alsa tha frethar u. s. w. Dies mag wohl so zu verstehen seyn: wenn das feste Haus geschleifet ist, und die Brüchen entrichtet sind, so wird das Friedensgebot abgekündigt, damit künftig Niemand sich eines solchen Vergehens wieder zu Schulden kommen lasse. Darauf sollen die neuen oder künftigen Richter bei vorgedachter Strafe von 8 Mark halten. Ein Aehnliches ist §. 159. bei dem verbotenen Bau fester Häuser verordnet.

Der Sinn dieser nach einem besondern Vorfall entstandenen Kür mag denn seyn: Es soll zufolge der allgemeinen Brokmer Wilküren auch in dem Wigbolsburer Kirchspiele kein festes, der Freiheit des Volkes gefährndes Haus bei Strafe von acht Mark und dem Abbruche des Hauses erbauet werden. Die beiden Richter in diesem Kirchspiel sollen darauf halten, daß dieser Verordnung gelebet werde. Handelt Jemand dawider, und setzet den inhibirten Bau mit seinen Anhängern fort, so müssen sie ihre Amtsgenossen aus den andern oder dem nächsten Viertel zu Hülfe rufen und bei fortwährender Widerspenstigkeit durch einen Volks-Aufruf die Sache zur Execution bringen. Sind diese darin saumselig, so verfällt jeder von ihnen in acht Mark Brüche, die beiden Bezirksrichter müssen denn aber diese Sache an das gemeine Volk bringen, da sie alsdenn ohne Verantwortung sind.

§. 214.

Hwersa tha tuene redieua thene ena vtwerpath[1] sa riuchte se tha tichtega thes jeris in there herna thet hus[2] there berned is. thet wertherie thi redieua ther ur thet hus swerен is. and tha erwa ielde thet hus.[3] alsa fir sa hi herech se.[4] nis hi naut herech and hi tha keddar wende and hia naut fana muge sa fese oppa thet gold umbe thene breema. Wersar is en somnath[5] and hir se nen thingath and hir kethema nen thing sa se hit enfaldech.

§. 214.

Wenn die zween Richter den einen auswerfen, so sollen sie die Klagsachen desselben Jahres in dem Distrikte, worin das Haus abgebrannt ist, richten. Das (Haus) sollen die Richter, die über das Haus geschworen haben, schätzen, und der Erbe soll das Haus bezalen, in sofern er (der Richter) gehorsam ist. Ist er nicht gehorsam, und er dem Kedden widerstehet, und diese ihn nicht fassen können, so sollen sie auf das Gold tasten wegen der Brüche. Wenn eine Versammlung ist, und da kein Gericht gehalten wird, und auch kein Gericht angesaget ist, so ist es (die Buße und Brüche) einfach.

Dieser §. handelt in Vergleichung mit den §§. 5. 6. 13. und 44. von einem ungerechten oder nachläßigen Richter und dessen Bestrafung und scheinet überhaupt hier an dem unrechten Orte zu stehen. Der C. O. hat diesen §. gar nicht und läßt sofort den folgenden §. Reinal Hengena u. s. w. folgen. Indessen ist der Schluß Wersar is en somnath u. s. w. am Ende des C. O. angebracht.

1) utwerpat, nach §. 44. urwinna schuldig erkennen, daß er unrecht gerichtet hat.

2) thet hus, das Haus des ungerechten Richters, welches nach dem §. 44. verbrannt wurde.

3) tha erwa ielda thet hus. Dies mag wohl heißen sollen, der Erbe oder nächste Verwandte des verurtheilten Richters kann die Strafe des Abbrennens des Hauses des von Taxatoren gewürdigten Werthes desselben abkaufen.

4) alsa fir sa hi herech se. u. s. w. Dies alles ist wörtlich schon §. 13. worauf ich mich beziehe, vorgekommen.

5) en somnath, s. §. 43. in derselben Bedeutung sogenath ein eigenmächtig versammeltes Volk heißt, sogen, versammeln, zusammenberufen, kömmt auch §. 218. vor.

Ich stelle anheim, ob nicht etwa folgendes der Sinn dieses dunklen §. seyn mag: Wenn ein ungerechter oder partheiischer Richter seines Amtes entsetzt wird, so sollen das Jahr hindurch, bis wieder neue Richter eintreten, die andern Richter desselben Gerichtssprengels das Amt verwalten. Die Strafe des Abbrennens des, dem verurtheilten Richter zustehenden Hauses darf aber dann nicht vollzogen werden, wenn die Verwandte desselben den abgeschätzten Werth des Hauses entrichten wollen. Er selbst aber bleibet noch für die, an die Volks-Casse zu erlegende Brüche verhaftet. Ist er geflüchtet und kann der Kedde solche durch Execution nicht beitreiben, so mag man auf das Gold oder sonstiges Pfand fassen, welches er bei dem Antritt seines Amtes deponiret hat. (s. §. 5. und 13). Das letztere: Werfar is en somnath, steht hier wohl an dem unrechten Orte und ist in C. O. am Schluße angebracht. Die Erklärung ergiebt sich aus dem §. 43., wornach alle bei einer bloßen oder eigenmächtigen Volks-Versammlung vorgefallenen Vergehungen nur einfach gebüßet werden sollen, weil der Gerichts-Friede auf solche Versammlungen nicht ausgedehnet werden kann.

§. 215.

Reinal[1] Hengena tha hi redieua was and kethere[2] tha kas hi and alle sine sithar thisse kerar. and alle liudem wast wille.[3] Hwersamar en 'szurka[4] bifeth sa rekma tha liudem hundert merka to fretha and tha helgum sectek merka and alle thetma ther bisiucht thet skel thi fella ther tha szurka bifeth a tuira wegena and thri bete hit se dadelc ieftha deda ieftha lemethe alsa monege sare ongungath[5] alrec hundert merka tha liudem ief fella muge.[6] mey it na hit fella. sa

§. 215.

Reinal Hengena, da er Richter und zugleich Kedde war, gab er und alle seine Amtsgenossen diese Kür, und alles Volk genehmigte es. Wo man nämlich eine Kirche befehdet (bestürmet), so soll man dem Volke hundert Mark für den Friedensbruch und den Heiligen sechzig Mark bezalen. Und alles was alsdenn befochten wird, das soll der bezalen, der die Kirche einnimt auf zwei Wegen (mit doppelter Brüche) und dreifacher Buße, es sey Todtschlag, oder Verwundung, oder Lähmung. Und so viele mit anfallen, soll jeder (von ihnen) hundert

ltonde hit oppa hinne half. ist en vthemd wnre [7] fa felle thi hauding ther fore hundert merka and alfa monege far ongungath alfa monege huf te bernande and alfa monege hundert merka to refzande and thet godes huf alfa god withe te makiande fat er waf.	Mark entrichten, wenn er bezalen kann. Vermag er es nicht zu bezalen, so stehe es auf seinen Hals. Ist es ein aus dem Auslande gedungener Mann, so bezale der Anführer für ihn hundert Mark. Und so viele, so mitgehen, so viele Häuser sind zu verbrennen und so viele hundert Marken zu bezalen, und dann soll das Gotteshaus ebenso gut wieder gemacht werden, wie es vorher gewesen ist.

1) Reinal. C. O. Reinald.

2) Kethere. s. §. 13.

3) alle liudem wast wille. s. §. 212.

4) Szurka. C. O. tsziureka ist dasselbe, eine Kirche.

5) fare ongungath, wörtlich: so viele dabei angehen oder eintreten, d. i. daran Theil nehmen.

6) ief fella muge. C. O. besser ief heret fella muge, wenn er es bezalen kann.

7) wnre. Von Wicht hat diesen §. bei dem ost. L. R. S. 104. angeführet und dies Wort durch Wanderer, nachher aber S. 685. durch einen Bauer oder Colonisten übersetzt. Ich glaube, daß dieses Wort von winna und wnna, gewinnen, sich verschaffen, erwerben, insgleichen dingen, miethen, herkömmt. s. die Glossarien von Wachter, Schilter, Kilian, Adelung und das nied. s. Brem. Wörterbuch. So heist es auch in der 5ten Ueberkür: Hwersar hir anne mon hwint en fona iestha en wyf to fyns thianste, d. i. Wo Jemand eine Dirne oder ein Weib winnet (miethet) zu seinem Dienste. So spricht man hier noch itzt, einen Knecht, eine Magd winnen, (miethen) wnre ist also ein durch Geld gewonnener, angeworbener und im Dienst genommener Mann. Das Asega B. S. 235. hat grade dasselbe. Hwasa mit wouiron an en godis hus fore, thet hi hundred mark breke, d. i. wo man mit woniron (nach der platdeutsch. Uebersetzung bei Puffendorf mit Knechten, gedungenen Leuten) ein Gotteshaus anfällt, so hat er 100 Mark verwirkt.

Aus den hohen Brüchen, die mit den übrigen, auch auf die gröste Verbrechen gesetzte Brüchen nicht in Verhältniß stehen, scheinet hervorzugehen, daß diese, vielleicht spätere Kür, zu einer Zeit, da die einländischen Fehden an der Tagesordnung gewesen, und die Richter sich nicht immer im Stande befunden, solchen Unwesen und besonders dem Bestürmen der befestigten Kirchen Einhalt zu thun, ertheilet worden. Schwerlich werden solche Aufrührer wegen der Seltenheit und des großen Werthes des baaren Geldes vermögend gewesen seyn, sich durch Entrichtung so hoher Brüche mit dem Staate und den Heiligen abzufinden, und dadurch den verwirkten Hals zu lösen. Uebrigens ist dieser §. an sich deutlich genug und bedarf keiner Erklärung.

§. 216.

§. 216.

Hwerſar mura ieſtha grefta [1] umbe tha ſzurka ſend and hwaſe bifeth alſa dene frethe ſa thiv ſzurke.

§. 216.

Wo Mauern und Graben um die Kirche ſind, und Jemand ſie feindlich anfällt, ſo iſt das Friedensgeld ebenſo, wie bei der Kirche.

1) mura ieſtha grefta. Es waren alſo die Kirchen, oder wenigſtens die Hauptkirchen befeſtigt und mit Mauern und Gräben umgeben ſ. auch §. 159.

Es ſollten alſo die Gräben und Mauern, die eine Kirche umgeben, ebenſo befriedigt ſeyn, wie die Kirche ſelbſt.

§. 217.

Iefther en mon flucht inna tha karka [1] and tha fiwnt hine ther on gelath [2] althet hi thenna birened weredeth [3] thet lidze gersfelle wirgathma hine ther on ſa ieldema hine mith fiftehalwe ielde and tha liudem hundert merka and thet huſ thera liuda. nel hi thenna naut of unga ſa tha fiund fongungath bi helgena monna and bi redieuena worde ſa reſze hi alſa ſtor [4] alſa thi ther tha kerka bifeth.

§. 217.

Wenn ein Mann in eine Kirche fliehet, und der Feind ihn dahin verfolget, ſo ſoll alles, das der Berennte darin thut, ungebüßt bleiben. Würget (tödtet) man ihn (den Verfolgten) darin, ſo büße man ihn mit fünftehalbem Wehrgelde, und dem Volke hundert Mark, und das Haus dem Volke. Will er (der Verfolgte) aber nicht abgehen, wenn der Feind nach dem Worte (auf Geheiß) der Kirchenvorſteher und der Richter abziehet, ſo bezale er ebenſo viel, als der, welcher die Kirche angefallen hat.

1) Karka. Der C. O. hat hier wieder Tſyureka. Die Kirchen waren nach der eingeführten Conſecration unter Conſtantin Aſilen, worin ſelbſt die darin geflüchteten Miſſethäter Sicherheit fanden. Reum fugientem ad eccleſiam nemo extrahere audeat — ut honor Dei et Sanctorum conſervetur. Capit. add. III c. 30. (bei Georgisch p. 1769) Davon weiter in Boehm. J. eccl. Proteſt. L. III Tit. 49.

2) gelath, wörtlich: geleitet, begleitet, d. i. feindlich begleitet, verfolget. alt. f. W. B. S. 235.

3) al thet hi thenna birened weredeth. deutlicher in dem C. O. al thet hi thenna birened were deth, alles das, was der, welcher darin berennet wird (eingeſchloſſen und verfolget wird) thut (zur Nothwehr thut) ſoll liegen bleiben, (nicht gebüßet werden). lidza und lidza gersfelle auf das Gras oder auf dem Boden liegen bleiben, das iſt ungebüßt bleiben, nicht gerechnet werden, iſt eine Re-

densart, die sehr oft in den friesischen Küren und auch gleich nachher §. 219. vorkommt.

4) alsa stor, eben so viel, das ist, das nämliche Friedensgeld und dieselbe Brüche für seine Vergehungen, welche sonst der Verfolger zu entrichten hat.

Dieser §. will sagen: Fliehet Jemand in eine Kirche und wird darin von seinem Feinde verfolget, so darf jener, wenn er wegen Nothwehr gedrungen, seinen Verfolger verwundet oder gar erschlagen hat, weder Buße noch Friedensgeld bezalen. (Auch dieses ist in den Rüstringer Küren verordnet. As. B. S 234. §. 5.) Erschlägt ihn aber der Verfolger, so wird er mit 4½ Wehrgeld gebüßet. Ausserdem muß dieser 100 Mark für den Friedensbruch zur Volks-Casse bezalen und sein Haus wird confiscirt. Wenn nun aber der Störer des Kirchenfriedens auf Geheiß des Richters und der Kirchenvorsteher abziehet oder abziehen will und der Verfolgte die Schlägerei fortsetzet oder neuen Lärm anfängt, so verfällt er in dieselbe Brüche.

§. 218.

And hwasamane mon asleyth innare kerka a hundert merka[1] tha liudem and sechtik tha helgum. nelleth hia of there kerka naut vnga ther thenne on send sa vnge thi redieua ther ur tha kerka swerен heth and kethese of. nellath hia naut unga sa berne hi thet forme beken[2] bi achta mercum thes selua deis. and ungath hia thenne naut of sa berne alle sine sithar[3] tha becne thesletera deis and sogene tha liude alrec hira bi achta mercum. and hoc hira sa tha becne naut ne bernt and sine liude naut brencht[4] sa ledema oppa hina alra erist and fiucht hi witha sithar[5] sa felle hi a tvira wege.

§. 218.

Und wo man einen Mann in der Kirche erschlägt, so soll man hundert Mark dem Volke und sechzig den Heiligen bezalen. Wollen die von der Kirche nicht abziehen, die darin sind, so gehe der Richter, der über die Kirche beeidigt ist, hin und fodere sie ab. Wollen sie nicht abziehen, so zünde er das erste Feuerzeichen an bei Strafe von acht Mark an demselben Tage, und ziehen sie dennoch nicht ab, so sollen alle seine Amtsgenossen an dem folgenden Tage die Feuerzeichen anzünden, und dadurch jeder bei Strafe von acht Mark das Volk versammeln. Und wer von ihnen die Feuerzeichen nicht anbrennt und seine Leute nicht zur Stelle bringt, so gehe man zuerst auf ihn los, und fechtet er denn wider seine Amtsgenossen, so büße er doppelt.

1) a hundert merka. C. O. richtiger: sa resze hi hundert merca, so bezale er hundert Mark.

„einem acuto oder schrägen Strichlein í, das y aber nur „mit einem in der Mitte darüber gesetzten Punct bezeich„net. Man findet nirgends das kleine s sondern allent„halben auch am Ende des Wortes ein langes ſ, welches „denn abermalen Kennzeichen seines Alters aus dem 13ten „Säculo sind (Struvii Diſſ. de Criteriis Manusc. §. „25. und 39. und Mabil. de re diplom. L. I. c. 11. „§. 19.). Er hat viele [6]) Abkürzungs-Zeichen oder Ab„breviaturen und nach der angelsächsischen Schreibart, „anstatt der Commatum ein einziges Punctum, und wo „der Sinn völlig aus ist drey .·. [7]). Inmittelst hat doch „eine jüngere Hand [8]) die Absätze oder Artikeln mit Kreu„zen + und am Rande mit Nummern, deren in allen „220 sind, bezeichnet [9]). Man sieht es der ersten und „der letzten ziemlich beschmutzten Seite genugsam an, daß „er vormals ohne Umschlag oder Decke gewesen und nur „blos eingeheftet, in einem Köcher [10]) gestecket worden." Nachher ist aber dieser Codex in Pergament eingebunden und mit noch ganz reinem Papier durchschossen. Hieraus läßt sich vermuthen, daß einer der vorigen Besitzer, wo nicht etwa eine Uebersetzung, dennoch einige Anmerkungen darauf habe schreiben wollen.

§. 14.

Von Wicht hält diesen seinen Codex für ein Original, „weil, wie er schreibt [1]), Merkmale daran zu fin„den sind, daß es in den damaligen Gerichten selbst ge„braucht ist. Außer den Zeichen des öfteren Angreifens, „wodurch es besonders in den inneren Winkeln ziemlich

6) Nicht gar viele, und auch diese machen bei dem Lesen wenige Schwierigkeiten.

7) Diese drei Puncte habe ich nur an dem Ende und zweimal vorher vorgefunden.

8) Und zwar mit blasserer Dinte. So ist auch der vorhin erwähnte schräge Strich über dem i mit blasserer Dinte von einer jüngeren Hand nachgefüget.

9) Hieraus folget, daß der spätere Besitzer ein Sach- und Sprachkenner müße gewesen seyn. Vielleicht rühren diese beigefügte Nummern, so wie die Kreuze und die über das i gesetzten schräge Striche von dem vorhingedachten Ernst Friedrich von Wicht her. Der nachherige Besitzer Conrector Andreä war ein Ausländer und aus Rudelstadt nach Norden berufen. Reeshemii Prediger Denckm. 2te Ausgabe S. 447., wird also schwerlich die Sprache verstanden haben.

10) Darin waren die Brockmer Willküren aufgehoben. Davon weiter bei den §§. 40. und 173.

1) Vorrede S. 156.

„schmutzig aussieht, stehet auf der letztern äußern Seite „ein Verzeichniß von begangenen Todtschlägen und daher „bezahlten Brüchen, welches außer allen Zweifel die Brock„mer Richter, wie auch anderwärts üblich war (Schilt. „Thes. rer. Ger. T. II. p. 18. art. 13. n. 5. et 6.) „durch einen Geistlichen anfschreiben lassen." So wurde es denn auch wohl bei den Brockmannen gehalten, weil nach dem §. 125. alle auserkannten Brüchen zweimal in dem Jahre in das Gerichtsbuch eingetragen werden musten. „Schade — schreibt er weiter — daß dieses Verzeichniß „gröstentheils unleserlich geworden, doch haben wir noch „folgendes herausbringen können." Hier läst er nun nach seiner Abschrift das Verzeichniß folgen. Da ich aber nach genauer Ansicht und mit Hülfe eines Vergrößerungsglases, noch weit mehrere Namen habe ausfindig gemacht, so setze ich darnach dieses Verzeichniß mit den unausfüllbaren Lücken hieher:

— — — — — — — — — — — — — — Dodo Harberna pro homicidio — — — — — — Skinga pro homicidio mulieris — — dimid — — — — — — — ana pro homicidio quinque marcas — — — — — — — — — — — pro homicidio — — — — — — — dodo Occonis — — — — Astre Flinte [1]) pro homicidio Iconis duas marcas. Astre Flinte — — — — Gaiko — — — pro homicidio — — — — — — homicidio quinque marcas — — — — Onno Sunnekinga octavam dimidiam marcam — — — — Eggo Bolkinga pro homicidio — — — quinque marcas. Westre Flinte XX. marcas pro homicidio — Westre Flinte pro homicidio Reinwardi — — — pro homicidio — — — — — — — — — — marcas Westre Flinte pro homicidio — — — Juwo Poppinga pro homicidio Tiamwardi octav — — — pro homicidio Ulbaldi quinque marcas — — rike Foltonis — — quinque marcas. Westre Flinte — — — X. duas marcas. Jodico pro homicidio Eggonis — — — Houcia Ubbonis soror pro

---

1) Flinte hieß eine zusammen verbundene Gesellschaft eine Rotte, faction. Eben dieses Wort kömmt auch in Chron. Menconis bei Gelegenheit einer innerlichen Fehde zwischen zwei Partheien vor. Davon umständlich von Wicht in der Vorrede S. 159. Die hier so oft genannten Oster- und Wester-Flinten mögen denn zwei sich befehdende Factionen aus einem westlichen und östlichen Quartiere Brockmerlandes damals gewesen seyn.

homicidio Ciardi filii Fretherici octa — — — Frethebot Witismona pro homicidio Ubbonis quinque marcas. Frethebot — — — mona pro homicidio mulieris octavam dimidiam marcae — — — — Hajo Hengena pro homicidio Wiltati quinque marcas — — — pro homicidio Wiardi Tadiconis — — — marcas. Ulto Hou — — pro homicidio — — — — marcas. Hanco Ebbric — pro homicidio Abbonis quinque marcas. Rombert — — — na pro homicidio Fedonis Henkingii quinque marcas — — — — beto filius Gaiconis pro homicidio Mennonis quinque marcas — — — — — homicidio octavam dimidiam marcam. Rhiold — — — — octo. filius Camponis — — — — — — filius Occonis pro homicidio Addonis quinque marcas — — — —

Dieses merkwürdige Verzeichniß ist wohl unstreitig nach einem von den Richtern in der Geburt nicht erstickten Auflaufe oder Tumulte entstanden, da sich zwei feindselige Partheien aus einem östlichen und westlichen Gerichtszwange oder gar Landes-Viertel herumgebalget haben, bei welcher Gelegenheit denn verschiedene Menschen von beiden Seiten geblieben sind. Es sind hier blos die für den gestörten Landfrieden fällig gewordene Brüchen, nicht aber die Bußen und Wehrgelder verzeichnet, weil diese eine Sache der Erben der Erschlagenen waren, und von diesen eingeklagt oder eingefodert werden mußten. Daß außer den Gebliebenen noch viele andere verwundet worden, darf wohl nicht bezweifelt werden. Auch davon gebührte dem Staate die Brüche, so wie den Verwundeten die Buße. Da aber bei einem solchen Tumulte die eigentlichen Thäter nicht wohl ausfindig gemacht werden können, so mußten die Haupt-Rädelsführer für alles haften (§. 127. und 219.), und deshalb durften die Thäter solcher Verwundungen nicht namentlich verzeichnet werden. Wie wild es in der Zeit hergegangen seyn mag, erhellet daraus, daß hier auch Weiber vorkommen, die an solchem Tumulte Antheil genommen und Männer erschlagen haben oder von diesen erschlagen sind. Alle die hier verzeichnete Namen sind noch itzt hier blühende Eigennamen: Dodo, Occo, Jko, Gaike, Egge, Folt (Volpt), Houcia (Hauke), Jodico (Jodocus), Ciard (Cyrk), Hajo, Wiltet (Wilt), Ebbric (Ebbert), Menno (Menne), Addo, und Jkinga, Sunnekinga, Hengena, Poppinga, d. i. Jkes, Sunkes, Hanges und Poppes Sohn,

§. 15.

Der andere Codex ist, ich weiß nicht woher, zu welcher Zeit und durch welchen Zufall, nach Bremen an den kaiserlichen Rath und Syndicus der Stadt Bremen, Gerhard Oelrichs gekommen. Nach Absterben dieses würdigen Mannes (1789), der viele Vorliebe für die deutsche Rechtskunde des mittlern Zeitalters hatte, hab ich diesen Codex angekauft. Er ist in einem noch neuem vielleicht durch Oelrichs selbst veranstalteten, halb ledernen Bande gebunden, und besteht aus einem sehr kleinen Quart-Format, wovon jedes Blatt nur $6\frac{1}{4}$ Zoll rheinisch hoch und $4\frac{3}{4}$ Zoll breit ist. Auch dieser Codex ist, wie der erste, auf bräunlichem, jedoch etwas dünnerem Pergament geschrieben. Zwar finden sich auch darin keine Absätze, indessen sind allenthalben die größeren Initial-Buchstaben mit rother oder blauer Farbe ausgemahlt. Die Züge der Buchstaben sind gerade dieselben, wie in dem ersten Codex, nur sind sie kleiner, enger an einander gereihet und mit schwärzerer Dinte, auf gezogenen, noch sichtbaren Linien geschrieben. Daher fällt dieser Codex weit schöner in die Augen, wie der erste, hat aber wegen der kleineren und engeren Schrift, außer den nachgefügten Stücken, nur 43 Seiten, wovon jede 25 Zeilen hält. Dann hat auch darin das i nie einen Punct, sondern einen mit blässerer Dinte nachgefügten schrägen Strich, so wie auch nirgends ein kleines s, sondern immer ein langes ſ. Die Commata fehlen hier ebenfalls, und die Abbreviaturen sind die nämlichen. Daraus läst sich folgern, daß beide Codices fast zu einer Zeit geschrieben worden. Indessen ist keiner eine Abschrift des andern, auch können beide nicht von einem und demselben Originale abgeschrieben seyn, weil sie unter sich so sehr abweichen. So stehen die §§. 157. 158. und 169—172. in einer andern Ordnung. Auch sind in dem zweiten Codex am Schluße noch einige §§ nachgefüget, wogegen aber wieder darin der §. 214 fehlt. Dann sind besonders die §§. 3. 33. 38. 109. 118. 154. 159. und 178. in dem ersten anders gefaßt, wie in dem zweiten. Ferner geben verschiedene einzelne Wörter einen ganz andern Sinn, als Piſel dreple statt Piſel duren, urwayt statt urwaxt, ſlitande statt ſtotande, ſwarta ſweng statt fiarra ſweng u. s. w. Demnächst hat jeder der beiden Schreiber seinen eignen, besondern Dialekt gehabt, wornach er seine Orthographie gebildet hat. Davon findet man fast in jedem §. Bei-

2) beken. Dieses Wort ist schon in dem §. 124. vorgenommen. Baka, ein Zeichen, Merkmahl, ist noch ostfr. und niedersächs. Brem. n. s. W. B. I. 38. Wir nennen noch itzt die aufgesteckten Stangen, wornach man sich bei dem Landmessen und sonstiger Arbeit richtet, ferner die in dem Fahrwasser eingerammelten Pfähle, die den Schiffern die sichere Anfuhrt anweisen, und dann die Feuerthürme, wornach die Schiffer fahren, Backen oder Feuerbacken. Bei einem gefährlichen Aufruhr wurde das Volk durch Backen zusammberufen. Wenn es nun in unserm Texte heißt, daß die Backen sollten gebrannt oder angezündet werden, so sind dadurch Fanale oder Feuerzeichen zu verstehen. Nach den Ueberküren bestanden diese Feuerzeichen in angezündeten Pechtonnen, deren hochlodernde Flammen man weit in der Ferne sehen kann. tha leweden hia, sa erest there landgong nome, thet hia ene Pictunne bernde and tha otherum ther mithe kethe, d. i. Da beliebten sie, daß, wer zuerst die Landfolge (ein Aufgebot zur Landfolge) veranlasset, eine Pechtonne brennen und die anderen dadurch zusammen laden solle. Darüber umständlich v. Wicht bei dem ostf. L. R. S. 830.

3) alle sine sithar. Hieraus folget, daß in allen Gemeinen, oder wenigstens in jedem Landes-Viertel solche Feuerzeichen vorhanden waren.

4) sine liude naut brencht. Jeder Richter war also bei einem Aufgebote Anführer der Eingesessenen seines Gerichts-Sprengels.

5) fiucht hi witha sithar. Es wird sich daher mehrmalen zugetragen haben, daß ein Richter mit seinen Leuten wider den andern aufgestanden sey.

In dem vorigen §. war von Balgereien einzelner Personen in einer Kirche die Rede. Dieses gehet auf Gewaltthätigkeiten und aufrührische Auftritte vieler Menschen in einer bestürmten Kirche, deren Unfug die Richter, wenn es erfoderlich war, durch Anzündung der Fanalen und dadurch veranlaßten Aufgebot des Volkes zu steuern verpflichtet waren. Uebrigens ist dieser §. an sich deutlich genug.

§. 219.

Hwersama enne bogere [1] ieftha ene selsketta [2] brencht tore case alsa monege [3] achta merc reke thi hauding tha liudem. werth thi bogere slein sa lidze gersfelle. ac hert hi vter lond and wert spreke vmbe thet ield [4] sa stonde thi hauding ther to fara therne inne let heth.

§. 219.

Wenn man einen Bogenschützen oder eine Gesellschaft (mehrere) bei einem Streite bringet, so soll der Anführer so viele acht Mark, als Leute da sind, dem Volke bezalen. Wird der Bogenschütze erschlagen, so bleibt er ungebüßt. Ist er ein Ausländer, und man spricht um das Wehrgeld, so soll der Anführer dafür stehen, der ihn hingeführet hat.

1) bogere. Nach Verhältniß des Vermögens mußte der Friese sich zu der Landwehr bewaffnen. Der zu der begütertsten Classe ge-

hörte, mußte Roß und Waffen halten, der aus der zweiten Classe führte ein Schlagschwerdt, aus der dritten Classe Speer und Schild, aus der untersten Classe einen Bogen und Köcher. Zu dieser untersten Classe, worin die Bogenschützen standen, gehörten alle die, welche keine 12 Pfund in ihrem ganzen Vermögen hatten. s. alt. fr. L. R. S. 34.

2) selsketta, wahrscheinlich Gesellschaft, und hier dann mehrere an sich gezogene oder mit ihm verbundene Menschen, von selle, socius, selschap, societas. Kilian S. 583.

3) alsa monege. C. O. alsa monege sare se, alsa monege achta merc, d. i. so viele der da sind, so viele acht Mark.

4) and wert spreke umbe thet ield. C. O. and ma spreke, und man spreche um das Wehrgeld, man trage auf das Wehrgeld an.

Der Sinn dieses §. wird seyn: Wer bei einem Streite oder Tumult einen bewaffneten Bogenschützen oder sonstige Gesellen herbeibringt, so muß ein solcher Anführer für jeden an sich gezogenen Mann 8 Mark für den Friedensbruch zur Volks-Casse einzalen. Wird der Bogenschütze bei dieser Gelegenheit erschlagen, so bleibt er ungebüßt. Erschlägt dieser aber Jemand, so muß er selbst das Wehrgeld entrichten, ist er aber ein Ausländer, so haftet der Anführer für das Wehrgeld.

§. 220.	§. 220.
Hwersamar enne mon uta huse bernt [1] ieftha inna wergath [2] ieftha utgeld and hine thenna wirgie sa ieldema hine mith thrium ieldum nnd thet hus te bernande [3] and hundert merka tha liudem. and alsa monege. sare wergad werthat inna ieftha uter [4] etere case alsa monege hundert merca tha liudem. and alsa monege hus [5] te bernande.	Wo Jemand einen Mann aus dem Hause brennt, oder darin würget, oder herausstreibet und denn würget, so entgelte er ihn mit dreifachem Wehrgelde, und sein Haus verbrenne man und hundert Mark sind dem Volke zu entrichten. Und so viele darin oder daraus erwürget werden bei dem Streite, so viele Marken sind dem Volke (zu entrichten) und so viele Häuser zu verbrennen.

1) uta huse bernt, aus dem Hause brennt, d. i. durch Brandanlegen ihn nöthigt aus dem Hause zu flüchten. Die LL. Fris. antiq Tit. 7. haben dasselbe: Si dominum domus ex ipsa domo flammis compulit, et egressum occidit, componat eum novies (mit neunfachem Wehrgelde).

2) wergath, würgen, heißt überhaupt tödten, umbringen, und ist in der Bedeutung mehrmals vorgekommen.

3) thet hus te bernande, C. O. thet bona hus bernema, des Mörders Haus soll man verbrennen.

4) inna ieftha uter, in oder außer dem Hause.

5) alsa monege hus, also manches Haus nämlich von den Mitschuldigen.

Dieser §. ist an sich deutlich.

Hier endigt sich der Codex des weiland Regierungsrathes Mathias von Wicht. Der unbekannte Schreiber hat seine Arbeit mit folgenden Zeilen geschlossen: Qui scripsit valeat et longo tempore vivat. Hec est littera Brocmannorum per quam omnes cause sive exsessus eorum corriguntur et judicantur, qui scripsit scripta sua dextera sit benedicta. Solche Nachschriften waren zu der Zeit gewöhnlich. Eine ähnliche führt von Wicht in der Vorrede zu dem ostfr. L. R. S. 159. unter dem alten Augsburger Rechtsbuche an: Qui scripsit scripta manus ejus sit benedicta. Finitus anno Dn. M. CCC. L. XXII. in Vigilia S. Petri Apostoli. So steht auch am Ende unsers Rüstringischen Asega Buches: Explicit, expliceat! Ludere scriptor erat Est liber hic scriptus, qui scripsit sit benedictus. Qui me scribebat, Rincmari nomen habebat. Non videat Christum, qui librum subtrahat istum.

In dem C. O. sind noch 3 §§. nachgefüget. Der erste lautet: Hwersar ene bare send en marc sa skelmar kempa, ist leſsa sa suere mar om. D. i. Wo mit Gerüfte geklagt ist und die Sache eine Mark beträgt, so soll man kämpfen, ist sie geringer, so soll man darum schweren.

Eben dieses ist schon §. 134., jedoch mit dem Unterschiede verordnet, daß ein Kampf-Ordale schon zugelassen werden sollte, wenn der Gegenstand nur eine halbe Mark betrüge. Die Geringfügigkeit einer solchen Sache mag vielleicht bei einer späteren Revision diese Abänderung veranlasset haben.

Der folgende §. lautet: Hwersar sketh en nedkest and thet due fulle monna sane motmar nat sa enna hauding makia. hit ne se thet thi redia se withe driwa. sa haldema the alde kere. D. i. Wenn geschieht eine Nothsache (Capital-Verbrechen s. §. 105.) und solches thun mehrere Menschen, so kann man nur einen Haupt-Verbrecher machen (anklagen), es sey denn, daß die Richter es durchtreiben (es von Gerichts wegen rügen wollen) alsdenn halte man die alte Kür. Hieraus gehet denn offenbar hervor, daß damals ältere Küren vorhanden gewesen seyn, und also die Brokmer alte und neuere Küren gehabt haben.

Der dritte oder letztere §. ist der wörtliche Schluß des §. 214. Wersar if en somnath u. s. w. welcher denn hier am Ende dieses Codex beigebracht ist.

Nun folget zuletzt der Name des Schreibers mit der Jahrzahl: H. lit'a sc'pta ? p manus Osprondi. anno do^i. m^o. ccc^o. xl^o. v^o. (Haec litera scripta est per manus Osprondi anno domini 1345.)

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Af. B. Das 1805 gedruckte Asega Buch oder Gesetzbuch der Rüstringer.
Brem. n. s. W. B. Bremisches niedersächsisches Wörterbuch.
C. O. Der vormalige Oelrichsche oder zweite Codex der Brokmer Willküren.
alt. fr. L. R. Das alte friesische Landrecht. Unter dieser, von mir beibehaltenen Benennung hat von Wicht die in Friesland veranstaltete und zuerst 1470 gedruckte, nachher von Scotanus nachgedruckte Sammlung alt fries. Gesetze immer angezogen. Nachher hat Wierdsma diese Sammlung unter dem Titel: oude friesche Wetten mit einer holländischen Uebersetzung 1782 wieder herausgegeben. Diese Ausgabe habe ich, da sie die bekannteste ist, immer allegirt.
alt. fr. W. B. Alt friesisches Wörterbuch.
Emf. L. R. Das Emsiger Landrecht.
Fivel. L. R. Das Fivelingoer Landrecht.
Hunf. L. R. Das Hunsingoer Landrecht.
LL. Fris. Die aus der Ausgabe von Siccama, Herold, Lindenborg u. a. bekannte Leges Frisonum antiquae.
LL. Ops. Leges Opstalsbomicae.
Ost. f. L. Ostfriesisches Landrecht.
Soc. p. e. i. p. Verhandelingen ter Nasporinge van de Wetten en Gesteldheid onzes Vaderlandes, door een Genootschap pro excolendo jure patrio.
v. Schw. Ch. B. von Schwarzenberg groot Placat of Charterboek van Friesland.
vet. i. fr. Vetus jus frisicum, oder die 24 alte Landrecht, 17 Küren und Bußtaxen in lateinischer Sprache.

spiele, z. B. Brocmen und Brocmon, aneng mon und aeng mon, hadingar und haudingar, Szurka und Tziureka, genith und gengt, biiewea und biiewenera, urkiaia und urkninia und unzählige andere gleichbedeutende, aber anders ausgesprochene und darnach geschriebene Wörter. Endlich hat dieser zweite Codex fast überall das in verschiedenen Redetheilen gewöhnliche teutsche Argumentum ge, oder kürzer das friesische e, als ekeret, ekethet, eslain u. s. w. wogegen der Schreiber des ersten Codex, so wie noch itzt der Niedersachse [1]) diese hauchende Verlängerung nie gebrauchet, sondern keret, kethet, slain geschrieben hat. Es darf denn wohl keines weitern Beweises, daß wir zwei, in der uralten friesischen Sprache geschriebene, in dem Wörterbau, in der Ordnung der Artikeln und hin uud wieder in der Materie von einander abweichende, folglich von einander verschiedene Codices vor uns haben.

§. 16.

Das Alter dieses zweiten, von dem Rath Oelrichs herrührenden und nachher auf mich gekommenen Codex ergiebt sich aus dem Schluße: Haec littera scripta est per manus Osprondi Anno Do. 1345, woraus denn hervorgehet, daß ein gewisser Osbrand, wahrscheinlich ein Geistlicher, denselben geschrieben oder abgeschrieben hat. Ob diese Abschrift zum Gebrauche eines Richters in irgend einem Landesviertel genommen sey, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Gleich darunter stehet mit schöner rother Dinte, und mit größeren Buchstaben geschrieben: Confirmatio istorum jam praedictorum nec non subsequentium irrefragabiliter debeat observari. Unter den praedictis werden die vorstehenden Brockmer Willküren und unter den subsequentibus, noch zwei nachgefügte Stücke verstanden. Das erstere ist der mit dem Bischof von Münster 1276 abgeschlossene Concordat und das zweite enthält gemeinschaftliche Küren der Brockmannen und der Emsiger. Beide sollten also, wie die Brockmer Küren selbst, Gesetzes Kraft haben, und ihnen sollte von den Richtern strenge nachgelebet werden. Darnach enthält denn dieser zweite Codex das ganze Corpus Juris Brocmannorum und ist in so ferne dem ersteren weit vorzuziehen.

---

1) Adel. W. B. II. 435.

§. 17.

Das mit dem Bischof von Münster am 15. April 1276 errichtete Concordat oder die sogenannte Bischofs-Sühne, die vorzüglich den Kirchenfrieden und den besonderen Frieden der Geistlichen, die Buß-Taxen sowohl eines Geistlichen, als eines von einem Geistlichen verletzten oder entleibten Layen, Ehesachen und das Verfahren in den geistlichen Gerichten enthält, fängt in der Mitte der 43sten Seite, gleich nach dem Schluße der Brockmer Willküren an und endiget sich mit der 49sten Seite. Wir kannten bisher nur dieses merkwürdige Concordat aus einer, von Beninga in seiner Chronick (p. 122 — 131.) uns mitgetheilten, alten, plattdeutschen Uebersetzung. Hier aber haben wir es in der, sonst nirgends, vorkommenden originalen lateinischen Sprache. Hierauf folgen zwei zwischen den Brockmern und deren Nachbaren, den Emsigern, unter sich abgeschlossenen gemeinschaftlichen Küren, die erstern von Seite 49 bis 51. die zweiten von Seite 51 bis 54. Diese Küren sind so wie die Bischofs-Sühne in lateinischer Sprache, zwar mit deutlichen und schönen Buchstaben, aber mit so vielen Abbreviaturen geschrieben, daß fast jedes Wort seine Abkürzung hat. Diese sind besonders schätzbar, weil sie nie abgedruckt und mir auch nirgends in einer Handschrift vorgekommen sind.

Jedwede einzelne friesische Landschaft hatte ihre besondere Küren und Rechts-Gewohnheiten, die sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, wie auch in der Prozeß-Ordnung von einander abwichen. Wenn daher ein Friese Jemanden in einer anderen Landschaft anklagen oder ein Verbrechen rügen wollte, so entstanden darüber öfters Streitigkeiten, nach welchen Küren die Sache zu entscheiden, und welche Buß-Taxen in Anwendung zu bringen seyn. Solche Controversen zu heben, vereinbarten sich hin und wieder benachbarte Landschaften über gemeinschaftliche Küren, wornach in solchen Fällen erkannt werden sollte. Solche gemeinsame Küren haben unter andern die Fivelingoer, Hunsingoer und alle Ommelanden [1]) und denn auch hier die Brockmannen und Emsiger gehabt. Letztere, so wie wir sie hier vor uns haben, handeln vorzüglich von Bestrafung des Mordbrandes und

1) Nach einer noch vorhandenen jüngeren Uebersetzung fangen sie so an: Dat find de Willekeuren und Doemen wiserer Luiden Hunsinge und Fyvelinge Landen und alle Ommelanden — Soc. p. exc. i. patr. II. 222.

des Diebstals, von gegenseitiger Auslieferung geflüchteter Verbrecher, von Pfändung übergeloffenen Viehes, von bestimmten Buß-Taxen, von verfallenen Erbschaften, von dem WeiberGute, von einem aus einem der beiden Landschaften gedungenem Kämpfer u. s. w.

Die ersten Küren fangen so an: Statuerunt Judices Brocmannie et Emisgonie primo, a quocunque requiritur debitum in terra alterius solidum cum juramento servet. Secundo ut spoliatus quantitatem spolii per judices sue terre probet. Der von den, bei einem Kampf-Ordale sich stellenden Kämpfern handelnde letzte Artikel ist besonders merkwürdig. Er lautet so: Quot domus incenduntur tociens tales pugiles arte pugillatoria decertabunt. Notum sit omnibus tam Brocmannis, quam Emsgonis, quod quicunque conducit pugilem aliqua in terra alterius et ille fuerit vulneratus aut in aliquo membrorum suorum privatus, non dabitur ei aliqua emenda. Si autem occiditur in duello, non habebit werigeldum, sed tamen suum salarium, quo convenit cum illo, pro quo pugnavit.

Später werden, die hierauf folgenden neueren gemeinschaftlichen Brockmer und Emsiger Küren, welche auf der 51sten bis 54sten Seite verzeichnet stehen, entstanden seyn. Wahrscheinlich sind sie nach einer, zwischen beiden Landschaften ausgebrochenen Fehde und nachher wieder beigelegten Zwistigkeiten aufgestellt. Der Anfang läßt solches wenigstens vermuthen: Deficiente ubique justitiia et veritate a filiis hominum diminuta, innimico generis hominum instigante — placuit judicibus utriusque terre, in unum convenientibus, Constitutiones conscribere, quibus justitia et pax propagetur et injustitia eliminetur. Statutis ad hoc ex utraque terra sex judicibus Emboni placitatori et suis sociis et Onnoni Bettamonna et suis sociis, qui his negotiis interessent ad hoc statuimus. Hi vero has constitutiones. que infra habentur, conscribere decreverunt. — — Hierauf folgen die Artikeln selbst. Sie gehen vorzüglich auf Raub und Diebstal, Entführung der Frauenspersonen, Verletzungen, Verwundungen und Todtschläge, und dann auf Kauf-Contracte, Darlehne und Erbschaften. Der letzte Artikel lautet: Si quis inops homicidium vel aliud malum perpetraverit, respondeant pro eo cognati. Si cognatos non habuerit, respon-

deat pro eo, qui eum in area vel in domo sua tenuerit. Amen dicant omnia.

Das eigentliche Alter dieser zwischen den Brockmern und Emsigern vereinbarten Willküren läst sich zwar nicht angeben, da sie aber allein von den Richtern mit Zustimmung des Volkes entworfen sind, so wird ihr Entstehen in die Periode fallen, wo noch keine Häuptlinge in Emsiger und Brockmerland waren. Wenn nun die 12 Emsiger Doemen von 1312 der Emsiger Häuptlingen (Handgar) schon namentlich erwähnen, so werden gemeinschaftliche Küren älter und wahrscheinlich aus der Mitte oder doch dem Ausgange des 13ten Jahrhunderts seyn.

Auf den noch übrigen beiden Seiten, denn der ganze Codex hat 56 Seiten, stehen noch ein lateinisches, an den heiligen Erasmus gerichtetes Gebet, der Anfang eines Ave Maria und eine Beschwörungs-Formel des Fiebers. Alles dieses ist späterhin von einer anderen, schlechtern und undeutlichen Hand geschrieben und gehöret nicht mehr zu dem Codex.

§. 18.

Es sind also von den, so wohl in Hinsicht der alten Sprache, als des Einhalts so sehr schätzbaren Brockmer Willküren nur zwei, bisher in der Handschrift gelegenen und noch nicht an das Licht gezogenen Codices vorhanden. Da auch diese wohl dereinst aus Unkunde oder Unachtsamkeit verloren gehen mögen; so habe ich mich veranlast gefunden, mich mit diesen Küren, so trocken auch an sich die Materie ist, zu beschäftigen. Da von Wicht daraus viele Artikeln in der Vorrede und in den Anmerkungen zu dem ostfries. Landrecht angeführt hat, so habe ich zwar seinen Codex zum Grunde gelegt und auch die Nummern oder §§. beibehalten, indessen auch mit diesem Codex den zweiten oder vormaligen Oelrichschen Codex, den ich in der Folge durch C. O. bezeichnen werde, verglichen und die Varianten in den Anmerkungen angezeiget; nur hab ich die geringen Abweichungen, besonders die häufig abwechselnden Selbstlauter, die verschiedenen Endigungs-Sylben und einzelne gleichbedeutende Wörter übergangen. Die Uebersetzung hab ich, so viel möglich, wörtlich gegeben und den Text kurz in den Anmerkungen erläutert.

Aurich, den 19. September 1819.

L. D. Wiarda.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

XIII. 16. 7
2,9(4)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiarda, Tileman Dothias,

Willküren der Brockmänner

Berlin 1820

J.germ. 227 a

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553001-8